H. ref. l
202
Hunzinger, Ab.

Das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten;

wahr und unpartheilich dargestellt und mit besonderen Betrachtungen über einige Dogmen, und mit Verbesserungs-Vorschlägen versehen;

von

einem Mennoniten, —

dem

Abraham Hunzinger

aus Wimpfen am Berge,

dermalen Großherzoglich Hessischer Landgerichts-Actuar in Zwingenberg an der Bergstraße.

Speyer 1830.

In der J. C. Kolb'schen Buchhandlung.

„Ein Leib und Ein Geist ꝛc.
Ein Herr, Ein Glaube, Eine Taufe,
Ein Gott und Vater unser Aller,
Der da ist über Euch Alle, und durch
Euch Alle und in Euch Allen.“

(Epheser 4, V. 4, 5 und 6.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Königlichen Hoheit

Ludwig Wilhelm August,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

dem

hocherleuchteten, thätigen Beförderer des Guten,

und

Allergnädigsten Beschützer aller Religions-Verwandten, namentlich auch

der

Mennoniten in Baden;

in

tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Allerdurchlauchtigster Großherzog, Allergnädigster Fürst und Herr!

Ehe ich meine Feder weiter führe, lege ich zu Euer Königlichen Hoheit Füßen meinen allerunterthänigsten Dank für die Allerhöchste Gnade nieder, welche mir die Erlaubniß gab, meine gegenwärtige Schrift Euer Königlichen Hoheit zueignen zu dürfen.

Diese Erlaubniß, — in einem Allerhöchsten Handschreiben sehr huldvoll ertheilt, — gab meinem Willen neues Leben und den kräftigsten Impuls für mein Unternehmen. Sie ist zugleich der schönste Beleg, daß Euer Königliche Hoheit nur das Beste wollen, das Gute so gerne unterstützen und huldvoll die geeigneten Vorschläge zu zweckmäßigen Verbesserungen, anzuhören geruhen. Sie bestätigt ferner die allgemeine Stimme, daß Euer Königliche Hoheit mit landesväterlicher Liebe und echt-christlicher Frömmigkeit, das Wohl des Baden'schen Staates, namentlich in Beziehung auf das Religions-, Kirchen- und Schulwesen, fest gegründet haben und über alle confessionelle Bedenklichkeiten erhaben seien. Sie ist endlich das schätzbarste Document der vortrefflichsten Gesinnungen, der besonderen Gnade und Milde des Edlen, hocherleuchteten Regenten und verdient die tiefste Ehrfurcht und den unterthänigsten Dank!

Mit diesem angenehmen Bewußtseyn, und mit diesen erhebenden Gefühlen schreite ich mit wahrer Freude zu meinem kleinen Werke, und ich kann (bei den weisen Staats-Einrichtungen Euer Königlichen Hoheit; bei den merkwürdigen Ereignissen neuerer Zeit, — wozu die vorsichtig geleitete und folgenreiche Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, die vorzügliche Constituirung des jüdischen Oberraths und die neueste bürgerliche und politische Stellung der Mennoniten gehören, — welches alles unter Allerhöchstdero glorreichen Regierung gereift ist und noch lange an den weisen Regenten erinnern wird —) auch von meiner gegenwärtigen Schrift, welche ich Euer Königlichen Hoheit hiermit alleruntertbänigst widme, — nur den besten Erfolg hoffen. Denn es scheint mir, das der Allmächtige Euer Königlichen Hoheit auch die Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens Allerhöchstihrer treuen mennonitischen Unterthanen, vorbehalten habe.

Möchte daher meine gegenwärtige Schrift, wodurch ich die Beförderung des Guten und die Erreichung des Besten, aus wahrer Menschen-Liebe, beabsichtige, mit dem Beifall Euer Königlichen Hoheit beglückt werden und zu dem gewünschten Ziele führen! Und ohne Zweifel würde dieses dann erreicht werden, wenn Euer Königliche Hoheit Allergnädigst geruhen möchten, den, in kirchlicher Hinsicht, sich selbst überlassenen und daher auch (hauptsächlich aus Mangel an Fonds) zurückgebliebenen Mennoniten, in dieser Beziehung, dasjenige huldvoll zu verleihen, wodurch es möglich gemacht werden könnte, eine zweckmäßige Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ord-

nung einzuführen, einen gründlichen und umfassenden Religions-Unterricht zu ertheilen, und überhaupt das ganze Kirchenwesen so verbessernd zu organisiren, daß es zur vernünftigen und christlichen Bildung und Vervollkommnung, und daher auch zum Wohl und zur Beglückung aller Mennoniten dienen würde.

Ueberzeugt von der Wahrheit, welche das Buch der Weisheit (Cap. 6, 26) spricht:

„Ein kluger König ist des Volkes Glück."

und überzeugt, daß Wahrheit, Glaube und Liebe, nicht nur allein die starken Pfeiler des Christenthums, sondern auch die felsen-festen Fundamente eines Staats sind, welche den Bürger zur Treue, zum Gehorsam und zur wahren Glückseligkeit führen; und endlich auch davon überzeugt, daß Euer Königliche Hoheit das Wohl Allerhöchstihrer treuen Unterthanen, ohne Rücksicht auf die Confession, aus landesväterlicher Fürsorge, stets im Auge haben, — lege ich Allerhöchstderselben diese Schrift voll Hoffnung und mit der alleruntertḧänigsten Bitte zu Füßen:

Es möge Euer Königlichen Hoheit gefallen, solche Allergnädigst aufzunehmen und sie als Beweis meiner besten Absicht, meiner Liebe zum Guten und zur Verbesserung huldvoll zu erkennen.

In tiefster Ehrfurcht und Dankbarkeit ersterbe ich

Euer Königlichen Hoheit

alleruntertḧänigster

Abraham Hunzinger,

Großherzogl. Heß. Landgerichts-Actuar zu Zwingenberg.

Vorrede.

Unter den verschiedenen Christen giebt es eine gewisse Religionspartthei, welche von den alten Taufgesinnten (ersten Christen) und von den Waldensern abstammen, nach ihrem Kirchen-Reformator Menno Simonis — Mennoniten heißen, in verschiedenen europäischen und in den vereinigten nordamerikanischen Staaten, unter ihren übrigen Mitchristen zerstreut wohnen, und in mehreren Glaubensartikeln nicht nur von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten, sondern auch unter sich selbst in einigen Dogmen, in der Kirchenverfassung und Kirchenordnung von einander abweichen. Hauptsächlich ist es die Taufe, wodurch sie sich von diesen Confessionen unterscheiden, und namentlich die Ursache, warum sie jetzt noch, an manchen Orten, unrichtig: „Wiedertäufer" genannt werden.

Diese, mit den gehässigsten Nebenbegriffen verbundene Benennung, so wie die vielen sonderbaren Meinungen und Vorurtheile, welche jetzt noch, an manchen Orten im Publikum, von den Mennoniten, zu deren Confession ich gehöre, — mehr, als man glauben sollte, gehegt werden, und insbesondere der bedaurungswürdige Zustand mancher Gemeinde, hat schon vor 11 Jahren den Wunsch in mir erzeugt, daß sich Jemand entschließen möchte, gegen das Mangelhafte in unserem Kirchenwesen — und darauf hinzuarbeiten, daß namentlich die in Deutschland zerstreut wohnenden Mennoniten, in kirchlicher Beziehung, mehr Einheit und Gleichförmigkeit und eine festere Haltung bekämen. Allein Niemand nahm sich dieser, sich selbst überlassenen, Religionspartthei an,

und es geschah zu ihrer allgemeinen Kirchenverbesserung kein öffentlicher Schritt; alles blieb, fast überall, beim Alten.

Unterdessen wurden bei den übrigen Christen und auch bei den Juden, in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen, die schönsten Einrichtungen getroffen, alles zweckmäßig verbessert und diese Verbesserungen von den hohen Staatsregierungen kräftigst unterstützt, und ich hoffte mehrere Jahre lang, daß nun die Reihe auch an die Mennoniten kommen werde.

Da aber alle diese Beispiele bei den Mennoniten keine Veränderung ihres Kirchen- und Schulwesens veranlaßten und der Zustand der Gemeinden mir je länger, desto bedenklicher wurde; so habe ich schon vor 3 Jahren meine Ideen darüber und über die Art der Verbesserung, niedergeschrieben; es konnte aber denselben, weil mein damaliger Plan alle Mennoniten-Gemeinden in ganz Deutschland umfaßte und für keinen einzelnen Staat besonders und ausführlich bearbeitet war, keine weitere Folge gegeben werden.

Als ich aber je länger, desto stärker einen besonderen inneren Drang zur Veranlassung der Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens der Mennoniten, fühlte und es mir oft vorkam, als ob es eine Sünde wäre, wenn ich es unterließe; und als mehrere vorzügliche geistliche und weltliche Beamten, viele gute Freunde und achtbare Mennoniten, mich zur Bearbeitung und Herausgabe meiner Ansichten aufforderten; so faßte ich — in der festen Ueberzeugung, daß, wenn der jetzige Kirchen-Zustand der Mennoniten, in einzelnen Gegenden, noch länger fortbestehe, große Nachtheile entstehen könnten, und in der Ueberzeugung, daß Wahrheit, Glaube und Liebe, welche durch einen gründlichen, vernünftigen und christlichen Unterricht viel besser erkannt und ausgeübt werden können, — die Fundamente des Christenthums, und — wegen ihres wichtigen Einflusses in das bürgerliche Leben — das erste moralische Bedürfniß eines Staates sind, — endlich den Entschluß, meinen frü-

heren Plan umzuarbeiten und meine Verbesserungs-Vorschläge namentlich für das Großherzogthum Baden, wo bereits so bedeutende Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen vorgenommen worden sind, und wo, nach Verhältniß der übrigen deutschen Staaten, (Preußen ausgenommen) die meisten Mennoniten, und unter ihnen viele meiner Anverwandten, wohnen, und wo endlich meine Aeltern und Groß-Aeltern gebohren und sämmtlich als bürgerliche Guts-eigenthümer gelebt haben, — zu berechnen und dasselbe zum Muster aufzustellen, in der angenehmen Hoffnung, daß durch diese Schrift vielleicht manches Dunkle aufgehellt und eine allgemeine, wahre Verbesserung veranlaßt werden dürfte.

Mit solchen Gefühlen und Gesinnungen wagte ich an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog von Baden, die unterthänigste Bitte, um die allergnädigste Erlaubniß zur Dedication meiner beabsichtigten Schrift, und ich war so glücklich, solche mittelst allerhöchsten Handschreibens, wovon ich hier eine Abschrift beifüge, auf eine sehr gnädige Weise, zu erhalten. Dieser Allerhöchsten Erlaubniß, (welche mich sehr viel Gutes hoffen läßt) — gemäß, habe ich diese Schrift, welche aus 3 Theilen besteht, und in dem 1., in gedrängter Kürze, so weit es das obschwebende Dunkel der älteren Zeit erlaubt, die Geschichte der Taufgesinnten von Christo an bis jetzt, mehrere Glaubensbekenntnisse, die Liturgie, den Zustand der Gemeinden ꝛc.; — in dem 2., meine Betrachtungen über die 6 Unterscheidungspunkte, und in dem 3. meine wohlgemeinten Verbesserungsvorschläge, und endlich mehrere statistische Tabellen ꝛc. enthält, so wie sie gegenwärtig ist und auf jeden größeren und kleineren Staat angepaßt werden kann, — umgearbeitet und sie dem Drucke übergeben.

Diese Arbeit war, wegen verschiedener Umstände und namentlich wegen der verschiedenartigen Kirchenverfassungen und Kirchengebräuche; wegen der abweichenden Meinungen und Ansichten und wegen der zerstreut liegenden, bisweilen kleinen, Kirchengemeinden

der Mennoniten, allerdings eine sehr schwere Aufgabe, und ich wußte schon zum Voraus, daß ich dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig schreiben und von dem Einen Beifall und von dem Andern Tadel erndten werde. Allein dies ist bei der größten Vorsicht unvermeidlich, und einstimmiger Beifall kaum zu erwarten. Denn ich mußte, als redlicher Mann, die reine Wahrheit, ohne alle Partheilichkeit, schreiben und meine innere Ueberzeugung aussprechen und durfte daher aus keiner Ursache irgend eine Rücksicht auf Beifall oder Tadel nehmen.

Dessenungeachtet soll und muß es mich unendlich freuen, wenn meine gegenwärtige, in aufrichtiger Menschenliebe verfaßte, Schrift nachsichtig beurtheilt, meine gute Absicht erkannt, und dadurch eine allgemeine Verbesserung veranlaßt wird. Denn ich wünsche nur allgemeines Wohl eine wahre christliche Aufklärung, und nehme daher, und weil ich weit von egoistischer Rechthaberei entfernt, und von der Wahrheit überzeugt bin, daß (wie Paulus 1. Cor. 13, 9 und die tägliche Erfahrung lehrt) alles Wissen der Menschen als Stückwerk erscheint, — recht gerne und mit dem verbindlichsten Danke, jede wohlgemeinte Belehrung an

Deßwegen bedaure ich auch sehr, daß meine gegenwärtige Schrift, in mehreren Beziehungen, noch nicht vollständig genug erscheint und daß mir die zu ihrer besseren Ausarbeitung erforrderliche Zeit gefehlt hat. Denn die Pflichten, welche ich meinem allergnädigsten Herrn in meinem Amte schuldig bin, haben mir zu dieser Arbeit nur von den nächtlichen und sonntäglichen Stunden gestattet, und ich muß, wegen der Statt gehabten Unterbrechungen, und wegen meiner, schon seit Ostern 1829 (mit Ausnahme kurzer Zwischenperioden) bisher erlittenen, schweren Krankheiten, wodurch die Herausgabe dieser Schrift verzögert worden ist, meine hohen und verehrten Herren Subscribenten, welche mein Vorhaben gütigst unterstützten und wofür ich herzlich danke, — um geneigte Entschuldung recht höflich bitten.

Sobald übrigens meine Verhältnisse es mir gestatten, werde ich das in gegenwärtiger Schrift noch fehlende in einem weiteren Werkchen möglichst ergänzen, manches Andere, dazu Gehörige, mittheilen, und jenem Werkchen auch das Bildniß des Menno Simonis einverleiben.

Endlich statte ich den Großherzoglich Badischen hochpreißlichen Kreisdirectorien, den Badischen hochlöblichen Aemtern, und der Großherzoglich Hessischen Regierung zu Giesen, für die ausgezeichnet gefälligen und prompten Mittheilungen der statistischen Notizen — zur Unterstützung dieser Schrift — hiermit meinen verbindlichsten und höflichsten Dank ab, und wünsche dabei sehnlichst, daß zu Bewirkung einer zweckmäßigen Verbesserung, jeder Monarch allergnädigst geruhen möchte, das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten, einer besondern Aufmerksamkeit und allerhöchsten Unterstützung würdig zu finden; daß ferner jeder Mennonit den Sinn meiner Schrift recht erkennen, über jeden Artikel vorsichtig und in christlicher Liebe nachdenken und sich davon überzeugen möchte, daß — wie Paulus 2. Cor. 3, 6. sagt, — „das Wort tödtet, der Geist aber lebendig macht"; daß ich ferner es recht gut meine, und daß mich bei dieser Schrift nur die reinste Absicht zur wahren Verbesserung, geleitet hat, und daß schließlich die Mennoniten auch der brüderlichen Mitwirkung ihrer protestantischen und katholischen Mitchristen und überhaupt aller Menschenfreunde, sich zu erfreuen haben möchten!

Zwingenberg an der Bergstraße, im März 1830.

Der Verfasser.

Abdruck

des Allerhöchsten Handschreibens

Seiner Königlichen Hoheit

Ludwig Wilhelm August,

Großherzogs zu Baden, Herzogs zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

an

Abraham Hunzinger,

Großherzogl. Hess. Landgerichts-Actuar zu Zwingenberg, an der Bergstraße.

In Anerkennung der guten Absicht, die Sie in Ihrer Zuschrift vom 8. d. M. darlegen, will Ich gerne Ihrer Bitte entsprechen, und die Erlaubniß zur Dedication Ihrer Schrift über die Verbesserungen im Kirchenwesen der Mennoniten ertheilen. Mit besonderer Achtung bin Ich

Carlsruhe
den 13. Januar 1829.

Ihr wohlgeneigter
Ludwig.

Subscribenten=Verzeichniß.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Heinrich von Preußen	1	Exemplar.
Herr St. Andrè, von, Ernst, Baron von Königsbach	1	—
— Albrecht, Hofrath zu Idstein . . .	1	—
— Bähr, Oeconom, Gränzhof . . .	1	—
— Bäuerlein, Decan, Americhshausen .	1	—
— Batt, Doctor, Weinheim . . .	1	—
— Becker, Landw., Zwingenberg . .	1	—
— Becker, Lehrer zu Kronberg . . .	1	—
— Becker, Revierförster, Eberstadt . .	1	—
— Bender, Joh., Oeconom, Schwickershausen	1	—
— Bender, F., Secretär, Schönberg . .	1	—
— Bender, Vicar, Weinheim . . .	1	—
— Beckhaus, Prof. u. Consistorialrath, Marburg	1	—
— Bergmann, Inspector, Zwingenberg .	1	—
— Berres, Schullehrer, Höchst . . .	1	—
— Bicht, J., Kaufm., Gernsheim . .	1	—
— Bischoff, Ph., Act. Geh., Wimpfen .	1	—
— Bitsch, J., Kaufm., Gernsheim . .	1	—
— Bock, Präceptor, Weinheim . . .	1	—
— Böing, Kaufm., Gernsheim . . .	1	—
Königl. Preuß. Universitätsbibliothek Bonn .	1	—
Herr Bott, Ludw., Mennoniten=Prediger und Missionair, Colmar	2	—
— Brand, Samuel, Menzingen . . .	1	—
— Braun, Schullehrer, Ehrstadt . .	1	—
— Brentano, Apoth., Bensheim . .	1	—
— Bruch, Apoth., Neustadt . . .	1	—
— Bürky, Thierarzt, Gelnhausen . .	1	—
— Clás, E, Kaufmann, Bensheim . .	1	—
— Claesson, H, Königsberg . . .	1	—
— Claesson, Abrah., das	1	—
— Christ, Schultheiß, Wörsdorf . . .	1	—
— Christoph, Gemeinderath, Ibersheim .	1	—
— Dahlem, Heinr., Oeconom, Wiesbaden .	1	—
— Dahlem, Valt, desgl, Schaafhof bei Wiesbaden	1	—
— Deiß, Müller, Offstein	1	—
— Dieffenbach, Destillateur, Eberstadt . .	1	—
— Dieffenbach, Gastwirth, Auerbach . .	1	—
— Dieffenbach, desgl., Zwingenberg . .	1	—
— Diehl, Conrector, Idstein . . .	1	—
— Dietz, Landw. Bur. Geh., Breuberg .	1	—
— Dörner, Wilh., Müller, Pfungstadt .	1	—
— Dürrstein, Heinr, Landwirth, Rossach .	2	—
— Drechsler, Buchhändler, Heilbronn .	1	—
— Dürich, Wirth, Eberstadt . . .	1	—

Herr Eberhardt, Hofbc.=Secretär, Darmstadt	1	Exemplar.
— Ehrenfried, Joh., Buchdrucker, Lancaster bei Philadelphia	2	—
— Ernst, Fr., Gemeinderath, Wimpfen	1	—
— Ernst, Schullehrer, Neustadt im Odenwalde	1	—
— Eymann, Christ., Landw., Biedesheim	1	—
— Eysenbach, Wirth, Eberstadt	1	—
— Fast, Joh. jun., Königsberg	1	—
— Fast, Joh. sen., daselbst	1	—
— Fischer, G., Kaufmann, Sinsheim	1	—
— Forrer, Bürgermeister, Ibersheim	1	—
— Forrer, Rudolph, das.	1	—
— Fortbach, Apotheker, Schönthal	1	—
— Franque, Medicinalr., Idstein	1	—
— Freund, Bürgermeister, Bickenbach	1	—
— Freund, Cantor, Weilberg	1	—
— Frey, Christ., Landw., Ehrstädt	1	—
— Fuchs, Bürgermeister, Zwingenberg	1	—
— Fülberth, theol., Neustadt	1	—
— Fullmann, Ph., Landw., Rappenau	1	—
— Gamer, Schullehrer, Heinsheim	1	—
— Garth, M., Bäcker, Heppenheim	1	—
— Garthe, Buchhändler, Marburg	1	—
— Geber, Heinr., Oecon., Mannheim	1	—
— Geber, D., Oeconom, das.	1	—
— Gilmer, evang. Stadtpf., Wimpfen	1	—
— Gingerich, P., Oec., Laierhof	1	—
— Gingerich, P., Oec., Wallrabenstein	1	—
— Dr. Gieseler, Prof., Bonn	1	—
— Dr. Göschl, Prof., Aschaffenburg	1	—
— Götz, Bürgermeister, Hähnlein	1	—
— Götz, Privatschr., Pfungstadt	1	—
— Greiff, Gasthalter, Wiesloch	1	—
— Gremm, Gastw., Bensheim	1	—
— Grieser, Gymnas.=Lehrer, das.	1	—
— van Grieß, Brigadier, das.	1	—
— Grimm, kath. Stadtpf., Wimpfen	1	—
— Grüll, M. A., Kaufm., Gernsheim	1	—
— Grüner, Seminarist, Friedberg	1	—
— Guntrum, Gastw., Bensheim	1	—
— Hainz, Beigeordneter, Bensheim	1	—
— Hartmann, Regtschrbr., Carlsruhe	1	—
— Heckler, Obereinnehmer, Bensheim	1	—
— Hegmann, Kaufm., Idstein	1	—
— Heidweiler, Landr., Mannheim	1	—
— Heinzerling, Apoth., Gernsheim	1	—
— Helffenstein, L., ev. Pfarrer, Wieblingen	1	—
— Helfrich, Bürgermeister, Auerbach	1	—

Herr Helfrich, kath. Priester, Virnheim .	1	Exemplar.
— Helm, J., Prof., Bensheim . . .	1	—
— Helm, M., prov. Gymn.=Lehrer das. .	1	—
— Helmreich, Vogt, Wieblingen . .	1	—
— Heinemann, Oecon., Dappericherhof .	1	—
— Hermes, Act. Geh., Zwingenberg . .	1	—
— Herold, Dr., Kirchenrath, Bensheim .	1	—
— Herrmann, Lehrer, das.	1	—
— Herrmann, Rothgerber, Wimpfen . .	1	—
— Herrmann, kath. Pfarrer, Fürth . .	1	—
— Heppenheimer, G. Wirth, Eberstadt .	1	—
— Heß, Steuer=Commiss, Zwingenberg .	1	—
— Heß, Bürgermeister, Pfungstadt . .	1	—
— Heyer, Sohn, Hofbuchhändler, Giesen .	1	—
— Hildenbrand, Oec., Heppenhof . .	1	—
— Hill, Geometer, Pfungstadt . . .	1	—
— Hill, Pfarrer, das.	1	—
— Hill, Thierarzt, Idstein	1	—
— Hirschler, Landw., Schafbusch bei Weissenburg	1	—
— Hoffmann, J. C., Kaufm., Gernsheim .	1	—
— Hoffmann u. Comp, Buchhandlung, Hamburg	18	—
— Hoffmann, L. G. Assess., Zwingenberg .	1	—
— Hofmaier, Gemeinderath, Schwanheim .	1	—
— Jost, Rentmeister, Bensheim . . .	1	—
— Justus, Rfrstr., Gernsheim . . .	1	—
— Jutzi, Conductor, Wolkersdorf . .	2	—
— Käge, Chr., Oec., Offstein . . .	1	—
— Kaiser, Stadtkaplan, Seligenstadt . .	1	—
— van Kaik, Kaufm., Gernsheim . .	1	—
— Käuffelin, Wilhelm, Wimpfen . .	1	—
— Kauenhowen, Heinr., Königsberg . .	1	—
— Kaufmann, Oec., Handschuchsheim . .	1	—
— Keller, Schultheiß, Heftrich . . .	1	—
— Kempf, Lehrer, Gernsheim . . .	1	—
— Kissel, Stadtrentmeister, Gernsheim .	1	—
— Klipstein, L. G. Assessor, Zwingenberg .	1	—
— Klipstein, Obrist, Darmstadt . . .	1	—
— Köbeler, Schullehrer, Heftrich . .	1	—
— Köhl, Kaufmann, Gernsheim . .	1	—
— Königer, Rentamtmann, Zwingenberg .	1	—
— Kohlenberger, Reallehrer, Seligenstadt .	1	—
— Kohlermann, Kaufmann, Darmstadt .	1	—
— Krauß, Kaufmann, Zwingenberg . .	1	—
— Krehbiel, H., Landw., Treschklingen .	1	—
— Krehbiel, J., Kaufmann., Mannheim .	1	—
— Krehbühl, J., Landw., Kochendorf .	1	—
— Krehbühl, Bürgermeister, Altleiningen .	1	—
— Kröcker, J., Königsberg . . .	1	—

Herr Kröcker, Justus, Königsberg . . . 1 Exemplar.
— Kubach, Schullehrer, Wimpfen . . 1 —
— Kuhlmann, C., H.Z.A.Geh., Worms . 1 —
— Label, Pfarrer, Treschklingen . . . 1 —
— Lammert, Kaufmann, Bensheim . . 1 —
— Langer, Amtssecret., Wimpfen . . 1 —
— Langer, Bürgermeister, das. . . . 1 —
— Langer, Kaufm., das. . . . . 1 —
— Lehmann, Kiefer, Heppenheim . . 1 —
— Lichtenberg, Pfarrer, Pfungstadt . . 1 —
— Lichtenberg, Pfarrvicar, Schwanheim . 1 —
— Liel, Amtsacc., Idstein . . . . 1 —
— Lüll, Landw., Gränzhof . . . 1 —
— Lochmann, Schullehrer, Alsbach . . 1 —
— Majer, Hofrath, Wimpfen . . . 1 —
— May, Pfarrer, Eberstadt . . . 1 —
— Medicus, Kaufm , Gernsheim . . 1 —
— Dr. Meisel, H.Gerdr., Bensheim . . 1 —
— Meisel, Privatmann, das. . . . 1 —
— Melsheimer, H G S.Acc , Lichtenberg . 1 —
— Menzer, Schull., Schwanheim . . 1 —
— Merz, Oberschulth., Eberstadt . . 1 —
— Mörler, Seminarist, Friedberg . . 1 —
— Mohr, Beigeordneter, Auerbach . . 1 —
— Mossemann, Heinr., Landw., Lehrensteinsfeld 1 —
— Mossemann, Heinr., Landw., Willenbach 3 —
— Muckh, K. W., Schulpräparand, Wimpfen 1 —
— Müller, F. A., Kaufm., Bensheim . 1 —
— Müller, S. F., Rothgerber, das. . . 1 —
— Müller, J., 4., Kaufm., das. . . 1 —
— Müller, Joh., jun., Rothgerber, das. . 1 —
— Müller, C. H., Amtmann, Ehrstädt . 1 —
— Müller, Eduard, Maler, Mainz . . 1 —
— Müller, Forstinspector, Heppenheim . 1 —
— Multer, Prof., Marburg . . . 1 —
— Mutschler, H., Gastw., Handschusheim . 1 —
— Nafziger, Landw., Frankfurt a. M. . 1 —
— Nafziger, P., Landw., Gladbacherhof . 1 —
— Nafziger, J., — Härderhof . 1 —
— Nafziger, Ch., — Kloster Eberbach 1 —
— Neukumet, — Mannheim . 1 —
Neuwied, die Mennonitengemeinde . . 1 —
Herr Neugesser, Schullehrer, Eberstadt . . 1 —
— Oberle, W., Dec., Rimhorn . . 1 —
— Olff, Bürgermeister, Schwanheim . . 1 —
— Orth, Pfarrer, Pfeddersheim . . 1 —
— Penner, Abrah., Königsberg . . 1 —
— Penner, Joh., sen., das. . . . 1 —

Erster Theil.

Die Abstammung der Mennoniten und der jetzige Zustand ihres Religion-, Kirchen- und Schulwesen.

Friede sei mit euch!
(Luc. 24, 36.)

I. Abschnitt.

Die geschichtliche Darstellung der Abstammung der Taufgesinnten-Christen, oder Mennoniten.

A. Von Christus an bis zur Reformation.

Da die Mennoniten hauptsächlich in dem Begriff über das Wesen und die Anwendung der heil. Taufe, von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten abweichen, und jene als Fundament ihrer Confession erscheint, so beginne ich diesen Abschnitt mit dem Ursprunge der christlichen Taufe.

Als Jesus, der Erlöser der Welt, und Stifter der christlichen Religion, sein Lehramt unter den Juden und Heiden angetreten hatte, ließ er sich bald nachher von Johannes dem Täufer, an dem Jordan (einem fliesenden Wasser) taufen (Math. 3) und gebot, nach seiner Auferstehung vom Tode, seinen Jüngern (Math. 28) auszugehen, alle Völker zu lehren, sie zu taufen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Dieses Gebot wurde sofort von den Aposteln und übrigen Nachfolgern Christi zwar treulich beobachtet; aber es dauerte nicht lange, so entstanden über die Zeit und Anwendung der Taufe, wodurch der Mensch in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen wird, große Zweifel, und

daraus die nachtheiligsten Spaltungen unter den, im Anfang, von Juden und Heiden, der neuen Lehre wegen, verfolgten Christen.

Im 1. Jahrhundert hielten sich die Christen meistens noch an den Buchstaben der Lehre und Gebote Jesu und seiner Apostel, und tauften den Menschen nicht eher, als bis derselbe zuvor in der Lehre Christi wohl unterrichtet gewesen, und seinen Glauben an Jesum selbst bekannt hatte. Zuerst lehrten und dann tauften sie; und diese Weise beobachten heute noch die Mennoniten.

Jener Gebrauch der ersten Christen wird unter Andern, auch von Dionisius Alexandrinus und Justinus *) beschrieben. Aber schon gegen Ende des 2. Jahrhunderts wurde die alte brüderliche Eintracht der Christen durch die verschiedenen Kirchengebräuche und Zusätze ziemlich erschüttert, und schon hier nahmen sie, in Beziehung auf die Taufe, verschiedene Meinungen an. Etliche von ihnen glaubten, daß es nöthig sei, die Kinder der Christen, hauptsächlich deßwegen gleich nach ihrer Geburt zu taufen, weil damals auch die unmündigen Kinder gleiches Schicksal mit ihren Ältern hatten, und mit diesen zum Tode verurtheilt wurden.

Andere, und namentlich der (nach Arnold) sehr gelehrte und scharfsinnige Tertulianus, billigten jedoch diese Ansicht nicht. Aber dessen ungeachtet suchten jene Christen die frühere Taufe einzuführen, und in dem schon darauf folgenden Jahrhundert, kam die Zeit der unglücklichen Trennung der Christen.

Cyprian, Bischoff von Carthago, veranlaßte wegen des Streites über die Taufe, im Jahr 256 ein Concilium in Carthago, worauf beschlossen wurde, daß die Kinder der Christen gleich nach ihrer Geburt getauft werden sollten. Diese Verfügung wurde indessen nicht allgemein befolgt, und viele Christen, namentlich Gregorius Nazianzanus, hielten dafür, daß man die Kinder nur dann nach ihrer Geburt gleich taufen dürfe, wenn etwa ihrem Leben Gefahr drohe, sonst aber bis zum 3. Jahre warten müsse, damit die Kinder doch etwas antworten könnten; Andere aber

*) Martyrer-Spiegel der Taufgesinnten von T. v. Bracht, 1748, 1. Th. S. 59 und 60.

setzten den Glauben an Jesum voraus, und tauften daher nur die erwachsenen Personen und nicht die Kinder. Außer dieser Verschiedenheit in Ansehung der Zeit der Taufhandlung, waren aber auch die Christen, hinsichtlich der Taufform, nicht mit einander einig; und es wurde die einfache Weise der ersten Christen nicht für hinreichend gehalten, sondern für nöthig gefunden, verschiedene Ceremonien bei der Taufe zu gebrauchen.

Durch diese Neuerung, welche ein Theil der Christen durchaus nicht zugeben wollte, entfernten sie sich im 4. Jahrhundert, in Ansehung ihrer Grundsätze, immer weiter von einander, und jeder Theil beharrte standhaft auf seiner Meinung. Sie wurden nach und nach wegen der Abweichung in ihren religiösen Ansichten, so bitter und so feindselig, daß sie schon unter dem Römischen Kaiser, Constantin dem Großen, welcher im Jahre 307 durch die heil. Taufe in die Christenheit aufgenommen wurde, anfingen, sich zu verfolgen und grausam zu mißhandeln.

Dessen ungeachtet, und obgleich im 5. Jahrhundert — wo ebenfalls verschiedene Abänderungen in der christlichen Kirche Statt gefunden, — eine Verordnung erschien, daß die Kinder der Christen im 40. Tage nach ihrer Geburt getauft werden müßten, solches jedoch auch am 8. Tage geschehen dürfe, — befolgte doch ein bedeutender Theil der Christen diese Anordnung nicht, und ließen ihre Kinder erst dann zur heil. Taufe zu, wenn sie erwachsen und unterrichtet waren.

Einige Zeit später wurde, ebenfalls zu Carthago, in einem Concilium beschlossen, daß die Täuflinge ihre Namen angeben, — und wenn sie zuvor genugsam untersucht, und mit Auflegung der Hände ernstlich probirt worden seien, getauft werden sollten; woraus hervorgeht, daß die Kinder zuvor unterrichtet und dann auf ihren Glauben getauft werden mußten.

Darüber schreiben ausführlich: Arnold *), Stark **), und T. v. Bracht ***).

---

*) Arnolds wahre Abbildung der ersten Christen, Leipzig, 1740. 2. B. 4. C.

**) J. A. Stark, Doct. und Hess. Oberhofprediger in Darmstadt, Gesch. d. Taufe und Taufgesinnten. Leipzig, 789. S. 1—94.

***) Martyrer=Spiegel v. T. v. Bracht, 1748. I. Th. S. 61—171.

Auch der gelehrte Chrysostomus, Bischoff zu Constantinopel, stimmt mit den Taufgesinnten und den jetzigen Mennoniten, darin überein, daß er die Taufe der Erwachsenen billigt, und das Eidschwören und Kriegführen bei Christen verwirft. *)

Auch der Bischoff Hilarius ist für die Taufe der Erwachsenen, wenn er (nach Augustinus) behauptet, daß ein Kind, welches ungetauft sterbe, mit Recht nicht verdammt werden könne, weil es ohne Sünden geboren werde. **)

Auf solchen Ansichten beharrend, befolgten die Taufgesinnten, nämlich jene Christen, welche für die Taufe der Erwachsenen waren, die obenbesagte Verordnung nicht, und zogen sich dadurch große Verfolgungen und endlich Marter und Tod zu, und wurden häufig in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Heimath zu verlassen und in entfernteren Gegenden, so still und geräuschlos, wie möglich, im Verborgenen zu leben. Indessen konnten sie nicht überall den Verfolgungen ihrer Gegner entgehen; sie wurden auch in der Ferne entdeckt, und gewöhnlich der Folter und dem Tode übergeben. — Durch solche harte Mittel wollte man in der damaligen, in Beziehung auf das wahre Christenthum, noch ziemlich finstern Zeit, den Beschlüssen den Concilien, hauptsächlich in Beziehung auf die Taufe, vielleicht in der besten Absicht, nur in einem zu starken Eifer, allgemeinen Gehorsam verschaffen, und die Taufgesinnten, welche ihrer Meinung: daß die Taufe nur an Erwachsenen vollzogen werden dürfe, — gewiß zu sein glaubten, — veranlassen, die neueren kirchlichen Anordnungen zu befolgen. Allein gerade dadurch wurde der Zweck verfehlt; denn die Taufgesinnten beharrten nur desto standhafter auf ihren angenommenen Grundsätzen, und waren vom 6. bis zum 12. Jahrhundert, ungeachtet der strengsten Maasregel, nicht davon abzubringen, und nicht zu bewegen, andere anzunehmen, sondern es schien vielmehr, als seien ihnen die Verfolgungen, Marter und der Tod angenehm gewesen, um als Martyrer, auf ihren Glauben zu leben und zu sterben; daher waren die strengsten Verfügungen gegen sie, (wie T. v. Bracht sagt ***) — Öl im Feuer!

*) T. v. Bracht. I. Th. S. 149—154.

**) Ebendas. I. Th. S. 161—171.

***) Ebendas. I. Th. p. 313.

Bei solchen Gesinnungen, und der, auf der andern Seite feindlichen Stimmung, war an eine Vereinigung über die Taufe, in der damaligen wirklich traurigen Zeit, nicht zu denken, und die Taufgesinnten, als der schwächere, leidende Theil, mußten, ihrer Selbsterhaltung wegen, sich endlich an Schweigen gewöhnen, und sich ins Verborgene zurückziehen, wo sie ihre Lehre und Gottesverehrung unterhielten. — In diesem bedaurungswürdigen Zustande lebten sie geraume Zeit, bis sie endlich in Waldus einigermaßen eine Stütze fanden, deren Haltbarkeit aber von keiner langen Dauer war. Peter Waldus nämlich, ein reicher und angesehener Kaufmann zu Lyon in Frankreich, von dessen Seite um das Jahr 1160, einer von seinen Bekannten plötzlich niederfiel und starb, wurde dadurch so sehr ergriffen, daß er sich entschloß, seine Lebensweise zu ändern. *) Zu dem Ende las er fleißig die Bibel, und fing bald darauf an, seine daraus geschöpften Grundsätze öffentlich zu lehren. Er beharrte strenge bei dem Buchstaben der Christus- und Apostel-Lehre und suchte die Lebensart der ersten Christen nachzuahmen. **)

Sein Glaubensbekenntniß stimmt, wie T. v. Bracht***) behauptet, mit dem der Taufgesinnten überein. Er erklärte sich für die Taufe der Erwachsenen und hielt das Eidschwören und Kriegführen unter Christen für unerlaubt. Seine Nachfolger wurden Waldenser, Albigenser, Transmontani rc. geheißen und erhielten später noch verschiedene andere Namen nach den Ländern, worin sie wohnten und den Lehrern, die sie hatten.

Waldus Lehre fand in Frankreich und Italien vielen Beifall; aber es wurden ihrer Verbreitung kräftige Maasregeln entgegengesetzt; denn viele Waldenser wurden deßwegen des Landes verwiesen, und viele unter Martern hingerichtet; — Viele aber flüchteten — nachdem sie mit Waldus, dessen bedeutendes Vermögen und angesehene Verwandte ihn eine Zeit lang geschützt hatten, vertrieben worden waren — haufenweise in verschiedene Länder; es dauerte

*) T. v. Bracht, 1. Th. pag. 310.

**) Pütter's Staatsverfassung, 1. Th. 1788, pag. 196 und Convers.-Lexicon, Art. Waldenser.

***) T. v. Bracht, 1. Th. pag. 313, 314, 315 rc.

aber nicht lange, so wichen mehrere Waldenser von der Lehre ihres Stifters theilweise ab, und nahmen andere Grundsätze an, woher es dann kam, daß sie später verschiedene Benennungen erhielten. Allein ein ächter Waldenser und ein ächter Taufgesinnter waren sich in der Lehre und im Leben vollkommen gleich. *)

Die Schicksale derselben waren übrigens auch im 13., 14. und 15. Jahrhundert sehr ungünstig, und sie waren auch darin vielen Verfolgungen ausgesetzt. Man wird mir jedoch erlauben, das Spezielle in diesen Perioden zu übergehen und sich aus der vorstehenden kurzen Zusammenstellung überzeugen, daß die jetzigen Mennoniten von den Taufgesinnten, welche zur Zeit der Apostel schon gewesen, und theils von den späteren Waldensern, abstammen.

Indem ich die erste Periode hiermit schließe, gedenke ich in der zweiten die Gemeinschaft mit den Waldensern näher nachzuweisen, und namentlich darzuthun, daß die gegenwärtigen Mennoniten ihren Ursprung nicht von den Münsterischen Wiedertäufern, sondern wirklich von den uralten Taufgesinnten und den spätern Waldensern erhalten haben.

B. Von der Reformation an bis jetzt.

Das 16. Jahrhundert war in Beziehung auf die christliche Kirche das merkwürdigste unter allen. Denn in demselben war man mit Reformen aller Art beschäftigt. Die Hauptrolle dabey hatte wohl der besonders standhafte Martin Luther, Doctor der Theologie und Priester des Augustiner Ordens zu Wittenberg in Sachsen.

Dieser war es, der es wagte, mit einer beispiellosen Entschlossenheit, in dem übrigens dazu reifen Zeitalter, wo viele einsichtsvollen Katholiken mit dem Bestehenden unzufrieden zu seyn schienen, — gegen die damaligen päpstlichen Vorschriften öffentlich zu eifern, und andere Grundsätze und Einrichtungen in der christlichen Kirche einzuführen. Die Kindertaufe aber, welche er als Sacrament der Wiedergeburt betrachtete, so wie den Eidschwur und den Krieg, genehmigte er. — Zu derselben Zeit wi-

*) T. v. Bracht 1. Th. S. 172—376.

dersetzte sich der katholische Geistliche Zwingli ebenfalls den päpstlichen Anordnungen, und stimmte mit Luthern in den meisten Punkten überein; doch konnte zwischen diesen beiden Reformatoren, — ungeachtet einer von dem sehr toleranten Landgrafen von Hessen, Philipp dem Großmüthigen, im Jahre 1529 veranstalteten Zusammenkunft, eine gänzliche Vereinigung nicht bewirkt werden.

Kurz nach dem im Jahr 1531 erfolgten Tode des Zwingli, erschien der katholische Geistliche Calvin, aus Noyon in Frankreich gebürtig, welcher zu Paris den Keim der neuen evangelischen Lehre erhielt, — auf der Bahn der Reformation, und bestritt, wie Luther, die Oberstelle des Papstes und mehrere andere kirchliche Anordnungen, kam jedoch, wie Zwingli, mit Luthern nicht in allen Stücken überein. Seine Religionsgrundsätze und die seiner Nachfolger, welche man Calvinisten oder Reformirte hieß, stehen übrigens denen der Taufgesinnten, oder jetzigen Mennoniten am nächsten.

In eben diesem so merkwürdigen Jahrhundert, wo man anfänglich bemüht zu seyn schien, blos Mißbräuche in der christlichen Kirche abzustellen, wo man indessen später immer weiter und weiter ging, und wo endlich sogar die 3 Reformatoren in ihren Religionsgrundsätzen von einander abwichen, woraus mehrere christliche Partheien und Kirchen entstanden sind, — traten auch Koch und Meister, zwei fromm geschilderte Taufgesinnte, von guter Herkunft, welche zu den böhmisch-mährischen Waldensern gehörten, voll Vertrauen auf ihre Sache, aus ihrer Verborgenheit, wohin sie eingeschüchtert waren, ins öffentliche Leben heraus und versuchten die Lehre der ächten Taufgesinnten-Waldenser zu verbreiten, sie wurden aber deßwegen schon im Jahr 1524, wo Menno Simonis Mönch geworden, zu Augsburg hingerichtet. *)

Diese und mehrere Andere aus ihrer Mitte lehrten, daß das ganze Kirchenwesen verdorben sei, und wichen, wie alle übrigen Taufgesinnten oder Waldenser in ihrer Lehre, von Luthern und Calvin darin ab, daß sie unter andern:

1. den Eidschwur nach dem neuen Testamente von Christo verboten hielten;

*) T. v. Bracht 2. Th. pag 1.

2. glaubten, daß der Krieg der Lehre Christi und dessen Leben zuwider seie;

3. die Kindertaufe mißbilligten;

4. behaupteten, daß derjenige, welcher durch den Glauben selig werden wolle, dadurch zuvor fromm werden müsse.

Aber viele derselben, unter denen sich auch mehrere katholische Priester befanden, wurden vom Jahre 1525 bis 1530 in Teutschland, Östreich, Baiern, Niederlanden, Elsaß, Mähren, Steuermark, Schwaben, Pfalz ꝛc. ꝛc. gefoltert und hingerichtet. *)

Auch diese Tragödie beweist, daß schon früher, ehe Menno Simonis seine Lehre angefangen, welches, wie Decknatel angibt, im Jahre 1530 geschehen seyn soll — in den obenbenannten Ländern Taufgesinnte, welche später Mennoniten genannt wurden, gewohnt haben.

Decknatel, ein sehr achtbarer Mennonitenprediger zu Amsterdam, sagt in seiner Vorrede **) unter andern:

„Es sind auch selbst vor Menno Gemeinen gewesen, „welche die alte Taufe der Erwachsenen gehabt hatten; „gleichwie überhaupt vor der großen Reformation viele „Verbesserung vorhergegangen ist, bey den Waldensern, in „Wicleff, in Huß, und derselben Nachfolgern, wodurch „Gott das Werk vorbereitet hat. So war auch ein Theil „der Waldenser, die sich, wie auch der Zweck von Menno „war, in Kreuz-Gemeinen versammelten, sich vom Eid„schwören und dem Krieg enthielten, ꝛc. ꝛc. Doch sie wa„ren durch die großen Verfolgungen zerstreute Schaafe ge„worden, von welchen auch viele in die Niederländer gekom„men waren; gleichwie Menno nach aller Wahrscheinlichkeit „von solchen, folgends sein eigen Zeugniß in seinem Aus„gang aus der römischen Kirche, zum Aufseher ersucht „wurde. ꝛc.“

In jener, zum Theil schauderhaften Zeit, wo die von Luther, in geistiger Beziehung, gepredigte christliche Freiheit, bei vielen in den unbändigsten Fanatismus ausartete,

---

*) T. v. Bracht, 2. Th. pag. 1—34.

**) Joh. Decknatels kurzer Auszug von Menno Simonis Schriften, aus dem Holländischen übersetzt. Büdingen, gedr. bei J. Ch. Stöhr 1758.

trat Menno Simonis *) als Reformator der taufgesinnten Christen und Stifter der Mennonitischen Religion, aus seinem katholischen Priesterstande heraus. **)

Derselbe wurde im Jahr 1505 zu Witmarsen, in der niederländischen Provinz Friesland, geboren, und im Jahr 1524 ***) in seinem 28. Jahre Mönch †). Zwei Jahre lang hatte er wie er selbst sagt, die heil. Schrift, aus Furcht, verführt zu werden, nicht gelesen. Als er aber hörte, daß ein frommer gottesfürchtiger Taufgesinnter zu Leuwaden, der Taufe wegen, enthauptet worden sei, und vorher schon von Luther gehört hatte, daß Menschengebote Niemanden zum ewigen Tode verbinden könnten, untersuchte er mit allem Fleiße die heil. Schrift, und konnte, wie er sagt, darin über die Kindertaufe keinen Bericht finden. Er nahm deßwegen seine Zuflucht zu den alten Kirchen-Vätern, welche ihn lehrten, daß die Kinder durch die Taufe nur von ihrer Erbsünde abgewaschen würden. Da er dieses aber der heil. Schrift zuwider hielt, so ging er, um den Grund der Kindertaufe zu erfahren, zu den damaligen berühmten Theologen Luther, Bucer und Bullinger, um mit denselben über die Taufe sich zu besprechen. Von dieser mündlichen Besprechung sagt Menno Folgendes:

„Ich ging hierauf zu Luthero und wollte gerne den „Grund wissen; welcher mich lehrte, daß man die Kinder „auf ihren eigenen Glauben taufen sollte, welches ich aber „dem Wort Gottes nicht ähnlich sahe. Als ich zu Bucero

*) Dessen treue Abbildung ist in dem Taschenbuche für Freunde des Christenthums auf das Jahr 1813 von Dr. J. H. Jung, genannt Stilling, großh. bad. geh. Hofrath (Nürnberg, im Verlag der Raw'schen Buchhandlung) zu ersehen.

**) Gerhard Roose's Unschuld und Gegenbericht der evangelisch-taufgesinnten Christen. Ratzeburg, gedruckt bei S. Hoffmann 1702 pag. 39.

***) J. A. Stark. a. a. O. pag. 261.

†) J. Decknatel a. a. O. p. 1. In dem von Frhr. von Reiswitz und von Fr. Wadzeck herausgegebenen Glaubensbekenntniß der Mennoniten, Berlin, bei A. Rücker 1824 pag. 49 ist das Jahr 1528 als die Zeit des Eintritts des Menno in den katholischen Priesterdienst und sein damaliges Alter auf 24 Jahre angegeben. Letzteres scheint Irrthum zu seyn.

„kam, lehrete er mich, daß man die Kinder darum tau„fen solle, um desto fleißiger auff sie Aufsicht zu haben, „und in des Herrn Wegen zu erziehn; sahe aber, daß „auch dieses keinen Grund hatte. Als ich nun Bullinge„rum befragte, wiese mich derselbe auff den Bund der „Beschneidung, und daß die Tauf nach der Schrift nicht „bestehen könnte. Merkte also allenthalben, daß die Scri„benten in dem Grund weit von einander entfernt, und „ein jeder seiner Vernunft folge; Offenbarlich auch sehend, „daß wir mit der Kindertaufe aus der Schrift und Got„tes Worte nicht gegründet." *)

Diese verschiedenartigen Erklärungen der genannten Theologen hatten dem Menno nicht gefallen, und er stimmte der Ansicht der alten Taufgesinnten bei und hielt nur allein die Taufe der Erwachsenen für biblisch richtig. Zu derselben Zeit zeigte sich der Fanatismus zu Münster in Westphalen in dem höchsten Grade. Irre geleitete, verkehrte Menschen, welche man Wiedertäufer nannte, und welche durch die Geschichte hinlänglich bekannt geworden sind, setzten sich mit bewaffneter Hand dem Fürsten entgegen, und sich, auf die widerrechtlichste und gottloseste Weise, in den Besitz der Stadt Münster. Dort verübten sie die fürchterlichsten Gräuelthaten, sandten sogenannte Apostel aus, um ihre Lehre zu verbreiten; riefen laut auf den Gassen die Leute zur Buße; tauften alle, welche sich zu ihnen gesellten, verbanden sich unter einander durch einen körperlichen Eid, hatten Gemeinschaft der Weiber und viele derselben mehrere; führten unerlaubten Krieg und ein zügelloses, gottloses Leben; übten aber, wie die Taufgesinnten, die Taufe der Erwachsenen.

Dieser einzige Umstand verursachte, daß die so sehr verrufenen und verhaßten Wiedertäufer mit den Taufgesinnten in gleiche Kategorie gesetzt wurden, und letztere oft für jene büßen mußten.

Eine solche Gleichstellung ist aber sehr unrichtig und kaum zu begreifen, daß man früher behauptete und auch jetzt noch an manchen Orten der irrigen Meinung ist, daß

*) Gerhard Roose's Unschuld und Gegenbericht der Evangelischen Taufgesinnten=Christen. Ratzeburg, gedruckt bei S. Hoffmann 1702. Pag. 41 und 42.

die jetzigen Mennoniten Abkömmlinge jener Wiedertäufer seien. Denn die Grundsätze der Taufgesinnten oder Mennoniten, wie die nachstehenden Glaubensbekenntnisse documentiren, sind gewiß nicht von der Art, daß sie die Beschuldigung eines so schimpflichen Ursprungs verdienen.

Menno, bekannt als ein frommer und kluger Mann,*) und vertraut mit der lateinischen und griechischen Sprache,**) entschloß sich endlich unter großem Selbstkampfe, seine aus der heil. Schrift geschöpften Grundsätze laut auszusprechen, und öffentlich zu lehren. Nachdem er sich hinlänglich geprüft und dazu tauglich gefunden hatte, fing er, auf Gott vertrauend, unter den damals sehr bedenklichen und gefährlichen Verhältnissen an, seine Lehrsätze zu predigen, welche, wie gesagt, mit jenen der Taufgesinnten übereinstimmten. Hierüber lauten die eigenen Worte des Menno also:

„Darauf ich denn auch angefangen, in des Herrn Namen das Wort einer wahren Busse öffentlich von dem Predigtstuhl zu lehren, das Volk auf den schmalen Weg zu weisen, alle Sünden und Gottlosigkeiten, wie auch alle Abgötterei und falschen Gottesdienst mit Kraft der Schrift zu bestrafen, den rechten Gottesdienst sammt der Tauff und Nachtmahl aber, nach dem Sinn und dem Grunde Christi offenbahr zu bezeugen, soviel als ich zu der Zeit von meinem Gott Gnade empfangen hatte; da ich dann einen jeden für den Münster'schen Gräueln, als für dem Annehmen königlicher Würde, Vielheit der Weiber, Reich, Schwerdt ꝛc. ꝛc. treulich gewarnet. ꝛc. ꝛc." ***)

Als Menno's Lehre sich in der Umgegend seines Wohnortes und auch in der Ferne verbreitet hatte, und auch zur Kenntniß der Taufgesinnten gekommen war, wurden sie mit neuer Hoffnung belebt, und ihnen durch diese Erscheinung Aussicht einer besseren Zukunft und eines erträglicheren Zustandes gegeben. Aber das alte Übel wurde dadurch nicht geheilt, sondern dazu noch neue tiefe Wunden geschlagen.

---

*) J. E. Dahl, großh. hess. Stadtpf. in Gernsheim (jetzt Kirchenrath katholischen Theils) Statistik und Topographie. Darmstadt 1816.

**) Joh. Deckuatel a. a. O.

***) Gerhard Roose a. a. O. pag. 46 und 47.

Voll Kummer über den damaligen Zustand des Christenthums, begaben sich mehrere Personen, von denen der gedachte Decknatel, wie schon oben erwähnt, annimmt, daß sie von jenen Waldenser-Taufgesinnten gewesen, welche in die Niederlande gekommen, — zu Menno, um seinen Beistand in ihrer Religionsangelegenheit anzusprechen. — Menno erzählt dieses folgendermaßen:

„Ohngefähr ein Jahr hernach begab es sich, daß ich „mich in der Stille mit Lesen und Schreiben in des Herrn „Wort übete, daß ungefähr 6, 7 und 8 Personen zu mir „gekommen, die sonsten ein Herz und eine Seele mit mir „waren, über dem in ihrem Leben und Glauben, soviel wir „Menschen urtheilen können, nach Zeugniß der Schrift, „unsträfflich von der Welt abgeschieden, sich dem Kreuz „unterworffen, und nicht allein für den Münster'schen, „sondern auch aller Welt Secten und verfluchten Gräueln „einen herzlichen Abscheu trugen, welche von wegen der „Gottfürchtigen, so mit ihnen und mir in einem Geist und „Sinn wandelten, mit vielen Bitten mich ersuchet, daß „ich doch den großen Jammer und die Noth der armen „bedrückten Seelen ein wenig beherzigen, und mein Pfund, „das ich unwürdig von dem Herrn empfangen, zu dero „Besten anwenden möchte, ꝛc. ꝛc. weil der Hunger so groß, „und der getreuen Haushalter so wenig wären. ꝛc. ꝛc.“

Unmittelbar darauf sagt Menno weiter:

„Sehet, also bin ich nicht von der Münsterschen noch „einiger andern aufrührischen Secten, wie ich gelästert „werde, sondern von einem Volke, das Christo und sei„nem Worte zu folgen bereit war, ein bußfertiges Leben „in der Furcht ihres Gottes führten, ihrem Nechsten in „der Liebe diente, das Kreuz mit Geduld ertrug, aller „Menschen Wohlfahrt und Heil suchte, die Gerechtigkeit „und Wahrheit lieb hatte, für der Ungerechtigkeit und Boß„heit aber erschreckte ꝛc., zu diesem Dienst unwürdig be„rufen; Welches alles dann kräftig und lebendig bezeuget, „daß sie nicht solche verkehrte Secten, wie sie gescholten „werden, sondern, wiewohl der Welt unbekandt, wahre „Christen gewesen, so man anders glaubet, daß Christi „Wort wahrhaftig und sein unsträfflich heilig Leben und „Vorbild unfehlbar und recht ist. ꝛc. ꝛc.“

Erst auf das dringende Bitten der gedachten Personen, welche unmöglich von den Münster'schen Wiedertäufern gewesen sein können, und wirklich echte Taufgesinnte waren, — hat sich Menno, wie er selbst sagt, „ergeben," öffentlich zu lehren und zu taufen. *) Mit Sanftmuth, Klugheit und unerschütterlicher Standhaftigkeit, und mit festem Vorsatze vertheidigte nun Menno die von ihm aufgefundenen Wahrheiten, arbeitete dem verzehrenden Umsichgreifen des Münster'schen Fanatismus entgegen, und suchte aus christlicher Liebe die aufrührischen Wiedertäufer zu belehren, woher es auch gekommen sein mag, daß man ihn als Prediger und Anhänger der Wiedertäufer erklärte und seine Nachfolger mit diesem schimpflichen Namen belegte. — Menno hatte aber mit den berüchtigten Wiedertäufern keinen Umgang und stand nie in Verbindung mit denselben. Er sagt selbst in seiner Entschuldigung: „Der Münster„schen habe ich mein Lebtage keinen gesehen, bin auch in „deren Gesellschaft nie gewesen und verhoffe durch des Herrn „Gnade mit solchen (so noch einige derselben seyn möchten), „weder zu essen noch zu trinken, wie nicht die Schrift „lehret; es seie dann, daß sie ihren Gräuel von Herzen „bekennen, rechtschaffene und wahre Früchte und Busse thun, „danebst die Wahrheit und das Evangelium in wahrer Er„kenntniß annehmen." **) Aber dessenungeachtet wurden die Verfolgungen der Taufgesinnten fortgesetzt, und als Menno auch durch deren Verweisungen und Hinrichtungen, von seinen Grundsätzen sich nicht abbringen ließ, so erschien gegen ihn im Jahr 1543, ein Kaiserliches Mandat, welches ihn für vogelfrei erklärte, eine gewisse Summe Geldes auf seinen Leib setzte, und jedem bei Todesstrafe verbot, ihn zu beherbergen. ***) Der so in die Acht erklärte, und doch immer standhaft gebliebene Menno hielt es unter solchen ungünstigen Umständen für rathsam, sein Vaterland, die Niederlande, zu verlassen, und nach Wiesmar, im jetzigen Großherzogthum Mecklenburg zu flüchten. Aber auch dieser Aufenthalt war von keiner langen Dauer;

*) Gerhard Roose a. a. O. pag. 46, 47, 48 und 50.

**) Ebendas. pag. 32.

***) Ebendaselbst. pag. 81. — J. Decknatel a. a. O. in der Vorrede und Th. v. Bracht 2. Th., p. 59.

denn er war durch häufige Verfolgungen gezwungen, sich von dort zu entfernen.

Menno, durch die Verfolgungen nur desto mehr in seinem Entschlusse gestärkt, aber jetzt, wegen der weiteren Flucht, doch in Verlegenheit, — wanderte nunmehr nach Dännemark, in das Herzogthum Holstein, weil er erfahren hatte, daß etliche seiner Glaubensgenossen zu Fresenburg bei Oldesloe geduldet seien. Zu Fresenburg ruhte Menno's flüchtender Fuß; dort fand er Schutz und Schirm und den Ort seiner Ruhe. Der adeliche Gutsherr von Fresenburg, welcher zur Zeit der heftigen Verfolgungen der Taufgesinnten, in den Niederlanden in Militärdiensten gestanden, und Menno's Grundsätze näher hatte kennen lernen, gestattete dem verwiesenen Menno zu Fresenburg steten Aufenthalt, ungestörten Gottesdienst, und die Errichtung einer Buchdruckerei.

Von da aus verbreitete sich Menno's Lehre allgemein, und als sein Aufenthaltsort in den Niederlanden bekannt wurde, so zogen von dort und andern Orten viele Taufgesinnten dahin, und bildeten sämmtlich unter Menno, viele Jahre lang, eine große Gemeinde, welche aber in späteren Zeiten, nach und nach, in die Stadt Altona bei Hamburg, überging, wo Herzog Ernst von Holstein ihnen ganz besondere Freiheiten gestattete. Dort wurde eine öffentliche Kirche zum Gottesdienste gebaut, und ein Kirchhof zur Beerdigung der Todten eingerichtet. Auch hatten sie die Erlaubniß, gegen einen Reichsthaler Schutzgeld, jedes bürgerliche Gewerbe frei zu treiben. *)

Menno arbeitete für seine Sache, oder vielmehr für das Wohl Aller, unermüdet, theilte seinen Glaubensgenossen, namentlich in den Niederlanden, durch den Druck, seine Grundsätze und Ansichten mit, und förderte dadurch das Werk der Reformation. Aber seine Schriften, meistens große Folianten, in Holländischer Sprache, sind fast ganz vergriffen, außer Amsterdam, höchst selten bei Mennoniten zu finden und in Teutschland gewöhnlich nur in einzelnen Auszügen und kleinen Schriften, bekannt. Mitten in

---

*) Gerh. Roose a. a. O. pag. 82 zc. und Joh. Decknatel a. a. O. in der Vorrede.

seiner rastlosen Thätigkeit, überraschte den redlichen Menno, der hauptsächlich die Christus-Lehre in ihrer ursprünglichen Reinheit einführen und verbreiten wollte, der unerbittliche Tod. Er starb zu Wüstenfeld bei Oldesloe, wo er später gewohnt hatte, am 31. Januar 1561 im 66ten Jahre seines Lebens, *) und doch noch viel zu frühe für sein angefangenes, wichtiges Werk. Denn, ungeachtet seiner häufigen Bemühungen, war das Kirchenwesen der Taufgesinnten noch nicht überall so beschaffen und so geregelt, daß man es für vollendet betrachten konnte; es fehlte noch Einheit und allgemeine Übereinstimmung hinsichtlich aller Grundsätze und Kirchengebräuche, so wie die wünschenswerthe Gleichförmigkeit. Dieser Mangel konnte damals bei den, zum größten Nachtheile für das Kirchensystem, so zerstreut wohnenden Mennoniten, nicht gehoben werden, und ist leider!!! bis zu diesem Augenblick an manchen Orten, noch im vergrößerten Maßstabe, vorhanden.

Doch wurde durch Menno's Schriften und durch seinen Mitarbeiter Dietrich Philipp, so wie durch andere thätige Prediger der Taufgesinnten, seine Lehre allgemein verbreitet, die begonnene Reformation fortgesetzt und in den Provinzen Holland, Friesland, Brabant, Gröningen, Ostfriesland, an der Ostsee und in Teutschland an vielen Orten Mennoniten-Gemeinden gestiftet. Übrigens waren diese Gemeinden, und jene zu Fresenburg, nicht die ersten, sondern die bestandenen, wie der achtbare Decknatel versichert **), lange vor Menno, in der Pfalz, Elsaß, Baiern, Schwaben, Schweiz, Östreich und Mähren ꝛc. von Altersher viele Taufgesinnten-Gemeinden, welche alle von den alten Waldensern abstammten, und von welchen Gemeinden noch viele in der Pfalz, Elsaß, Schweiz und Ungarn, die aus Mähren sich dahin begeben haben „übergeblieben" sind, von deren ersteren und letzteren, die Mennoniten-Gemeinde zu Amsterdam, noch bisweilen (in den 1750er Jahren) Briefe empfangen hat. ***)

Zum Beweis meiner Behauptung: daß Menno für seine Reformation und die Begründung einer vollständigen

*) Gerh. Roose a. a. O. p. 84 und J. Decknatel a. a. O.
**) Joh. Decknatel a. a. O. Vorrede.
***) Ebendaselbst.

und dauerhaften Kirchenverfassung und inneren besseren Einrichtung viel zu frühe gestorben sei, möge u. a. die unglückliche Spaltung der Mennoniten dienen, welche noch bei Leben des Menno Statt gefunden und welche er, aller Mühe ungeachtet, nicht verhindern konnte. Während Menno mit Verbreitung seiner religiösen Grundsätze beschäftigt war, brachen, zu seinem größten Leidwesen, im Innern seiner Gemeinden, und sehr zur Unzeit, religiöse Unruhen aus.

Hauptsächlich wegen der Lehre vom Kirchenbanne, trennten sich die Mennoniten in 2 Theile, wovon die eine die Kirchenzucht sehr strenge, die andere aber gelinder gehandhabt wissen wollte. Menno, ein Mann von stillem und sanftem Charakter *) sollte hierüber entscheiden, allein sein Urtheil konnte, so vernünftig es auch war, **) die Partheien nicht vereinigen, und es trennten sich hierauf förmlich die Strengeren von den Gelinderen, oder die Gelinderen von den Strengeren.

Aus diesen beiden Klassen gingen später noch andere hervor, welche Battenburger, Ukke-Wallisten, Galenisten und Apostoolen ꝛc. ꝛc. genannt wurden, und hauptsächlich in den Niederlanden einheimisch waren.

Die einzelnen Veranlassungen und Benennungen dieser verschiedenen Partheien will ich hier ebenfalls mit Stillschweigen übergehen, weil mich deren genaue Beschreibung offenbar zu weit führen, und dieses Werk zwecklos vergrößern würde, und bemerke nur, daß jetzt noch die Galenisten unter dem Namen: Remonstranten, und die Apostoolen unter dem Namen Taufgesinnte oder Mennoniten, in den Niederlanden verschiedene Gemeinden bilden, welche aus der Beilage, Buchstabe E, dieser Schrift zu ersehen sind. Sehr ausführlich und gründlich beschreibt dieses Alles der selige Oberhofprediger Herr von Stark in seinem oben angezogenen Werke.

Ich gehe ohne weitere Umschweifungen sogleich zu den jetzt noch in Teutschland bestehenden, beiden Hauptklassen der Mennoniten über.

---

*) J. A. Stark a. a. O. p. 162.
**) Ebendas. pag. 294.

Die von strengerer Observanz, welche heute noch Bärte, und an ihren Kleidern Haften und Hacken von Draht, tragen, werden: Friesen; die andern, welche von gelinderen Ansichten ausgehen, und durch Kleider, in der Regel, nicht ausgezeichnet sind, auch keine Bärte tragen, Flamminger genannt.

Die ersteren weichen von letzteren in der Kleidertracht, in der Kirchenzucht, und durch das Fußwaschen bei dem Abendmahle, bedeutend ab, welches alles weiter unten, Abschnitt III. und IV., genauer angegeben werden wird. Diese unglückselige Trennung der kaum ins Leben getretenen Mennoniten, wurde nicht, ohne vielseitige Reibungen, vollzogen; man wurde zum Theil höchstpersönlich, und, in gewissen Ausdrücken, sehr indiscret, wie dies gewöhnlich bei Rechthabereien, wo christliche Liebe, Sanftmuth, und die gesunde Vernunft sehr in das Gedränge kommen, der Fall ist.

Während der Uneinigkeit der Mennoniten, wobei Dietrich Philipp auf die Parthei der strengeren Friesen einen bedeutenden Einfluß äußerte, und durch seine Schriften, namentlich durch seinen „Enchiridion" *) seine Ansichten vertheidigte, wurden die Mennoniten im 16. und 17. Jahrhundert, namentlich in den Niederlanden und der Schweiz, aber auch in andern Ländern sehr verfolgt, viele derselben auf eine entsetzliche Weise gemartert, zum Tode verurtheilt und viele, nach vorheriger Confiscation ihres Vermögens, des Landes verwiesen, wie dieses alles T. v. Bracht in dem 2. Theile seines angezogenen Werkes beschreibt.

Die ihres Glaubens wegen, von vielen Seiten her, so sehr geängstigten Mennoniten flüchteten dann, wie früher die älteren Taufgesinnten und Waldenser, in einzelnen Haufen, zerstreut und schüchtern, in entferntere Gegenden; aber nur selten fanden sie den Ort der Ruhe und des Schutzes.

Aus den Niederlanden wanderten sie schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts nach Preußen **); aber schon am 12. November 1586 wurden sie durch einen Befehl

*) Enchiridion, oder Handbüchlein von der christlichen Lehre und Religion, durch Dietrich Philipp.

**) Frhr. v. Reiswitz a. a. O. pag. 295.

des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, aus dem Lande verwiesen. *) Gleiche Verordnung erging am 22. Februar 1732; aber spätere Verordnungen gestatteten ihnen daselbst verschiedene Freiheiten und das Bürgerrecht **), in welchem Genusse sie sich heute noch befinden. Dort wohnen jetzt nach Angabe des Frhrn. von Reiswitz Friesen und Flamminger, von welchen im Jahr 1803 und 1804, 1818 und 1819 mehrere hundert Familien, mit einem sehr bedeutenden Vermögen, wegen der Zuziehung zum Militärdienste nach Rußland, wohin schon in den 1780r Jahren Taufgesinnnte hingezogen waren, auswanderten und auf ewige Zeiten Freiheit vom Mitärdienste zugesichert erhielten. ***) Über diesen Glaubensartikel werde ich weiter unten meine Ansichten aussprechen (2. Thl. Abschn. IV.) Jene Mennoniten, welche in Lithauen, K. Preußen, wohnen, stammen von denjenigen Mennoniten ab, welche im Jahr 1711 aus der Schweiz geflüchtet sind. †) Diese, wie jene, in Ost- und Westpreußen halten noch fest und entschlossen an die ursprüngliche Lehre der Waffenlosigkeit, und zahlen deßwegen mit Ausnahme der Rheinprovinz jährlich eine gewisse Aversionalsumme an den Staat, und genießen dafür völlige Freiheit vom Militärdienste.

In den Niederlanden ließen die Verfolgungen der Mennoniten zuerst nach, indem sich der erlauchte Prinz von Oranien ihrer annahm, und ihnen den nöthigen Schutz verschaffte. Späterhin fanden sie in den Generalstaaten der vereinigten Niederlande besondere Unterstützung; denn dieselben verwendeten sich sogar, auf Bitten der Amsterdamer Mennoniten, für deren Glaubensgenossen in der Schweiz, bei den dortigen obrigkeitlichen Behörden, und suchten diesen die Überzeugung zu verschaffen, daß die Taufgesinnten-Christen wegen ihres Glaubens keine Verfolgung verdienten, und allerdings zu dulden seien. Allein in der Schweiz sah man die Taufgesinnten von einer ganz andern Seite an, man hielt sie für Münster'sche Wiedertäufer, und das erwirkte Anschreiben der Generalstaaten blieb ohne Erfolg.

*) Th. v. Bracht, 2 Th. p. 858.
**) Frhr. v. Reiswitz a. a. O. p. 189, 190, 295 et ffq.
***) Ebendas. p. 333, 351—355.
†) Ebendſ. p. 32.

In der Schweiz wurden alle Arten der Peinigung versucht, um die Taufgesinnten zum Abfall zu bewegen; aber keines der angewandten Mittel wollte bei der unerschütterlichen Beharrlichkeit der Märtyrer wirken, und sie starben oder verließen lieber ihr Vaterland, unter Zurücklassung ihres Vermögens. Von dorther, und insbesondere aus dem Kanton Bern, entflohen aus diesen Gründen in den Jahren 1671 und 1672 mehrere hunderte Taufgesinnte (zum Theil) in dem armseligsten Zustande und suchten in der Pfalz und in Elsaß unterzukommen. Sie wurden namentlich in den Oberämtern Heidelberg, Alzei, Dirmstein geduldet, aber doch sehr eingeschränkt, wahrscheinlich weil die abschreckende und schimpfliche Benennung „Wiedertäufer" an die Geschichte zu Münster erinnerte, und man sie deßwegen vielleicht für gefährliche Menschen halten zu müssen geglaubt hatte *). Sogar noch in den 1740er Jahren findet man in der ehemaligen Pfalz Spuren von ziemlicher Einschränkung der Mennoniten, die auf der Unbekanntschaft mit ihren Dogmen und auf ihrer damaligen ängstlichen Zurückgezogenheit zu beruhen scheinen. Doch in späteren Zeiten, wo die allgemeine Rechtsregel: „Jeder hat das Recht, in Religions-Sachen zu glauben, was er will, und zugleich die Verbindlichkeit, Andere gleichfalls in ihrer Glaubensfreiheit nicht zu stören," (Grundlinie d. Rechtswissenschaft v. H. Stephani §. 120) in den meisten Staaten festgesetzt war; — wo christliche Aufklärung und Toleranz allgemeiner wurde, und wo man die Grundsätze der Mennoniten näher kennen lernte, hörten ihre Verfolgungen und ihre besonderen Einschränkungen auf, und es ist jetzt, Gott sey Dank! der Zeitpunkt vorhanden, wo die Mennoniten fast in allen Staaten gleiche Rechte mit ihren Mitbürgern genießen. Und namentlich ist die gr. badische Ministerialverordnung, Beilage A, worin die Rechte und Verhältnisse der badischen Mennoniten bestimmt sind, und ein christlicher und liberaler Geist waltet, davon ein schöner Beweis. Nur ist es zu bedauern, daß die Mennoniten in verschiedenen Staaten sehr zerstreut wohnen und dadurch die Handhabung der Kirchenordnung und deren Verbesserung erschwert wird.

*) T. v. Bracht 2. Th. pag. 935—938.

Jetzt befinden sich in Baden, Hessen, Preußen, Baiern, Würtemberg, Rußland, Niederlande, Sachsen, Nassau, Schweiz und dann in Nordamerika Mennonitengemeinden, welche theils von den alten Waldenser-Taufgesinnten, und theils von Menno und dessen Mitarbeitern und Nachfolgern constituirt worden sind. Die badischen Mennoniten, über welche in der Beilage B eine statistische Übersicht gegeben ist, sind fast alle von der Parthie der sogenannten Flamminger oder gelinderen Mennoniten und eine Mischung von alten Waldenser-Taufgesinnten und von Schweizer'schen Mennoniten, in deren Kirchenwesen heute noch nicht völlige Übereinstimmung Statt findet, und welches auch in andern teutschen Mennonitengemeinden an verschiedenen Mängeln leidet, deren baldige Beseitigung von manchem redlichen Mennoniten gewünscht wird. Auch durch die früheren Verfolgungen und die Zurückgezogenheit der Mennoniten mag es unter ander andern gekommen seyn, daß man sie für Abkömmlinge der berüchtigten Münster'schen Wiedertäufer hielt, und daß sie heute noch an manchen Orten Wiedertäufer genannt werden.

Daß sie aber nicht von diesen abstammen, nie in einer Gemeinschaft mit denselben lebten, und von ihren Grundsätzen unendlich weit entfernt, sondern vielmehr aus den Taufgesinnten, welche zur Zeit der Apostel schon gelebt haben, und zum Theil aus den alten Waldensern entsprossen sind, glaube ich bereits nachgewiesen zu haben. Denn gerade gegen das, was die Mennoniten und früher die Taufgesinnten und Waldenser, als Religionsgrundsätze aufstellen, haben die Münster'schen Wiedertäufer gehandelt, und namentlich das Schwert, und zwar auf die ungerechteste Weise, ergriffen, und die christliche Ordnung mit Füssen getreten. Das einzige Übereinstimmende — der Umstand nämlich, daß die Wiedertäufer ebenfalls nur die erwachsenen Personen getauft haben, ist durchaus kein Beweis, daß diese der Ursprung der Monnoniten sind. Denn sonst wäre auch der Katholik Protestant, und der Protestant Katholik, weil beide, hinsichtlich der Kindertaufe, mit einander übereinstimmen. Aber bekanntlich ist der Schluß — vom Einzelnen auf das Allgemeine — unrichtig und daher auch verwerflich.

Ich will übrigens die wegen der obwaltenden Dunkelheit in der älteren Zeit, ziemlich abgekürzte Geschichte und die Nachweisung der Abstammung der Mennoniten, aus dem Grunde hiermit schließen, weil ich sie zu meinem Zwecke für hinreichend erachte. Sollten aber die vorgetragenen Wahrheiten nicht jeden Einzelnen von der angegebenen Abstammung überzeugen, steht doch das unwidersprechlich richtig, daß wir, nach dem Buche der Schöpfung, Alle, ohne Unterschied der Religion, von dem Vater Adam abstammen; daß (nach dem neuen Testamente) alle Christen einen gemeinschaftlichen Erlöser haben; daß wir nie an Erkenntniß vollkommen werden, und daß es in Beziehung auf Religion und demnächstige Seligkeit, darauf nicht ankommen kann, welche Stammliste wir vorzuzeigen wissen.

Wären aber auch die jetzigen Mennoniten Alle wirklich Abkömmlinge von den besagten Münster'schen Wiedertäufern, so hätte sich Menno dadurch gewiß ein unsterbliches Verdienst erworben, daß er aus dem Geschlechte unruhiger fanatischer Menschen, ruhige und treue Bürger für den Staat und die Kirche gebildet; und diese treuen und ruhigen Bürger würden, blos ihrer Abstammung wegen, gewiß keine Verachtung oder Zurücksetzung verdienen, denn sonst dürften vielleicht alle Christen deßwegen verachtet werden, weil sie anfänglich aus Juden und Heiden entsprossen sind. Aber nur dem, der es verdient, gebührt Verachtung oder Ehre!

Möchte doch bald die confessionelle und hinderliche Scheidewand aus der ganzen Christenheit gezogen werden und doch bald der von Jesu (Joh. 10, 16) selbst verheissene Zeitpunkt erscheinen, wo Ein Hirt und Eine Heerde werden soll; und möchten wir alle bald hinankommen zu einerlei Glauben und Bekenntniß des Sohnes Gottes!

II. Abschnitt.

Die Glaubensbekenntnisse der Mennoniten.

Von Menno Simonis, welcher zwar in Religionssachen sehr viel und weitläufig geschrieben hat, wurde eben so wenig als von Dietrich Philipp, welcher 1567 gestor-

ben ist *), ein eigentliches Glaubensbekenntniß zum öffentlichen Kirchengebrauch seinen Nachfolgern hinterlassen, und erst 10 Jahre nach Menno's Tode, im Jahr 1571 das sogenannte Cölnische Concept aufgesetzt. Fünf und fünfzig Jahre später, im Jahr 1626 erschien in Holland das Bekenntniß von dem einigen Gott Vater, Sohn und heil. Geist; und von der Menschwerdung des Sohns Gottes und wurde den Deputirten des Hofes daselbst übergeben. Ferner erschienen: das Bekenntniß: der Ölzweig betitelt; das sogenannte Bekenntniß der vereinigten Friesen und Hochteutschen, welches von einer großen Anzahl Lehrer den 21. April 1632 zu Dortrecht unterzeichnet worden ist; das Bekenntniß der alten Flamminger, bei ihrer Zusammenkunft in Gröningen im Jahre 1755 und endlich im Jahre 1776 zu Hamburg, die Glaubenslehre der wahren Mennoniten oder Taufgesinnten, von Cornelis Ris.

Sodann existirte noch das Bekenntniß des Hans de Ris und ein ungedrucktes, welches in Hoorn gebraucht wurde.

Alle diese Glaubensbekenntnisse haben in den Niederlanden ihre Entstehung erhalten, und sind nicht bei allen Mennoniten recipirt.

Es bestehen übrigens noch weiter: das Glaubensbekenntniß des Gerhard Roose zu Altona, vom Jahre 1702, und das christliche Gemüthsgespräch von dem geistlichen und selig machenden Glauben vom Jahre 1783, welchem ein Catechismus angehängt ist.

Das letztere, und namentlich der Catechismus, wird hauptsächlich in Baden, Würtemberg, Baiern (mit Ausnahme der Rheinprovinz) und Sachsen, bei dem Religionsunterrichte angewendet. Von diesen verschiedenen Glaubensbekenntnissen besitze ich folgende:

A. Das Glaubensbekenntniß der vereinigten Friesen und Hochteutschen, errichtet zu Dortrecht den 21. April 1632.

Dieses Glaubensbekenntniß, welches in dem Martyrerspiegel des T. J. v. Bracht I. B. p. 35—40 abgedruckt, und von 51 Predigern und Vorstehern beider Secten, unterschrieben worden, enthält 18 Artikel und ist dasselbe,

---

*) Frhr. v. Reiswitz a. a. O. pag. 23.

welches bei den Friesen, oder Anischen Mennoniten im Großherzogthum und Churfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau, Königreich Preußen und im ehemaligen Elsaß eingeführt ist.

Aus diesem Bekenntnisse habe ich jene 3 Artikel, worin die Friesen von den Flammingern mehr oder weniger abweichen, hierher aufgenommen. Sie sind folgende:

XI. Von Fußwaschen der Heiligen.

Zum Eilften bekennen wir auch ein Fußwaschen der Heiligen, wie solches der Herr Christus selbst nicht allein hat eingesetzt und befohlen, sondern hat auch selbst seinen Aposteln (ob er wohl ihr Herr und Meister war) die Füße gewaschen, und damit ein Exempel gegeben, daß sie gleichfalls einander auch sollten die Füße waschen, und also thun, wie er ihnen gethan hat: welches sie auch folglich ferner die Gläubigen zu unterhalten gelehrt haben, und das alles zum Zeichen der wahren Erniedrigung wie auch hauptsächlich um bey diesem Fußwaschen an das rechte Waschen, damit wir durch sein theures Blut gewaschen und der Seele nach gereinigt seynd, zu gedenken; ja auch alle unsere Erklärungen oder Zeugnissen von einigen Sachen allein mit unserm Wort Ja, in dem das Ja ist, und mit nein in dem das Nein ist, befestigen sollen, dahero wir solches allezeit und in allerley Sachen einem jeglichen so treulich müssen leisten, halten, nachfolgen und nachkommen, als ob wir es mit einem hohen Eid befestiget und geschworen hätten. Und wann wir solches also thun, so haben wir das Vertrauen, daß niemand, ja die Obrigkeit selbst nicht, mit Recht werde Ursach haben uns in dem Gemüth und Gewissen höher zu beschweren.

XVI. Vom Kirchenbann oder Absonderung von der Gemeinde.

Zum sechszehnten, glauben und bekennen wir auch einen Bann, Absonderung und christliche Strafe in der Gemeinde zur Besserung und nicht zum Verderben, damit also das Reine von dem Unreinen unterschieden werde. Nemlich wann jemand, nachdem er ist erleuchtet worden, die Erkänntniß der Wahrheit hat angenommen, und in die Gemeinschaft der Heiligen ist einverleibt worden, wiederum,

es sey muthwillig oder aus Vermessenheit gegen Gott oder sonst zum Tod sündiget, und in solche unfruchtbare Wercke der Finsternus verfällt, wodurch er wird von Gott geschieden und ihm das Reich Gottes wird abgesagt: daß ein solcher, wann das Werck ist offenbar und der Gemeinde zur Genüge bekannt worden, nicht mag bleiben in der Versammlung der Gerechten; sondern als ein ärgerliches Glied und offenbarer Sünder soll und müsse abgesondert, hinaus gethan, vor allen gestraft, und als ein Sauer Teich ausgefeget werden, und das bis zu seiner Besserung, andern zum Exempel und Furcht, auch damit die Gemeinde rein behalten, von solchen Schandflecken gereinigt, und nicht in Ermanglung dessen der Name des Herrn dadurch gelästert, die Gemeinde verunehrt, und denen, die draussen seynd, ein Anstoß und Ärgerniß gegeben werde: endlich damit der Sünder mit der Welt nicht verdammet; sondern in seinem Gemüth überzeugt und wieder zur Reue Buße und Besserung bewegt würde.

Was nun ferner angeht die Brüderliche Strafe oder Anrede, wie auch die Unterweisung der Irrenden, so muß man auch allen Fleiß anwenden, und Sorge tragen, um sie zu beobachten, sie mit aller Sanftmuth bestens ermahnen zu ihrer Besserung, und die Hartnäckige, die ohnbekehrt bleiben, zu strafen der Gebühr nach: Summa, daß die Gemeinde müsse den von sich hinaus thun, der da bös ist, es sey in Lehr oder Leben, und niemand anders.

XVII. Von der Meidung der Abgesonderten.

Zum Siebenzehnden was die Entziehung von den Abgesonderten oder die Meidung angehet, davon glauben und bekennen wir, daß, wann jemand, es sey durch sein böses Leben oder verkehrte Lehre soweit verfallen ist, daß er von Gott ist geschieden, und folglich auch von der Gemeinde recht ist abgesondert und gestrafft worden, derselbe auch müsse, nach der Lehre Christi und seiner Apostel ohne Unterscheid von allen Mitgenossen und Gliedern der Gemeinde (insbesonder von denen, welchen es bekannt ist) es sey in Essen oder Trinken oder andern dergleichen gemeinschaftlichen Dingen gescheuet und gemeidet werden, und daß man mit ihme nichts soll zu schaffen haben: damit man durch

den Umgang mit ihm nicht besudelt noch seiner Sünden theilhaftig werde; sondern daß der Sünder beschämt, in seinem Gemüthe gerühret, und in seinem Gewissen zu seiner Besserung überzeugt werden möge.

Daß gleichwohl sowohl in der Meidung als Bestrafung solche Maaß und christliche Bescheidenheit müsse gebraucht werden, damit dieselbe nicht dem Sünder zum Verderben sondern zur Besserung möge dienen. Dann wann derselbe nothdürftig, hungrig, durstig, nackend, kranck, oder in einigem andern Ungemach ist: so sind wir schuldig (wie dann solches die Noth erfordert nach der Liebe und auch nach der Lehre Christi und seiner Apostel) ihm gleichwohl Hülfe und Beistand zu erweisen, sonst möchte die Meidung in solchem Falle mehr zum Verderben als Besserung dienen.

Daher muß man sie nicht halten als Feinde, sondern sie als Brüder ermahnen, um sie also zur Erkenntniß, Reue und Leidwesen über ihre Sünden zu bringen, damit sich mit Gott und seiner Gemeinde wiederum versöhnen, und folglich wieder in der Gemeinde mögen auf- und angenommen werden und also die Liebe an ihnen möge einen Fortgang haben, wie sichs geziemet.

B. Evangelisches Glaubensbekenntniß der Taufgesinnten-Christen oder Mennoniten, wie solches zu Altona bey Hamburg öffentlich gelehrt und geprediget wird, von Gerhard Roose, gedruckt zu Ratzeburg 1702.

Aus diesem Bekenntnisse, welche 18 Artikel enthält, habe ich jene 5 hierher aufgenommen, worin die Menoniten hauptsächlich von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten abweichen. Sie sind folgende:

V. Von der heil. Taufe.

So bekennen und lehren wir auch, daß der Sohn Gottes, der Herr Jesus, in dieser seiner Kirche oder Gemeine, über welche er als ein Haupt und Hirte seiner Schaafe gesetzet ist, zu Einverleibung der Gliedmassen dieser Kirchen, die äußerliche Wassertaufe geboten und eingesetzet, und damit alle, so das Evangelium annehmen und an ihn glauben, auf ihren Glauben zu bedienen, in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Math. 28, 19. Marc. 16, 15, 16. welche Verordnung, Befehl und Einsetzung der heiligen Taufe, von den Aposteln

in dero Predigten und Lehren des heiligen Evangelii, wie auch Verkündigung von der Buße und Vergebung der Sünden, folgends dem Befehl Christi getreulich beobachtet worden (Math. 28, 19. Marc. 16, 15. Luc. 24, 46.), indem sie aller Orten bei den Juden und Heiden verkündiget haben Buße zu Gott und den Glauben an Jesum Christum (Marc. 1, 15. Act. 2, 38 u. 20, 21.), welche herzliche Buße zu Gott von Christo in dem Gleichniß von dem verlornen Sohne vorgestellet wird (Luc. 15). Alle nun, die ihren Predigten glaubten (Act. 8, 11 u. 2 41.), und ihre Worte willig annahmen, die ließen sich taufen, beide Männer und Weiber (Act. 8, 11.), welche sich dazu angetrieben befunden um die Taufe zu begehren, und sind auf ihren Glauben getaufet, nach vorher begangener Unterweisung und Lehre (Act. 8, 37, 35 u. 16, 15, 33.); denn nachdem Gott die Zeit der Unwissenheit bis zu der Ankunft Christi übersehen, so lässet er nun überall und an allen Enden verkündigen allen zusammen Buße zu thun (Act. 17, 30.) durch welche Bekehrung, Annehmung und Bekenntniß des Glaubens, Buße und Besserung des Lebens, wie auch Empfangung der heiligen Taufe die Vergebung der Sünden versprochen und erhalten wird (Act. 2, 38 u. 22, 16). Es seien nun die Getauften gleich aus Juden oder Heiden entsprossen, so werden sie dadurch als Glieder eines Leichnams (Gal. 3, 28 u. 1. Cor. 12, 27) nach dem Geiste geistliche Brüder und Schwestern (Math. 23, 7.), Erben Gottes und Miterben Christi (Röm. 8, 17.), geistliche Reben an dem geistlichen Weinstocke, ja gar eingepfropfet in den guten Öhlbaum Christus (Joh. 15, 45 u. Röm. 11, 24.), die denn auch keine Früchte bringen können, es sei dann daß sie in ihrem Weinstocke bleiben; wozu sie auch ermahnet werden, daß, gleich wie sie den Herrn Christum Jesum angenommen, also auch in ihm eingewurzelt und erbauet seyn sollen (Coloss. 2, 6.), folglich daß sie von der Welt, von dem wüsten, fleischlichen und ungöttlichen Leben abgeschieden (2. Cor. 6, 17; Jes. 52, 11.), in einem neuen Leben wandeln, weil sie in und durch die Taufe als in Christi Todt getaufet und begraben seien, damit, gleich wie Christus ist auferwecket von den Todten, also auch sie in einem neuen Leben wan-

deln sollen (Röm. 6, 4.), danebst ihre Leiber geben Gott zu einem wohlgefälligen Dienst (Röm. 13, 2.), als die da wieder gebohren seyn nicht aus vergänglichem sondern aus unvergänglichem Saamen, nehmlich aus dem lebendigen Worte Gottes (1. Pet. 1, 2, 3.) und sich also in einem gottseligen Wandel erzeugen, wessen Geistes Kinder sie seyn (Luc. 9, 55.), ihr Licht leuchten lassen vor den Menschen, daß sie ihre guten Werke sehen und ihren Vater im Himmel preißen. (Math. 5, 16.) Auf solche Weise ist nichts Verdammliches an denen, die in Christo Jesu sind, die nicht nach dem Fleische sondern nach dem Geiste wandeln. Römer 8, 1.

VII. Von der Ehe.

Ferner bekennen und lehren wir in der Kirche des neuen Testaments einen ehrlichen Ehestand zwischen Mann und Frau, von Gott selbst im Anfange der Schöpfung eingesetzet (Gen. 2, 18. Math. 19, 15.) und mit einem Befehl bestätiget, daß ein Mensch Vater und Mutter verlassen und an seinem Weibe hangen solle (Gen. 2, 24. Math. 19, 5.), welcher Ehestand in der ersten Welt, zu Gottes großem Mißvergnügen, in große Unordnung gekommen und folgends in vielen Gebrechlichkeiten zugenommen (Gen. 6, 2. Malach. 2, 14.), bis unter Israel, dadurch zugelassen ward, daß, so ein Mann seinem Weibe gram wird, er ihr einen Scheidebrief geben und sich von ihr scheiden solle. (Deut. 24, 11.) Dieser Verfall aber ist durch Christum als den neuen Gesetzgeber verbessert, und wieder auf den alten Fuß gebracht, nach Verordnung, die Gott der Herr selbst dem erstgeschaffenen Menschen gegeben, mit dieser Erklärung, daß ein Mann sein Weib nicht möge ververlassen, es seie dann um der Hurerei willen, und so ein Mann ohne dieser Ursache sich von seinem Weibe scheide und eine andere freie, die Ehe breche (Math. 19, 4.), und wer eine solche abgescheidete freie, auch die Ehe breche. Dannenhero, um die Hurerei zu vermeiden, ein jeglicher Mann sein eigen Weib und eine jegliche Frau ihren eigenen Mann haben solle (1. Cor. 7, 2.); daß also die Frau durch den Ehestand an ihren Mann gebunden ist so lange er lebet, stirbet er aber so ist sie frei von dem Recht ihres Mannes, um sich zu verheira-

then, an welchen sie will, allein daß es in dem Herrn geschehe (1. Cor. 7, 39.): woraus wir ersehen, daß sie schuldig ist, an keinen andern, als an eine gläubige und Gott fürchtende Person zu heirathen, die mit ihr das Joch des Herrn trage (Math. 11, 29.); dahero alle christliche Manns- und Frauenspersonen, wenn sie sich in den heil. Ehestand begeben wollen, schuldig sind, Gott durch ein inbrünstig Gebet anzurufen, auf daß sie nach seinem Willen selbigen antreten mögen, wie auch in allem göttlichen Segen, nach dem Exempel der frommen Alt-Väter, zu leben (Gen. 24, 12 u. 28, 10.), jedoch alles mit der Eltern und nächsten Freunde Rath und Vorwissen (Gen. 24, 49 u. 29, 18.) und daß es nicht zu nahe in dem Geblüt geschehe. (Levit. 18.) Was denn Gott also zusammen gefüget, das soll, noch mag kein Mensche scheiden, sagt der Sohn Gottes selbst (Math. 19, 6.); dannenhero wir nicht allein alle fleischliche ungeziemende Vermischung und Vielheit der Weiber verfluchen, sondern auch den Ehestand bei uns für gut und rechtmäßig (nach dem Worte Pauli, daß die Ehe nach dem Evangelio bei allen ehrlich sein solle) alle fleischliche Vermischung aber von Hurerei und Ehebruch strafbar vor Gott und Menschen halten. Hebr. 13, 4. Jer. 8, 8. Deut. 22, 22.

IX. Von dem Eide.

Ferner bekennen und lehren wir auch, wie bereits vorhin gesagt, daß der Sohn Gottes, der Herr Jesus, den Gliedmaßen seiner Kirchen auch einige ernstliche Verbote und Befehle gegeben, welche er als gebietender Weise beobachtet und gehalten haben will, ob selbiges gleich in den Gesetzen zugelassen (Exod. 20, 7.) und bei den Alt-Vätern wie ein Gesetz im Gebrauch gewesen (Gen. 21, 31; 24, 9; 26, 31; 31, 53.) sagende: Ihr habt gehöret, daß zu den alten gesagt ist, du sollt keinen falschen Eid thun, sondern du sollt Gotte deinen Eid halten; Ich aber sage euch, daß ihr allerdings nicht schwören sollt ꝛc (Math. 5, 34.) Was kann aber deutlicher und ernstlicher verboten werden, als daß gesagt wird, auf keinerlei Weise zu schwören, wann man aber über einige Sache ein Gezeugniß der Wahrheit geben müsse, so solle man es vielmehr mit Ja

bezeugen, wo es Ja ist, und mit Nein, so es Nein ist. Und, was dieser Gebot dessen zu mehr bekräftiget, so stehet ferner, daß, was darüber sei, das seie vom Teufel (Math. 5, 31.) So sehen wir auch, daß dieses bei den Apostel fest gehalten worden, wie dann der Apostel Jacobus saget: Vor allen Dingen aber schwöret nicht; es sei aber euer Wort Ja, das Ja ist, und Nein, das Nein ist, auf daß ihr nicht in Heuchelei fallet (Jac. 5, 12.); dahero wir Kraft dieses Verbots uns entschuldigen müssen, wann man uns einig Gezeugniß auflegen will, daß wir solches, um ein gut Gewissen zu behalten, nicht thun dürfen noch können. Man wolle es aber der aufrichtigen Wahrheit zu willen wol bezeugen, gleich wie ein wahrhafter Christ allezeit bereit stehen muß, wann er über seine eigenen, oder zu Entscheidung anderer, Sachen (wovon wir Nachricht und Wissenschaft haben) Gezeugniß ablegen muß, gleichsam als vor Gottes Angesichte stehend, nach der besten Erkenntniß der Wahrheit, von Herzen davon zu sprechen (2. Cor. 4, 2. Ephes. 4, 25.) Und wann solches geschieht, so kann die Wahrheit sowohl mit Ja und Nein bezeuget und bestätiget werden, als mit einem Eide; Halten a so diejenigen, welche, um Zeugniß über Sachen abzulegen, vor die Obrigkeit berufen, falsch Zeugen und zwar mit Ja, da es nicht wahr ist, oder mit Nein, da es wahr ist, vor Gott und der Obrigkeit höchst strafbar, als die da wissentlich einen falschen Eid thun, und daß alle die, so die Lügen lieb haben und thun, von dem Himmelreich ausgeschlossen werden sollen. Apoc. 22, 15.

X. Von der Rache und Gegenwehr.

Imgleichen bekennen und lehren wir auch, daß der Herr Jesus ein Friedenfürst genannt werde und auch sei (Es. 9, 5.), gleich wie Gott unser himmlischer Vater ein Gott des Friedens ist (Röm. 15, 33.), und daß unser Seligmacher, da er in die Welt gekommen, durch das Evangelium den Frieden verkündigen lassen, sowohl denen, die da ferne, als die nahe waren (Ephes. 2, 17.); wie er dann auch will, daß die seinigen Salz bei sich und Friede unter einander haben sollen (Marc. 9, 50.), auch bei seinem Abscheiden den Frieden auferleget, sagende: Meinen Frie-

den gebe ich euch, meinen Frieden lasse ich euch (Joh. 14, 27.), dahero dann sein Evangelium das Evangelium des Friedens genennet wird (Eph. 6, 15.), und alle gläubige Christen nicht allein Friede unter einander haben müssen, der an sich selbst herrlich und köstlich ist (Ps. 133.) sondern auch nach allem Vermögen dahin trachten, den Frieden mit allen Menschen zu haben und zu halten, so es möglich und so viel an ihnen ist (Röm. 12, 18 Hebr. 12, 14.), denn Gott hat uns in den Frieden berufen, sagt Paulus (1. Cor. 7, 15.) derhalben denn der Stand der Christen erfordert, es gehe ihm, wie es wolle, kann oder mag, Frieden zu halten, Frieden zu bauen und Frieden zu machen, so er nur kann; hergegen keinen Streit gegen seinen Nächsten zu erwecken, zu machen oder zu führen, sonsten er gegen seinen Beruf und sein Pflicht handelt, wie solches das Wort seines Herrn und Heilandes befiehlet: Ihr habt gehöret, daß zu den alten gesaget ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn, ich aber sage euch, daß ihr dem Übel nicht niederstreben sollet rc. rc. (Math. 5, 38.) Ja: Ihr habt gehöret daß zu den alten gesaget ist, du sollt deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen; Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen die euch hassen, bittet für die so euch beleidigen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel (Math. 5, 43, 44.); Welches sich auf das vornehmste und größte Gebot gründet, Du solt deine Nächsten lieben als dich selbst (Math. 22, 39.) Und dieses ist den Beruf eines wahren Christen, wie solches ferner gelehret wird: Rächet euch selber nicht, sondern gebet Raum dem Zorn, denn es stehet geschrieben: Die Rache ist mein, ich will vergelten spricht der Herr (Röm. 12, 19.); Gleich wie denn also das Wort die Lehre Christi ist, und er darinn selbst vorgegangen, welcher nicht wieder schalt, da er gescholten ward, nicht dräuete, da er litte, sondern es dem heimstellte, der da recht richtet (1. Petr. 2, 23), hat uns also ein Vorbild gelassen, daß wir seinen Fußstapfen nachfolgen sollen (1. Pet. 3, 21.) nun auf diesen Grund haben die Apostel mit allem Fleiß gebauet sagende: Ein jeglicher sei gesinnet, wie Jesus Christus auch war (Philip. 2, 5.); Gleich wie denn solches aus der Apostellehre zu

diesem Ende erwiesen, und noch mehr zu erweisen stehet, daß sie nicht allein alle Rache und Gegenwehr verboten, sondern sich auch selbst in keiner übeln Begegnung und Widerfahrung gerochen: Denn als der Apostel Petrus das Schwerd gebrauchen wollte, ward ihm anbefohlen, das Schwert wieder in die Scheide zu stecken; denn wer das Schwerd nimmt, der soll durchs Schwerdt umkommen (Math 26, 52.). Werden also aus allem diesem gezwungen (damit wir beides vor Gott und Menschen ein gut gewissen haben und behalten mögen) gegen niemand Rache zu üben, oder mit gewaffneter Hand dem Übel zu widerstehen, sondern sollen vielmehr das uns angethane Unrecht leiden und dulden, unsers nächsten Blut theuerbarer, als unsere zeitliche Güter achtende; Denn das ist Gnade, so jemand um des Gewissens willen zu Gott das Übel verträgt, und das Unrecht leidet (1. Pet. 2, 19.). So ist es auch ein köstlich Ding geduldig sein, und auf die Güte des Herrn hoffen, Klaglieder Jerem. 3, 26.

XI. Von der weltlichen Obrigkeit.

Item wir bekennen und lehren, daß die Bedienung und das Amt der Obrigkeit von Gott als dem obersten Herrn und Herrscher Himmels und der Erden verordnet und eingesetzet sei (Ps. 8, 1. u. 24, 1.) der die Könige ein und absetzet, den Weisen ihre Weisheit und den Verständigen ihren Verstand giebet (Dan. 2, 21.). Bekennen diesem nach mit dem Apostel Paulo einmüthig, daß das Amt der Obrigkeit von Gotte sei, und diejenigen, so sich der Obrigkeit widersetzen, der Ordnung Gottes widerstreben, dahero wir uns verpflichtet halten, derselben um des Herrn Willen unterthänig zu sein, nicht um der Strafe, sondern um des Gewissens willen, und weil sie Gottes Diener sind, so solche Beschirmung über sich genommen, also das Schwerdt nicht umsonst führen, welchen wir schuldig sein Schoß, Zoll und andere Verordnungen, zu bezahlen, wie auch ihnen alle Ehre in aller Unterthänigkeit zu erweisen (Röm. 13, 2, 4, 5, 6, 7.); Nicht aber den Königen allein, sondern auch die in geringerem Stande und Beschaffenheit, wiewol in besonderer Hoheit, über Städte und Länder gesezet sein (1. Petr.

2, 15). So uns nun von selbigen etwas auferleget würde, so gegen das klare und ausdrückliche Wort Gottes stritte, müssen wir darin Gotte mehr gehorchen, als den Menschen (Act. 4, 19.) uns mit aller Bescheidenheit darüber, es sei gegen oder vor denselben, entschuldigende, daß wir uns dessen nicht aus Verachtung gegen dero Person oder Befehl wegern, sondern Kraft des Befehls Gottes und um unsers Gewissens willen, nicht thun dürfen (Act. 24, 16.), sintemal Gottes Befehl also lautet: Fürchtet Gott und ehret den König (1. Pet. 2, 17.), vermöge welchem man dem Kaiser (der Obrigkeit) geben soll, was des Kaisers (der Obrigkeit) ist, und Gott was Gottes ist. Math. 22, 21.

Dieses Glaubensbekenntniß, herausgegeben im Jahr 1702 von dem damals 90 Jahre alten Mennoniten-Prediger Gerhard Roose in Altona, weicht vom vorstehenden in verschiedenen Artikeln ab, und ist die Lehre der sogenannten Flamminger, oder derjenigen Mennoniten, welche gelindere Grundsätze angenommen haben. Dasselbe ist aus dem Grunde als vorzüglich zu erkennen, weil der ehrwürdige Roose in der Nähe von Fresenburg, wo Menno viele Jahre und bis zu seinem Tode, Lehrer gewesen, geboren war, und daher mit den Religions-Principien des Menno und den damaligen besondern Verhältnissen, hinlänglich vertraut sein, und aus der reinsten Quelle schöpfen konnte. Denn nicht nur allein die Schriften des seligen Menno, sondern auch die mündlichen Traditionen alter glaubwürdiger Personen standen ihm zu Gebot. Roose selbst sagt hiervon folgendes:

„Mein seliger Vater ist nur 20 Jahre nach des „Menno Simons Tod unweit Fresenburg unter einer an„dern adelichen Herrschaft geboren, hat nicht allein bei „der Gemeine zu Fresenburg dem Gottesdienste fleißig „beigewohnt, sondern auch seine Profession da gelernt und „geübt, bis er Anno 1611 von dannen gezogen und sich zu „Altona bei Hamburg nieder gelassen, seine Mutter die „auch über neunzig Jahre alt geworden, und bei Zeiten „Menno Simonis da gelebt hatte, auch einer der „ältesten Prediger von der Gemeine zu Fresenburg und „andere liebe alte Glaubensgenossen mehr, sind mir auch

„bekandt gewesen; Aus deren und anderer gewissen „glaubwürdigen Berichte kann ich einigermaßen mit „Fundamente schreiben ꝛc. ꝛc.". *)

Es ist daher in die Echtheit und Vollständigkeit der Roose'schen Glaubensartikel der wahren gelinderen Mennoniten kein Zweifel zu setzen; aber dessenungeachtet, ist daselbe in Baden, Alt=Baiern, Würtemberg, Sachsen, (meines Wissens) nicht eingeführt.

C. Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten oder Taufgesinnten aus deren öffentlichen Glaubensbekenntnissen zusammenzogen durch Cornelius Ris, Lehrer der Mennoniten in Hoorn, nebst einem erläuternden Vorbericht und Anhang. Hamburg 1776.

Dieses von Hrn. Cornelius Ris entworfene, sehr ausführliche und mit einer Menge Schriftstellen documentirte, Glaubensbekenntniß war anfangs nur für die vereinigte, Friesisch=Waterländische Gemeinde zu Hoorn bestimmt, es wurde aber später auch von vielen andern niederländischen Gemeinden der Taufgesinnten recipirt, nachdem das Bekenntniß zuvor von der Societät der Taufgesinnten zu Amsterdam geprüft und mittelst einer förmlichen Approbationsakte, anerkannt worden war.

Auch scheint es, daß dasselbe nach Frhrn. von Reiswitz **) bei den Gemeinden der Taufgesinnten gelinderer Parthie, in Preußen eingeführt sei. Denn Hr. von Reiswitz hat in seinem Werke mehrere Artikel, namentlich den 1., 2., 4., 12., 27., 28., 29., aus diesem Bekenntnisse aufgenommen. Aber in Hessen, Baden, Baiern, Würtemberg und Sachsen ist es nicht allgemein bekannt, und, meines Wissens, nicht als allgemeines Lehrbuch angenommen.

Besagte Glaubenslehre enthält 36 Artikel, mit einem Vorbericht und Anhang.

Von diesen Artikeln habe ich nur den 28., 29., 30. und 31. hieher aufgenommen, weil ich diese zu meinem Zwecke für hinreichend erachtete, und das Werk nicht unnöthiger Weise vermehren wollte. Aus diesem Grunde und weil es sich hier nicht um die Beurtheilung der Anwen-

---

*) Gerhard Roose a. a. O. pag. 97 und 98.

**) Frhr. v. Reiswitz a. a. O. pag. 92—129.

dung der Lehrsätze handelt, habe ich auch die bei jedem einzelnen Artikel angezogenen Schriftstellen und beigefügten Anmerkungen weggelassen.

Es folgen hier nun die obenbenannten 4 Artikel, namentlich:

Der 28. Artikel.

Von dem Amte der weltlichen Obrigkeit.

Hiervon glauben wir, daß wenn gleich die Menschen von Natur kein Recht haben gewaltsam über einander zu herrschen sondern sich nur väterlich oder brüderlich zu regieren und zu Hülfe zu kommen, das obrigkeitliche Amt dennoch des großen Verderbens der Menschen wegen nothwendig worden und Gott der Herr solches aus der Ursache nicht allein zugelassen, sondern auch eingesetzt und verordnet habe zuerst durch seine heilige Vorsehung überhaupt dann aber nachher unter seinem Volke Israel, durch ausdrücklichen Befehl, daß selbiges auch jetzt noch vollkommen nothwendig scheint, sowohl zur Handhabung rechter und guter Ordnung im gemeinschaftlichen Leben als auch zur Strafe der Bösen und zum Schutze der Guten und was dergleichen mehr ist.

Aus dieser Ursache halten wir uns gänzlich verpflichtet, unsere rechtmäßige Obrigkeit als Gottes Dienerin anzusehen, uns zum Vortheil sie mit wahrer Ehrerbietung hochzuachten, ihr in allem, was nicht mit Gottes Befehl und einem gutem Gewissen streitet, zu gehorsamen, freudig und treulich gehörigen Zoll und Schoß zu bezahlen, feurig für sie zu beten u. dergl. Und dies alles um soviel gemeiner, weil wir sehen, daß das Erhöhen nicht kommt aus dem Osten, noch aus dem Westen, noch aus der Wüsten, sondern daß Gott Richter ist, diesen erniedriget, jenen erhöhet, nach seinem Wohlgefallen, bald zum Segen bald zur Züchtigung.

Sollte aber die Verwaltung eines solchen Amtes uns aufgetragen werden, so würden wir deßfalls bekümmert seyn und uns dazu nicht bequemen dürfen, weil der Wille Christi wie solches zu verwalten uns gänzlich unbekannt ist. Unter allen seinen Befehlen, welche die Verwaltung seines Reichs angehen, finden wir so wenig, als unter den

Verordnungen seiner Apostel den mindesten Unterricht davon. Wenn wir dabei in Betrachtung ziehen, daß der Herr Christus das Herrschen nach der Weise der Welt den Seinen überall abzurathen scheint, wie auch alle Gegenwehr, das Eidschwören und alle weltliche Gleichstellstellung; so halten wir es eine schwere Sache zu seyn, dieses Amt gläubig zu verwalten. Überdem urtheilen wir, daß die Macht, welche den jüdischen Obrigkeiten auf eine Zeit lang verliehen war, in Christo erfüllet, abgelaufen und vernichtiget ist, demnach keine abgemessene Richtschnur für das Volk der Christen bleiben kann; endlich so würden wir darinn eine Schwierigkeit finden, menschliche Grundgesetze zu beschweren und zu vollziehen, die mit den bürgerlichen Gesetzen Israels streiten, welche Gott selbst vorgeschrieben.

Aller dieser Dinge wegen schätzen wir uns glücklich, wenn wir von dieser beschwerlichen und in allem Betracht gefährlichen Bedienung verschonet werden und unterdessen ruhig und stille leben mögen unter dem Schutz solcher gütigen Obrigkeit, die, obgleich sie vor sich die obgedachten Schwierigkeiten nicht darin finden uns dennoch so große Freiheiten und Vorrechte verliehen, wofür wir Gott nicht genug danken können und ihm alle Ehre und Liebe schuldig sind.

Der 29. Artikel.

Von der Rache und dem Kriege.

In diesem Punkte glauben wir, unsere Natur fehle in ihrem Urtheile nicht, daß die Rache oder Vergeltung aller Ungerechtigkeit rechtmäßig sei. Auch ist es gewiß, daß, obgleich Gott der Herr die Rache einigermaßen seinem alten Volke, um der Härtigkeit ihrer Herzen willen, erlaubet, solche dennoch ursprünglich und eigentlich Gott allein gebühre, der auch allein im Stande ist, die Masse des Bösen richtig und gründlich zu beurtheilen, und die Strafe darnach einzurichten, wozu unsere Unwissenheit, unordentliche Eigenliebe und zerrüttete Leidenschaften uns oft untüchtig machen.

Dieser Ursache wegen glauben wir, daß Jesus Christus, unser Herr, als er sein geistliches und himmlisches

Reich demjenigen gleichförmig machen wollte, was von Anbeginn Gottes Augenmerk war, nicht allein alle Ausübung der Rache, sondern auch selbst alle Rachsucht den Seinen gänzlich untersagt habe, wie denn auch seine Apostel nach ihm oft gethan haben. Dahingegen hat er auf eine solche Ausübung des Gesetzes der Liebe gedrungen welche die Lehre der Natur, und der jüdischen Lehrer weit übertraf, wie auch auf eine Übung der Geduld, nach seinem eigenen Vorbilde, und welche vollkommen seyn mußte, solchermassen, daß man anstatt dem Bösen auf eine gewaltsame und zu seinem Verderben abzielende Weise zu widerstehen es sich gefallen lasse, eine zweite Beleidigung zu erdulden lieber merklichen Schaden und Unglück leiden, als gleich zu rechten, niemanden Böses mit Bösem zu vergelten suchen, selbst keine Scheltworte mit Scheltworten, sondern allezeit dem Guten nachzujagen, so wie gegen einander, also auch gegen alle, durch Wohlthun zu überwinden, selbst unserm Feinde Liebe zu erweisen, wenn ihm hungert, ihn zu speisen, wenn ihn durstet, ihn zu tränken, die uns fluchen, zu segnen, wohlzuthun denen, die uns hassen und für diejenigen zu bitten, die uns Gewalt anthun und uns verfolgen, mit dem Zusatz, daß wenn wir solches thun, wir uns als wohlgeartete Kinder unsers Vaters im Himmel betragen, und als wahre Nachfolger Jesu Christi, der nicht wieder schalt, da er gescholten wurde, und als er litte, nicht drohete, sondenn es dem übergab, der recht richtet, in welchem allen er uns ein Beispiel gelassen hat, daß wir seinen Fußstapfen nachfolgen sollen.

Demnach redet es unserm Bedünken nach von selbst, daß Waffen und Krieg, zum Schaden unserer Feinde, und was noch trauriger zum Schaden unschuldiger Geschöpfe, die uns nicht beleidigt haben, führen, einem wahren Nachfolger Jesu Christi nicht anstehet, gebühret und erlaubt ist. Denn unsers Erachtens kann ein Krieg der gewöhnlichen Art, unmöglich geführt werden, ohne die Grundregeln des Reiches Jesu offenbar zu übertretten, und ohne sich an viele Untugenden und listige Ränke, zu gewöhnen, wodurch nicht selten vielmehr das Bild und die Gleichheit mit Teufeln und reißenden Thieren, als mit Nachfolgern des Lammes Gottes und Verkündigern seiner Tugenden zu erkennen gegeben wird.

Demnach halten wir dafür, daß wir uns aller kriegerischen Waffen und aller obbenannten feindlichen Widersetzung sorgfältig enthalten müssen! Doch ist es uns erlaubt dem Bösen, so viel an uns ist, zu entfliehen, durch Mittel der Vorsichtigkeit, die ihn nicht unglücklich machen, seinen bösen Anschlägen zuvorzukommen und sie zu vereiteln, wie auch durch vernünftige Vertheidigung, gelinde Worte und mannigfaltige Wohlthaten ihn zur Vernunft zu bringen und mit uns auszusöhnen. Übrigens sind wir der Meinung, daß alle Feindseligkeiten, die uns angethan werden, dazu dienen müssen, um im Glauben und in der Geduld der Heiligen geübt zu werden, nach dem Vorbild Jesu Christi, seiner heiligen Apostel und so vieler Tausenden der erstern und der späteren Christen, welche, indem sie um des Gewissens willen Widerwärtigkeiten erduldeten, erfahren haben, daß dieses Gnade bei Gott zur Folge hat, und gereiche zu ihrem wahren Besten; nicht zu gedenken, daß der gütige Gott oftmals zuletzt pfleget ihnen einen Ausgang und Errettung erfahren zu lassen, über alles menschliche Vermuthen. Wie denn ausser den oberwähnten Gründen auch deutlich vorhergesagt werden, daß dergleichen friedsames wehrloses Leben bei den Unterthanen des Reichs Jesu Platz haben sollte. Daher bitten wir, daß dieses gesegnete Reich komme, und bald komme! Amen!

Der 30. Artikel.

Von dem Eide.

Hiervon glauben wir: Ob es gleich möglich ist in gottesfürchtlicher Absicht zu schwören, wie die gläubigen Erzväter zuweilen thaten und unter der mosaischen Haushaltung erlaubt war, daher auch Gott selbst oft auf die menschliche Art redend eingeführt wird, so ist solches gleichwohl niemals als ein sittliches Gebot von Gott befohlen, sondern nur das Verhalten bestimmt und eingeschränkt. Es hat also das Eidschwören eigentlich durch Zulassung, so wie die Ehescheidung und andere Dinge mehr Platz genommen, hauptsächlich wegen der Lieblosigkeit, des Mißtrauens und des überhand nehmenden Verderbens der Menschen, daher auch der Herr Jesus um diese Verletzung und Abweichung des ersten Zwecks Gottes in seinem geist-

lichen und himmlischen Reiche wieder abzuhelfen, das Eidschwören gänzlich verboten hat, durch den Befehl, ich sage euch aber, schwöret überall nicht und wie es weiter lautet.

Die Gründe, warum wir diese Worte nicht ansehen dürfen, blos als ein Verbot des leichtfertigen und sprüchwörtlichen Schwörens oder bei geringen Dingen, sondern es für sicherer achten, selbige als eine gänzliche Abschaffung des Eides zu betrachten, sind ausser den bereits genannten und mehr andern, folgende: Weil der Herr Jesus dieses nicht dem leichtfertigen Schwören entgegensetzet, sondern dem erlaubten Gebrauch des Eides, zufolge welchen den Alten gesagt war, ihr sollt den Eid nicht brechen, sondern ihr sollt dem Herrn eure Eide halten, indem der Herr sagt: schwöret überall nicht; sondern lasset euer Wort seyn: Ja, was Ja! Nein, was Nein! ist; was darüber ist, das ist vom Bösen. Jacobus wiederholet dieselbigen Worte und setzet hinzu: Vor allen Dingen nicht, noch keinen andern Eid, auf daß ihr kein Urtheil fället. Und damit streitet nicht ein ernstliches Bezeugen der Wahrheit unserer Zeugnisse, wenn es die Ehre Gottes und die Liebe der Wahrheit fordert (so wie der Herr Jesus oft gethan hat, wie auch der Apostel Paulus) dann und wann, weil wir dergleichen Arten der Bekräftigung nicht betrachten als eigentliche Eide, sondern als nachdrückliche Bewegungsgründe, die aus heiligen Empfindungen des Gemüths stammen, um destomehr Eindruck und Aufmerksamkeit zu erwecken; oder wenn auch gleich einigemal durch sie dergleichen nach Art eines Eides geschehen seyn mag: (welches doch nicht zugegeben wird) so muß man doch bemerken, daß solches durch untrügliche Personen geschehen ist, oder aus Nachsicht, nicht aber um uns ein Vorbild zu seyn. Es ist ferner sehr rühmlich unser Ja und Nein eben so treulich zu halten, als ob wir geschworen hätten, und das Vertrauen auf ein gegebenes Wort ist dem Reiche Jesu Christi gemäß. Auch ist des Verderbens der Menschen wegen zu besorgen, daß bei gottlosen Menschen von dem Eidschwören Anleitung genommen wird, gewöhnliche Versicherungen geringe zu schätzen und Lügen wenig zu achten. Noch mehr die Christen der ersten Jahrhunderte scheinen durchgehends diese Worte so

verstanden zu haben, und die Zeugnisse fast aller alten Kirchenlehrer gegen das Eidschwören sind noch vorhanden. Endlich scheint es auch in Hinsicht des bürgerlichen Lebens und eines wohleingerichteten Staates von keiner Nothwendigkeit zu seyn, weil treulosen Menschen nicht zu trauen ist, selbst wenn sie schwören und selbige den Eid oftmal so wenig scheuen, daß man schon genugsam im Voraus weiß und nachher erfähret, daß unzählbare falsche Eide gethan werden, darüber gottselige Regenten sowohl, als die Gottseligen überhaupt seufzen, daher ausser dem Eidschwören die bürgerlichen Strafen für Treulose gleichfalls nöthig geachtet werden.

Weil wir uns selbst eben so schuldig uud strafbar halten, wenn wir bei unsern feierlichen Zeugnissen der Wahrheit, die an Eidesstatt abgeleget worden, untreu handeln, oder dieselben nicht nachkommen, als wenn wir die schwersten Eide geschworen hätten: so ist nicht zu fürchten, daß bei unserer Enthaltung vom Eide, die gute Ordnung und Treue den mindesten Nachtheil leide. Dieses haben die Durchlauchtigsten Prinzen von Oranien, wie auch die Hochmögenden Herren General-Staaten, die Edelgroßmögenden Staaten von Holland und Westfriesland und die Herren Burgermeister und Regenten der vornehmsten Städte desselben gnädig bemerkt, und uns deßwegen nicht allein diese günstige Freiheit zugestanden, sondern über dem, bei verschiedenen Gelegenheiten, durch ihr nachdrückliches Vorwort für unsere Glaubensgenossen, sich derselben angenommen haben. Dafür sind wir Ihnen nächst Gott allen möglichen Dank, Treue, Dienst und Gegenliebe schuldig.

Der 31. Artikel.

Von dem Ehestand.

Hiervon glauben wir, daß die Ehe ehrlich bei allen, und nicht allein erlaubt, sondern auch nöthig, nützlich und Gott wohlgefällig ist, wenn sie auf die rechte Art angefangen und geführt wird. Wir sind davon versichert, weil dieser Stand von Gott eingesetzt und in seiner ersten Ordnung wieder hergestellet ist, ferner aus dem Verhalten Jesu Christi, wie auch aus den Beispielen der vornehmsten Heiligen, welche, da sie in dem ehelichen Stand ge-

lebet mit Gott gewandelt und Zeugnisse empfangen haben, daß sie Gott gefallen haben, unter welchen auch Priester, Hohepriester, Propheten und Apostel des Herrn gewesen, so wie die Lehre des Evangelii diesen Stand für Aufseher und Aufseherinnen nützlich zu seyn erkläret. Hieraus sind wir vollkommen versichert, daß es aus Aberglauben entsprungen, wenn man den ehelichen Stand verdächtig gemacht, und daß das Verbieten deßselben antichristisch und abscheulich ist. Überhaupt ist der Wille Gottes in Ansehung desselben dadurch deutlich eingeschränkt daß sich allein zwei freie Personen darein begeben dürfen, die einander dem Geblüt nach nicht zu nahe verwandt und verpflichtet sind, sich auf das allergenaueste zu verbinden und zu vereinigen bis an den Tod, also daß die Ehescheidung gar nicht erlaubt ist, es sei denn des Ehebruchs wegen.

Ferner glauben wir, daß Gott der Herr über die Heurathen waltet und in Ansehung derselben seine Führung äussert, so wie über alle Dinge, doch also, daß dadurch die Freiheit des Menschen nicht aufgehoben wird, es sei, daß er dieselbe nach seiner Güte gnädiglich veranstaltet, oder selbige in Ungnade und zur Züchtigung rechtmäßig zuläßet. Daher ist die Ehe nicht als ein ausdrücklich allgemeines Gebot oder als ein allgemein bestimmtes Schicksal anzusehen: sondern als eine Sache darin der Mensch nach seiner Freiheit verfahren darf, in so weit Gottes heilige Verordnungen selbige nicht einschränken, welches zur Genüge zu erkennen ist aus dem Verbot der Heurathen mit ungläubigen Personen, aus den Klagen über Übertretung wiederholter göttlicher Befehle in Ansehung derselben aus Gottes heiligem Mißfallen darüber und aus der nothwendigen Entfernung fremder Weiber unter Israel, wenn anders der entbrannte Zorn des Allmächtigen von ihnen gewendet werden sollte, wie auch aus so vielen andern Begebenheiten mehr, in welchen das Böse und die Schädlichkeit fleischlicher Heurathen, wobei man nur blos dem Naturtrieb folget, angezeigt wird.

Dieser Ursache wegen ist sehr viel daran gelegen, daß ein jeder, der Willens ist, sich in diesen Stand zu begeben, oder sich desselben zu enthalten, sich selbst wohl prüfe, seine Gaben deßfalls untersuche, des Herrn Willen

in Ansehung seiner gläubig zu erforschen trachte, dadurch, daß er sich bei Gott und seinem Worte Raths erhole, und nicht eher das eine oder das andere festsetze, bevor er gläubig erzeugt ist, und ein gut Gewissen hat, daß er bei diesem Entschluß dem Herrn Christo aufs Beste gefalle. Die so heurathen, können mit Grunde hoffen, daß es in dem Herrn geschehe und von seinem Segen werde begleitet werden. Wann die Ehe auf die Art in der Furcht des Herrn angefangen und auf eine christliche Weise geführt wird (den Grundsätzen des Evangelii gemäß die den Ehegatten beiderseits aufgelegt sind), so soll der Mann, der des Weibes Haupt ist, sich bestreben, ein würdiger Abdruck Jesu Christi in dessen Betragen gegen seine Gemeinde zu seyn, die Frau wird seelig werden durch Kinderzeugen, ihr Saame wird gesegnet seyn und alle Dinge werden zum Besten dienen. Um nun hierin glücklich zu seyn halten wir es nöthig, soviel nur immer möglich ist, bei Personen von seiner eigenen gottesdienstlichen Gesinnung zu bleiben, um schädlicher Uneinigkeit und vielen beschwerlichen Folgen vorzubeugen die sehr oft aus sehr verschiedener Erziehung Lebensart und Einsicht des Verstandes bei Erziehung der Kinder und andern Ursachen entspringen, welches oftmals zu spät entdeckt wird. Daher ist es jungen Leuten nicht allein anständig, sondern auch vortheilhaft, mit Eltern oder nahen Verwandten, nächst Gott zu Rathe zu gehen, ihrem guten Rathe zu folgen, sie nicht zu betrüben, sondern ihnen Freude zu erwecken, doch alles in der Furcht des Herrn." —

Diesem Glaubensbekenntnisse, welches aus der Holländischen in die teutsche Sprache übersetzt worden, legte Ris die im Anfange dieses Abschnittes genannten 7 ersten Bekenntnisse zum Grunde, und gibt in 8 Abschnitten die Regeln an, welche er bei Abfassung der vorstehenden Bekenntnisse beobachtet habe. Dieser, nach denselben sehr tolerant scheinende, aufgeklärte Mennonitenprediger entwickelt pag. 13—15 des Einganges seiner Glaubenslehre die Nothwendigkeit öffentlicher Glaubensbekenntnisse, und spricht sich unter andern pag. 14, wörtlich also aus:

„Öffentliche Glaubensbekenntnisse sind imgleichen „nothwendig, weil eine gottesdienstliche Gesellschaft, welche

„bei seiner christlichen Obrigkeit Schutz und Gewissens-„freiheit suchet, dieselbe im Stande setzen muß, um „über deren Unschädlichkeit urtheilen zu können ꝛc. ꝛc."

„Endlich, öffentliche und allgemein zugestimmte „Glaubensbekenntnisse sind nothwendig und nützlich, auf „daß die abweichenden Behauptungen besonderer Lehren, „nicht der ganzen Kirche, wovon dieselbe äußerliche Glie-„der sind, durch Unwissenheit aufgebürdet werden."

Hiernach darf also der einzelne Prediger keine solche Lehren öffentlich vortragen, welche von dem, von seiner Kirche, anerkannten Glaubensbekenntnisse, abweichen.

Der verdienstvolle Herr Ris sagt pag. 28, 29, 30 des Eingangs der Glaubenslehre weiter:

„Das nächste Augenmerk dieser Übersetzung sind die-„jenigen Gemeinen unsers Bekenntnisses, welche wegen „der Entfernung von der Mutterkirche in Holland die „niederdeutsche Sprache allmählig verlernet, und den öf-„fentlichen Gottesdienst jetzt in hochdeutscher Sprache üben, „wie zu Danzig und vielleicht noch bei andern Gemeinen „in Preußen in Pohlen: ferner zur Erbauung und Un-„terricht der deutschen Mennoniten-Gemeinen in der Pfalz „und Zweibrücken, Neuwied und Waldek'schen, im El-„saß, u. s. w., und deren Colonien in Amerika, welche „Gemeinen aus Künstlern, Handwerks- und Land-Leuten „bestehen, und die wir gern durch diesen einfältigen Un-„terricht in der Religion zur Erweiterung ihre Erkennt-„nisse und deren gottselige Anwendung möchten behülflich „sein. Aber auch hoffen wir, daß die von uns in eini-„gen Lehren verschiedenen Protestanten diese Arbeit gütig „werden aufnehmen. Dennoch sind wir, in Ansehung „unserer Religion, dem Publico weniger, als den Ge-„lehrten bekannt; dieses ins besondere unsere werthen „Mitbürger, werden dennoch aus diesem Glaubensbekennt-„nisse sehen, daß keineswegs eine solche Kluft zwischen „uns und ihnen befestigt ist, wie einige sich vorgestellt; „und daß die Gründe, welche wir für unsere, von ih-„nen abweichenden Meinungen haben, nicht so seichte „sind, daß sie nicht einiger Überlegung verdienen sollten: „Können sie (so schließt der aufgeklärte Verfasser seine „Vorrede an die Gemeinde Hoorn) nicht durchgehends

„ihre Zustimmung an unserer Glaubenslehre geben; dennoch hoffen wir, daß es in vielen geschehen werde. „Es ist doch nur Ein Glaube, Ein Herr, Eine „Taufe, Ein Gott und Vater. rc. rc. Ist bis jetzt „eine allgemeine Übereinstimmung der Protestanten nicht „ins Werk zu richten; in der Hauptsache scheinet sie „mir so möglich, und die Abweichungen in den besonderen Stücken von geringerem Gewichte, so unschädlich „vor diejenigen, welchen es um ihre Seligkeit zu thun „ist, daß ich, was mich betrifft, allen, die den Herrn „Jesum lieben, die Hand biete, zu welcher gottesdienstlichen Gesellschaft sie auch gehören, Finden sie in unserer Art zu denken eines und das andere, welches ihnen irrig vorkommt, obgleich ich es noch nicht einsehe! „allein wäre es denn nicht imgleichen möglich, daß sie „in irgend einem Punkte einen Fehlschluß machten? Wir „bleiben doch in diesem Leben allezeit Lehrlinge! O, „möchte uns dieses recht einleuchten! Der heilige Geist „giebt einem jeden Gläubigen einen gewissen Theil seiner Gnade und Gaben: Doch Niemand hat alles; es „ist alles nach dem Maas der Gabe Christi rc. rc."

Ja wohl! — Möchten diese Wahrheiten, diese toleranten Gesinnungen des einsichtsvollen Predigers Ris, jedem Menschen, jedem Christen, doch recht einleuchten, Partheilichkeit entfernen, und jeden Mennoniten zur Überzeugung und Nachahmung führen! Mit Vergnügen sollte sich, meines Erachtens, namentlich, jeder Mennonit, in obigen Beziehungen, dem edlen Ris anschließen, weil seine Ansicht evangelisch richtig und mit der Christuslehre übereinstimmend ist. —

Es folgt dann endlich das sogenannte Fragenbuch, oder

D. Christliches Gemüthsgespräch von dem geistlichen und seligmachenden Glauben, und Erkanntniß der Wahrheit rc. gedruckt 1783.

Diese, unter dem Namen Fragenbuch bei den Mennoniten bekannte, Glaubenslehre, welche namentlich bei dem Religions-Unterrichte in Baden, Würtemberg, Alt-Baiern, Sachsen, gebraucht wird, ist in 24 Artikel und diese in 148 Fragen und Antworten eingetheilt. Unmittelbar nach diesen Artikeln folgt ein Catechismus, mit der Überschrift:

„Kurze Unterweisung aus der Schrift in Fragen und Antworten verfasset.“

Nach diesem, in 25 Fragen und Antworten bestehenden, Catechismus folgen: das Gebet Jesu; der allgemeine christliche Glaube; die zehen Gebote Gottes und mehrere Gebete.

Der Verfasser dieses ganzen Buches ist nicht angegeben; eben so wenig der Ort, wo dasselbe im Jahr 1783 gedruckt worden ist. Doch ist es mit vieler Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der ehrwürdige Gerhard Roose von Altona solches entworfen hat; denn man findet im Wesentlichen eine gänzliche Übereinstimmung mit dessen Glaubensbekenntnisse. Auch ist Roose in der Anleitung zum christlichen Glauben, welche durch den sel. Joh. Decknatel, Mennoniten-Prediger zu Amsterdam, herausgegeben, und im Jahr 1790 in Neuwied gedruckt wurde, — in dem Anhang derselben als Verfasser des in dem besagten Fragenbuche enthaltenen Catechismus angegeben. Indessen könnte auch der, durch seine Schriften bekannte, Herr Decknatel, welcher schon im Jahr 1758 einen kurzen Auszug von Menno's Schriften lieferte, der Verfasser von den 24 Artikel im sogenannten Fragenbuche, sein. Von besonderer Wichtigkeit ist es wohl nicht, ob man das Eine oder das Andere mit apodictischer Gewißheit behaupten kann, oder nicht, und es ist zum Zwecke dieses Werkchens hinreichend, daß wegen des Verfassers des fraglichen Catechismus, kein Zweifel mehr obwaltet. Denn aus diesem Catechismus, welcher „kurze Unterweisung“ genannt wird, werden die Täuflinge der gelinderen Mennoniten in den zuletzt genannten Staaten, und mehreren andern, unterrichtet, und sie müssen alle Fragen und Antworten auswendig lernen, wovon sie bei den Artikeln verschont bleiben. Aus diesem Catechismus wird mithin der ganze Religions-Unterricht gezogen.

In dem Catechismus, welcher dem Fragenbuch einverleibt, und in jenem, welcher der Decknatel'schen „Anleitung zum christlichen Glauben“ angehängt ist, stimmen die Antworten auf die 26. Frage, welche heißt:

„Wird es einem Glied der Gemeinde gar nicht zugelassen, um sich in die Ehe zu begeben mit einer Person die nicht im Glauben und Lehre einig ist?“

nicht mit einander überein. In dem sogenannten Fragen-

buch wird diese Frage unbedingt verneint; in dem Anhange zur Decknatel'schen Anleitung aber gelinder und in der Art beantwortet, daß nur die Verheirathung lediglich von der Wahl der Heirathslustigen abhängt, und wegen derselben kein Mitglied einer Strafe unterliegt. Diese tolerante, und der Zeit angemessene, Abänderung soll, wie ich von einem sehr achtungswürdigen, 74jährigen, Mennoniten-Prediger versichert worden bin, von einem verdienstvollen Prediger zu Neuwied herrühren, und wird nach den bisherigen Handlungen, in vielen Gemeinden der dortigen Gegend und auf der linken Rheinseite angenommen.

Das besagte Fragenbuch enthält 24 Artikel, welche 137 Seiten einnehmen, ist in groß 8. gedruckt und ich habe sie aus dem erwähnten Grunde hier ebenfalls weggelassen.

Nur den angehängten Catechismus wornach die Catechumenen in Baden, Würtemberg, Alt-Baiern, Sachsen, unterrichtet werden, will ich hierher aufnehmen. Derselbe lautet wie folgt:

„Kurze Unterweisung aus der Schrift, in Fragen und Antworten verfaßt.

1. Frage. Es wird gefragt an den Lehrjünger: was ihn treibet, daß er sich zu der Gemeinschafft der Gläubigen will begeben, und sich taufen lassen?

Antwort. Ich werde gedrungen, durch meinen Glauben, um mich von der Welt, und dero sündlichen Lüsten abzusondern, und mich der Gehorsamkeit meines Herrn Erlösers und Seligmachers zu untergeben, zu meiner Seligkeit. Hebr. 5, V. 20.

2. Fr. Was hat dich dazu bewogen?

Antw. Der Wille und Wohlgefallen Gottes, welcher mir durch die Predigt des H. Evangelii verkündiget und vorgestellet ist worden, darinnen mir geoffenbaret die Gesetze und Gebote Christi, die ich durch wahren Glauben annehmen und halten muß. Matth. 7, V. 21. Cap. 19, V. 17.

3. Fr. Hoffest du dann durch die guten Wercke und Unterhaltung der Gebote Christi gerecht und selig zu werden?

Antw. Nein. Dann durch unsere gute Wercke allein können wir den Himmel nicht erwerben; Dann die Selig-

keit ist ein Gnadengeschenck von Gott, uns erworben durch Jesum Christum, Eph. 2, V. 8.

4. Fr. Wozu sind dann die guten Wercke oder Unterhaltung der Gebote Christi nöthig?

Antw. Sie sind Zeugnisse des wahren Glaubens an Jesum Christum, dann die Gehorsamkeit aus Liebe zu Gott, ist das Licht und das Leben des Glaubens ohne welches der Glaube tod ist. Jac. 2, V. 20.

5. Fr. Wodurch wird der Mensch gerecht vor Gott?

Antw. Durch den Herrn Jesum Christum allein, dessen Gerechtigkeit wir uns müssen theilhaftig machen, durch den Glauben, welcher in Liebe thätig ist. Gal. 5, V. 6.

6. Fr. Was ist wahrer Glaube?

Antw. Es ist eine sichere Erkanntniß, dadurch man alles vor gewiß halte, was in der H. Schrifft geoffenbaret ist, und ein herzliches Vertrauen, daß uns die Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben geschencket ist von Gott, durch unsern Herrn Jesum Christum. Eph. 2, V. 3.

7. Fr. Was glaubest du?

Antw. Ich glaube an Gott Vater, Sohn, und Heil. Geist.

8. Fr. Wie glaubest du an Gott den Vater?

Antw. Ich glaube von Herzen und bekenne mit dem Munde, daß er ist ein einiger, ewiger, allmächtiger und gerechter G tt, ein Schöpfer und Erhalter Himmels und der Erden, samt allen sichtbaren und unsichtbaren Dingen. Gen. 1, V. 15.

9. Fr. Wie glaubest du an den Sohn?

Antw. Ich glaube, daß er ist Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, unser Heiland, Erlöser und Seligmacher, der von Ewigkeit bey dem Vater gewesen, und zur erfüllten Zeit in die Welt gesand; Er ist empfangen von dem H. Geist, gebohren aus der gesegneten Jungfrauen mit Namen Maria, hat für uns gelitten unter Pontio Pilato, ist gekreuziget gestorben und begraben, niedergefahren zu der Höllen, und am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzet zu der rechten Hand Gottes, des allmächtigen Vaters, von dannen er wieder kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten. Joh. 17, V. 5. Gal. 4, V. 4. Matth. 25, V. 31.

10. Fr. Wie glaubst du an den H. Geist?

Antw. Ich glaube und bekenne, daß der H. Geist vom Vater und Sohne ausgeht, und eines göttlichen Wesens ist; derohalben glaube ich an Gott, Vater, Sohn und H. Geist als einen einigen wahren Gott: Dabey bekenne ich auch eine gemeine H. Christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergelung der Sünden, Auferstehung des Fleisches und hernach ein ewiges Leben. 1. Joh. 5, V. 21. Joh. 5, V. 32.

11. Fr. Wie bekennest du die christliche Kirche oder Gemeinde Gottes?

Antw. Ich bekenne durch meinen Glauben, daß da ist eine Gemeinde Gottes, die der Herr Christus durch sein eigen Blut erworben, und hat sie geheiliget und gereiniget durch das Wasserbad im Worte, auf daß er sie ihme darstellet, eine Gemeinde die Herrlich seye, Eph. 5, V. 26.

12. Fr. Worin bestehet die Gemeinde Gottes?

Antw. In einer Zahl der Menschen, die durch den Glauben an Jesum Christum von der sündigen Welt abgetreten sind, und sich der Gehorsamkeit des Evangelii untergeben haben, nicht mehr ihnen selbst, sondern Christo, zu leben, in wahrer Demuth, auch sich befleißigen christliche Tugenden zu üben, durch Unterhaltung seiner heil. Ordnung; Solche seynd Glieder Christi, und Erben des ewigen Lebens. 2. Pet. 1, V. 11.

13. Fr. Wie, und wodurch wird die Gemeinde Gottes unterhalten?

Antw. Durch die Predigt des heil. Evangelii, und Lehre des H. Geistes; Um welches zu treiben und zu handhaben, Lehrer und Diener von der Gemeinde erwählet werden. Eph. 4, V. 11.

14. Fr. Wer hat der Gemeinde Macht gegeben Lehrer zu erwählen?

Antw. Ich bekenne, daß gleichwie die Apostel untereinander gepfleget haben, also hat auch Gott seiner Gemeinde Macht gegeben, Lehrer und Diener zu erwählen, dadurch der Leib Christi erbauet und erhalten wird; darum auch die Erwählung geschieht, nach dem Exempel und Vorbilde, wie es die lieben Apostel gepflegt haben. Eph. 4, V. 12. Act. 1, V. 15.

15. Fr. Woher kommt die Ordnung der Diakonen oder Bediener der Armen?

Antw. Davon haben wir Exempel in der Apostelgeschichte: da der Jünger viel wurden haben die Aposteln die Menge zusammen gerufen, und ihnen anbefohlen, nach sieben Männern umzusehen, welche zum Dienst der Nothdurft bestellt wurden: Nach welchem Exempel noch gehandelt, damit dasjenige, was durch christliebende Herzen mitgetheilt, wiederum am rechten Ort bestätiget, und die Nothdurft der armen Glieder Christi erfüllet werde. Act. 6, V. 1. Eph. 4, V. 28.

16. Fr. Wie und wodurch werden die Glieder Christi der Gemeinde einverleibet?

Antw. Durch die Ordnung der christlichen Taufe auf die Bekäntniß des Glaubens, Busse und Bereuung ihrer begangenen Sünden; So werden sie getauft im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, Matth. 28, V. 18.

17. Fr. Was ist eigentlich die Taufe?

Antw. Ich bekenne, daß sie ist eine äusserliche Ordnung Christi, und ein Zeichen der geistlichen Geburt aus Gott, eine Anziehung Christi, und eine Einverleibung seiner Gemeinde; Ein Beweis, daß wir mit Christo einen Bund aufgerichtet haben. Gal. 3, V. 27. Röm. 6, V. 4.

18. Fr. Was nutzt die Taufe?

Antw. Sie bezeichnet den wahren Gläubigen die Abwaschung der sündlichen Unreinigkeit, der Seelen durch das vergossene Blut Christi nemlich die Vergebung der Sünden, damit sie sich trösten der ewigen Seeligkeit durch Jesum Christum, welchen sie in der Taufe angezogen haben. Gal. 3, V. 27.

19. Fr. Wozu sind die Glieder Christi durch die Taufe verpflichtet?

Antw. Daß sie ihre begangenen Sünden durch die Taufe in den Tod Christi begraben lassen, und sich an ihm verbinden zu einem neuen gehorsamen Leben und Wandel um nachzufolgen seinem Willen, und zu thun, was er ihnen befohlen hat, Matth. 28, V. 18.

20. Fr. Was ist das heil. Abendmahl?

Antw. Ich bekenne, daß es ist eine äusserliche Ceremonie und Einsetzung Christi, den Gläubigen, mit Brod

und Wein eingestellet, bey welchem Genüssen das Leiden und Sterben des Herrn soll verkündiget, und zu seinem Gedächtniß unterhalten werden. 1. Cor. 11, V. 25.

21. Fr. Wozu dienet der Gebrauch des Abendmahls?

Antw. Uns wird damit vor die Augen gestellet, wie Christi heiliger Leib am Stamm des Creutzes geopfert, und sein theures werthes Blut für uns vergossen ist zur Vergebung unserer Sünde, 1. Joh. 1, V. 7.

22. Fr. Was nutzet der Gebrauch des Abendmahls?

Antw. Wir bezeigen hiermit unsere einfältige Gehorsamkeit an Christo unserm Erlöser und Seligmacher welches die Verheissung hat der ewigen Seligkeit; Es versichert uns im Glauben die Gemeinschafft des Leibes und Blutes Christi, und tröstet uns den Nutzen seines Todtes, das ist die Versicherung wegen unserer Sünden, Hebr. 5, V. 9. 1. Cor. 10, V. 16.

23. Fr. Ist die Ehe auch eine Ordnung Gottes?

Ant. Ja. Dann sie von Gott selber eingesetzet ist, und im Paradiese an Adam und Eva befestiget, Gen. 1, V. 24.

24. Fr. Wozu ist die Ehe eingesetzet?

Antw. Zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts, und die Erde zu erfüllen; auch daß Hurerey soll vermieden werden: Darum soll ein jeglicher Mann sein eigenes Weib, und ein jegliches Weib ihren eigenen Mann haben, 1. Cor. 7, V. 2.

25. Fr. Wie muß solch Ehe angefasset werden, damit sie nicht wider die Ordnung lauffe?

Antw. Solche Personen, die einander nicht zu nahe im Geblüte bestehen, mögen nach vorgeschehenes fleißiges Beten zu Gott ihre Ehe anfangen, und christlich suchen zu beleben bis an ihr Ende, doch also, daß ein Glied der christlichen Gemeinde eine Mitschwester im Glauben zur Ehe nehme, 2. Cor. 6, V. 15.

26. Fr. Wird es ein Glied der Gemeinde gar nicht zugelassen, um sich in die Ehe zu begeben, mit einer Person die nicht im Glauben und Lehre einig ist?

Antw. Nein. Dann das ist wieder die Ordnung, und wer solches thut, der handelt wieder die Lehre der Aposteln, Röm. 12, V. 15.

27. Fr. Kann auch eine ordentliche Ehe um allerley Ursachen wiederum getrennet werden?

Antw. Nein. Dann solche Personen seyn an einander so fest verpflichtet und verbunden, daß sie keines Weges mögen scheiden, es sey dann um Ehebruch, Math. 19, V. 9.

28. Fr. Wie bekennest du die Macht der Obrigkeit?

Antw. Ich bekenne, laut Zeugniß der Schrifft, daß Könige und Obrigkeiten von Gott eingesetzt sind, zum Wolstand und gemeinen Nutzen des Landes, und wer sich wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; darum sind wir schuldig, die Obrigkeit zu fürchten, ehren und Gehorsam zu leisten, in allen Sachen, die nicht streiten wider das Wort Gottes; auch allezeit zu Gott für sie zu bitten, Röm. 13, V. 1. 1. Timoth. 2, V. 1.

29. Fr. Ist es auch zugelassen einen Eid zu schwören?

Antw. Nein. Ob es zwar den Vätern des alten Testaments zugelassen ist, so hat es doch unser Herr und Einsteller des neuen Testaments, Christus Jesus ausdrücklich verboten; welches auch der Apostel Jacobus mit bekräftiget; Es sollen und müssen aber unsere Worte, Ja und Nein, in der Wahrheit bestehen, damit niemand in Heuchelei falle, und seinen Nächsten verletze oder betrüge, Matth. 5, V. 33. Jac. 5, V. 12.

30. Fr. Mag man auch Rache üben?

Antw. Nein. Wiewohl es auch im alten Testament frei gewesen; weil es aber von Christo und dem Apostel Paulo ganz widersprochen und abgelernet ist, so müssen wir uns solches auch nit gelüsten lassen, sondern durch Sanftmuth unsern Nächsten, ja auch unsern Feinden Gutes thun, Matth. 5, V. 38. Röm. 12, V. 19, 20.

31. Fr. Wann dann jemand von den Gliedern der Gemeinde in eine Missethat oder Sünde fällt, wie wird damit gehandelt?

Antw. Ich bekenne aus der Lehre Christi, und seiner Aposteln, daß eine Strafe und Kirchenzucht unter den Gläubigen muß gepfleget und unterhalten werden, also daß die hartnäckige, oder auch die so grobe Sünde und Werke des Fleisches begangen haben, dadurch sie sich selber von Gott abscheiden, auch in der Gemeinschaft der Gläubigen nicht müssen geduldet werden, sondern zu ihrer Besserung von allen bestrafet, damit die andere auch Furcht

haben, Matth. 18, V. 15. Esa. 59, V. 2. 1. Timoth. 5, V. 20.

32. Fr. Wie muß man sich gegen solche Abgesonderte verhalten?

Antw. Nach der Lehre des Apostels sollen sich die wahre Glieder Christi von den Bestraften unbußfertigen Sündern entziehen, und keine Geistliche Gemeinschafft mit ihnen haben, es sey dann bey Zufall oder Gelegenheit, daß man solche zum Aufstand und Wiederkehr ermahne, in Liebe, Barmherzigkeit und Christlicher Bescheidenheit. Röm. 16, V. 17. 2. Theß. 3, V. 15.

33. Fr. Wie lange soll die Meidung gehalten werden?

Antw. Solange bis der Bestrafte wiederkehret Reu und Leid seiner Sünde bezeuget, und die Gemeinschaft der Gemeinde ernstlich begehret, so wird er nach einem andächtigen Gebete zu Gott wiederum auf und angenommen. 2. Cor. 2, V. 6.

34. Fr. Was glaubest du von der Wiederkunft Christi und Auferstehung der Todten?

Antw. Ich glaube, daß Christus unser Haupt, Herr und Seligmacher, gleichwie er sichtbar aufgefahren ist, wiederkommen wird vom Himmel, in groser Kraft und Herrlichkeit, mit einem Feldgeschrey, und mit der Posaunen Gottes; dann es kommt die Stunde, in welcher alle die in den Gräbern sind, werden seine Stimme hören und herfür gehen, die Gutes gethan haben, zur Auferstehung des Lebens, die aber Uibels gethan haben, zur Auferstehung des Gerichts; dann wir müssen alle vor dem Richterstuhl Christi dargestellt werden, auf daß ein jeglicher empfahe nachdeme er gehandelt hat bey Lebenszeiten, es seye gut oder böse, 1. Theß. 4, V. 16. 1. Joh. 5, V. 28. 2. Cor. 5, V. 10.

35. Fr. Dieweil nun diese Bekanntniß mit der Lehre Christi und seiner Apostelen übereinstimmt; so wird zum letztern gefraget an den Lehrjünger: Ob er von ganzem Herzen geneigt sey, sich dem Willen seines Erlösers und Seligmachers Jesu Christi zu ergeben, sich selbsten nebst allen sündlichen Lüsten zu verläugnen, und darnach zu streben, um durch die Gnade Gottes im wahren Glauben und herzlicher Demuth, ein frommes gottseliges Leben und heil. Wandel zu führen, nach denen Geboten Gottes sein Lebenlang?

Antw. Ja.

Darzu wird von Herzen gewünschet Gottes Gnade und reicher Seegen, durch die Kraft des heiligen Geistes zur Seeligkeit! Demselben sey Ehre und Preis von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Folget nun eine Einleitung etlicher Gebeten, in allerley Begebenheiten zu gebrauchen, sowohl den Gott des Himmels zu bitten, als auch ihm zu loben und zu dancken, der Jugend fürgestellt. Ps. 50. Rufe mich an in der Angst und Noth, so will ich dich erhören, so solt du mich preisen.

Das Gebet unsers Herrn Jesu Christi, welches er seine Jünger hat lehren beten, Math. 6, V. 13.

Unser Vater der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Name, zukomme uns dein Reich, dein Wille geschehe auf Erden wie im Himmel, unser tägliches Brod gib uns heut, und vergib uns unser Schuld, als auch wir vergeben unsern Schuldigern, und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Bösen, dann dein ist das Reich, die Kraft und die Herrlichkeit, in Ewigkeit, Amen.

Bekanntniß des allgemeinen christlichen Glaubens.

Ich glaube an Gott Vater, den Allmächtigen, Schöpfer Himmels und der Erden.

Und an Jesum Christum seinen eingebohrnen Sohn unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, geboren aus Maria der Jungfrauen, der gelitten hat unter Pontio Pilato, gecreuziget, gestorben und begraben abgestiegen zu der Höllen, am dritten Tage wieder auferstanden von den Todten, ist aufgefahren gen Himmel, sitzet zu der gerechten Hand Gottes des Allmächtigen Vaters, von dannen er kommen wird, zu richten die Lebendigen, und die Todten.

Ich glaube an den heiligen Geist; Eine heilige allgemeine christliche Kirche, eine Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung des Fleisches, und ein ewiges Leben, Amen.

Die zehen Gebot Gottes, Exod. 2, V. 1 bis 17. Deut. 5, V. 6. Gott redet alle diese Wort:

Ich bin der Herr dein Gott, der ich dich aus Egyptenland aus dem Diensthaus geführt habe, du solt keine andere Götter vor mir haben.

2. Du solt dir kein Bildniß, noch irgend eine Gleichniß der Gestalten machen, weder deren Dingen die oben im Himmel, noch deren die unten auf Erden noch im Wasser unter der Erden seynd, du sollt sie nicht anbeten, noch ihnen dienen, dann ich der Herr dein Gott bin ein starker eifriger Gott, der die Missethat der Väter heimsuchet an den Kindern, bis ins dritte und vierte Glied, deren die mich hassen, und thue Barmherzigkeit an viel Tausenden, die mich lieben und meine Gebot halten.

3. Du solt den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, dann der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbrauchet.

4. Gedencke des Sabbat-tages, daß du ihn heiligest, sechs Tage sollt du arbeiten, und alle deine Wercke thun, aber am siebenden Tag ist der Sabbath des Herrn deines Gottes, da solt du kein Arbeit thun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch dein Magd noch dein Vieh, noch dein Fremdling, der in deinen Thoren ist: dann in sechs Tagen hat der Herr gemacht, Himmel und Erden, das Meer, und alles was darinnen ist, und ruhete am siebenden Tage, darum segnet der Herr den Sabbattag und heiliget ihn.

5 Du solt deinen Vater und Mutter ehren, auf daß du lange lebest in dem Land, das dir der Herr dein Gott geben wird.

6. Du solt nicht tödten.

7. Du solt nicht ehebrechen.

8. Du solt nicht stehlen.

9. Du solt kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten.

10. Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Haus, laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibs, noch seines Knechts, noch seiner Magd, noch seines Ochsens, noch seines Esels, noch alles was dein Nächster hat."

(Hierauf folgen noch einige Gebete und Gesänge.)

Nach vorstehenden verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen der Mennoniten weichen in den Lehrsätzen:

Die F r i e s e n oder Strengeren von den Flammingern oder gelinderen Mennoniten a. im Fußwaschen; b. in der Kirchenzucht; (letztere ist so streng, daß auch

Eheleute, wenn eines von ihnen in Bann kommt, alle ehelichen Gemeinschaft meiden müssen); und die beiden Partheien von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten dadurch hauptsächlich ab, daß jene:

1. die Taufe erst dann ertheilen, wenn der Täufling glauben und dieses selbst bekennen kann;
2. den Eidschwur für unerlaubt halten;
3. die Ehescheidung nur bei vorliegendem Ehebruch zugeben;
4. das Kriegführen oder Schwertergreifen verbieten;
5. die Verwaltung obrigkeitlicher Ämter für bedenklich halten;
6. die Verheurathung mit einem andern Religionsverwandten, mit Ausschluß aus der Gemeinde bestrafen.

Allein die Flamminger weichen sogar in diesen Hauptpunkten wieder von einander ab, und es gibt unter denselben gelinde, gelindere und sehr gelinde, welche dem Indifferentismus ganz nahe stehen, und aber auch strengere, welche sich noch fest an den Buchstaben und weniger an dem Geist und Sinn der Worte halten. In Holland und in den Rheingegenden ging man schon früher von sehr toleranten gelinden Ansichten aus, und gab den 3 letzteren Unterscheidungspunkten eine andere Deutung. Deßhalb leisten sie dort Militärdienste, übernehmen Staatsämter und verheurathen sich mit Mitgliedern von andern Confessionen. Aber in Baden, Würtemberg, Alt-Baiern, Sachsen hält man noch streng an dem Verbote, und jede Übertretung zieht die Strafe der Excommunication nach sich. Meine Betrachtungen hierüber will ich weiter unten im II. Theile niederlegen und hier noch einiges über die Taufgesinnten in England mittheilen.

Die Taufgesinnten in England, welche die Verbreitung des Christenthums unter den Heiden sich sehr angelegen seyn lassen, und zu diesem Behufe viele Missionäre unterhalten, die zum Theil auch Deutschland in ähnlicher Absicht bereisen, — weichen bedeutend von den allgemeinen Grundsätzen der Mennoniten ab, und nennen sich daher auch nicht Mennoniten, sondern Taufgesinnte.

Nur in der h. Taufe stimmen sie, theilweise, mit den niederländischen und deutschen Mennoniten überein; doch

liegt in der Anwendung der Taufe ebenfalls ein wichtiger Unterschied.

Die herangewachsenen Taufgesinnten dürfen nämlich weder von dem Prediger, noch von ihren Eltern, veranlaßt werden, sich taufen zu lassen, sondern es hängt dies lediglich von ihrem eigenen, freien Willen und von ihrer Überzeugung, oder, wie sie es heißen, von ihrer Erweckung ab, und in diesem Zustande bittet der Taufgesinnte um die h. Taufe, welche sodann, mittelst Untertauchung des ganzen Körpers, in einem dazu besonders angebrachten Wasserbehälter, vor versammelter Gemeinde, nach abgelegtem Glaubensbekenntniß, Statt findet. Der Täufling ist bei dem Taufact mit einem besondern, dazu bestimmten, Gewande bekleidet.

Durch die Bedingung des eigenen freien Willens, oder der Erweckung, kommt es, daß einige früh, andere später, und wieder andere erst in ihrem hohen Alter sich taufen lassen, und daß viele bejahrte Taufgesinnte in den Gemeinden sich befinden, welche noch nicht getauft sind. Die Nichtgetauften sind zwar keine activen Glieder der Gemeinde, bilden eine besondere Abtheilung, werden als Unvollkommen betrachtet und nicht zum h. Abendmahl zugelassen; aber sie werden doch als Taufgesinnte gehalten und dürfen sich ungetauft verheirathen.

Derjenige, welcher aus einer andern Confession zu ihrer Gemeinde übertritt und in seiner Kindheit getauft wurde, wird — nach seinem abgelegten Glaubensbekenntniß mittelst Untertauchung, getauft, und sie vollziehen diese Taufe an jedem, der sie von ihnen verlangt, wenn er auch nicht in ihre Gemeinde übergehen will.

Davon weichen aber die Mennoniten bedeutend ab, denn es ist bey diesen Pflicht der Eltern und der Prediger, die herangewachsenen Kinder von der Nothwendigkeit der Taufe zu überzeugen und sie werden daher bei Zeiten unterrichtet, und, in der Regel, im 14ten Jahre, nach abgelegtem Glaubensbekenntniß, so getauft, daß nur das Haupt des Täuflings mit Wasser besprengt wird.

Eine Verheirathung ungetaufter Mennoniten wird aber durchaus nicht gestattet, und die gelinderen Mennoniten taufen denjenigen, welcher bereits in seiner Kindheit ge-

tauft worden ist und in ihre Gemeinde übergeht, nicht noch einmal.

Übrigens genehmigen die englischen Taufgesinnten unbedingt den Eidschwur, die Ehescheidung, das Kriegführen, die Bekleidung obrigkeitlicher Ämter, und die Verheirathung mit andern Religions-Verwandten, und stimmen daher mit allen Mennoniten nur darin überein, daß sie ebenfalls keine Kinder, sondern nur Erwachsene taufen, weichen aber in der Taufform selbst, so wie in den übrigen Puncten von den Mennoniten gänzlich ab. Diese Taufgesinnten sind in England und Amerika ziemlich zahlreich, und fast jeder ihrer Prediger hat die Theologie studirt, und zeichnen sich, besonders durch ihre Missions-Anstalten, worauf große Summen verwendet werden, vor den übrigen Taufgesinnten aus.

III. Abschnitt.

Von dem Kultus und der Liturgie der Flamminger oder glinderen Mennoniten.

Lange Zeit waren die Mennoniten-Prediger, namentlich in den jetzigen deutschen Rheinprovinzen, in Baden, Würtemberg, Alt-Baiern und einem Theil von Sachsen, ohne Liturgie oder Anweisung zu den gottesdienstlichen Handlungen, und jeder einzelne derselben verfuhr nach dem Herkommen und den mündlichen Überlieferungen seiner Collegen. Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß in der Ausübung der Kirchengebräuche eine große Verschiedenheit Statt fand, und es dem angehenden Prediger schwer fiel, ohne besondern Leitfaden, jede einzelne gottesdienstliche Handlung zu vollziehen.

Man fühlte allgemein diesen Mangel sehr, und überzeugte sich, daß die Einführung eines Formularbuchs für die Prediger, ein dringendes Bedürfniß sei, und endlich wurde dasselbe vor etlich und zwanzig Jahren einigermaßen befriedigt.

Zu Ibersheim, in der jetzigen Provinz Rheinhessen, Cantons Osthofen, und 2 Stunden von Worms, versammelten sich am 5. Juni 1803 die Prediger von etlich und

zwanzig Gemeinden aus den dortigen, der Rhein- und Neckar-Gegend in der löblichen Absicht, verschiedene Kirchenbesserungen einzuleiten. Auf diesem Consilium kam denn auch die Liturgie zur Sprache, und es wurde, nach geschehener Berathung, dem anwesenden, dazu besonders qualifizirt erkannten, Prediger, Herrn Valentin Dahlem von Wiesbaden, der Auftrag ertheilt, ein allgemeines vollständiges Formularbuch für Anfänger im bestätigten Predigeramte, zu entwerfen. Dieser Auftrag wurde von Hrn. Dahlem vollzogen und das von ihm entworfene Formularbuch in einer weiteren Kirchenversammlung am 9. Juni 1805, förmlich bestätigt.

Diese Liturgie führt folgenden Titel:

„Allgemeines und vollständiges Formularbuch für die gottesdienstlichen Handlungen, in denen Taufgesinnten Evangelisch Mennoniten-Gemeinden. benebst Gebetern zum Gebrauch auf alle vorkommenden Fälle beim öffentlichen Gottesdienst, wie auch die Formen und Gebetern unserer Brüder am Neckar. Neuwied gedruckt bey J. T. Haupt 1807."

und enthält außer den Gebeten die Anweisung, wie

1) bei der Taufe; 2) bei dem heil. Abendmahle; 3) bei der Copulation; 4) bei der Wählung und Installation eines Predigers oder Diener des Worts; 5) bei Wählung und Installation eines bestätigten Predigers; 6) bei Wählung oder Anweisung eines ältesten; 7) bei Absetzung eines Predigers und ältesten vom Dienste; 8) bei der Kirchenzucht;

zu verfahren sei. Aber auch hier findet man im 3ten Theile in einigen Gebräuchen eine Abweichung, die ich bei jedem einzelnen Artikel berühren werde.

In diesem Formularbuch wird folgendes bestimmt:

1. bei der heil. Taufe.

Ehe ich zur Beschreibung der Form übergehe, will ich auch hier zuvor die Ursache, warum bei den Mennoniten nur die Erwachsenen getauft werden, angeben, obgleich diese zum Theil schon aus den obigen Bekenntnissen zu entnehmen ist.

Die Mennoniten gründen die spätere Taufe hauptsächlich auf den Befehl Christi an seine Apostel, welcher also lautet:

„darum gehet hin und lehret alle Völker und tau-
„fet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes und
„des hl. Geistes. und lehret sie halten, alles, was ich
„euch befohlen habe. (Math. 28, 19 und 20.)

und ferner:

„Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig
„werden; wer aber nicht glaubet, der wird verdammt
„werden. (Mark. 16, 16.)

und setzen, so wie die ersten Christen, bei jedem Täufling den Glauben an Jesum der Taufe voraus; und daher werden bei denselben keine kleinen Kinder getauft. Sie behaupten, daß bei der Taufe zuerst der Glaube an Jesum vom Täufling verlangt werde, ein kleines Kind aber noch nicht glauben könne, und daher auch zur Taufe unfähig sei; was auch Menno in seinem oben angezogenen Fundamentalbuch pag. 33—87 bestätigt. Dort, und namentlich pag. 63 sagt er auch, daß den unschuldigen, unmündigen Kindern um Jesus willen, keine Sünde zugerechnet würde, und drückt sich in der Randnote buchstäblich darüber so aus: „Infantibus non imputatur peccatum propter Christum.“

Aus diesen Gründen werden die Kinder der Mennoniten nicht in ihrer Unmündigkeit, sondern, in der Regel, im 14ten Jahre erst zu der hl. Taufe zugelassen, und diese folgendergestalten vollzogen.

Wenn die Täuflinge einen halbjährigen Religions Unterricht bei dem Prediger genossen haben, (sie sollten diesen wenigstens genießen) so werden sie, im Fall ihrer Befähigung, an einem Sonntage vorerst in die Gemeinde aufgenommen, und 8 Tage später getauft.

Die Aufnahme geschieht also:

Die Täuflinge erscheinen an dem dazu bestimmten Sonntage in der Versammlung oder Gemeinde, und setzen sich an den ihnen angewiesenen Platz. Der Lehrer hält eine der Handlung angemessene Predigt und nach deren Beendigung heißt er die Täuflinge aufstehen und vor ihn treten. In dieser Stellung hält er an sie eine passende Rede, heißt sie niederknieen und betet, wenn dieses geschehen, hierauf laut ein zweckmäßiges Gebet. Nach dessen Beendigung stehen sie auf, und legen öffentlich ihr Glaubensbekenntniß auf die Fragen des Predigers ab.

Zum Beschluß fragt sie der Prediger:

„Seid ihr denn nun entschlossen, Gott nach diesem Bekenntnisse euer Lebenlang zu dienen, verehren und anzubeten, Jesum Christum in diesem Glauben nachzufolgen, ihm treu und gehorsam zu bleiben bis in den Tod? so antwortet mit Ja."

Ist dieses geschehen, so knien die Täuflinge, auf Aufforderung des Predigers abermals nieder, und dieser betet laut das entworfene Gebet und schließet es mit dem: „Unser Vater." Hiernächst stehen die Täuflinge, auf Befehl des Predigers wieder auf, und empfangen den Segen.

Nach dem Gesang eröffnet der Prediger der Gemeinde, daß am nächstfolgenden Sonntage an den Täuflingen die Taufe vollzogen werden soll, und empfiehlt der Gemeinde, die Catechumenen in ihr Gebet einzuschließen.

Acht Tage später, an dem bestimmten Sonntage, begeben sich sämmtliche Täuflinge vordersamst zu dem versammelten Kirchengemeinde-Vorstande in ein besonderes Zimmer. Hier werden sie zur Treue, Beständigkeit, Frömmigkeit, Gottesfurcht und Nachfolge Jesu ermahnt. Aber sie müssen auch hier ein besonderes wichtiges Gelübde ablegen.

Es werden nämlich die männlichen Täuflinge zuerst gefragt:

„Gelobt ihr nun vor dem allmächtigen Gotte und seinem heil. Angesichte und dem Vorstand der Gemeinde; wenn euch Gott einst in euren männlichen Jahren, durch die Gemeinde zum Lehramt berufen läßt; dasselbe ohne alle Weigerung und Widerstand, als von der Hand des Herrn zu übernehmen? so antwortet mit Ja."

Sodann werden diese ferner mit den weiblichen Täuflingen gefragt: „Gelobt ihr auch vor dem allmächtigen Gotte und seinem heil. Angesichte, vor unserm Heiland Jesum Christum, in dessen Bund ihr heute tretet, und vor dem Vorstand der Gemeinde: auch in eurem männlichen Alter, nie anderst, als innerhalb unserer Confession zu verehelichen? so antwortet mit Ja."

Haben die Täuflinge diese beiden Fragen recht feierlich bejaht; so wird ihnen vom Vorstande der göttliche Seegen und heil. Geist angewünscht, und befohlen, sich in die Gemeinde zu verfügen.

Hier wird eine geeignete Predigt gehalten, und nach ihrer Beendigung die anwesenden Täuflinge vor den Prediger gerufen, welcher an sie die sogenannte Taufrede hält, sie anweißt, sich auf ihre Kniee niederzulassen und sie sodann folgendes fragt:

1tens frage ich euch: ob euch alle eure Sünden, die ihr mit Gedanken, Worten, Werken begangen habt, von Herzen leid sind? so antwortet mit Ja.

2tens frage ich euch: ob ihr glaubet, „daß Jesus, der auf Golgatha gekreuzigt ward, der eingebohrne Sohn des hochgelobten Gottes und der Seligmacher der Welt sei, der gestorben ist für unsere Sünden? so antwortet mit Ja.“

3tens frage ich euch, ob ihr gelobet durch Gottes Gnade und dessen Beistand, eurem Heilande Jesus Christus zu leben und zu sterben, ihn nun und nimmermehr zu verlassen, von diesem Bekenntnisse des Glaubens nie abzuweichen, sondern ihm getreu zu bleiben bis in den Tod? so antwortet mit Ja.“

4tens frage ich euch: ob ihr dann auch begehret, auf euer Bekenntniß getauft zu sein? so antwortet mit Ja.

Nach der Affirmation dieser Fragen fordert der Prediger die versammelte Gemeinde zum Gebete für die niedergeknieten Täuflinge auf und betet laut und rufet Gott zum Beistand der Täuflinge an, worauf er dann zur Taufhandlung schreitet. Er trit zu dem Ende mit dem Diacon, welcher ein mit Wasser gefülltes Becken in der Hand hält, vor jeden einzelnen Täufling, zuerst aber vor die männlichen, legt seine beiden Hände flach auf das entblößte Haupt desselben und spricht:

„Auf dein Bekänntniß: daß dir deine Sünden von Herzen leid sind. — Auf deine Erklärung, daß du glaubest, Jesus der auf Golgatha gekreuzigt ward, der Sohn Gottes und der Welt Heiland sey! Auf dein Wort und Gelöbniß, daß du ihm leben und ihm sterben ihn nun und nimmermehr verlassen, sondern ihm getreu verbleiben willst, bis an den Tod.“

Nach diesen Worten formirt der Prediger seine aufgelegten Hände hohl, und der Diacon gießet sofort etwas Wasser in dieselben und jener spricht:

„So taufe ich dich im Namen Gottes, des Vaters, des Sohns und des hl. Geistes! Der Herr Jesus taufe dich mit dem heil. Geiste und mit Feuer von oben herab."

Ist auf diese Weise die Taufe an allen Täuflingen vollzogen, so kehrt der Prediger zu dem ersteren zurück, reicht ihm die Hand zum Aufstehen und spricht zu ihm:

„Der Herr richte dich auf (l. Bruder, l. Schwester) und schenke dir Kraft und Stärke zu allem Guten! Hilfe und Beistand wider alles Böse! und erhalte dich, deinem Taufbund getreu zu bleiben bis in den Todt. So sey dann von uns aufgenommen als ein (l. Bruder, l. Schwester) der Kirche und Gemeinde Christi, zum Gehorsam der Verordnung unsrer Gemeinden."

Wenn auf diese Weise die Getauften alle aufgerichtet sind, so spricht der Prediger über sie den Segen, kehrt an die „Lehrstelle' zurück, hält noch eine kurze Ermahnung, und schließt mit einem passenden Gebete die hl. Handlung. Darauf werden einige Verse gesungen, dann vom Prediger der Segen gesprochen und hiermit der ganze Gottesdienst beendigt. So wird die Taufhandlung bey den Mennoniten in den Rheingegenden vollzogen, aber bei denen in der Neckargegend so wie fast bei allen Badischen, Würtembergischen, Alt-Baierischen, Sächsischen Mennoniten findet — nach dem 3ten Theil des besagten Formularbuchs — eine wesentliche Abweichnng Statt, die hauptsächlich in der Wehrlosigkeit liegt.

Wünscht ein dem Alter nach, zur Taufe fähiges Kind eines Mennoniten in letzten Staaten, die Aufnahme in die Gemeinde und darauf die Taufe, so zeigt es, und seine Ältern diesen Wunsch bei dem bestätigten Prediger an, welcher dieses der Gemeinde vorstellt, und sie ermahnt, auf den Lebenswandel des Angemeldeten Acht zu geben.

Hierauf wird, wenn einige Catechumenen beisammen sind, der Unterricht begonnen, nach Inhalt des sogenannten Fragenbuches.

Eine besondere Aufnahme findet nicht Statt, sondern sie geschieht mit der Taufe, welche an den Täuflingen, eben so wie oben gemeldet, vollzogen wird. Haben die Täuflinge die 35 Fragen, oder vielmehr die Antworten, welche oben im II. Abschnitte unter Buchstabe d, wörtlich

angegeben sind, vor der versammelten Gemeinde und dem bestätigten Prediger hergesagt, so werden sie noch besonders gefragt:

„1tens frage Euch nach eurer Unterrichtung des hl. „Worts Gottes, ob ihr zu der Gemeinde Jesu, als „wehrlose Christen ohne Schwerdt und Eid, Euch zu ver„theidigen, wie die Apostel und Martyrer durch Jesu „Wort wollt aufgenommen werden, und überdieß allem „obrigkeitlichen Befehl, treu und aufrichtig zu unter„werfen, was nicht gegen Gottes Wort gehet, vor die „Obrigkeit zu beten, dem Kaiser geben, was des Kai„sers, und Gott, was Gottes ist? so sprecht Ja.“

Die übrigen 4 Fragen sind den oben beschriebenen 4 Fragen fast wörtlich gleich, und daher habe ich sie auch hier weggelassen.

Sind alle diese Fragen von den Täuflingen bejaht, so werden diese, wie oben gesagt, getauft, und dann wie beschrieben, die Taufhandlung geschlossen.

2. Bei dem heiligen Abendmahle.

Nach der bisherigen Einrichtung der meisten Mennoniten-Gemeinden in den zuletzt genannten Staaten wird das hl. Abendmahl 2mal des Jahres im Frühjahr und Spätjahr gegeben. Acht oder 14 Tage zuvor wird die sogenannte Umfrage oder Untersuchung der Gemeinde gehalten. An dem dazu bestimmten Sonntage, macht der Lehrer nach der Predigt bekannt, daß die Umfrage gehalten werde, hält eine, sich darauf beziehende, kurze Anrede an die Gemeinde, erklärt darin zugleich den Zweck der Umfrage und ermahnt zur Liebe und Demuth gegen Gott, zur Versöhnlichkeit gegen Brüder und Nebenmenschen, und erklärt die Worte Jesu: Wann du deine Gabe auf dem Altar opfern willst, und wirst allda ꝛc. ꝛc. Hierauf ermahnt der Prediger die Gemeinde zum Gebet, betet dieses laut vor, und schließt es mit dem Gebet Jesu. Nun erklärt er, daß es die christliche Lehre und Pflicht von den Predigern fordere, ein wachsames Auge über die Gemeinde zu halten, damit keine Unversöhnten oder Lasterhaften sich dem Tische des Herrn naheten, und sie zu diesem Ende alle Brüder und Schwestern abhören wollten, ob sie in Friede und Einigkeit mit-

einander stünden, und keine solche Klagen gegen irgend Jemand hätten, welche Eines oder das Andere vom Abendmahle abhalten könnten ꝛc. Nach dieser Ermahn- und Erklär-ung begibt sich der Vorstand in ein Nebenzimmer, hört dort jedes Mitglied der Gemeinde, einzeln darüber ab, ob es mit einem Bruder oder einer Schwester im Unfrieden stehe. Wird dieses von einem oder dem andern bejaht, so wird er ermahnt, und der Schuldige Abbitte zu leisten angehalten; auch, nach Umständen, bestraft, und vom hl. Abendmahle zurück zu bleiben, angewiesen. Ist die Umfrage beendigt, so kehrt der Vorstand in den Versammlungsort zurück und zeigt öffentlich der Gemeinde das Ergebniß ihrer Untersuchung an. Kam bei derselben die Anzeige des Unfriedens vor, so wird öffentlich in der Gemeinde bekannt gemacht, daß die betreffende Person, die mit Namen genennt wird, das hl. Abendmahl nicht eher genießen dürfe, bis sie sich zuvor versöhnt habe. Ein wichtiges Vergehen aber wird der Gemeinde vorgetragen, ihre Meinung darüber gehört, und sodann ein gemeinschaftlicher Schluß gegen den Übertreter gefaßt und ausgeführt.

Endlich wird der Gemeinde Gottes Gnade und Segen zur Selbstprüfung und Besserung gewünscht, und damit die Vorbereitung geschlossen; auch in der Regel der Tag bestimmt, wann das hl. Abendmahl gereicht werden soll.

An dem zur Administrirung des hl. Abendmahls bestimmten Sonntage, handelt der Lehrer in seiner Predigt von der Wichtigkeit und dem Zwecke des hl. Abendmahls; und wenn er dieselbe beendigt und das Gebet darauf geschlossen hat, so trägt der Diacon das Brod und den Wein vor und stellt es auf einen Tisch, in so fern dieses nicht schon zuvor geschehen ist.

Hierauf redet der Prediger zur Gemeinde weiter und erklärt ihr wiederholt die Wichtigkeit der Handlung und die Wirkung des Gnadenmittels und empfiehlt noch zum Ende eine ernste Selbstprüfung.

Sodann spricht der Prediger das Gebet der Danksagung über das Brod, nimmt von diesem, welches in schmale, längliche Stücke zerschnitten und weiß ist, und spricht:

„Wie unser Heiland nach der Segnung des Brods

„dasselbe brach, und seinen Jüngern gab, so brechen
„wir nun auch dieses gesegnete Brod, das die Gemein-
„schaft hat mit dem gekreuzigten Leibe Jesu Christi,
„und theile auch solches aus. Wer sich nun von Her-
„zen bereitet und geschickt hat, der trete herzu."

Dieser Aufforderung folgt jedes dazu fähige Mitglied und es treten zuerst die Manns- dann die Weibs-Personen, einzeln, vor den Prediger und empfangen von ihm ein abgebrochenes Stückchen, (einen Bissen) von dem gesegneten Brode, welches sie, bis auf weitere Anrede des Predigers in der Hand behalten, und wieder auf ihren Platz zurückgehen und sich niedersetzen. Während dieser Brod-Austheilung wird in kleineren Gemeinden von dem Prediger eine Lob- und Dank-Rede gehalten, in größeren aber aus einem dazu bestimmten Liede gesungen.

Ist das Brod unter den sämmtlichen Communicanten ausgetheilt, so spricht der Prediger zu denselben:

„Erhebet eure Herzen zu Jesu Christo dem Gekreu-
„zigten! und esset dieses Brod im Glauben, auf daß
„eure Seelen durch dieses gesegnete Brod, das die Ge-
„meinschaft mit dem gekreuzigten Leibe Christi hat, ge-
„speiset werde zum ewigen Leben."

Nun isset jeder Communicant das empfangene und gesegnete Stückchen Brod. Ist dieses genossen, so nimmt der Prediger den inzwischen von dem Diaconen mit Wein gefüllten Kelch, und betet laut das Gebet der Danksagung über den Kelch. Darauf nimmt er diesen und spricht:

„Im Glauben ergreife ich nun den Trinkbecher."

Er trinkt daraus zuerst, reicht den Kelch weiter und spricht:

„Nehmet hin, sagt unser großer Erlöser: und
„trinket alle daraus, das ist mein Blut, das Blut des
„neuen Testamentes; das vergossen wird von vielen zur
„Vergebung der Sünden."

Jedem Communicanten wird der Kelch vom Prediger in die Hände gegeben. Während der Darreichung des Kelchs verfährt der Prediger, wie während der Austheilung des Brods. Nach beendigter Communion hält der Lehrer noch zum Schluß eine Rede und ermahnt die Gemeinde zur herzlichen Dankbarkeit gegen Gott für die

empfangenen Wohlthaten und zum Glauben, Liebe, Treue und Beständigkeit gegen Jesum. Darauf folgt ein Dankgebet und der ganze Gottesdienst ist geschlossen.

Auf diese Weise wird Umfrage und Abendmahl in den Rheingegenden gehalten; anderst aber in Baden, Alt-Baiern, Würtemberg und Sachsen. In diesen Staaten, und namentlich in der Neckargegend wird bei der Umfrage und Administrirung des hl. Abendmahls eine Abweichung gefunden.

Kurze Zeit vor der Austheilung des hl. Abendmahls, was ebenfalls im Früh- und Spät-Jahr zu geschehen pflegt, versammeln sich die bestätigten Prediger und Ältesten aus verschiedenen Gemeinden, an einem dazu bestimmten Orte und halten zuerst unter sich eine Umfrage, ob nicht dem einen oder dem andern, etwas Anstößiges bekannt geworden und wie den Neuerungen zu begegnen sei. Zu dem Ende hält ein bestätigter Prediger eine zweckmäßige Anrede und es begeben sich sofort zwei Männer, ein Prediger und ein Ältester, in ein besonderes Zimmer und hören dort alle Versammelte, Mann vor Mann, ab, ob einer derselben etwas unter den Brüdern oder Schwestern zu erinnern habe. Diese Deputirten werden am Ende von 2 andern ebenfalls vernommen, kehren zu den übrigen Predigern zurück und tragen vor, welche Bemerkungen und Beschwerden gemacht worden seien.

Darüber wird sodann, in der Versammlung der Prediger berathen und sogleich entschieden. Sind aber die versammelten abweichender Meinung, und können sie sich, wegen der Entscheidung nicht vereinigen; so werden sämmtliche über den bedenklichen Fall speciell und einzeln, vernommen und sofort nach Stimmenmehrheit darauf verfügt. Hierauf werden aus der Mitte der Versammelten, je zwei und zwei, in die verschiedenen Gemeinden gesandt, um die gewöhnliche Umfrage vorzunehmen. Dieses zeigt der einschlägige Prediger seiner Gemeinde 8 oder 14 Tage zuvor an. Die Umfrage wird, wie oben erwähnt, vorgenommen. Nur treten die Gemeinde-Glieder nicht einzeln, sondern Paarweise, ab. Das Ergebniß wird ebenfalls sogleich der Gemeinde angezeigt, Beschwerden aber, welche „sichtbar aus Haß, Neid, Falschheit“ vorgebracht wurden, bleiben unberücksichtigt. Ist einer mit dem andern unzufrieden, so

wird der Kläger auf die Worte Jesu verwiesen: „Sün„diget dein Bruder an dir, so strafe ihn ꝛc. ꝛc. (Math. 18, V. 15). Kommen aber Beschwerden über Neurungen, Kleiderpracht, Unbarmherzigkeit, Läsigkeit im Gottesdienst, Läsigkeit der Ältern an ihren Kindern, vor; so wird die betreffende Person das erstemal gewarnt. Ist auf diese Weise die Umfrage in den verschiedenen Gemeinden vollzogen, so versammeln sich die Prediger und Ältesten zum 2ten Male, und berathen sich über das, was sich in jeder einzelnen Gemeinde ergeben hat. Werden die Mitglieder der Versammlung uneins; so wird eine allgemeine Umfrage gehalten, wobei die meisten Stimmen entscheiden.

Wenn nun alles geordnet, so wird jeder Gemeinde der Tag der Communion eröffnet. Am Freitag vorher ist Gottesdienst und Buß- und Fast-Tag. Bei der Austheilung des hl. Abendmahls wird, im Allgemeinen, wie oben beschrieben, verfahren; doch findet auch hier wieder Abweichung Statt.

Das Brod wird nämlich den Communicanten auch in die Hände gegeben; allein sie genießen solches augenblicklich nach dem Empfang. Unmittelbar zuvor und nach der Segnung des Brodes spricht der Prediger:

„Wer mit mir nach Jesu Wort, Leib und Leben, Hab und Gut, Muth und Blut um Jesu lassen will, der komme und esse, zum Gedächtniß seines unschuldigen Leidens und Sterbens und zur Vergebung unsrer Sünden,"

und fährt fort nach der obigen Weise.

3. Bei der Copulation.

Auch bei dieser wird in den Rheingegenden anderst als in Baden ꝛc. ꝛc. und folgendermaßen procedirt: der förmlichen Trauung geht ein Eheverlöbniß voran, welches als wichtig betrachtet wird. Die Verlobten und deren Ältern, oder in Ermanglung dieser, einige der nächsten Verwandten und einige vom Kirchenvorstande erscheinen an dem zur Verlobung bestimmten Orte. Der bestätigte Prediger, vor welchen sich die Verlobten zu stellen haben, spricht, wenn alle Vorbereitungen dazu getroffen sind, über die Ursache der Versammlung und forscht: ob dem Vorhaben

keine Hindernisse im Wege stehen. Zu dem Behufe fragt er:

„Ich frage euch beide Personen zugleich; seid ihr „entschlossen, unter göttlicher Direction euch mit einan„der in den Stand der Ehe zu verloben? so antwortet „beide mit Ja."

Ich frage zweitens euch Ältern, Freunde und Brüder des Vorstandes, insgesammt:

„Habt ihr gegen diese Eheverlobung nichts einzu„wenden, und vorzubringen, was derselben hinderlich „sein könnte?"

Wenn nun hierauf keine Einsprache geschieht, so hält der Prediger eine kurze Rede 1) über den Ursprung, Einsetzung und göttliche Leitung der Ehe; 2) über die hieraus entstehenden Pflichten: Gott um seinen gnädigen Beistand und Segen anzurufen; 3) über die Verbindlichkeit der Eheleute und 4) über leibliche Trübsalen, welche den Ehestand begleiten.

Nach Beendigung der Rede fragt er zuerst die Verlobten:

„Seyd ihr nun noch entschlossen: euch mit dieser „an eurer Seite stehenden Weibsperson, in den Stand „der Ehe zu begeben; sie für euren künftigen Ehegat„ten zu erkennen, für sie zu sorgen, sie zu lieben, und „ihr getreu zu bleiben bis in den Tod? so antwortet „mit Ja."

Hat der Befragte dieses bejaht, so fragt der Prediger die Verlobte:

„Seyd ihr nun ebenfalls noch entschlossen, euch mit „dieser an eurer Seite stehenden Mannsperson in den „Stand der Ehe zu begeben, ihn für euren künftigen „Ehegatten zu erkennen, ihm zu gehorchen, ihn zu lie„ben, und ihm getreu zu bleiben bis in den Tod? so „antwortet mit Ja."

Ist auch diese Frage bejaht, so spricht der Prediger ein auf den Act sich beziehendes Gebet, und nach dem Schluß desselben zu den beiden Verlobten:

„So gebet denn nun einander die beiden rechten Hände."

Hierauf werden dieselben vom Prediger gesegnet, und

die Handlung ist vollendet. Acht Tage vor der Copulation werden die Verlobten in der Gemeinde proclamirt.

Werden nun gegen die vorhabende Verheirathung in dem festgesetzten Termin keine Einwendungen vorgebracht, so wird die Copulation an dem bestimmten Sonntage, vor der versammelten Gemeinde, gewöhnlich vollzogen.

Der Gottesdienst beginnt mit einem Gebet und hierauf folgt die Predigt, worin der Lehrer den wichtigen Zweck und die hohen Pflichten der Ehe auseinandersetzt. Hierauf hält er noch besonders eine kurze Rede an die Verlobten und fragt sie am Schlusse:

„Seyd ihr durch gegenseitiges Vertrauen von ei„nem Sinn und Willen belebt; durch Gottes Gnade ein „Gott wohlgefälliges und christliches Leben und Wan„del mit einander zu führen, Freud' und Leid, und je„des göttliche Geschick, in Liebe und Geduld von seiner „Hand zu übernehmen; und verlangt ihr: daß eure Ehe „vollzogen wird? so antwortet beide mit Ja."

Ist dieses geschehen, so betet der Prediger mit ihnen und fraget sie weiter:

„Es ist dann nun erstens die Frage an euch Bräu„tigam:

„Bekennet ihr vor Gott und dieser Versammlung, „daß ihr außer dieser eurer gegenwärtigen Braut, frey, „ledig und los seid von allen andern Weibspersonen; „sie seien in oder außerhalb der Gemeinde, was den „Ehestand betrifft? so antwortet mit Ja." Auf die Be„jahung dieser Frage wird die nämliche mit Berücksich„tigung ihrer Eigenschaft, an die Braut gerichtet.

Hat auch diese bejaht; so fragt der Prediger den Bräutigam weiter:

„Gebet ihr eure Treu und Glauben an diese eure „gegenwärtige Braut? Versprechet ihr sie zu nehmen „als euer Weib, für sie zu sorgen, sie zu lieben, Treu „und Glauben zu halten; friedlich und christlich, wie „ein getreuer Ehemann gegen sein Weib verbunden ist, „mit ihr zu leben und sie nicht zu verlassen, so lange „euch Gott das Leben schenkt? so antwortet mit Ja."

Bejaht der Bräutigam diese Frage, so ergeht folgende an die Braut:

„Gebet ihr eure Treu und Glauben an diesen eu„ren Bräutigam? Versprecht ihr, ihn zu nehmen als „euren Ehemann, und ihm aus Liebe gehorsam zu sein, „Treu und Glauben zu halten, christlich und friedlich, „wie ein treues Eheweib verbunden ist, mit ihm zu le„ben, und ihn nicht zu verlassen, so lange euch Gott „das Leben schenkt? so antwortet mit Ja.“

Hat auch die Braut diese wichtige Frage bejaht, so fordert der Prediger die beiden Verlobten auf, sich einander die rechten Hände zu reichen.

Sind diese in einander geschlagen, so legt der Prediger seine rechte auf jene und spricht:

„Der allmächtige gütige Gott! der Vater alles Se„gens! der den Ehestand zum Wohl der Menschen ein„gesetzt hat, verbinde euch zusammen mit wahrer Lieb' „und Treue und gebe euch seinen Segen durch Jesum „Christum. Amen.“

„So gehet denn nun hin in Segen und Frieden „des Herrn! die Gnade unsers Herrn Jesu Christi be„gleite euch zu allen Zeiten.“

Hiermit ist die Copulation vollzogen. Es folgt darauf ein Gebet, dann Gesang und Segen und damit ist der Gottesdienst geschlossen.

Die Abweichung, welche hierin bei den Mennoniten in Baden, Würtemberg ꝛc. ꝛc. Statt findet, besteht darin, daß der Copulation kein Eheverlöbniß, oder sogenannter Handstreich, vorausgeht, und daß bei dem Freyen die betreffende Mannsperson die sich erwählte Weibsperson, wegen der Heirath, nicht selbst befragen darf, sondern durch einen Ältesten, nach altem Gebrauch, bei deren Ältern förmlich anhalten lassen muß.

4. Bei der Wählung und Installation eines Predigers oder Diener des Worts.

Wenn ein Diener des Worts (dies ist der Helfer im Predigeramt oder Mitprediger) für eine Gemeinde gewählt werden soll, so zeigt der Kirchenvorstand dieses Bedürfniß der Gemeinde, einige Sonntage nach einander, an, und legt ihr die Nothwendigkeit der Bestellung dringend an das Herz, mit dem Ersuchen, sich an dem, zur Wählung des

Predigers, bestimmten Sonntage, zahlreich einzufinden. An dem bestimmten Sonntage erscheinen einige, aus andern Gemeinden berufene, bestätigte Prediger und der diensthabende Lehrer hält eine dem Gegenstande angemessene Rede und fordert, am Ende derselben die Gemeinde-Glieder auf, noch etwas stille zu stehen, darauf hält er noch eine kurze Anrede an die Gemeinde, spricht laut ein Gebet, und schließt es mit dem Gebet Jesu. Hierauf werden bei der Gemeinde die Stimmen gesammelt, das Loos gezogen, und dem neuen Diener Glück zu seinem Amte gewünscht, in welches derselbe feierlich eingesetzt wird.

Einer der bestätigten Prediger hält hierauf an den neu gewählten eine kurze Rede, schildert in derselben die Wichtigkeit seines Berufs, macht ihm öffentlich die Functionen seines Amtes bekannt und ermahnt ihn zur treuen Erfüllung seiner Pflichten, nach einer besondern Formel.

Der Prediger wendet sich sofort an die Gemeinde und stellt ihr den von ihr gewählten Lehrer vor, ermahnt sie zum Gehorsam und treuen Nachfolge Jesu und damit ist der ganze Gottesdienst geschlossen.

Dieses ist die Weise der Rheinländischen Mennoniten; die der Badischen weicht in der Form der Installation einigermaßen ab. Die Wahl ist aber dieselbe.

5. Bei Wählung und Installation eines bestätigten Predigers.

Nach alter Observanz der Mennoniten dürfen die gewählten Prediger nicht sogleich die Sacramente verwalten sondern müssen einige Jahre lang sich im Predigtamte üben. Erst durch eine 2te Wahl können sie dazu gelangen, und werden sodann bestätigte Prediger oder bestätigte Diener genannt.

Bei der Wahl wird, angegebenermaßen, verfahren; nur sind dabei, natürlicher Weise, nicht alle Gemeinde-Mitglieder, sondern nur die sogenannten Diener des Worts wählbar.

An dem dazu bestimmten Sonntage erscheinet ein bestätigter Prediger aus einer andern Gemeinde, um der Wahl beizuwohnen und den Gewählten zu ordiniren

Wenn die Predigt, die sich hauptsächlich auf den vor-

liegenden Fall bezieht, beendigt ist, so beginnt die Wahl und diejenige 3 Diener (Helfer, Mitprediger, Caplan) des Worts, welche die meisten Stimmen erhalten haben, treten ins Loos, und derjenige, welcher dadurch bezeichnet worden ist, knieet, auf Anweisung des bestätigten Predigers, nieder, und dieser ordinirt den Gewählten also:

Er legt, so wie alle anwesenden bestätigten Prediger und Ältesten, die rechte Hand auf das Haupt des Gewählten, macht ihm alle seine Amtspflichten vorschriftsmäßig bekannt, ermahnt ihn zu deren treuen Erfüllung und gewissenhaften Verwaltung seines Dienstes und segnet ihn, im Angesichte der Gemeinde, zum ersten Prediger (Pfarrer) ein.

Hiermit ist die Ordination vollzogen, der Ordinirte steht auf und der Prediger schließt auf gewöhnliche Art den Gottesdienst.

Diese Form wird in Baden in der Neckargegend ꝛc. beobachtet; in den Rheinlanden aber ist sie kürzer und einfacher und auch wesentlich verschieden.

Wenn nämlich dort einem Diener des Worts (Helfer, Mitprediger) der „volle Dienst" anvertraut werden soll, und er zuvor öffentliche Beweise seiner Fähigkeit und Treue im Amte abgelegt hat, — so wird solches der Gemeinde vorgetragen, und nach ihrer Berathung, gefragt: ob sie mit der Lehre, dem Leben und Wandel ihres bisherigen Lehrers, Br. N. zufrieden sei, und ob ihm das „volle Amt" anvertraut werden könne.

Wird dieses bejaht, so wird ein bestätigter Lehrer oder auch zwei, aus der nächsten Gemeinde, ersucht, die Ordination vorzunehmen. Der dazu anberaumte Tag wird der Gemeinde bekannt gemacht.

An diesem Tage erscheinen die betreffenden Hauptpersonen und die Gemeinde, in dem gewöhnlichen Versammlungsort, wo der diensthabende Lehrer der Gemeinde eine sachgemäße Predigt hält, und zuvor das sich darauf beziehende Gebet spricht. Hierauf eröffnet, der Prediger der Gemeinde, den Hauptzweck, erinnert sie an ihre Wahl und ladet den anwesenden „Diener des Worts" ein, ihm näher zu treten. Diesen ermahnt er zur reinen Lehre und Verkündigung des Evangeliums, zur treuen Verwaltung der

hl. Sakramente und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Hauptverbindlichkeiten, welche ihm vorgelesen werden, und fordert ihn auf, sich auf seine Kniee niederzulassen. Darauf folgt das Gebet. Nach Beendigung desselben, legt der diensthabende, bestätigte Prediger seine beiden Hände auf das Haupt des niedergeknieeten Dieners und segnet ihn, vor der Gemeinde zum ersten Prediger ein. Hierauf reicht der Prediger dem so Eingesegneten die Hand zum Aufstehen, bewillkommt ihn als Mitarbeiter und wünscht ihm den Frieden des Herrn. Und damit ist die Ordination vollzogen. Es folgt darauf noch ein Dankgebet, der Seegen und Gesang und der ganze Gottesdienst ist beendigt.

6. Bei Wählung und Einweisung eines Vorstehers oder Ältesten und Allmosenpflegers.

In den Rheingegenden ist es gebräuchlich, daß in einer Gemeinde nur Ein Vorsteher angestellt wird, der zugleich das Allmosen verwaltet und auch Diacon genannt wird.

Derselbe wird auf die nämliche Art, wie der „Diener des Worts" (Helfer, Mitprediger) gewählt und an dem zu seiner Einweisung anberaumten Sonntag redet ihn, nach der Predigt, der „bestätigte Diener" an, macht ihm die vorgeschriebenen Verbindlichkeiten, welche hauptsächlich in der Aufsicht über die Kirchenordnung, treuen Verwaltung des Allmosens und Versorgung der Wittwen und Waisen, bestehen, — bekannt, weiset ihn in seine Amtsverrichtung ein und wünscht ihm Kraft zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten. Hierauf stellt ihn der Prediger, mittelst einer Anrede, der Gemeinde vor, und damit ist die Installation vollzogen.

Ganz anderst wird aber hierbei in den den Badischen rc. rc. Gemeinden verfahren. Dort sind in der Regel, in jeder Gemeinde, zwei Vorsteher, welche Älteste Allmosenpfleger genannt werden, angestellt, wovon der eine weniger, der andere mehr, zu verwalten hat.

Diese beiden Klassen stehen, in Beziehung auf ihre Verschiedenheit, parallel mit den beiden Klassen der Prediger.

Die Wahl des 2ten Vorstehers wird, wie die des „Dieners des Worts“ gepflogen, und der bestätigte Prediger reicht dem gewählten Vorsteher die Hand, überträgt ihm, vor versammelter Gemeinde, den Dienst eines sogenannten Ältesten, ließt ihm die vorgeschriebenen Amtspflichten vor und wünscht ihm den Segen des Herrn.

Die Wahl des 1sten Vorstehers wird, wie die des bestätigten Predigers, geleitet und findet ebenso Statt.

Der gewählte Vorsteher knieet bei versammelter Gemeinde nieder und der Prediger eröffnet demselben die Pflichten seines Berufs, die sich auf treue Verwaltung des Allmosens, Versorgung der Wittwen und Waisen, Besuch der Kranken und Bedrängten, Mithilfe bei der Taufhandlung und Austheilung des Abendmahls, ein wachsames Auge über die Gemeinde und Mitbeobachtung aller vorgeschriebenen Formen, erstrecken, — weiset ihn sofort zur treuen Befolgung alles dessen ernstlich an, reicht ihm die Hand, wünscht ihm Glück, und stellt ihn hierauf der Gemeinde als den „bestätigten Ältesten“ vor.

Damit ist die Einweisung und Bestätigung vollzogen, und der Prediger schließt sofort den Gottesdienst auf die gewöhnliche Weise.

7. Bei Absetzung eines Predigers oder Ältesten vom Dienste.

Nach dem Beschluß des Iberßheimer Consiliums Art. 7 und 9 soll derjenige Lehrer, welcher selbst in Sünden fällt, und ein anstößiges, ärgerliches Leben führt, ohne alle Rücksicht, seines Amtes entsetzt, und das Ärgerniß aus der Gemeinde geschafft werden. Ist dieses bei irgend einem Lehrer der Fall, und waren bei ihm mehrere Warnungen fruchtlos; so wird das Vergehen desselben der Gemeinde vorgestellt, und ihr Rath angehört. Auf dem dazu bestimmten Sonntage wird der strafbare Lehrer eingeladen, und er öffentlich und förmlich seines Amtes entsetzt. Der bestätigte Prediger spricht zu jenem also:

„Weil du Gott, den allwissenden und gerechten „Richter, dem du ewige Treue sowohl in deinem Tauf„bund als Amtspflicht gelobet, treulos vergessen; Jesum „Christum! und sein hl. Evangelium, dessen unwürdi-

„ger Diener du bist, verachtet; weil du Statt der Tu-
„gend und Gottseligkeit, der Gemeinde ein böses Bei-
„spiel gegeben, und selbst ein Sünder worden bist, An-
„stoß, Irrung und Ärgerniß in der Gemeinde, die du
„doch im guten bauen und pflanzen solltest, angerichtet
„hast, so erklären wir dich im Namen Gottes, kraft
„Christi Befehl und Wort: für unwürdig, das hl. Evan-
„gelium Jesu! zu verkündigen, entsetzen dich deines Am-
„tes und deines Dienstes bei der Gemeinde, bis du dich
„wieder als ein bußfertiges Glied aufnehmen lässest und
„von neuem in den Gehorsam Christi trettest; worzu dir
„der Herr Gnade verleihen und schenken wolle."

Ist aber der geladene und abzusetzende Lehrer in der Gemeinde oder Kirche aus Ungehorsam nicht erschienen, so wird derselbe, dessenungeachtet, eben so formell, seines Amtes entsetzt.

So wird in den Rheinlanden verfahren; im Badischen 2c. 2c. aber wieder anderst procedirt.

Wenn nämlich dort ein Prediger oder Ältester sich in Sünden verirrt und insbesondere der „Hurerei, dem Diebstahl, der Zauberei und Sauferei" ergeben und keine Warnung angenommen hat, so wird von Seiten mehrerer bestätigten Prediger und Ältesten, dessen Cassation beschlossen, und wenn die Gemeinde, welche darüber vernommen wird, nichts dagegen einwendet, an einem Sonntage öffentlich vollzogen.

Der bestätigte Prediger eröffnet der Gemeinde den Beschluß und sagt:

„Hier wird euch Brüder und Schwestern Rechnung
„gethan, daß N. nicht mehr dienen kann; sondern sei-
„nes Amtes dimidirt oder davon abgesetzt ist, nach dem
„hl. Wort Gottes; daß hiermit sein Dienst ihm abge-
„nommen ist, bis auf weiteren Ruf Gottes durch die
„Gemeinde."

8. Bei der Kirchenzucht.

Nach dem erwähnten Formularbuch ist es hl. Pflicht des „Lehramts der Gemeinde," darauf zu sehen, daß keine Unwürdige, mit Lastern Befleckte, zum Tisch des Herrn nahen, sondern daß alle, welche nicht nach der geistlichen

Lehre, nach dem Bekenntniß ihres Glaubens, und der Verordnung der Mennoniten-Gemeinden leben und wandeln, bis zur Besserung zurückgewiesen werden. Wenn sich daher jemand durch irgend ein Vergehen des hl. Abendmahls unwürdig gemacht hat; so stellt ihn der Vorstand bei der Umfrage darüber zur Rede, und wenn er sich nicht auf der Stelle mit dem Vorstande und der Gemeinde versöhnt, so wird er nach dem Vergehen und dessen Größe mit dem Wort des Herrn bestraft und zurückgewiesen.

Wegen der Form über die Zurückweisung sagt Hr. Dahlem, daß sie im Allgemeinen nicht angegeben werden könne, weil der Fälle zu viel und mannigfaltig seien, worüber die fehlenden zurückgewiesen werden müßten und es der „Einsicht und Weisheit" eines jeden Vorstandes überlassen bleibe, nach obwaltenden Umständen zu handeln.

Wer aber in offenbaren Werken des Fleisches lebt, wird zu seiner Besserung bestraft und bis zu seiner Wiederkehr von der Gemeinde ausgeschlossen. Dieser Ausschluß oder Kirchenbann wird an einem Sonntage, vor versammelter Gemeinde vollzogen. Der betreffende Sünder wird in die Gemeinde vorgeladen und der diensthabende Prediger spricht zu ihm:

„Da du durch dein sündlich Leben, Gott betrübet, „die Gemeinde geärgert, und dich unwürdig gemacht „hast ein Glied der Gemeinde zu sein, so schließen wir „dich im Namen Gottes und kraft Christi Wort und „Befehl: bei Math. 18 und nach der Lehre Pauli: 1. „Cor. 5 hiermit von unserer Gemeinde aus, bis du „Wiederkehrest, Reu und Leid über deine Sünden fühlest, „Gott und die Gemeinde um Verzeihung bittest, „und einen gebesserten Lebenswandel führest; wozu dir „der Herr Jesus Gnade, Licht und Erkenntniß schenken „wolle."

Ist der geladene Sünder aber an dem bestimmten Tage nicht erschienen, so wird er, in seiner Abwesenheit, dennoch ausgeschlossen, und die Gemeinde ermahnt, daran ein Beispiel zu nehmen.

Aber alle diejenigen Sünder, welche entweder vom hl. Abendmahl abgewiesen, oder von der Gemeinde ausgeschlossen und in Kirchenbann erklärt worden sind, wer-

den wieder zur Gemeinde aufgenommen, in so fern sie herzliche Reue und wahre Buße an den Tag gelegt haben. Über die Art, wie der vom Abendmahle zurückgewiesene, aufgenommen werden soll, ist in dem Formularbuch nichts angegeben, und sie wird dort der „Weisheit" eines jeden Kirchenvorstandes lediglich überlassen, jedoch bestimmt, daß wegen eines geringeren Vergehens ein Bekänntniß abzulegen sei. Wie dieses geleistet werden muß, ist nicht erwähnt; indessen besteht dasselbe gewöhnlich darin, daß die betreffende Person erklärt, daß sie gefehlt habe und um Verzeihung bitte.

Bei größeren Vergehen aber hält der Prediger eine sachgemäße Anrede, und fragt, entweder vor dem Kirchenvorstande, oder in der versammelten Gemeinde, den Bußfertigen:

1) „Sind dir deine Sünden, die du gegen Gott „und die Gemeinde begangen, von Herzen leid? so antworte mit Ja."

2) „Bist du auch ernstlich entschlossen, dich ferner „auch von allen Sünden zu hüten, und einen Gott „wohlgefälligen Wandel zu führen? so antworte mit Ja."

Sind beide Fragen bejaht, so sagt der Prediger:

„So reiche mir denn zur Versicherung dessen deine „Hand."

Ist dieses geschehen, so wünscht er ihm den Segen des Herrn und fernere Besserung.

So ist es in den Rheinlanden. Aber anderst in Baden, Würtemberg 2c. 2c.

Hier findet wegen geringerer Fehler die Bekenntnißstrafe Statt, und wird, wie oben angegeben, verbüßt. Bei Fehlern, welche den Bann nach sich ziehen, zeigt der bestätigte Diener der Gemeinde öffentlich an, „daß N. um der Sünden willen, nach dem Wort Gottes, aus der Gemeinde geschlossen und ausgebannt ist, bis auf Buß und Besserung." Auch dort wird der Ausgeschlossene, wenn er durch seinen Wandel Reue und Buße beweißt, wieder in die Gemeinde aufgenommen. Diese Aufnahme geschieht auf das Anmelden des Sünders, bei versammelter Gemeinde, und der bestätigte Prediger spricht zu demselben:

„Trete vor als ein bußfertiger Sünder; durch die-

„ses Vortreten beweist du, daß Jesus den fehlenden „Petrum vor den andern Jüngern gestraft, und gefragt: „so wirst du

„1tens gefragt vor Gott und gegenwärtigen Zeu„gen: daß Kirch- und Gemeinde-Straf als über die Sün„der in Uebertretungen nach Jesu Wort recht sey? so „sprich Ja."

„2tens, Ob dir deine Sünden, über deren du deine „Strafe der Ausbannung nach Math. 18 billig verdient; „von Herzen leid sind? so sprich Ja."

„3tens; Ob du dir mit der Hilfe Gottes vorge„nommen, vor diesen und andern Sünden dich zu hü„ten, und Jesu nach seinem Wort nachzufolgen? so „sprich Ja."

Werden diese Fragen bejahet, so sagt der Prediger weiter:

„Auf solche Bekanntnuß biete ich dir die Hand im „Namen Jesu und seines Worts und bist hiermit auf„und an-genommen (als ein Bruder oder Schwester) „zu der Gemeinde Jesu und zu dem Gehorsam seiner „Lehre; Gehe hin: Sündige hinfort nicht mehr!"

Dieses sind die 8 Hauptpunkte, worüber das gedachte Formularbuch dem Prediger Anweisung gibt; jedoch scheint bei einigen derselben, Bekanntschaft mit dem Gebrauche vorausgesetzt zu sein. Eine Erläuterung von meiner Seite, so wie den Ausspruch meiner deßfallsigen Wünsche, halte ich hier nicht an seinem Orte, sondern werde solche weiter unten, in meinen Betrachtungen und Vorschlägen mittheilen. Eine andere Liturgie kenne ich jetzt nicht; und sollte eine solche in Preußen und in den Niederlanden existiren, so mag sie nur in einigen Artikeln abweichen, hinsichtlich der Verwaltung der beiden Sacramente aber völlig übereinstimmen.

Verschieden von diesen Kirchengebräuchen und der Verwaltung der hl. Sacramente, sind jene der Friesen oder Amischen Mennoniten, worüber der folgende Abschnitt das Nähere enthält.

IV. Abschnitt.

Von dem Kultus und der Liturgie der Friesen oder Amischen Mennoniten.

Die Friesen oder strengeren Mennoniten, welche auch Amisten geheißen werden, und dieser Name, wie ich von einem sehr achtbaren bestätigten Prediger derselben erfahren, und von ihrem bestätigten Prediger Ami, der auf dem Bann und dem Fußwaschen beharrte, vor ungefähr 120 bis 130 Jahren, erhalten haben sollen, — weichen von den sogenannten Flammingern oder gelinderen Mennoniten, hauptsächlich darin ab, daß erstere insgesammt

1) das Fußwaschen bei dem hl. Abendmahle nachahmen;
2) eine strengere Kirchenzucht beobachten;
3) die erwachsenen Mannspersonen Bärte tragen; und
4) sich durch einfache Kleidung auszeichnen.

Sie besitzen über ihren Kultus und Liturgie kein besonderes, überall gültiges Werk, sondern verfahren bei ihren gottesdienstlichen Handlungen, gewöhnlich nach dem älteren Herkommen, und den von den Predigern erhaltenen mündlichen Traditionen. Daher konnte ich eine gedruckte Schrift darüber nicht erhaten. Indessen war einer ihrer vorzüglichsten Prediger so gefällig, mir die geeigneten Notizen zu ertheilen. Bei ihren verschiedenen gottesdienstlichen und feierlichen Handlungen wird auf folgende Weise verfahren.

a. Bei der hl. Taufe.

Die Täuflinge, welche nicht unter, aber über 14 Jahre alt sein dürfen, werden, wenn sie zuvor nach einem zweckmäßigen Catechismus *) vom Prediger unterrichtet, und mit dem Glaubensbekenntniß **) vertraut gemacht worden sind, an einem Sonntage vor versammelter Gemeinde getauft.

Dabei wird folgendermaßen verfahren:

Nachdem Prediger eine geeignete Rede gehalten, und

*) Katechismus ꝛc. ausgegeben durch die christliche Gemeinde im Waldeckschen, welche Mennoniten genannt werden, gedruckt 1797.

**) Siehe II. Abschnitt, Buchstabe a.

namentlich den Zweck der Taufe hinlänglich erläutert und den Täuflingen eröffnet hat, daß der Glaube an Jesum Christum, an seine Gottheit und Seligmachung wesentlich nöthig sei, — liest derselbe denen vor ihm sitzenden Täuflingen das Glaubensbekenntniß *) nach seiner Reihenfolge, vor, und fragt sie, nach Ablesung eines jeden einzelnen Artikels:

„Glaubet ihr das auch?"

Worauf sie jedesmal mit Ja antworten.

Nach Ablesung sämmtlicher Artikel werden die Täuflinge weiter gefragt:

„Was gehört auf den wahren christlichen Glauben?"

worauf sie antworten:

„Taufe und Abendmahl."

Hierauf heißt der Prediger sie niederknieen, und erklärt ihnen, daß dieses Niederknieen nicht seinetwegen, sondern vor dem allmächtigen, allwissenden und überall gegenwärtigen Gott geschehe, und fragt jeden einzelnen Täufling, unter Aufrufung seines Namens:

„Glaubest du auch fest, daß Jesus Christus Gottes
„Sohn ist, und in die Welt kam, um die bußfertigen
„Sünder selig zu machen?"

worauf jeder mit: „Ja," antwortet.

Darauf wird die Taufe, wie bei den gelinderen Mennoniten (Flammingern) vollzogen und der Prediger sagt:

„N. N. auf deinen Glauben, den du bekannt hast,
„taufe ich dich im Namen Gott des Vaters, des Sohns
„und des hl. Geistes."

Hierauf reicht der Prediger jedem knieenden Täuflinge die Hand, richtet ihn auf und spricht:

„Der liebe Gott wolle das gute Werk, das er in
„und mit dir angefangen hat, dir auch helfen vollfüh-
„ren, und darin dich auch stärken und trösten bis an
„ein seliges End, durch Jesum Christum."

Den männlichen Täuflingen gibt der Prediger den Kuß des Friedens und hiermit ist die hl. Handlung beendigt, welche auf eine sehr feierliche und zweckmäßige Weise geleitet wird.

---

*) Siehe II. Abschnitt, Buchstabe a.

b. Bei dem hl. Abendmahle.

Das Abendmahl wird jährlich zweimal gehalten und dabei verfahren wie folgt:

Sechs bis 8 Wochen vorher, wird in einer, sich darauf beziehenden, Predigt die Gemeinde zur christlichen Liebe und Eintracht ermahnt, und ihr die Folgen entwickelt, welche aus der Unversöhnlichkeit und dem Eigensinn entstehen können, und ihr begreiflich gemacht, welche Vergehen sich die Gemeinde-Glieder wechselseitig vergeben können, und über weche der Bann im Allgemeinen ausgesprochen werden muß; was der Bann sei, wozu er diene, auf welche Weise die Abgesonderten gemieden werden müssen.

Vor dem Abendmahle findet ebenfalls eine Umfrage, jedoch in einer andern Form, wie bei den Flammingern, Statt.

Sie geschieht, zur Vermeidung eines Unterschleifs vor versammelter Gemeinde, und dient ebenfalls dazu, um zu erfahren, ob sämmtliche Gemeinde-Glieder unter sich und besonders mit dem Lebenswandel ihrer Prediger zufrieden seien. Darauf wird das Abendmahl gehalten, und dabei folgendermaßen verfahren:

Der Prediger entwickelt vordersamst in einer den Fall Adams und die Leidensgeschichte Jesu mit Allem, was sich auf die Erlösung bezieht, umfassenden Rede die hohe Bedeutung und Wirkung des hl. Abendmahls, wobei Luk. 22, 1—32; — 1. Cor. 10, 1—24; — 1. Cor. 11, 17; — Joh. 6, 28 — ult. vorgelesen wird.

Nach Beendigung der Predigt nimmt der Prediger von dem länglichtschmalgeschnittenen, über das Kreuz gelegten, ganz gewöhnlichen, Hausbrod, einige Schnitten in die Hand, und spricht:

„Unser Herr Jesus nahm in der Nacht, da er „verrathen ward, das Brod und dankete seinem und „unserm himmlischen Vater. Auch wir wollen ihm durch „ein ernstliches Gebet danken."

Die Gemeinde stehet nun auf und der Prediger spricht laut und vernehmlich das Danksagungsgebet, worauf er weiter spricht:

„Nachdem unser Herr Jesus gedankt hatte, brach „er das Brod, gab es seinen Jüngern und sprach:

„„Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der „„für euch gegeben wird, solches thut zu meinem Gedächtniß.““

Sodann bricht der Prediger von dem gesegneten Brod, nachdem er noch einige Worte über das Leiden und Sterben Christi gesprochen, einen Bissen ab, genießt ihn, verneigt sich, und gibt jedem Communicanten, ohne dabei die Einsetzungsworte zu wiederholen, zuerst den männlichen, dann den weiblichen einen abgebrochenen Bissen in die Hand, welche solchen selbst in Mund nehmen, und darauf ehrerbietig verneigen.

Hierauf nimmt der Prediger das mit weißem Wein gefüllte Trinkgefäß in die Hand und spricht:

„Nachdem unser Herr Jesus das Brod gebrochen „und es seinen Jüngern zum Genuß überreicht hatte, „nahm er den Kelch, und dankte seinem und unserm „himmlischen Vater. Auch wir wollen ihm durch ein „ernstliches Gebet danken.“

und darauf spricht der Prediger, wie bei dem Brod, ein Danksagungsgebet laut und verständlich und sagt weiter:

„Nachdem unser Herr Jesus gedankt hatte, gab er „den Kelch und sprach:

„„Nehmet hin und trinket alle daraus das ist der „„Kelch des neuen Testamentes in meinem Blute, welches „„für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden.““

Nach diesen Worten spricht der Prediger noch einiges über das Leiden und Sterben Christi und fordert, wie bei dem Brod, die Gemeinde auf, ihm, wenn sie gleiche Hoffnung hege, zu folgen; und darauf trinkt er zuerst, beugt sich, und gibt das Gefäß, ebenfalls ohne Wiederholung der Einsetzungsworte, einem jeden einzelnen Communicanten in die Hand, der, wenn er daraus getrunken, solches dem Prediger zurückgibt, und sich ehrerbietig verbeugt.

Ist auf diese Weise auch der Wein ausgetheilt, so schließt der Prediger die hl. Handlung mit einem Dankgebet, worauf er das Ev. Joh. Cap. 13, 1—17, welches sich auf die Fußwasche bezieht, vorließt und erklärt und den ganzen Gottesdienst mit einem lauten Gebet beendigt.

Unmittelbar hernach findet das Fußwaschen der Communicanten Statt, und geschieht auf folgende Weise:

Das weibliche Geschlecht begibt sich aus dem Lehrzimmer in eine besondere Stube, das männliche aber bleibt in dem ersten zurück. Die so von einander abgesonderte Geschlechter waschen sich (unter sich) wechselseitig die Füße mit Wasser, ohne Rücksicht auf Alter oder Rang, trocknen solche gegenseitig mit einem dazu bestimmten Tuche ab, reichen sich einander die Hände, und geben sich einander den Kuß des Friedens, wodurch das Abendmahl nicht nur allein als Gedächtnißfeier des Leidens Christi, sondern auch als ein Mahl der Liebe und des Friedens erscheint.

Übrigens gestatten die Amischen Mennoniten dem, der nicht vollkommen mit ihrer religiösen Gesinnung übereinstimmt, und kein Mitglied einer ihrer Gemeinden ist, den Zutritt zum hl. Abendmahl nicht, und eben so wenig ist es denselben erlaubt, solches bei einer andern Confession zu genießen.

c. Bei der Copulation.

Die erste, unerläßliche Bedingung bei der Copulation, ist diese, daß die beiden, sich verehelichen wollenden, Personen aus der Amischen Mennoniten-Gemeinde sein müssen, und es ist jedem Mitgliede derselben verboten, sich an andere Personen, oder auch selbst an die gelinderen Mennoniten zu verheirathen, und jeder ihrer Prediger zur strengen Beobachtung verpflichtet. Wenn aber beide Personen sich zu dem Glauben der Amischen Mennoniten, oder Friesen, bekennen; nicht zu nahe mit einander verwandt, namentlich nicht Geschwisterkinder, und frei von allen, auf die Verehelichung mit einer andern Person, sich beziehenden, Verpflichtungen sind; die hl. Taufe empfangen haben; keine landesherrliche Gesetze entgegenstehen, die Ältern, oder Vormünder, keine Anstände erheben, und keine von beiden Personen im Bann ist; — so wird deren Copulation öffentlich vor versammelter Gemeinde vollzogen.

Der Prediger hält vordersamst über Math. 19, 1—12 und 1. Cor. 7 eine Rede, dehnt sie auf die Schöpfung des Menschen; auf mehrere, das Heirathen betreffende, Verordnungen und Beispiele im alten Testamente, aus, und entwickelt die Ursachen der verbotenen Heirathen und die Nothwendigkeit der Übereinstimmung im Glauben, wobei

derselbe, besonders die Erziehung der Kinder als erste und größte Pflicht der Eheleute, heraushebt und diese für sehr mangelhaft erklärt, wenn die Eheleute in religiöser Hinsicht nicht mit einander übereinstimmen. Nach beendigter Predigt fordert der Prediger die Verlobten auf, vor ihn zu treten, und er fragt sodann zuerst den Bräutigam:

„N. N. Glaubst du auch, daß der allmächtige Gott „dein Gebet erhöret, und diese deine christliche Mit„schwester zu deinem Eheweibe verordnet habe?“ worauf mit: „Ja.“ geantwortet wird.

Dieselbe Frage wird auch an die Braut gerichtet und mit: „Ja“ beantwortet.

Sofort fragt der Prediger den Bräutigam weiter:

„N. N. Bekennst du auch vor dem allmächtigen „Gott, und seiner Gemeinde, mit dieser deiner christ„lichen Mitschwester, als mit deinem von Gott verord„neten Eheweib, in Liebe, Friede und Einigkeit zu le„ben, so wie es einem gläubigen, frommen und tugend„samen Ehemanne zukommt, und versprichst du auch, „Liebe und Leiden, gute und trübselige Tage, so wie „sie euch der liebe Gott zukommen lässet, mit ihr ge„duldig zu ertragen, und nicht von ihr zu lassen, son„dern ihr getreu zu bleiben, bis euch der Tod scheidet?“ und darauf mit ja geantwortet. Ebenso wird die Braut gefragt und die Frage von ihr bejahet.

Hierauf wünscht ihnen der Prediger Kraft und guten Willen zur treuen Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen, und dazu den Segen des Herrn; erwähnt sofort der Worte und Handlung des Raguel und Tobias und ergreift hierbei die rechte Hand der Braut, und legt sie in jene des Bräutigams, mit den Worten, die Raguel sprach:

„Der Gott Abrahams, der Gott Isaaks und der „Gott Jacobs gebe euch zusammen und sei mit euch.“ sofort ferner:

„Dieses ist derselbe Gott, den wir unter dem Na„men: „„Vater, Sohn und hl. Geist““ verehren. „Dieser dreieinige Gott gebe euch zusammen, und er„gieße seinen reichlichen Segen im vollen Maaße über „euch und verbinde euch mit recht ehelicher Liebe und „Treue, durch Jesum Christum.“ Amen.

Und hiermit ist die Copulation vollzogen, worauf der Prediger die Getrauten auf ihre übernommenen Pflichten noch aufmerksam macht.

Die Werbung, um die auserkohrne Weibsperson, geschieht bei den Amischen Mennoniten wie bei den gelinderen in Baden, Baiern ꝛc. ꝛc. durch den Diacon.

d. Bei Bestellung der Prediger (Ältesten) und der Diaconen.

Die Amischen Mennoniten wählen, wie die Flamminger, ihre Prediger durch Abstimmung der betreffenden Gemeinde; jedoch mit dem Unterschiede, daß bei jenen derjenige zum Prediger eingesetzt wird, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und nur dann das Loos entscheidet, wenn bei zwei oder mehreren Stimmengleichheit Statt findet; und keiner derselben wird besoldet.

Der gewählte Prediger wird durch einen bestätigten Prediger vor versammelter Gemeinde über seine Functionen und Pflichten belehrt, und in sein Amt eingesetzt. Keiner, den die Wahl getroffen hat, darf sie ab ehnen und die Verwaltung des Amtes verweigern, sondern muß dieses, bei Vermeidung des Bannes, übernehmen. Denn bei der Taufe muß jeder männliche Täufling sich dazu besonders verpflichten. Es wird denselben zu dem Ende der 9te Artikel des Glaubensbekenntnisses *) besonders und sehr ans Herz gelegt, und ihnen gesagt, daß auch sie dereinst eine solche Wahl treffen könne, und werden darauf gefragt, ob sie auch mit dem fraglichen Lehrsatze vollkommen einverstanden seien, und ob sie bei einer, sie etwa treffenden Wahl folgsam sein und das Predigeramt übernehmen wollten; was sie gewöhnlich mit: Ja — beantworten. Jede Verweigerung der Übernahme des Lehramtes wird daher als Ungehorsam und Übertretung des hl. Taufgelübdes betrachtet, und als solche bestraft.

e. Bei der Kirchenzucht.

Jedes schwere Laster und Verbrechen, worunter z. B. Hurerei, Ehebruch, Verschwendung, Unmäßigkeit, Spie-

---

*) Siehe II. Abschnitt. Buchstabe a.

len, gehören, werden mit dem Banne, oder Ausschluß von der Gemeinde bestraft. Der ausgeschlossene wird von seinen Glaubensgenossen in allen Handlungen gemieden; er darf nicht mit denselben essen oder trinken, und wird daher auch nicht zu ihrem Tisch gelassen. Diese strenge Absonderung, welche sich auch auf den Wandel im bürgerlichen Leben erstreckt, dehnt sich sogar auch auf die Eheleute aus, welche, wenn eines von ihnen im Bann ist, mit einander weder essen, noch trinken, noch irgend eine Gemeinschaft pflegen dürfen, und wird auf die Lehre des Menno und des Dietrich Philipp gegründet. Doch wird jedes ausgeschlossene Mitglied wieder zur Gemeinde aufgenommen, wenn es wahre Buße thut, durch seinen Lebenswandel beweißt, daß ihm seine Sünden wirklich herzlich leid sind, und um Wiederaufnahme nachsucht.

Aber nicht nur allein die schweren Laster und Verbrechen, sondern jede Übertretung des Taufgelübdes und der Kirchenordnung wird, nach Umständen, mit dem Banne bestraft. Nur finden bei kleineren Vergehungen und Sittenverletzungen, Ermahnungen und erst dann der Bann Statt, wenn diese fruchtlos bleiben, was aber bei schweren Lastern nicht der Fall ist.

Das Tanzen und die Kleiderpracht sind ebenfalls strenge verboten, und die übertretende Person muß vor versammelter Gemeinde, auf den Knieen Abbitte thun, und sie wird im Wiederholungsfalle mit dem Banne bestraft; aber ebenfalls, wie schon gesagt, unter den bestimmten Voraussetzungen wieder in die Gemeinde aufgenommen. Diejenige Person aber, welche wegen Verheirathung mit einem andern Religionsverwandten, in Bann erklärt worden ist, wird nur unter der ausdrücklichen Bedingung wieder aufgenommen, wenn ihr Ehegenosse zur Confession der Amischen Mennoniten übergeht. Geschieht dieses aber nicht, so bleibt sie auf immer von der Gemeinde ausgeschlossen, und wird daher, auch natürlich, nicht mehr zum Abendmahl zugelassen. In dieser strengen Kirchenzucht, welche in den Gemeinden der gelinderen Mennoniten (der sogenannten Flamminger) nicht gebilligt wird, scheint mir übrigens doch ein sehr wirksames Mittel gegen Pflicht- und Sitten-Verletzung, gegen Unordnung und den so verderb-

lichen Luxus, und auch die Ursache zu liegen, daß die Amischen Mennoniten, im Allgemeinen, besonderes Vertrauen genießen und die Sitten-Reinheit, bei ihrer exemplarischen Kirchenordnung, fast überall auf einer erhabnen Stufe steht. Möchte sie dies doch überall seyn!

Indem ich hier den Abschnitt schließe, gehe ich zur Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Gemeinde und des Kirchenwesens der Flamminger, oder gelinderen Mennoniten über.

V. Abschnitt.

Von dem Zustande der Gemeinde und des Kirchenwesens der Flamminger, oder gelinderen Mennoniten.

In Folge der früheren Landesverweisungen und freiwilligen Auswanderungen der Mennoniten, haben sich in verschiedenen europäischen Staaten, und auch in Amerika, Gemeinden gebildet, welche, hinsichtlich ihres Kirchenwesens, theils mit einander übereinstimmen, theils von einander abweichen, und in manchen Staaten sehr zerstreut liegen.

Man findet solche in Amerika, hauptsächlich in Philadelphia, sehr zahlreich; (Siehe Beil. E) jedoch differiren sie in mehreren Gebräuchen, welche mir, wegen der großen Entfernung, noch nicht alle bekannt geworden sind, und ich beschränke mich daher auf die Mennoniten in mehreren europäischen Staaten.

Sie wohnen namentlich in den Niederlanden und in Preußen sehr zahlreich; sodann auch in Rußland, Baiern, Würtemberg, Baden, Sachsen, Schweiz 2c. 2c., welche alle, mehr oder weniger, in den Lehrsätzen und in den Kirchenverfassungen von einander abweichen, und daher im Ganzen keine Einheit und Gleichförmigkeit bilden.

Unter allen diesen zeichnen sich die Niederländischen Mennoniten, welche den größten und reichsten Theil ihrer Confession in Europa ausmachen, und wo (in Amsterdam) die Mutterkirche sich befindet, hinsichtlich der christlichen Aufklärung und richtigen und gründlichen Interpretation der

Dogmen oder Auslegung der Lehrsätze und ihrer musterhaften Kirchenverfassung, vortheilhaft aus. Dort ist zwar das von Ris entworfene Glaubensbekenntniß (II. Abschnitt, Buchstabe c) anerkannt, man ist aber in neuren Zeiten in einigen Artikeln davon abgegangen. Namentlich fallen bei ihnen jetzt die 3 Artikel 27, 28, 29 ganz weg, und sie leisten daher Kriegsdienste, übernehmen obrigkeitliche Ämter, und üben keine Kirchenzucht mehr aus. Im übrigen wird das genannte Glaubensbekenntniß dort noch gehandhabt.

In Amsterdam befindet sich, zur Bildung der Mennonitenprediger, ein Seminarium, an dessen Spitze ein Lehrer oder Professor der Theologie und Philosophie steht, und dessen Kosten durch die jährlichen Zinsen des, von den Mennoniten beigebrachten Kapitals gedeckt werden. In dieser Anstalt sind gewöhnlich 8 bis 12 junge Leute, welche beim Eintritt die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, und Griechisch bis zum neuen Testamente wissen müssen, für den Unterricht nichts bezahlen, und einen Curs von 5 Jahren zu machen haben.

Bei ihrem gesetzlichen Austritt aus dem Seminarium erhalten sie den Titel: Proponenten, und können sofort bei jeder Mennoniten-Gemeinde, welche sie verlangt, als Prediger angestellt werden. Jeder niederländische Mennonitenprediger erhält eine angemessene Besoldung und trägt eine Amtskleidung, wie die übrigen protestantischen Geistlichen. Diese Veränderungen finden aber in den übrigen genannten Ländern, bis jetzt noch nicht allgemein Statt.

In Rußland und in Alt-Preußen wird das fragliche Bekenntniß durchaus befolgt, die Prediger gewählt, in der Regel nicht besoldet, und auf hoher Schule nicht dazu vorbereitet. Dessen ungeachtet herrscht dort nach Angabe des Freiherrn von Reiswitz eine ziemlich gute Kirchen-Ordnung.

Dasselbe Bekenntniß ist zwar auch die Grundlage der Rhein-Preußischen, Rhein-Baierischen und Rhein-Hessischen Mennoniten; doch weichen sie jetzt ebenfalls davon ab, leisten, zum Theil, Kriegsdienste und bekleiden obrigkeitliche Ämter. Auch ist in mancher der dortigen Gemeinden keine eigentliche Kirchenzucht mehr.

In Rhein-Hessen zeichnen sich namentlich zwei zahlreiche Gemeinden aus; die eine in Monsheim, die andere

in Ibersheim. In der ersteren ist eine neue Kirche erbaut, welche zwar eine Kanzel, aber keine Orgel und Thurm hat. Der bei derselben angestellte, besoldete und vorzügliche Prediger ist ein gelehrter Theologe und wurde auf dem Seminar in Amsterdam gebildet. In der letzteren ist unter dem Gemeindehaus, welches einen kleinen Thurm und eine Glocke hat, die Kirche eingerichtet, und sie ist mit einer Kanzel, Orgel und Kirchenstühlen versehen. Der jetzige Prediger ist von der Gemeinde, ohne Loos, erwählt, zeichnet sich im Vortrage möglichst vortheilhaft aus, und wird besoldet. Kirchenzucht wird daselbst keine geübt, und der Religionsunterricht wird nach einem Catechismus, von Decknatel, ertheilt. Bei der Aufnahme und Taufe finden die beiden Fragen in der oben angeführten Liturgie: in Beziehung auf das Predigeramt und Verheirathung mit andern Religionsverwandten — (Abschnitt IV. Abtheilung I.) nicht mehr Statt. — Der Schul-Unterricht, welcher in Ermonglung eines dazu vorbereiteten Mennoniten, gegenwärtig von einem evangel. protestentischen, in dem Seminar zu Friedberg gebildeten, von der Großherz. Regierung angestellten und von der Gemeinde besoldeten, Schullehrer ertheilt wird, ist im Allgemeinen als Elementar-Unterricht besonders gut. Die Gemeinde Ibersheim bildet eine besondere Bürgermeisterei, ist etlich und zwanzig Familien groß, besteht aus lauter Mennoniten, die Oeconomie treiben, und aus einigen auswärts wohnenden Familien. Diese beiden Gemeinden sind vielen andern, in der äußerlichen Kirchen-Einrichtung mit einem guten und schönen Beispiele vorangegangen, und haben wirklich bedeutende Opfer gebracht. Denn, obgleich sie unter die zahlreicheren gehören und viele sehr wohlhabende Glieder zählen; so sind sie doch noch nicht groß genug, ohne übermäßige Anstrengung, einen besonderen Kirchenfond zu bilden und daraus ihre Prediger und Schullehrer zu besolden, sondern die einzelnen müssen aus ihrem Privat-Vermögen die Jahres-Gehalte zusammen schießen. Daß diese Beiträge, welche, mit den übrigen Kirchenkosten in ersterer Gemeinde gegen 1000 fl. - und in letzterer gegen 500 fl. —600 fl. betragen können, — bedeutend sind, und für manches Mitglied sehr drückend und für den Prediger bisweilen mit Unannehmlichkeiten verbun-

den seyn mögen, dürfte wohl nicht zu bezweifeln seyn, und ein solches Verhältniß eine höhere Berücksichtigung und die Aufmerksamkeit vieler Mennoniten verdienen. Denn in Ibersheim kommen auf eine Familie, im Durchschnitt, jährlich ungefähr 20 fl. — Kosten für Prediger und Lehrer.

In Rheinpreußen existirt unter andern, zu Neuwied, eine zahlreiche Gemeinde, worüber der Herr Canzlei-Director Fischer in seiner Geschichtserzählung über die verschiedenen Glaubensverwandten, in der Stadt Neuwied, vom 15. Dezember 1806 sich sehr vortheilhaft ausgesprochen hat, und welche im Rufe der Vorzüglichkeit steht. Sie besitzt eine öffentliche Kirche mit Kanzel, Empor- und andere Kirchenstühle, und wurde in einem Cabinetsbefehl vom 5. Juli 1774 für die Mennoniten-Kirche erklärt. Dort ist das Glaubensbekenntniß des achtbaren Roose (Abschnitt II. Buchstabe b) und das sogenannte Fragenbuch (Abschnitt II. Buchstabe d) und der Deckuatel'sche Catechismus eingeführt, und es wurde bisher darnach unterrichtet, auch der größte Theil des erwähnten Formularbuchs in Anwendung gebracht; die beiden Fragen aber, welche vor der Aufnahme zur Gemeinde an die Täuflinge gethan werden sollen, und das Predigtamt und die Verheirathung mit andern Religionsverwandten, betreffen, weggelassen. Diese Gemeinde befindet sich gegenwärtig ohne Prediger, weil der dazu Erwählte solches nicht annehmen will. Daher halten dort abwechselnd protestantische Candidaten und bisweilen auch Taufgesinnte Missionaire den gewöhnlichen Gottesdienst. Zur Verwaltung der Sacramente hingegen wird in der Regel, der erwähnte, jetzt 74 Jahr alte, Hr. Valentin Dahlem, bei Wiesbaden wohnhaft, gebeten, und dieser administrirt daselbst die hl. Taufe und das hl. Abendmahl und vollzieht die Copulation. Geht aber der bejahrte, gefällige und einsichtsvolle Prediger in der Kürze zu seinen Vätern über; so dürfte die als gewissenhaft geschilderte, Gemeinde Neuwied, bei dem Mangel eines sogenannten bestätigten Predigers, allerdings in Verlegenheit kommen, weil gegenwärtig ihr Kirchenfond noch nicht von der Art sein soll, daß daraus ein eigentlicher Theologe besoldet werden kann. Doch hat sie, angeblich, für die Folge, zur Erreichung dieses Zwecks, gegründete Hoffnung, weil eine ge-

wisse, sehr achtbare Familie, ein ansehnliches Capital zu gedachtem Behufe bestimmt hat und demnächst hinterlassen will. Eine Aussicht, die ich jeder einzelnen Gemeinde herzlich wünsche!

Von den Mennoniten-Gemeinden in Rheinbaiern zeichnet sich namentlich jene zu Friedelsheim und jene zu Sembach, hinsichtlich ihrer Größe, aus, welche in der Lehre und in dem Kirchenwesen mit den Mennoniten in Rheinhessen, im Allgemeinen, übereinstimmen. Dort sind ebenfalls Kirchen und in Ersterer ist seit einigen Jahren eine besondere Schule errichtet und dabei ein junger Mennonit welcher in dem Institut zu Berggen, bei Basel, sich für das Schulfach bildete, und von der Gemeinde besoldet wird, als Schullehrer angestellt, und versieht zugleich die Stelle eine Predigers.

Über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines zweckmäßigen, gründlichen und vorsichtigen Schul-Unterrichts, so wie über die Verbindung der Schullehrer-Stelle mit jener des Predigers, — werde ich mich im 3ten Theile dieser Schrift, welcher meine Vorschläge enthält, offen aussprechen.

Im Herzogthum Nassau wird bei den Flammingern so wie zu Neuwied gelehrt und unterrichtet. Von diesen Gemeinden weichen aber jene im Großherzogthum Baden, Königreich Baiern, (mit Ausnahme der Rheinprovinz) Königreich Würtemberg und in den Groß- und Herzogthümern Sachsen im Kirchenwesen bedeutend ab und stehen gegen dieselben, in gewissen Beziehungen, noch zurück. Die Mennoniten sind zwar dort, in religiöser und kirchlicher Beziehung, weit strenger, wie in zuerst genannten Staaten, wohnen auch weiter von einander entfernt, bilden in der Regel kleinere Gemeinden, haben aber die wünschenswerthe kirchliche Einrichtung noch nicht erhalten, und bedürfen, nach meiner Ansicht, am allerersten Unterstützung und Verbesserung ihres Kirchenwesens. Sie sind zum größten Theile Landwirthe, meistens Hofpächter, weniger Guts-Eigenthümer, und der kleinere Theil Professionisten auf den Lande; der allerkleinste aber Bürger einer Stadt.

Die Gemeinden werden nach Maßgabe der geographischen Lage gebildet, und enthalten gewöhnlich mehrere nahegelegene Höfe, ein oder mehrere Dörfer, und selten eine Stadt, und sind hinsichtlich der Seelenzahl verschieden.

An der Spitze einer jeden Gemeinde stehen gewöhnlich 2 Prediger und ein Ältester, welche zusammen den Kirchenvorstand der Gemeinde ausmachen, und aus der Mitte der Gemeinde gewählt werden. Der zum Prediger Gewählte ist vermöge seines Taufgelübdes, (S. Abschn. III. Abth. 1) verpflichtet, das Predigtamt, ohne Widerrede, anzunehmen und zu verwalten. Der eine Prediger hat den „vollen Dienst," heißt bestätigter Prediger, und verwaltet die Sacramente; der andere ist Helfer oder „Diener des Worts." (Die letztere Benennung rührt von dem Apostel Lukas, Cap. 1, 2 her.) Diesem Vorstande ist die ganze Lehre, der Religionsunterricht, überhaupt das ganze Kirchenwesen und die Aufsicht über die Sitten und den Lebenswandel der Gemeindemitglieder und die Sorge für die Armen, besonders für die Wittwen und Waisen anvertraut.

Die meisten Prediger sind Landwirthe, haben gewöhnlich in ihrer Jugend, in Beziehung auf das Lehramt, keinen besondern Unterricht oder wissenschaftliche Bildung erhalten, müssen fast ihre ganze Thätigkeit ihrem Haupt- und Nahrungs-Geschäfte widmen, und mancher derselben hat in einem unangenehmen Pachtverhältnisse mit vielen Sorgen zu kämpfen. Dessenungeachtet, und obgleich sie nicht besoldet werden, wird die treue, umfassende Verwaltung ihres Predigeramtes, von der Gemeinde verlangt, wozu diese zwar berechtigt, aber gewiß auch verpflichtet ist, Mittel zur Erreichung des Zwecks zu liefern.

Aber da fehlt es an manchen Orten, hauptsächlich an dem geeigneten Fond, und bisweilen auch am guten Willen, etwas für Religion und Verbesserung des Kirchenwesens zu leisten, und man möchte es so gerne hierin beim Nächsten und Alten bewenden lassen.

Daher, und weil der ganz unvorbereitete, häufig gegen seinen eigenen Willen gewordene, Prediger, ohne die geeigneten Vorkenntnisse, und ohne eine besondere, gründliche und verständliche Anleitung, die Predigten, den Religionsunterricht, die erforderlichen Erklärungen und Auslegungen u. s. w. welche alle von ihm verlangt werden, in der ihm gewöhnlich nur ganz kurz vergönnten Zeit, aus der hl. Schrift, dem vorgenannten Fragenbuche, dem besagten Formularbuche, einem Predigtbuche, und alten und

verschiedenartigen Gesangbüchern, schöpfen, und sie zur gehörigen Zeit gründlich und zweckmäßig anwenden soll, — kommt es, daß in neueren Zeiten mehrere gewählten Prediger die Übernahme des Lehramtes standhaft verweigert haben, und nach und nach so große Lücken in dem Religions- und Kirchenwesen entstanden sind. Solche Zumuthungen sind um so drückender, weil besonders die hl. Schrift (die Urquelle aller christlichen Lehren) mehrere Stellen, Parabeln und tropische Sätze enthält, deren richtige Beurtheilung und zweckmäßige Anwendung, Zeit und Kenntnisse erfordern.

Hauptsächlich fehlt es an einem gründlichen Lehrbuche, welches alle Glaubens-Artikel enthält, zu denen sich die Gemeinden alle bekennen, sodann an einem vollständigen allgemeinen Catechismus, und an zweckmäßigen Gesangbüchern, welche auf jede kirchliche Handlung durchaus anwendbar sind, und endlich an einer umfassenden Liturgie oder neuem Formularbuche.

Dieser Mangel ist an manchen Orten sehr fühlbar und er hat sich schon in einzelnen Gemeinden, durch eine ziemlich große Unwissenheit in den Religionsgrundsätzen geoffenbart.

Ebenso vermißt man die Werke des verdienstvollen Menno Simonis, von denen man hie und da nur kurze Auszüge findet, und die doch billig, wenigstens in Einer deutschen Gemeinde vorhanden sein sollten, weil er doch, wenn nicht gerade als Stifter, doch als Verbesserer der Religion der Taufgesinnten erscheint, und besonders weil der größte Theil derselben, sich nunmehr nach seinem Namen nennt. Aber viele Mennoniten gibt es, die gar nicht wissen, ob und wo je Menno gelebt hat.

Obgleich dieses Wissen zu einem gottseligen Leben und zur demnächstigen Seligkeit nicht absolut nothwendig ist, und das wahre Christenthum nur allein auf die Lehre Jesu gegründet werden darf, und aus Wahrheit, Glaube, Liebe und Hoffnung, hauptsächlich besteht, so dürfte dieses Wissen dem Mennoniten doch deßwegen von besonderem Werthe sein, weil er dadurch die Ursachen seiner Religionsgrundsätze und ihrer verschiedenen Abweichungen näher kennen und würdigen lernt, und zugleich davon überzeugt wird,

daß der anspruchlose Menno seine religiösen Ansichten keinesweges als bindende Gesetze erheben, und das Weiterforschen und Besserwissen durchaus nicht entkräften wollte, wovon bereits die meisten Mennoniten in Rheinpreußen, Rheinbaiern, Rheinhessen und Nassau überzeugt zu seyn scheinen.

Ich gehe nun zur Schilderung der Prediger der zuletzt genannten Staaten über.

VI. Abschnitt.

Von den Predigern und Ältesten und deren Wahl.

Es wurde zwar oben im IV. Abschnitte gegeben, daß die Prediger und Ältesten von der Gemeinde gewählt werden, aber die Wahlhandlung nicht ausführlich beschrieben. Der Vollständigkeit wegen will ich dieselbe hier nachliefern.

Die Wahl der Prediger und Ältesten in den zuletzt genannten Gemeinden, geschieht auf folgende Weise:

Bedarf eine Gemeinde einen Prediger, so wird dieses durch einen andern Prediger der betreffenden Gemeinde vorgestellt, und diese ermahnt, den Herrn anzurufen, daß er doch einen treuen Arbeiter in seinen Weinberg senden möge ꝛc. und zugleich der Tag bestimmt, am welchem die sogenannte Umfrage geschehen soll.

An dem dazu anberaumten Sonntage versammelt sich die ganze Gemeinde, und trit nach der Predigt, während des Gesangs, paarweise, zuerst das männliche, dann das weibliche Geschlecht, in ein Nebenzimmer ab, und geben der dort sitzenden Deputation, welche aus einem Prediger und einem Ältesten besteht, den Namen dessen an, welchen sie zum Prediger wünschen. — Jede einzelne Stimme wird von der Deputation notirt, und am Ende die Wahlhandlung ausgemittelt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Unmittelbar darauf werden der Gemeinde die Namen derjenigen 3 Mitglieder eröffnet, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und es wird sogleich der Sonntag angezeigt, an welchem das Loos unter den 3 Candidaten entscheiden soll. An diesem Tage erscheinen vor versammelter Gemeinde die 3 Gewählten.

Drei gleichförmige Bücher, aufgestellt auf den Tisch, woran die Prediger sitzen, verkünden den Candidaten, was nun geschehen soll.

Eins der 3 Bücher verbirgt in sich jenes Loos, wodurch der neue Prediger geschaffen wird. Aufgefordert von dem dienstthuenden Prediger, nimmt jeder der Candidaten eins von den 3 Büchern, und gibt solches einem der Prediger ab. Jetzt herrscht eine feierliche Stille in der Gemeinde; alles ist voll Erwartung der Entscheidung des Looses.

Nun werden die 3, an den Prediger abgegebenen, Bücher aufgeschlagen, und der Gemeinde verkündet, welchen, von den Dreien, der Herr durch's Loos, zum Prediger bestimmt habe. — Gewöhnlich tief erschüttert und mit Thränen im Auge, trit der Erwählte auf die Aufforderung vor den bestätigten Prediger, und wird im Angesichte der Gemeinde, wie oben erwähnt, als Lehrer eingewiesen und vorgestellt. Der so gewählte Prediger wird Diener des Worts genannt, und ist blos zum Predigen bestimmt.

Erst durch eine weitere, der ersten ähnliche, Wahl werden ihm alle kirchlichen Functionen, und die Verwaltung der Sacramente übertragen, und er erhält den Namen: bestätigter Diener oder Prediger.

Ebenso wird der Älteste gewählt, dessen Functionen im IV. Abschnitte zum Theil beschrieben sind. Derselbe muß Aufsicht über die Schulkinder halten, in der Gemeinde zur Barmherzigkeit gegen die Armen ermahnen und dem bestätigten Prediger im Amte auch manuelle Dienste leisten, wozu unter andern die Zubereitung des hl. Abendmahls und das Aufgießen des Taufwassers gehören.

So wurde dort bisher der Kirchengemeinde-Vorstand nach dem Beispiele der Apostel (Apostel-Gescht 1, 23 bis 26 und Cap. 6, 1 bis 6) und theils aus altem Herkommen, und theils aus der — von den Umständen gebotenen — Nothwendigkeit, — constituirt; aber in neueren Zeiten der wichtige Zweck, leider! nicht mehr überall erreicht.

Der so gewählte Prediger, welcher, (gewöhnlich auf einem einzeln liegenden Hofe erzogen) besonderer Verhältnisse wegen nur unvollkommenen Unterricht genossen, viel-

leicht eine zahlreiche Familie zu ernähren, und mit Nahrungssorgen zu kämpfen hat, — soll nun auf einmal, ganz unvorbereitet, in eine höhere Sphäre übergehen, ein so wichtiges Amt bekleiden, das hl. Evangelium verkünden und Religions-Unterricht ertheilen. Wahrhaftig eine starke Aufforderung, worüber man bisweilen den Prediger, welcher die Wichtigkeit seines Berufs, die großen und heiligen Pflichten des Religionslehrers erkennt, klagen hört. Denn es fehlen ihm die Vorkenntnisse, und die Zeit und Gelegenheit das Fehlende nachzuholen. Seine Landwirthschaft, vielleicht um einen hohen Preis gepachtet, erfordert seine ununterbrochene Thätigkeit und stete Aufmerksamkeit in allen ihren Theilen, und es bleibt ihm, die Stunden der absolut nothwendigen Ruhe abgerechnet, — wenn er als Landwirth und Familienvater seine Schuldigkeit thun will, gewiß nur äußerst wenig Zeit zu andern Geschäften übrig.

In einer so kärglich zugemessenen Zeit aber kann ein gewöhnlicher Mensch der nicht mit besonderen Talenten ausgezeichnet ist, sich unmöglich zu einem würdigen Prediger ausbilden, und dieser kann daher sein Amt unmöglich gründlich und umfassend verwalten.

Denn will er sich nicht einer großen Verantwortung aussetzen, so muß er mehr Zeit zu seiner eigenen Ausbildung verwenden, als alle jene erlaubten Mittel (seien sie auch etwas kostspielig,) anwenden, welche ihn zum Ziele führen können. Aber dadurch entzieht der Prediger einen größeren Theil der Zeit seiner Landwirthschaft, verringert dadurch die ihr bestimmten Kräfte, die in derselben dringend nöthige Aufsicht; vermehrt auf beiden Seiten die Ausgaben und erreicht auf keiner seinen Zweck.

Welch ein trauriger Zustand! und welch traurige Alternative für den Prediger! Will er seine Landwirthschaft gehörig betreiben, seine übernommenen Schuldigkeiten leisten, als redlicher und ehrlicher Staatsbürger erscheinen, und die hl. Pflichten eines Familienvaters erfüllen, so muß er alle seine Kräfte zu diesem Zwecke anwenden und dadurch allerdings sein Predigeramt vernachläßigen. Will er aber diesem den Vorzug geben, und seine ganze Thätigkeit hierzu pflichtmäßig verwenden, so muß seine Landwirthschaft und sein ganzes Hauswesen augenscheinlich großen Schaden

leiden. Zieht aber der Prediger keines von beiden beson- ders vor, so leidet, wenn er nicht ausgezeichnet thätig ist, und nicht besondere Talente besitzet, (wie schon mehrere Beispiele bewiesen haben) jedes derselben an einer fast un- heilbaren Krankheit.

Unter solchen Umständen ist es nicht zu wundern, wenn manche Gemeinde, in religiöser Beziehung, zurücksteht; wenn einzelne Mitglieder nur auf die äußere Schale, und nicht auf den Kern sehen. Es ist nicht zu wundern, wenn aus ihrer Mitte Menschen hervorgehen, welchen es an dem Hauptsächlichsten fehlt, und durch ihr Betragen veranlassen, daß die übrigen Confessionen bisweilen die sonderbarsten Mei- nungen von den Mennoniten hegen, sie für Wiedertäufer halten, und sich absichtlich von ihnen zurückziehen. Dies sind jetzt die traurigen Folgen des früher vernachläßigten Unterrichts und der bisherigen, für manchen Prediger sehr drückenden Einrichtung, worüber ich mich weiter unten of- fenherzig aussprechen werde.

Obgleich es übrigens nicht in jeder Gemeinde so trau- rig aussieht, und es viele Prediger gibt, welche ihrem Amte treu, mit möglichster Sorgfalt vorstehen, und sich vor manchen andern auszeichnen; so vermißt doch manche Gemeinde das Nothwendigste, und es dürften sich die Vor- züge der besseren Prediger darauf gründen, daß sie meh- rere Jahre schon gedient, und sich durch Vermögen, beson- dere Talente und Gelegenheit die gründlicheren Kenntnisse erworben haben.

Aber gerade solche Männer fühlen ebenfalls den jetzi- gen traurigen Zustand mancher Gemeinde und erkennen, daß die Verbesserung ihres Kirchenwesens höchst nothwen- dig sei. Doch ist bisher deßwegen kein entscheidender Schritt geschehen, und Viele mußten, aus besonderen Gründen, mit dem Bedauern und Beklagen über die jetzige Zeit, sich begnügen. Solche Herzensergießungen Einzelner finden aber freilich selten die gewünschte Theilnahme, führen, in der Regel, nicht zum Ziele, und verrauchen gewöhnlich, un- glücklicher Weise, in den Fluthen der jetzigen Zeit; denn die Einführung des Besseren findet häufig in der puren ein- seitigen Liebe zum gewohnten Alten; häufig auch in der Un- kenntniß mit der Sache und endlich leider! auch in dem

bösen Willen mancher Menschen, — einen traurigen Widerstand, den man in der Christenheit, der Verbesserung wegen, nicht kennen sollte. Wenn übrigens auch die einsichtsvollen, bestätigten Prediger, ungeachtet ihrer Bemühungen, bisher keine allgemeine Verbesserung bewirken konnten, so verdienen sie, nach meiner Meinung, keinen Vorwurf, sondern vielmehr aus dem Grunde besondere Achtung von ihrer Gemeinde, weil sie das Predigeramt unentgeldlich verwalten, und häufig noch außerdem, wegen ihres Dienstes, bedeutende Ausgaben, welche durch Reisen entstehen, zu machen und sich dadurch oft bedeutenden Schaden in ihren Haushaltungen zugezogen haben. Aber dieses wird nicht immer berücksichtigt, und gerne für Schuldigkeit erklärt, und sie müssen häufig auf den wohlverdienten Dank verzichten. Sie müssen ferner ihren Lohn in sich selbst finden, und wenn sie das Gute befördert haben, mit der Hoffnung sich trösten, daß sie jenseits die Vergeltung erwarte.

Sind aber die würdigsten Prediger einmal in das bessere Leben hinübergegangen, dann wird man erst fühlen, was man an ihnen verloren hat; und dann erst erkennen, wie verlassen manche Gemeinde seyn wird.

Denn in wenigen Jahren wird, wie ich vermuthe, und es voraus zu sehen ist, die Widersetzlichkeit gegen die Annahme des Predigtamtes bei den Mennoniten allgemeiner werden, in so fern nicht damit eine angemessene Vergütung verbunden wird; und schon jetzt hat man davon unangenehme Beispiele, welche zum Theil darin ihren Grund haben, daß mancher Prediger auf eine wohlverdiente Vergütung wegen seiner besonderen Lage, entweder nicht verzichten kann oder nicht verzichten mag.

Obgleich die Weigerung, das Predigtamt anzunehmen, der bisherigen Kirchenordnung und dem abgelegten Gelübde der Mennoniten in genannten Staaten, zu wider ist; so scheint mir doch derjenige, neu gewählte, Prediger entschuldbar zu sein, welcher offen bekennt, daß er sich unfähig fühle, ein so wichtiges Amt zu verwalten, und daher den Dienst verweigert.

Denn was nützet ihn, oder die Gemeinde der leere Titel? an der Benennung allein ist es nicht gelegen; der

Prediger muß handeln, treu seine übernommenen Pflichten erfüllen, und — wie der weise Apostel Paulus sagt — seines Amtes warten.

Aber so entschuldbar diese Weigerung auch auf der einen Seite sein mag, so höchst schädlichen Einfluß hat sie auf der andern, auf das ganze Kirchensystem. Denn unter den Vorwand der Unfähigkeit versteckt sich nach und nach absichtliches Nichtwollen, und wer vermag, bei dem neu gewählten Prediger, beides von einander zu unterscheiden, wenn nicht offenbare Geistes-Beschränktheit für das erstere spricht? — Und mancher Vermögende, welcher auf einer höheren Stufe der Bildung zu stehen glaubt, verweigert gewöhnlich, wie die Erfahrung gelehrt hat, aus allerlei Gründen, aber auch bisweilen aus purer Eitelkeit und einer gewissen Schaam, die Übernahme der Prediger-Stelle, wodurch dann das Lehr-Amt manchen aufgeklärten Prediger, aber auch leider! an seiner Achtung und Würde verliert. Ich bin übrigens weit entfernt, die bisherige Einrichtung lieblos zu tadeln, und weiß es recht gut, daß bei vielen deutschen Mennoniten-Gemeinden, eine zweckmäßige Abänderung und Verbesserung, aus allerlei Ursachen, namentlich aber aus Mangel an geeigneten Mitteln, bisher nicht wohl Statt finden konnte, und daß es für einen Prediger, der nicht studirt hat, keine Besoldung erhält, und zu seiner Erhaltung ein Gewerb treiben muß, wirklich eine sehr schwere Aufgabe sei, alles dasjenige zu leisten, was der Kirchengemeinde Noth thut. Ich glaube aber doch, daß bei gutem Willen der Gemeinde und des Predigers mehr geschehen könnte und deßwegen lege ich offen und treu das Drückende und Nachtheilige in der bisherigen kirchlichen Einrichtung, zur Ansicht, Prüfung und Abänderung, mit der Bitte, vor; diese Freiheit nicht als Anmaßung, sondern als Zeichen wahrer Menschenliebe zu erkennen, und daher zu entschuldigen.

Möchte doch dieses Alles jeder Prediger und Vorsteher und jeder einzelne Mennonit in christlicher Liebe beherzigen, und willig die so nöthige Verbesserung im Kirchenwesen kräftigst unterstützen!

VII. Abschnitt.

Von dem Religionsunterrichte.

In den 4 zuletzt genannten Staaten, nämlich in Baiern, Würtemberg, Baden und Sachsen, haben die Mennoniten keine besonderen Schulen und Schullehrer ihrer Confession, sondern sie schicken ihre Kinder gewöhnlich in die öffentliche Schule ihres Wohnortes; die auf den einzeln Höfen wohnenden aber, halten sich entweder einen besondern protestantischen oder katholischen Schullehrer, oder lassen ihren Kindern von dem zunächst wohnenden öffentlichen Schullehrer Separat-Unterricht ertheilen.

Dieser Unterricht erstreckt sich, in der Regel, auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, selten aber auf die allgemeinen christlichen Religionsprincipien und nie auf die besonderen Lehrsätze und Abweichungspunkte der Mennoniten. In Städten und Dörfern, wo nach den jetzigen Gesetzen geprüfte Lehrer angestellt sind, wird zwar jener Unterricht auch auf die allgemeinen Grundsätze der christlichen Religion ausgedehnt, aber in Trivialschulen keineswegs vollendet und von manchem Mennonitenkinde daran gar kein Antheil genommen. Auf den einzelnen Höfen ist natürlich der Unterricht noch weit unvollkommener. Dort findet man manchmal Lehrer, welche selbst kaum richtig lesen, und schreiben können, und ihn Beziehung auf die göttliche Christuslehre, unsere Pflichten gegen Gott und Menschen, wahre Ignoranten sind; und es gibt Höfe, wo derartige Lehrer fast jeden Winter wechseln und in keiner Beziehung ihrem Berufe entsprechen.

Unter solchen traurigen Umständen, und bei einem höchst unvollkommenen Schul-Unterrichte wachsen in manchen Gegenden viele Mennonitenkinder zu demjenigen Alter heran, wo sie in die Gemeinde aufgenommen und getauft werden sollen und der ganze Religionsunterricht bleibt dem einschlägigen Prediger der Mennoniten vorbehalten.

Erst dann, wenn von Seiten der Ältern oder Kinder um Aufnahme und Taufe gebeten worden ist, und mehrere sich gemeldet haben, beginnt der bestätigte Prediger mit den Täuflingen den Religionsunterricht, und ertheilt die-

sen nur des Sonntags nach der Predigt, vor versammelter Gemeinde. Aber nicht überall wird dieser Unterricht jeden Sonntag, sondern im Ganzen 4 bis 6mal gegeben, wobei auch bisweilen der eine oder der andere Täufling nicht erscheint, und sich entschuldigen läßt. Der ganze Unterricht besteht gewöhnlich darin, daß die Catechumenen die 35 Fragen und Antworten aus dem sogenannten Fragenbuch (Abschnitt II. Buchstabe d) auswendig lernen, einen Theil derselben, an dem bestimmten Sonntage, öffentlich hersagen, und daß dabei der Prediger die bei jeder Frage angezogene Schriftstelle ihnen wörtlich darauf vorsagt, selten aber aus dem Fundamente erklärt. Sind alle 35 Fragen durchgegangen und kennen sie die Catechumenen alle auswendig, so ist der Religions-Unterricht beendigt und sie werden auf die im IV. Abschnitt beschriebene Weise zur Gemeinde aufgenommen und getauft; und werden dadurch wirkliche Mitglieder der Gemeinde. Von da an hört auch der weitere, besondere Religions-Unterricht für sie auf.

Wenn nun der so kärglich unterrichtete Jüngling, unbekannt mit dem Wesentlichen seiner Religions-Grundsätze; unbekannt mit den wichtigsten Pflichten des Menschen und Christen und unbekannt mit den Mitteln gegen seine eigenen Leidenschaften, gegen Mißgeschicke und gegen gewaltige Stürme der Zeit, zu kämpfen, — hinaus in das freie, thätige Leben trit; so ist es ganz natürlich, daß derselbe fast überall anstoßt, Fehler auf Fehler häuft, stets in Ungewißheit, zwischen Furcht und Hoffnung, lebt, und nur durch theuer erkaufte Erfahrungen, nach und nach, diejenige Einsicht erlangen kann, welche ihm zu seinem Berufe absolut nothwendig ist.

Wenn aber ein solcher Jüngling, in seinen männlichen Jahren, und vielleicht schon im Anfang seines Ehestandes, das Unglück hätte, zum Prediger erwählt zu werden; so dürfte er bei aller seiner Rechtschaffenheit und bei seinem besten Willen, schwerlich im Stande seyn, das ihm gewordene Amt umfassend, oder auch nur erträglich, zu verwalten, und vielmehr zu befürchten stehen, daß derselbe, voll Mißvergnüggen und Seelen-Unruhe, sein trauriges Loos beklagen und seine Entlassung als Prediger, wünschen würde.

Bei solchen, höchst ungünstigen, Verhältnissen gehört

es — natürlich betrachtet — gewiß zu den Seltenheiten, wenn der, ohne sein Verschulden, vernachläßigte Jüngling, in seinen männlichen Jahren, neben seinen eigentlichen Berufs- oder Nahrungs-Geschäften, sich noch zu einem tüchtigen Prediger ausbildet! — Aber wie kann man diese ungewöhnliche Ausbildung billigerweise, von jedem Einzelnen erwarten? Denn häufig stehen auch dem willigen und braven Manne unübersteigliche Hindernisse im Wege, welche sein Fortschreiten in den Kenntnissen und in seiner eigenen Vervollkommnung unmöglich machen; und nun fühlt man erst die traurigen Folgen des früher versäumten Religions-Unterrichts in ihrem vollen, sehr drückenden Gewichte! und Klagen auf Klagen bestätigen diese Wahrheit.

Alles dieses scheint das Consilium zu Ibersheim (S. Abschnitt IV.) im Jahr 1803 und 1805, wohl erwogen zu haben; denn nach dem besagten Formularbuche pag. 2 soll sich die Vorbereitung der Täuflinge nicht nur auf einen halbjährigen Religions-Unterricht, und dieser sich nicht nur auf die kleineren Catechismusfragen (Aschnitt II. Buchstabe d) beschränken, sondern es sollen ihnen alle Glaubenslehren, in allen Theilen, faßlich erklärt und begreiflich an das Herz gelegt werden. Der Verfasser jenes Formularbuchs (Herr Dahlem) sagt unter andern mit vieler Sachkenntniß und Wahrheit: „Es erfordert von Seiten der „Lehrer unermüdetes catechisiren und demonstriren, bis sie, „aus dem Worte Gottes, den Glaubensgrund in seinem „ganzen Umfange erkannt, und sich im Herzen vollkommen „überzeugt haben, daß er die lautere Wahrheit Gottes, die „reine Evangelische Lehre Christi enthalte, auf den sie zu „leben und zu sterben entschlossen sind."

Aber diese wohlthätigen Bestimmungen werden jetzt nicht überall mehr befolgt; der Unterricht wird häufig sehr abgekürzt und nicht so ertheilt, wie es die Nothwendigkeit erheischt; und es gibt leider! Mennoniten, deren ganzer Unterricht, vor ihrer Taufe, nur in Beantwortung weniger Fragen bestanden hat. Und doch ist gerade der Religions-Unterricht das vorzüglichste Mittel, den Menschen zum Glauben, Gehorsam und Liebe zu führen, und zu einem wahren Christen und guten Staatsbürger zu bilden. Wird aber dieses Mittel vernachläßigt, und nicht

gehörig angewendet; so entstehen daraus Unwissenheit und Gleichgültigkeit in der Religion, und aus diesen beiden kommt gewöhnlich die Lasterhaftigkeit, deren gänzliche Entfernung die höchste Pflicht für jeden Christen seyn sollte. Denn sie drückt das Edelste zu Boden und ist der ganzen Menschheit Pest!

VIII. Abschnitt.

Von den Irrthümern und Mißbräuchen und deren Folgen.

Durch die früheren Verfolgungen und daraus entstandenen Auswanderungen der Mennoniten, namentlich in die deutschen Staaten, wo sich meistens nur kleine und zerstreute Gemeinden gebildet haben, kam es ferner, daß die wenigsten derselben in Besitz der eigentlichen Lehrbücher und Werke des thätigen Menno Simonis gekommen sind. Denn je entfernter sie von Holland, wo jene Werke, und namentlich zu Amsterdam, aufbewahrt werden, lebten; desto seltener waren die Grundsätze des Menno Simonis vollständig zu haben, und sie verloren daher auch, an vielen Orten, nach und nach, an ihrer Reinheit um so mehr, weil die Lehre vom Vater auf den Sohn und von diesem auf den Enkel u. s. w. durch mündliche Tradition überging. Denn an neue Auflagen der besagten, vorhandenen Schriften war, unter den damaligen drückenden Umständen, nicht zu denken

So kam es endlich, daß mancher Prediger wie jetzt noch, aus Mangel einer speciellen Anleitung, nach seinem Gutdünken, aus der hl. Schrift, (der Urquelle aller christlichen Lehren) schöpfte, und das mit vieler Mühe zusammengetragene, nach seinem besten Wissen auslegte und seiner Gemeinde vortrug. Aber bei solchem mühevollen Aufsuchen der biblischen Wahrheiten, wurde selten Rücksicht auf die besonderen Zeit- und Sach-Verhältnisse; keine Rücksicht auf die verschiedenen Nationen und Menschenklassen genommen, zu welchen einst Jesus und seine Apostel gesprochen hatten; und dadurch entstanden allerdings Verwechselungen und unrichtige Auslegungen.

Mancher Prediger griff, in solchem Zustande, aus der hl. Schrift eine beliebige Stelle, und legte den, aus dem ganzen Zusammenhang herausgerissenen, Satz, ohne diesen in Vergleichung oder Verbindung mit jenem zu bringen, nach seiner individuellen Ansicht, aus, wodurch die wahre Bedeutung der Worte unbeachtet blieb, und Irrthum sich einschlich.

Dessenungeachtet beharrte mancher Prediger auf seiner, einmal gefaßten Meinung, und vertheidigte sie bisweilen für die allein richtige.

Daher entstanden unter denselben, schon in früheren, aber auch in späteren Zeiten, Spaltungen auf Spaltungen, und erst vor wenigen Jahren wurde eine solche, durch Abänderung eines gottesdienstlichen Gebrauchs, zwischen mehreren Badischen und Würtembergischen Gemeinden herbeigeführt. Einige beharrten auf Beibehaltung des alten, Andere auf Einführung des neuen Gebrauchs. Sie konnten sich aber darüber nicht mit einander vereinigen, und die Brüder trennten sich wegen einer gehaltlosen Form; Haß und Streitsucht, Kinder des Eigensinns und der Rechthaberei, sezten sich in ihre Mitte und erschütterten heftig die Grundpfeiler des Christenthums: die Liebe und den Frieden! Zugleich vergaß man dabei, „daß das Wort tödtet, der Geist aber lebendig macht.“

Durch den Mangel an christlicher Aufklärung und einem zweckmäßigen Leitfaden, kommt es ferner, daß mancher Prediger die wichtigen Worte Jesu:

„Was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im „Himmel gebunden sein; und was ihr auf Erden lösen „werdet, soll auch im Himmel los sein.“ (Math. 18, 18.)

bis in das Unendliche ausdehnt, jeden scheinbaren Fehler mit Härte bestraft, und somit sein wichtiges Amt (vielleicht in der besten Absicht) mißbraucht. Und es gibt Prediger, welche die unschuldigsten Sachen für seelengefährlich halten und daher in ihrer Gemeinde verbieten. Mancher untersagt eine gewisse Kleidertracht, und mißbilligt die höheren Wissenschaften. Jeder Übertreter, eines solchen Verbots, wird, nach Umständen, auf kürzere oder längere Zeit, vom Genuß des hl. Abendmahls, und aus der Gemeinde ausgeschlossen.

Alle derartigen Beschränkungen erscheinen, wenn sie blos in einzelnen Gemeinden, nach der Privat-Meinung des Predigers, Statt finden und nicht allgemein anerkannt sind, auch wenn sie in der besten Absicht befohlen worden wären, als offenbare Mißbräuche; hauptsächlich dann, wenn die Übertretung jener Beschränkungen mit Ausschluß vom hl. Abendmahle, bestraft wird. Solche Bestrafung scheint mir nach christlichen Grundsätzen durchaus unerlaubt zu sein, und ich halte es sogar für eine Sünde, wenn man dieses Gnadenmittel demjenigen, welcher sich dazu vorbereitet hat, deßwegen vorenthalten wollte, weil er ein Kleidungsstück trägt, das einem oder dem andern Mitgliede der Gemeinde nicht gefällt, und woraus man gern den Hochmuth desselben schließen möchte. Dieses wäre wirklich ein durchaus falscher Schluß! Bei einer so wichtigen, heiligen Handlung, wie beim Genusse des hl. Abendmahls, kommt es besonders auf den Zustand des innern Menschen und auf seine Selbstprüfung, keineswegs aber auf seine Bekleidung an, und es ist rein einerlei, ob, grün, weiß oder schwarz der Hut des Mennoniten sei, wenn nämlich nicht offenbare Verschwendung, Boßheit und absichtliche Beleidigung zum Grunde liegt, und wenn es nicht zur absoluten Ärgerniß aller Gemeindeglieder geschieht.

Niemand kann in das Innere des Menschen sehen; Niemand seine geheimen, verschlossenen Gedanken errathen, — und daher darf man sich auch nicht anmaßen, nur allein von der äußeren Bedeckung des Körpers auf den Zustand der Seele zu schließen. Denn der äußerliche Schein trügt oft, und der leinene Kittel kann eben so gut, wie der seidene Mantel den Schurken bedecken. Und zudem beruht das wahre Christerthum nicht auf der Außenseite, oder dem Ceremoniel, sondern in der Seele des Menschen und seinen, mit der Lehre Jesu übereinstimmenden, Handlungen. Denn Christus selbst sagt, daß das Himmelreich in uns — nämlich in unserem geistigen Menschen und nicht an oder um unseren fleischlichen Körper — sei.

In eben diesem Sinne antwortet derselbe auf die Frage der Schriftgelehrten und Pharisäer, warum Seine Jünger die Aufsätze der Ältesten überträten und ihre Hände nicht wäschen, wenn sie Brod äßen? folgendes:

„Was zum Munde eingeht, das verunreiniget den „Menschen nicht, sondern was zum Munde ausgehet, „das verunreiniget den Menschen.“ (Math. 15, 11.) und tadelt jene besonders wegen der schweren und unerträglichen Bürden, welche sie dem Volke auflegten, also:

„Du blinder Pharisäer, reinige zuvor das inwen„dige an Becher und Schüssel, auf daß auch das aus„wendige rein werde.“ (Math. 23, 26.)

woraus deutlich genug hervorgeht, daß es bei den Christen wirklich nur allein auf die Beschaffenheit seines inwendigen Menschen, oder seiner Seele, ankomme.

Daher erzeugen auch — wie häufige Beispiele gelehrt haben — alle willkührliche Beschränkungen und unnachsichtliche Bestrafungen der Übertretungen gewisser Satzungen und Gebräuche, — gewöhnlich Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Kirchen-Verordnungen, und man erlaubt sich, nach und nach, vielleicht aus Ärger und Verdruß, die Übertretung mancher Christen- und Mennoniten-Pflicht, und verliert so zuletzt das Allein-Wahre, Rechte und Gute! —

Manche Gemeindeglieder, welche den Beweggrund des Verbots nicht kennen und nicht begreifen verwechseln oft den Kern mit der Schaale; betrachten und beurtheilen alles aus ein und demselben Standpuncte und sehen den Prediger, wenn er auch weit von aller Willkühr entfernt ist, gleichsam für eine harte Zuchtruthe an. Daraus entsteht Gleichgültigkeit, Erbitterung, Hartnäckigkeit, Ungehorsam und endlich die gänzliche Verfehlung des erhabenen Ziels, was leider! lebendige Beispiele beurkunden.

Am nachtheiligsten aber für das ganze Religions-, Kirchen- und Schulwesen der meisten deutschen Mennoniten, war bisher die irrige Meinung, daß man alle Weltweisheit verachten müsse, und der mißverstandene Satz, worin man gleichsam ein Verbot aller Wissenschaften zu finden glaubte, — daß nämlich Christum lieb haben, besser sei, als alles Wissen; ferner daß von Niemand mehr gefordert werde, als ihm von Oben herab, vom Vater des Lichts gegeben sei, und daß endlich der heilige Geist — wie es bei den Aposteln der Fall gewesen — jedem ganz unvorbereitet gebe, was er als Prediger zu wissen nothwendig habe. Aber dies ist, wie die Erfahrung lehrt, jetzt nicht mehr

bei jedem einzelnen der Fall, und es ist daher auch Pflicht des Christen, die von Gott ihm verliehenen Geistesgaben, nach Möglichkeit, zu vervollkommnen, mit dem geistigen Pfunde, welches in dem Gleichnisse Jesu (Math. 25, und Luk. 19) vorkommt, zu wuchern, gehörig zu pflanzen, fleißig zu begießen und dann von dem Herrn das Gedeihen zu erbitten. Denn es wäre unchristlich, unvernünftig, unverzeihlich und sündlich und hiese Gott versuchen, wenn wir das, uns gegebene, Kraft enthaltende, Feld nicht bebauen und nicht besäen und doch (die Hand in dem Schooß) von der Allmacht Gottes erwarten wollten, daß jenes, so vernachläßigte, Feld reichliche Früchte, in reinem Korn, tragen werde. Daß dieses zwar dem Allmächtigen alles möglich sei, darf kein gläubiger Christ bezweifeln; aber es auch nicht erwarten, weil — wenn es geschähe — es gewiß ein merkwürdiges Wunder wäre, und weil wir keine Zeichen und Wunder verlangen sollen, wenn wir nicht zu jener „argen Art," welche ein Zeichen begehrte und von unserm Erlöser (Luk. 11, 29) getadelt wurde, und nicht zu jenen gehören wollen, von denen Christus (Joh. 4, 48) sagt: „wenn ihr nicht Zeichen und Wunder seht, so glaubet ihr nicht."

Jene irrige Meinung verhinderte fortwährend die wissenschaftliche Bildung des Geistes, die treue Verwaltung oder Vermehrung des von dem Herrn anvertraut erhaltenen, geistigen Pfundes, das Fortschreiten im Wissen, im Erkennen der Wahrheit, die gründliche Verbesserung der Religion und des Kirchenwesen von Innen und von Aussen, und zugleich auch — an vielen Orten — die sorgfältige christliche Richtung und Pflege des Gemüthes und vernünftige Erziehung der heranwachsenden Kinder, — und man bezog, in vielen Gemeinden, die Worte des erleuchteten Apostels (1. Cor. 1 und 2), welche man nicht von der richtigen Seite betrachtete, auf jede tiefere Kenntniß im menschlichen Leben und mithin auch auf das Studium der Gottesgelehrtheit. Mancher sogar hielt diese für Sünde.

Bei solchen unrichtigen Ansichten und großen Irrthümern (die übrigens, Gott sei Dank! jetzt nicht mehr in jeder Gemeinde vorherrschen), und unter den angegebenen übrigen Umständen, kann freilich das Bessere nicht gut ge-

deihen; denn es fehlt an dem zeitgemäßen und nothwendigen Pflanzen und Begießen, und daher muß es entweder in seinem Keime ersticken oder es erscheint in einer nicht gewünschten Gestalt und in einer ganz entgegengesetzten Richtung und Wirkung.

Ein solcher Zustand, dessen Verbesserung von der Vernunft und Religion geboten wird, ist um so nachtheiliger, weil er auf eine kaum bemerkbare Weise, von dem Wahren, Rechten und Guten entfernt, nach und nach zur Finsterniß und von dort ins Verderben führt.

Daher sollten alle jene, der Verbesserung schädlichen, Hindernisse, Irrthümer und Mißbräuche, welche das wahre Christenthum entweihen, stören und lähmen; bei anderen Confessionen häufig anstößig erscheinen und bei denselben vielleicht die sonderbarsten Meinungen von allen Mennoniten veranlassen und als etwas Geheimnißvolles, Besonderes, sogar als Eigendünkel und Scheinheiligkeit, betrachtet werden könnten und daher keinem wahren Mennoniten gleichgültig seyn dürfen, und weil sie besonders keine Ausflüsse der wahren Religions-Principien der Mennoniten, sondern Folgen einer unrichtigen Auslegung, zweckwidrigen und willkührlichen Ausdehnung und Anwendung der Lehrsätze, und theilweises Mißverständniß der reinen Christus-Lehre und der apostolischen Anweisungen und Wahrheiten sind, — sobald, wie möglich, aus allen Gemeinden entfernt und diese möglichst verbessert werden, wozu der Allmächtige seinen Segen schenken und jeder rechtschaffene Mennonit — als wahrer Christ — nach seinen Kräften, beitragen möge!

Zweiter Theil.

Besondere Betrachtungen und Modifications-Vorschläge über die sechs Hauptpunkte, wodurch sich die Mennoniten von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten unterscheiden.

Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Nahmen unseres Herrn Jesu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und lasset nicht Spaltungen unter euch seyn, sondern haltet vest aneinander in einem Sinn, und in einerlei Meinungen. (1. Cor. 1, 10.)

Die Hauptstücke, worin die Mennoniten von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten wesentlich abweichen, und wodurch jene jetzt noch einen besonderen Theil in der protestantischen Kirche bilden, und welche ich am Ende des II. Abschnitt 1. Theils, bereits angegeben habe, sind: 1. die Taufe; 2. der Eidschwur; 3. die Ehescheidung; 4. das Kriegführen; 5. die Bekleidung obrigkeitlicher Ämter; 6. die Verheirathung mit andern Religionsverwandten.

Die abweichenden Meinungen in diesen Punkten wurden bisher, mehr oder weniger streng consequent, befolgt, und namentlich die drei letzteren, in neueren Zeiten, bei den niederländischen Mennoniten, gänzlich aufgehoben, bei den übrigen aber (die Rheingegend zum Theil ausgenommen) meines Wissens, fast überall noch beobachtet. Die ersteren drei blieben aber bisher bei allen Mennoniten in hohem Ansehen stehen, weil sie den Haupttheil ihres symbolischen Glaubens ausmachten.

Die beiden ersten scheinen mir das Fundament der Confession, die vier andern aber (gründlich und unpartheilich erwogen) weniger wichtig zu seyn.

Daher, und weil ich, seit einigen Jahren, so viele wichtige Ursachen zu einer strengen, christlich-unpartheilichen, Prüfung und Modification gefunden habe, werde ich in diesem besondern Theile, bei jedem einzelnen Hauptstücke, die Beweggründe der Abweichung der Mennonitenkirche angeben, meine Betrachtungen darüber offenherzig mittheilen und meine Ansicht über eine zweckmäßige und wünschenswerthe Modification, zur geneigten Beurtheilung, niederlegen.

I. Abschnitt.

Über die heil. Taufe.

Die, bei den Mennoniten statt findende, spätere Anwendung der heil. Taufe, deren hauptsächlichsten Motive ich oben, im IV. Abschnitte, 1. Abtheilung, angegeben habe, ist das eigenthümliche Fundament ihres symbolischen Glaubens und war die Ursache der vieljährigen Verfolgungen, Verachtungen und Beschränkungen der Taufgesinnten (jetzt Mennoniten) und die Ursache, daß sie mit dem gehässigen Namen: „Wiedertäufer" belegt wurden. Menno widerlegte diese, auf Irrthum beruhende, Beschuldigung, beharrte so, wie Dietrich Philipp, standhaft auf der Behauptung, daß der Glaube an Jesum, der Taufe vorangehen und bekennt werden müsse, und vertheidigten daher beide, in ihren obenbenannten Werken (Abschnitt I.), die Taufe der Erwachsenen, und hielten die Taufe der unmündigen Kinder nicht für evangelisch richtig. Deßwegen, und in Bezug auf die Worte Christi (Marc. 16, 16.) werden die Mennoniten erst nach vorausgegangenem Unterrichte und nach abgelegtem Glaubensbekenntniß, gewöhnlich in ihrem 14. Jahre, getauft, und dann zum heil. Abendmahle zugelassen.

Die Form dieser Handlung ist im IV. Abschnitt, ersten Theils, beschrieben, und im II. Abschnitt, Buchstabe d, Frage 17, 18 und 19, beantwortet, was eigentlich die Taufe sei, was sie nütze, und wozu die Glieder Christi, durch die Taufe, verpflichtet seyen.

Menno sagt *) in dem Artikel von der Taufe, unter anderm:

„Hierum empfangen sie die heil. Taufe, als ein „Zeichen des Gehorsams, der aus dem Glauben kommt „rc. rc.“

und dazu bemerkt der ehrwürdige Mennoniten-Prediger, Herr Joh. Decknatel, **)

„Menno siehet hier ausser Zweifel auf den Gehor„sam des Glaubens, wovon Paulus spricht rc. rc. Viele „Priester wurden dem Glauben gehorsam. Was ist die„ser Gehorsam des Glaubens?“

„„Wenn ein Mensch, der sich von Gott verfremdet findet, und gern selig wäre, aus dem Wort Gottes kommt zu hören, daß Jesus Christus in die Welt ist gekommen, um Sünder selig zu machen, und sich selbsten gegeben hat, zur Erlösung für alle, und daß er dießes mit dem Kämmerer Apost. Gesch. 8, von Herzen glaubet und sich unter Christum und sein Reich resolviret zu begeben.““

„Solchen hat Jesus die Taufe verordnet, zum Zei„chen und offenbaren Beweis davon, und zur Theilhaf„tigmachung dieser Gnade. Warum der Seligmacher „Glaube und Taufe beysammen füget, wann er sagt „Marc. 16, 16, Wer da glaubet und getauft wird, „der wird selig werden.“

„Dieses“ (sagt Hr. Decknatel weiter) „merke ich „an für unsere Mennoniten als eine allernothwendigste „Sache. Denn die Erfahrung lehret uns, wiewohl wir „darum für die Taufe der Erwachsenen sind, weil man „auf seinen Glauben muß getauft werden, daß dennoch „diejenige, welche zur Taufe kommen, vielmalen um den „Glauben wenig denken. Ohne noch zu reden von de„nenjenigen, die getauft werden, weil es die Gewohn„heit der Kirche ist, und gebührlich, wenn man zu sei„nen Jahren kommt. So hat man oftmals keinen an„dern Grund, als daß es ein Gebott von Christo ist;

---

*) Joh. Decknatel's kurzer Auszug aus Menno Simonis Schriften rc. pag. 214.

**) Ebendaselbst.

„oder sich zu einem frömmeren Leben zu verpflichten; „da doch der erste und wahre Grund der Taufe ist, der „Glaube an Christum, um selig zu werden durch Christum und sein Blut, und darum Ihn anzunehmen für „seinen Seligmacher, Ihn offenbar zu bekennen 2c. 2c."

In demselben Werke handelt Menno noch weiter von der Taufe, und erwähnt namentlich des Unverstandes, daß Jesus die Kindlein zu sich kommen hieß, sagte, daß solchen das Himmelreich sey, und sie sodann auf die Arme nahm, die Hände auf sie legte und sie segnete; daß er ihnen das Königreich der Himmel verheißen, aber nichts anders befohlen, noch mit ihnen gethan habe.

Dazu macht Deckatel eine vortreffliche Note! Er sagt: „Meine Brüder! Demnach wir unsere junge Kinder nicht taufen, weil Jesus es nicht gethan noch befohlen hat, und weilen sie die Eigenschaften dazu nicht „haben: Sollte es dann nicht gut seyn, daß sie auch „gesegnet würden mit Auflegung der Hände, gleichwie „Jesus uns hier mit seinem Exempel gelehrt hat? Denn „wir thun auch ja nichts an den Kindlein 2c. 2c."

In einer weiteren Bemerkung sagt Decknatel, in Bezug auf Menno's Abhandlung:

„Hier lernen die Mennoniten an ihren Kindern „den Glauben an Christum Jesum, und ihr Herz auf „Ihn in der Seligkeit ihrer Kinder zu befestigen; und „nicht nur so aus Gewohnheit und ohne Glauben zu „denken, wann sie sterben: Sie sind wohl daran! 2c. 2c."

„Und die Erfahrung lehret, daß wann sie heute getaufet sind, Morgen dieselbigen sind, wie sie vorher „waren."

Es erscheint hiernach der Glaube an Jesum, bei der Taufe der Mennoniten, als erste und absolute Bedingung, und die Taufe selbst als die wichtigste Handlung. Denn erst durch sie werden die Mennoniten wirkliche Mitglieder der christlichen Gemeinde; durch sie (oder vielmehr, wie Menno sagt *) in ihr) „ihre begangenen Sünden in den

*) Menno Simonis Fundamentalbuch, 1575, pag. 60. Dort heißt es in einer Randnote: „Non per baptismum, sed in baptismo annunciatur peccatorum remissio."

Tod Christi begraben und mit ihm verbunden zu einem neuen gehorsamen Leben und Wandel, um nachzufolgen seinem Willen und zu thun, was er ihnen befohlen hat." — Daher ist es auch, meines Erachtens, heilige Pflicht der Kirche, den so folgenreichen Glauben so früh, wie möglich, durch gründlichen Religions-Unterricht, bei den Mennoniten, zu bewirken; und dieser höchstwichtige Unterricht ist um so nothwendiger, weil durch denselben der Glaube an Jesum; durch den Glauben die Fähigkeit zur Taufe; durch die Taufe die Aufnahme zur Gemeinde, und durch beide „die Abwaschung der Sünden und die ewige Seligkeit" erlangt wird. Dieses versichert uns namentlich der Apostel Paulus mit den Worten:

„Denn so man von Herzen glaubet, so wird man „gerecht und so man mit dem Munde bekennet, so wird „man selig."

„Denn wer den Namen des Herrn wird anrufen, „soll selig werden."

„Wie sollen sie aber anrufen, an den sie nicht „glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie „nichts gehöret haben? Wie sollen sie aber hören ohne „Prediger?"

„So kommt der Glaube aus der Predigt: das Pre„digen aber aus dem Wort Gottes." (Röm. 10, V. 10, 13, 14, 17.)

Wenn nun der Glaube aus der Predigt, aus der Lehre, oder dem Religions-Unterrichte, hervorgeht und von so wichtigen Folgen ist; so darf dieser nicht verzögert werden, und es scheint mir Pflicht des Predigers zu seyn, durch zweckmäßiges Lehren zur Taufe zu veranlassen und dabei nicht gleichgültig zu bleiben, wenn etwa schon Bejahrte in der Gemeinde vorhanden wären und sich noch nicht zur Taufe gemeldet hätten.

Im 14. Lebensjahre ist der Geist des Menschen, in der Regel, schon ziemlich und so entwickelt, daß er bei einem gründlich genossenen Religionsunterrichte, hinreichende Begriffe von Gott und von dem Glauben an Jesum, erhalten kann, und er darf, nach meiner Meinung, ohne Anstand, die heilige Taufe empfangen. Denn zu einer vollkommenen Erkenntniß bringen wir es in diesem

leben doch nie, und man muß es glauben, daß der Glaube wirklich vorhanden sey, wenn derselbe ernstlich bekannt wird, und die christlichen Erforderniße vorhanden sind. Fehlen diese aber augenscheinlich, so ist es natürlich Pflicht, den Religionsunterricht so lange fortzusetzen, bis der Catechumen (insofern seine Geistesgaben nicht sehr beschränkt sind und Vervollkommnung erwarten lassen) die nöthigen Begriffe erhalten hat, und er, mit gutem Gewissen zur heil. Taufe zugelassen werden kann.

Aber Deckñatel mag, in dieser Beziehung, traurige Erfahrung gemacht haben, weil er, wie oben angeführt, sagt, die Erfahrung lehre, daß, wenn die Mennoniten heute getauft, morgen dieselbigen seien, wie sie vorher waren. Dieses mögen wohl Ausnahmen von der Regel, und blos einzelne Fälle seyn, welche in unglaubigen Seelen, oder in einem erbärmlichen Religionsunterrichte, ihren Grund haben können, und bei einer gründlichen, umfassenden Unterweisung selten vorkommen dürften.

Darüber, ob die Ansicht der Mennoniten, oder die der übrigen Christen, welche die Worte Jesu: „Wer da glaubet und getauft wird ꝛc. ꝛc." so betrachten, als seien sie zu der erst werdenden, und nicht zu der schon gewordenen Gemeinde Christi, gesprochen, — in Bezug auf die Taufe, die richtige sei, werden die Meinungen wahrscheinlich noch länger so verschieden bleiben, bis endlich eine allgemeine Verständigung und Vereinigung statt finden kann, und ich will mir auch deßwegen darüber jetzt noch kein Urtheil erlauben. Nur das muß ich bemerken, daß auch die Mennoniten, so wie die Katholiken, Lutheraner und Calvinisten, von der ursprünglichen Tauf-Form abgewichen sind, weil sie die Täuflinge ebenfalls mit Wasser nur besprengen und nicht mehr untertauchen. Denn wollten sie, in dieser Beziehung, die heil. Schrift gleichmäßig buchstäblich befolgen und dem Beispiele Jesu nachahmen; so müßten sie heute noch die Täuflinge im fließenden Wasser taufen und eintauchen, und die kleinen Kinder, wie Jesus gethan, herzen und segnen. Aber davon, daß es nicht auf diese Form, sondern auf das Wesen ankomme, — scheinen auch die Mennoniten überzeugt zu seyn. Doch halte ich Decknatels Vorschlag über die Einsegnung der Kinder für

einen vortrefflichen Gedanken, welcher der Ausführung würdig seyn dürfte; denn er ist gut und evangelisch richtig, und führet zu ernsten Betrachtungen über die, von Menno so herzlich und dringend empfohlene, Erziehung der Kinder *)

Möchte doch jeder Mennonit die hohe Wichtigkeit der Taufe und die Voraussetzung bei derselben gründlich erkennen; möchte jeder sich überzeugen, daß es dabei nicht auf das Alter oder Wasser ankomme, sondern nach den Religionsgrundsätzen der Mennoniten, — lebendiger und liebethätiger Glaube erforderlich sei; möchte jeder einzelne, nach Kräften, dahin wirken, daß jeder Täufling in der Lehre Jesu und in den allgemeinen Menschen- und Christen-Pflichten gründlich unterrichtet, und zu einem aufgeklärten wahren Christen und guten Staatsbürger gebildet würde!

Wohl dann Jedem; wohl der ganzen Kirche! Dann erst ruht ihr Fundament auf festem Grund und Boden.

II. Abschnitt.

Über den Eidschwur.

Der Eid ist im Allgemeinen diejenige feierliche Handlung, wobei irgend Jemand, unter Berufung auf den allwissenden, heiligen und gerechten Gott, eine Erklärung bestätigt und im Fall des absichtlichen oder vorsätzlichen Hintergehens, oder des Verschweigens der Wahrheit, — auf diejenige Wohlthaten ausdrücklich verzichtet, welche derselbe, nach seinen Religionsgrundsätzen, von dem göttlichen Wesen zu hoffen hat. — Derselbe wird nach der Rechtslehre, in mehrere Klassen eingetheilt, und nach einer vorgeschriebenen Form (von Christen unter Ausstreckung des Daumen, Zeige- und Mittelfingers rechter Hand, welche von dem männlichen Geschlechte empor gehalten — von dem weiblichen aber auf die linke Brust gelegt werden, — als Sinnbild der heiligen Dreieinigkeit), vor der competenten Behörde abgeschworen. Jeder der verschiedenen Eide

*) Menno Simonis Fundamentalbuch, 1575, pag. 858—869.

wird von den meisten Christen, in der Regel, ohne Anstand, geleistet, von den Mennoniten aber hauptsächlich deßwegen verweigert, weil Jesus lehret:

„Ich aber sage Euch, daß Ihr allerdings nicht schwören „sollt, weder dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl ꝛc.

„Eure Rede aber sey Ja, ja; Nein, nein; was da„rüber ist, das ist vom Übel. (Math. 5, 34—37.)

und der Apostel Jakobus (Jak. 5, 12.) dieses mitbekräftiget, wie solches in dem II. Abschnitt, Buchst. b, Art. IX. und Buchst. d, Frage 29 weiter ausgeführt ist.

Obgleich diejenige Christen, welche den Eid für erlaubt halten, behaupten, daß Jesus hier von Betheuerungen im Privatumgange, und nicht vom feierlichen Eidschwören spreche, wie dies auch die Beispiele zu zeigen scheinen; so wurde doch schon von vielen Gelehrten die Zulässigkeit des förmlichen Eides in Zweifel gezogen, darüber gestritten und sogar dessen Rechtmäßigkeit von dem berühmten Philosophen Kant *) abgesprochen.

Es dürfte aber überhaupt der schon häufig ausgesprochene Wunsch, daß die Eidschwüre möglichst vermindert, die Feierlichkeit und Erhabenheit bey der Eidesabnahme so gesteigert werden möchte, daß, wie Schmidt **) sagt, der Schwörende keine Zeit gewinnen kann, die Stimme seines Gewissens durch Übergang zu andern Vorstellungen, zu unterdrücken, — gerechtfertigt erscheinen. Denn es ist wirklich schauderhaft, mit welcher Gleichgültigkeit bisweilen gerichtliche Eide geschworen werden, und es mag vielleicht bisweilen in dem Mangel an Feierlichkeit liegen, wenn der gemeine, wenig unterrichtete, Mensch einen Meineid begeht. Daher finden sich die Mennoniten sehr beruhigt, daß sie von Ablegung eines förmlichen Eides verschont, und durch landesherrliche Gesetze davon frey gesprochen worden sind. Namentlich wurde diese Befreiung von der ehemalig-churpfälzischen Regierung zu Mannheim durch ein Generale vom 30. July 1744 in der Art aus-

*) J. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1798 §. 40.

**) Dr. Karl Grolman's Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Gießen 1799 S. 111.

gesprochen, daß (nach Inhalt gnädigsten Rescripts S. Kurfürstl. Durchlaucht v. 27. ejusd.) die Mennonisten, welche nicht schwören, sondern nach ihrem Gebrauch, Handtreue an Eidesstatt abgeben, — jedoch mit jedesmaliger Verwarnung des Meineids, weil ihr Handgelübde ebenso wie ein körperlicher Eid, nach der bisherigen Observanz, gehalten, folglich selbige, im Fall eines Meineids, mit der Strafe des Meineids angesehen werden würden, — weiters nicht getrieben werden sollen."

In dieser Beziehung erließ ferner Badens erster Großherzog, der tolerante Regent und Menschenfreund Karl Friedrich, am 24. May 1802 *) folgende Verordnung:

„Bei jenen christlichen Religionsparteien, welche „nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, ist diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glau„bensvorschrift für sie die höchste und heiligste ist, statt „feierlichen Eides, nach allen Rücksichten und Wirkungen, „mithin namentlich auch in Hinsicht auf Strafbarkeit „ihrer Übertretung, zu achten und anzunehmen; ꝛc.

„Wegen der feierlichen Vergelübdung, die nach obi„gem in vielen Fällen an die Stelle der Eide tritt, „und wobei die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen „Manneswort, mittelst der Formel:

„„so wahr ich ein ehrlicher Mann bin, und an„„dernfalls mich dem Ersatz des Schadens und denen „„in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten „„Strafen unterwerfe,""

„durch Handschlag geschieht, belassen wir es lediglich „und durchaus bei dem, was über deren Fassung und „Ablegungsart und besonders auch über die Belegung „ihrer Übertretung mit der in unsern Staatsgesetzen auf „den Meineid geordneten Strafen Unsere ältere Eides„ordnungen besagen."

Damit überstimmend, wurde (nach der hessischen Zeitung v. 1827) am 28. März 1827, im Königreich Preussen, wo (nach Angabe des Geographen Canabich) über 15,000 Mennoniten wohnen, folgende Allerhöchste Verordnung:

---

*) Kurbadensches Regierungsblatt Nro. III., 19. July 1803. §§. 38 und 39.

„Sämmtliche im Staat wohnende Mennoniten sind
„von der, ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden,
„Eidesleistung entbunden. Dagegen ist festgesetzt, daß
„der von einem Mennoniten, nach der bei ihm gebräuch-
„lichen Eidesformel geleistete Handschlag, mit der wirk-
„lichen Eidesleistung gleiche Kraft haben und Verletzung
„desselben wie Meineid bestraft werden soll,"
erlassen und öffentlich verkündet.

Darüber lehrt auch der berühmte Jurist, der selige Herr Regierungsrath Doctor Danz von Stuttgart (in seinen Grundsätzen des ordentlichen Prozesses, 5. Ausgabe. 1821 §. 373) folgendes:

„Mennonisten schwören keinen förmlichen Eid, son-
„dern versichern nur bei Mannen Wahrheit."

Nach meiner Überzeugung kommt es bei einer feierlichen Versicherung weniger auf die zu sprechenden Worte, als vielmehr wesentlich darauf an, daß die versichernde Person im Augenblick der Bestätigung ihrer Erklärung, sich im Sinn und Geist zum Throne des Allerhöchsten genaht habe, und dann im Glauben an denselben, die Bekräftigungsworte ausspreche.

Wenn indessen, wie leider die Erfahrung lehrt, bei förmlich abgeschwornen Eiden, nach geschehener Belehrung durch den einschlägigen Geistlichen, doch Meineide begangen worden; so ist die einfache Versicherung des Mennoniten mit Ja und Nein, gewiß um so wichtiger und bedenklicher, als dabei, in der Regel, gar keine besondere Feierlichkeit und keine Belehrung durch den Prediger, statt findet.

Bei einer so höchstwichtigen Handlung, wo bisweilen dem Gedächtnisse zu sehr getraut wird, und eine Selbsttäuschung oft so leicht möglich ist, sollte namentlich der Mennonit, weil bei ihm gar keine Feierlichkeit beobachtet und seine etwa falsche Bekräftigung ebenso, wie der Meineid, bestraft wird, mit besonderer Vorsicht zu Werke gehen. Allein bei dem oft kärglich genossenen Unterrichte über die Wichtigkeit des Eides und die hohe Bedeutung des einfachen Ja und Nein des Mennoniten, kann nicht jeder einzelne derselben, die geeignete Betrachtung und Überlegung seiner Handlung, anstellen und daher leicht in Versuchung gerathen, seine Pflichten zu verletzen und sich dadurch unglücklich zu machen.

Um einem solchen Unheil vorzubeugen, halte ich es für absolut und dringend nöthig, daß der Mennonit insbesondere vor und bei der Taufe, über die Wichtigkeit des Eides und die Wirkung seines einfachen Ja und Nein, gründlich und umfassend belehrt und davon unterrichtet werde, wie er sich in vorkommenden Fällen, deßhalb vor Gericht zu benehmen habe und welche Strafe ihn erwarte, wenn er absichtlich eine Unwahrheit bestätigen würde; damit derselbe nicht aus Unkenntniß oder Leichtsinn, seinem Nächsten durch falche Bestätigung schade und nicht sein eigenes Seelenheil verscherze; und man lasse sich durch den Umstand, daß bisher noch kein Meineid von einem Mennoniten bekannt gemacht worden, — nicht von der geeigneten Belehrung abhalten.

Eine solche gründliche und ausführliche Belehrung ist besonders in den jetzigen Zeiten dringend nöthig. Denn Mancher setzt sich so gern und so leicht über die wichtigsten Dinge weg, nimmt es mit der Wahrheit nicht mehr so genau und hält sich sogar noch besonders für klug, wenn es ihm gelingt, seinen Nächsten zu täuschen. — Diesen verkehrten Sinn tadelt schon Menno, *) indem er sagt: „Wer den andern in allen Dingen vervortheilen, und um das Seine bringen kann, heißet ihr Vernunft und Klugheit." — Und doch ist gerade die Wahrheit die größte Tugend des Christen; an sie knüpft sich gegenseitiges Vertrauen und bürgerliche Ehre, und sie ist daher das erste moralische Bedürfniß im Staate.

Haben wir einmal die Wahrheit verloren; müssen wir von Jedem absichtliche Hintergehung befürchten; dürfen wir unsern Mitbürgern gar nicht mehr trauen, und sogar ihren feierlichen Versicherungen nicht mehr glauben; — dann werden alle Gesetze leere Formen; alle Bande des Vertrauens und der Glaubwürdigkeit aufgelößt; die Fundamente des Staatsgebäudes dadurch erschüttert, und Verderben umströmt das Land und seine Bürger!

Wahrheit ist zugleich die Grundfeste und die starken Pfeiler des Christenthums. Denn Jesus selbst sagt: „Ich bin der Weg, und die Wahrheit und das Leben und Nie-

---

*) Menno's Fundamentalbuch, 1575, pag. 264.

mand kommt zum Vater, denn durch Mich." (Joh 14, 6) Seine Lehre gründet sich auf göttliche Wahrheit, und daher hat sie sich unter allen civilisirten Völkern der Erde verbreitet und befestiget. Wäre sie nicht aus der Wahrheit; so würde sie keine weitere Fortschritte gemacht und bald ihren Untergang gefunden haben, wie alles das, was auf Unwahrheit gebauet wird!

Heilig ist daher die Wahrheit, an deren Festhaltung der Apostel Paulus die Epheser mit den Worten mahnt:

„Darum leget die Lügen ab, und redet die Wahr-„heit, ein jeglicher mit seinem Nächsten, sintemal wir „unter einander Glieder sind." (Ephes. 4, 25.)

Damit übereinstimmend, sprach unter anderm, einst (im Jahr 1783) der fromme Karl Friedrich, zu dem ihm, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, dankenden Land*):

„„Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret sie „„wahrhaft seyn, und die Lügen hassen. Gehet ihnen „„mit guten Beispielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott „„fordert's von euch; ihr seyd es euren Kindern, euch „„selbst, euerm Vaterland schuldig; sie sind der See-„„gen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die „„Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und „„Ehre kennen.""

Bei solchen wichtigen Folgen und herzlichen Ermahnungen zur Wahrheit, sollte, meines Erachtens, jeder Familien-Vater sich bestreben, diese Tugend in der Seele seiner Kinder zu befestigen, und ängstlich jede Gelegenheit vermeiden, welche dieses schwächen oder verhindern könnte. Hauptsächlich sollte dieses, wie schon gesagt, bei den Mennoniten, wegen ihrer einfachen Versicherung, auch durch den Prediger, statt finden. Aber leider! hat man an manchen Orten gegründete Ursache, sich über den unvollkommenen Unterricht zu beklagen. Gerade dieser so höchstwichtige Artikel wird, wie mich die Überzeugung gelehrt hat, hie und da, bisweilen mit einer großen Gleichgültigkeit behandelt, nicht gehörig erklärt und erläutert, und in man-

*) Frhr. von Drais, Gemälde über Karl Friedrich, den Markgrafen, Churfürsten und Großherzog von Baden. 1. Hälfte. Mannheim. 1828. pag. 88.

cher Gemeinde von dem Täufling darüber nichts mehr verlangt, als das Auswendig-Wissen der obenerwähnten 29ten Frage.

Ob eine solche Unterlassung aus Nachläßigkeit oder Gewohnheit des Predigers, statt findet, kann und will ich nicht behaupten, aber es ist schon traurig genug, daß eine so nachtheilige Lücke im Unterrichte, wirklich existirt; einerlei, wodurch solche immer entstanden seyn mag! Und es dürfte vielleicht nützlich werden, wenn sich jeder Religions-Lehrer die Fragen vorlegte: Wer hat es vor Gott zu verantworten, wenn der Mennonit mit der Natur des Eides und den Wirkungen seines einfachen Ja und Nein, unbekannt bleibt? wenn er aus Unwissenheit, vielleicht gar einen förmlichen Eid schwört, und dadurch der etwa damit unbekannte oder hintergangene, weltliche Richter getäuscht und das Verfahren rechtlich ungültig gemacht wird? oder wenn er aus Mangel an reinen Begriffen, gleichgültig oder absichtlich falsch seine Bejahung oder Verneinung, vor dem Richter ausspricht? die Wirkung derselben nicht faßt, und dazu noch den Richter zum Ausspruch eines ungerechten Urtheils, veranlaßt? — und ich glaube nicht, daß deren Beantwortung schwer fallen sollte; denn sie liegt so nahe, und ist von dem, der darüber nachzudenken beliebt, sehr leicht zu finden.

Möchte doch auch dieses Alles recht beherzigt und dem unglückseligen Mangel baldigst abgeholfen werden!!!

III. Abschnitt.

Über die Ehescheidung.

In den oben angeführten Glaubensbekenntnissen (Abschnitt II., Buchst. b, Art. VII.; Buchst. c, Art. 31 und Buchst. d, Frage 27) sind die Begriffe der Mennoniten über die Ehe und Ehescheidung, und die Ursache des Verbots der letzteren, niedergelegt; und es gründet sich dieses Verbot hauptsächlich auf die Worte Jesu (Math. 5, 31 und 32).

Daher wird bei den Mennoniten eine Ehescheidung nicht zugegeben, und, findet sie dennoch statt, mit dem Bann bestraft; und damit stimmen die Katholiken insofern überein, als sie bei einer Scheidung dasselbe bedingen,

aber solche nie ohne Zustimmung der Kirche gestatten und die Ehe als ein Sacrament erklären. Die Lutheraner und Calvinisten aber weichen davon weiter ab. Diese gestatten die Ehescheidung auch unter andern wichtigen und gegründeten Ursachen, weil, wie sie glauben, und es auch zu seyn scheint, Jesus nicht gegen gerichtliche Scheidung, sondern gegen die, den Juden, von Mose, noch gestattet gewesene Willkühr des Ehemanns, die Frau ohne Weiteres, mit einem Scheidebrief von sich wegzuschicken, — gesprochen habe. — Vergleicht man das mosaische Gesetz (Mos. 5, 24, 1) mit den obigen, sich hierauf beziehenden Worte Jesu; so scheint jene Ansicht begründet zu seyn. Aber die Mennoniten halten die Ehescheidung in keinem andern Fall, als im Fall eines Ehebruchs, für zuläßig, weil außerdem noch Menno *) sagt:

„Wir bekennen, lehren, bewilligen oder lassen keine „andere Ehe zu, dann uns Christus mit seinen Aposteln „öffentlich im klaren Buchstaben, in dem neuen Testament „gelehrt haben, nämlich ein Mann und ein Weib, Math. „19. Mark. 10. Ephes. 5. Und daß dieselben nicht „dann um Ehebruch sich scheiden mögen, Math 5. Mark. „10. Dann die zwei sind ein Fleisch, Gen. 1. Mark. „19. ꝛc.“

So richtig übrigens die Ansicht des sonst sanften Menno über die Ehescheidung, nach dem Buchstaben, seyn mag; so sehr ich auch das Wohlthätige des Verbots derselben, im allgemeinen, anerkenne, und so wenig ich die Auflösung des ehelichen Bandes aus geringen Ursachen, wünschen mag; so gewiß ist es aber auch, daß in der Ehe noch andere und solche Pflicht-Verletzungen statt finden können, welche, wegen ihres wichtigen Einflusses auf das eheliche Leben, an die Seite des Ehebruchs gestellt zu werden, verdienen, und wegen des zeitlichen und ewigen Wohls der Eheleute, eine Scheidung derselben, rathsam machen dürften. Denn es kann, nach meiner Meinung, unmöglich Gott wohlgefallen, und unmöglich die Absicht des Welt-Erlösers gewesen seyn, daß solche Eheleute, welche weder im Herz noch Geist, miteinander übereinstimmen, sich stets wider-

*) Menno's Fundamentalbuch, 1575, pag. 231.

streben, und gegenseitigen Haß und tiefe Verachtung zu erkennen geben, in einer so engen Verbindung lebenslang, gleichsam eingezwängt bleiben und keinen andern Ausweg aus einem so jammervollen Zustande, als den zum Grabe haben sollen. — Denn sie sind unter solchen Umständen, nicht, wie sie seyn sollten, Ein, sondern in der That zwei Fleisch, weil ihr Sinn, Willen und Wirken nicht miteinander harmoniren, und getrennt erscheinen. — Und welcher wahre, einsichtsvolle Christ mag auf diesem harten Verbote dann noch beharren und gar keine Ausnahme gestatten, wenn der eine Gatte die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt; wenn er den andern auf alle mögliche Weise hintergeht, belügt, verläumdet, bestiehlt, absichtlich ärgert, die Haushaltung vernachläßigt, die Kinder verwahrloßt, das Vermögen verschwendet, keine vernünftige Vorstellungen hört und täglich tiefer sinkt?! — Soll unter solchen gräßlichen Umständen, wo täglich neues und größeres Leiden erscheint, keine Besserung zu hoffen, sondern die gänzliche Erschlaffung des religiösen und moralischen Gefühls, und der Untergang des Vermögens zu befürchten ist, — die unglückliche Ehe fortbestehen und auch dann nicht aufgelößt werden, wenn selbst das Leben in Gefahr ist, und Ehre und guter Name durch den moralisch verdorbenen Gatten Noth leiden? und soll überhaupt kein ähnlicher Umstand berücksichtigt werden? Dies wäre wirklich sehr traurig und für Manchen unerträglich!

Wohin würde oder könnte ein solches unglückseliges Verhältniß führen, und welche traurige Folgen sind nicht schon daraus entstanden?! — Denn der unschuldige und pflichtgetreue Gatte kann durch die anhaltenden Untugenden des andern, endlich ermüdet, und nach und nach, aus Verzweiflung, ebenfalls die breite Bahn des Lasters hinüber geführt werden, und dadurch alle seine Schuldigkeiten vergessen. Dann sind die beiden, so fest aneinander geketteten, Eheleute ein total verdorbenes Paar, deren etwaige Kinder, in ihnen das gräßlichste Bild der Irreligiosität und Sittenlosigkeit sehen, und, durch ihr gottloses Beispiel verblendet, häufig lasterhaft werden. — Und ungeachtet solcher Gefahren, soll bei den Mennoniten keine Scheidung geschehen? Wäre es denn keine Sünde, unter

solchen Umständen, gefühllos auf der Fortdauer eines so unglückseligen Verhältnisses, zu beharren? Ist denn nicht jeder aufgezählten Laster, und nicht jede absichtliche Verletzung der, bei der Copulation angelobten Pflichten, eine gewisse Art von Ehebruch? und finden denn die Worte Jesu (Math. 5, 29 u. 30 und 18, 18) hier nicht etwa ihre christliche Anwendung? Wenn man die Erklärung des Menno über den apostolischen Bann *) mit Umsicht betrachtet; so gewinnt dieser Gegenstand eine ganz andere Ansicht, und man dürfte darnach die obigen Fragen bejahen. — Dort spricht er namentlich aus, daß die „halstarrigen unbekehrlichen Sünder" von der Gemeinde ausgeschlossen und gemeidet werden sollten und daß auch diese Meidung bei den Ehegatten statt finden, und, wie er sagt, — die Ehe des Geistes mit Christo, in dem Glauben gemacht, der auswendigen Ehe im Fleisch, mit Menschen gemacht, vorgehen und diese jener nachstehen müsse.

Nach Menno verdient also eine so pflichtvergessene Person, wie ich sie oben geschildert habe, den Kirchenbann, und ist, wenn sie verheirathet, selbst von dem Gatten so lange zu meiden, bis sie umkehrt, sich bessert, Buße thut, und ihre Sünden und Untugenden bekennt und bereut. Wenn aber das letztere nicht geschieht; so muß eine solche Person ausgeschlossen bleiben, und darf auch von ihrem Ehegatten nicht mehr erkannt werden. — Ein solcher Ausschluß scheint mir der förmlichen Scheidung ziemlich gleich — und nur im Namen verschieden zu seyn; denn die Möglichkeit zur Fortsetzung der Ehe, ist weder durch jenen, noch diese, ausgeschlossen, und ohne Besserung kann die Annahme des Ausgeschlossenen nicht geschehen.

Wenn daher ein Ehepaar in Unzufriedenheit lebt und dieses dem Prediger angezeigt wird; so erfolgt nach den Grundsätzen des Menno und des Dietrich Philipp, nach Umständen, der Ausschluß aus der Gemeinde und die Absonderung beider Ehegatten; damit, wie Menno sagt, der unschuldige Theil von dem sündhaften nicht verunreiniget werde. — Aber dieser Kirchenbann und diese Abson-

*) Dessen Fundamentalbuch, 1575, pag. 750—853.

derung findet bei den gelinderen Mennoniten nicht mehr statt, und nur die strengeren Friesen oder Amischen beobachten ihn noch.

Dadurch nun, daß bei den gelinderen Mennoniten, weder Bann, noch Absonderung der Eheleute mehr statt findet, und auch keine Ehescheidung erlaubt ist, hat die Gemeinde auch gar kein Mittel mehr, dem beleidigten Ehegatten die geeignete, Abhülfe zu verschaffen, und kann ihn nur zur christlichen Geduld und zum Glauben an eine baldige Erlösung, verweisen; und dem so unglücklichen Ehegatten bleibt dann weiter nichts übrig, als solcher frommen Anweisung nachzukommen, oder, wenn seine Lage unausstehlich wird, die Hülfe des weltlichen Richters anzurufen, worauf ihn aber freilich, nach erkannter Ehescheidung, der Kirchenbann trift.

Wird eine solche Anklage bei dem Richter angebracht; so wird auch, wie Beispiele gezeigt haben, nach Befund, die Ehescheidung ausgesprochen, und die Gemeinde kann nicht, wie die katholische Kirche dieses verhindern, sondern muß es geschehen lassen, und hat nur das Recht, den geschiedenen Mennoniten von der Gemeinde auszuschließen; er wird jedoch wieder als Mitglied aufgenommen, wenn er seine Handlung bereut, und die Gemeinde um Verzeihung bittet.

Wozu dient aber nun, unter solchen Umständen, das Verbot der Ehescheidung und was nützt der Ausschluß von der Gemeinde? Nichts! Denn wenn sich die geschiedene Person aus Noth hat scheiden lassen, und sie der unschuldige Theil war; so kann sie doch gewiß, vernünftigerweise, diejenige Handlung nicht bereuen, wodurch sie von ihrem zeitlichen Elend (und vielleicht gar von ihrer ewigen Verdammniß?) erlößt wurde. Thut sie es aber dennoch; so kann ihr Bekenntniß nur Unwahrheit und Heuchelei seyn, wozu sie offenbar gezwungen wird, wenn sie in der Gemeinde bleiben will.

Meines Erachtens, sollten die Mennoniten darauf bedacht seyn: entweder ihrer Kirche das Recht zu verschaffen, daß ohne ihre specielle Einwilligung, keine gerichtliche Ehescheidung bey ihren Gliedern statt finden, — oder (was das Bessere seyn dürfte) dahin zu wirken, daß die Ehe-

scheidung, unter gewissen wichtigen und gegründeten Umständen, geschehen dürfte, weil auf eine andere Weise die Übertretung des Taufgelübdes des Mennoniten, bei dem jetzigen Zustand der Dinge, nicht leicht zu vermeiden ist, und weil nicht nur allein die Bestrafung einer Übertretung des Taufgelübdes, sondern auch die Entfernung der Ursachen oder Veranlassungen dazu, zur Pflicht der Kirchengemeinde gehört.

Möchte doch auch dieser Artikel einer unpartheilichen Prüfung würdig erachtet und daraus das Beste gewählt werden! Denn der Ehestand greift so tief in das Leben des Menschen; so tief in sein zeitlich — und ewiges Wohl!

IV. Abschnitt.

Über das Schwert-Ergreifen und Kriegführen.

Die Ursachen, warum die Mennoniten das Kriegführen für unerlaubt halten, und keine eigentliche Kriegsdienste leisten wollen, sind in dem Abschnitte II., Buchst. b, Art. X.; Buchst. c, Art. 29, und Buchst. d, Frage 30, enthalten, und gründen sich hauptsächlich auf die Lehre Jesu (Math. 5, V. 38, 39, 43, 44, Cap. 22, V. 39, Cap. 26, V. 52), und sind von besonders wichtigen Folgen. Deßwegen, und aus den, in den erwähnten Glaubensbekenntnissen ausgesprochenen, weiteren Gründen, und weil namentlich auch der Kirchenreformator Menno *) sagt:

„Unsere Waffen sind nicht Waffen, womit man Stadt „und Land verwüstet, Mauern und Pforten bricht, und „das menschliche Blut wie Wasser vergeußt 2c. 2c."

„Unsere Wagenburg ist Christus, unsere Gegenwehr „Geduld, unser Schwerd ist Gottes Wort und unsere „Überwindung ist der freimüthige, feste, ungefärbte „Glaube an Christum Jesum."

verweigern die Mennoniten namentlich in Rußland, Preussen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen und Sachsen, mit theilweiser Ausnahme der Rheinprovinzen, — jetzt noch

---

*) Menno's Fundamentalbuch, 1575, pag. 226—227.

den Kriegsdienst, interpretiren die Worte Jesu, welche sich auf Privat-Rache und unerlaubte Selbst-Hülfe, zu beziehen scheinen, und jene des Menno, womit dieser höchstwahrscheinlich sagen wollte, daß die Mennoniten ihre Lehre, nicht nach dem Beispiele Anderer, mit dem Schwert, sondern mit Gottes-Wort vertheidigen sollten, und welche hauptsächlich auf das ihm oft vorgeworfene Unwesen der Münster'schen Wiedertäufer hindeuten, und worüber Menno *) sich ziemlich verständlich ausdrückte, wenn er sagt:

„Hie weiß ich wohl, daß wir hören müssen, von „Münster, Krieg, Reich, Viele der Weiber (Vielweiberei), Schwerd ꝛc. ꝛc. u. dgl. Greuel und Schanden „mehr ꝛc. ꝛc."

und ferner kurz darauf **) erklärt:

„Wir lehren und bekennen auch anders kein Schwerd „noch Aufruhr in Christus Reich und Kirch, den allein „das scharfe Schwerd des Geists, Gottes-Wort ꝛc. ꝛc.

streng buchstäblich, und dehnen die Bedeutung derselben, auf den Kriegs-Dienst aus. Sie berücksichtigten daher, in dieser Beziehung, jene Bibelstellen, und namentlich die Geschichte des Hauptmanns von Capernaum (Math. 8, 5—13); die Geschichte des Hauptmanns Cornelius (Apost. Gesch. 10); die Antwort des Johannes auf die Anfrage der Kriegsleute (Luc. 3, 14) und die Worte Pauli (1. Cor. 7, 17 und 20), worauf sich unter andern, die Katholiken, Lutheraner und Calvinisten, hinsichtlich der Zuläßigkeit des Krieges, beziehen, — bisher in der Kirche nicht.

Aber die niederländischen Mennoniten, welche, den Geist und Sinn der Lehre Jesu und die Grundsätze des Menno, im Allgemeinen, anderst zu deuten scheinen, — haben den fraglichen Lehrsatz aufgehoben, und leisten jetzt, ohne Anstand, wirkliche Militär-Dienste.

Jene Verweigerung der Natural-Kriegsdienste wird aber nicht mehr in allen Staaten berücksichtigt und es gibt Landes-Gesetze, welche die Mennoniten zur Theilnahme derselben verpflichten. Doch in Rußland und Preußen sind die Mennoniten, in dieser Beziehung, jetzt noch besonders begünstigt.

*) Menno's Fundamentalbuch, 1575, pag. 225.
**) Ebendaselbst, pag. 231.

In dem ersteren Reiche sind sie, — wie Frhr. v. Reitzwitz in seinem oben angegebenen Werke erwähnt, — auf ewige Zeiten, von der Verbindlichkeit: Militär-Dienste zu leisten, freigesprochen; und im Königreich Preußen, nach einer landesherrlichen Urkunde vom 29. März 1780, gegen eine jährliche Geldabgabe von 5000 Thalern, zum Cadettenhaus in Culm, vom Natural-Kriegsdienste auf ewig eximirt.

Durch eine Cabinetsordre Sr. Maj. des jetzigen Königs von Preußen, vom 13. April und 25. Aug. 1813, wurden sie sogar in jener verhängnißvollen, bedrängten Zeit auch von der persönlichen Theilnahme der Waffenübungen in dem Landsturm und in der Landwehre, zu Vermeidung des Gewissenszwangs, befreit, wofür die Ost- und West-Preußischen Mennoniten ein Geld-Äquivalent von 60,000 Thalern, zur Bildung der Landwehre, bezahlten. Ebenso wurde durch eine weitere Cabinetsordre vom 15. Juni 1815 festgesetzt, daß die Preußischen Mennoniten keinem Gewissenszwange unterworfen und auch in der Folge vom Kreigsdienst frei seyn, dagegen durch eine angemessene Geldabgabe sich ausgleichen sollen.

Aber in andern Staaten, und namentlich im Königreich Baiern, im Großherzoglhum Baden und Hessen, finden solche Befreiungen jetzt nicht mehr statt, und die Mennoniten stehen, in dieser Beziehung, mit ihren übrigen Mitbürgern, in gleichem Verhältniß.

Im Großherzogthum Baden wurde zwar durch eine landesherrliche Verordnung vom 13. Febr. 1808 *) bestimmt, daß den Mennoniten niemals ein Natural-Kriegsdienst, sondern nur eine Abfindung zugemuthet werden soll; diese Verfügung jedoch später, und namentlich durch die Allerhöchste Verordnung vom 28. Juni 1812 **) wegen „des Drangs der Umstände," wieder aufgehoben, und in der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden, vom 22. August 1818 ***) in dieser Beziehung, festgesetzt:

„Unterschied in der Geburt und der Religion be-

*) Kurbad. Regierungsblatt Nr. VII. — 7. März 1808.
**) " " Nr. XXIII. — 1. Aug. 1812.
***) " " Nr. XVIII. — 29. Aug. 1818. II. §. 10.

„gründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch „die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Aus„nahme der Militärdienstpflicht."

Und in der Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Hessen vom 17. Dezember 1820 §§. 28 und 29 *) ist folgendes bestimmt:

„In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur „Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für „diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden."

„Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige „Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen „Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Auf„rufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet un„ter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung „der Stellvertretung."

Damit übereinstimmend, heißt es in dem Militär-Kantons-Reglement, welches den 7. Jan. 1805 in München erschienen ist **):

§. 3. „Keine Glaubens-Konfession kann einen Un„terthan von der Militär-Dienstpflichtigkeit befreien; da„her sind auch Mennonisten und Juden derselben unter„worfen, und werden, wie die übrigen konscribirt; je„doch gestatten Wir in Rücksicht ihrer religiösen Mei„nungen, daß ihre Familie in einem Recrutirungsdistricte „für die treffende Zahl der Mannschaft per Kopf 185 fl. „an die Militärkasse bezahle, wofür durch freiwillige An„werbungen die von ihnen zu stellen gewesene Mann„schaft bei den einschlägigen Regimentern oder Batail„lons zum Besten der übrigen Familien ersetzt wird."

In diesen Staaten, so wie namentlich auch in Würtemberg, sind also auch die Mennoniten Kriegsdienstpflichtig, und sie haben vor ihren übrigen Mitbürgern, ihres Lehrsatzes wegen, keinen Vorzug; sie können jedoch, wie jeder Staatsbürger, wenn sie das Loos trifft, einen andern tauglichen Mann für sich einstellen.

Diese verschiedenen und veränderten Verhältnisse der

---

*) Gr. Hess. Regier. Bl. Nr. 60 — 22. Dezbr. 1820.

**) Dr. J. P. Harl, Prof. rc. rc. vollst. Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Erlangen. 1809. §. 476. Note.

Mennoniten, sind gewiß von der Art und Wichtigkeit, daß sie von jedem derselben, besonders von den Predigern, vernünftig und unpartheilich geprüft zu werden verdienen.

Bei solcher Prüfung dürfte, nach meiner Ansicht,

1) das Taufgelübde: niemals zum Schwert zu greifen, und

2) die Stellvertretung,

besonders berücksichtigt werden.

Den Mennoniten ist es, nach ihrem öffentlich und feierlich abgelegten Taufgelübde, unter keinen Umständen, erlaubt, Waffen zu führen oder Kriegsdienste zu leisten; und sie müssen daher entweder die vom Staat geforderte Geld-Ausgleichung, wie in Preußen geschieht, leisten, oder da, wo sie Conscriptionspflichtig sind und durch das Loos bestimmt werden, — für sich einen tauglichen Mann einstellen. — In den letzteren Fällen wurden früher diejenige Summen, welche für die Stellvertreter erforderlich waren, und namentlich in Baden und Würtemberg, unter den sämmtlichen Mennoniten-Gemeinden ausgeschlagen und berichtigt. Aber in neueren Zeiten werden, wie die Erfahrung gelehrt hat, an vielen Orten, namentlich in Baden und Würtemberg, derartige Beiträge standhaft verweigert; und es bleibt nun dem, durch das Loos zum Militär bestimmten, Mennoniten nichts weiter mehr übrig, als seinen Stellvertreter allein zu bezahlen, oder, wenn er dazu unvermögend ist, selbst Soldat zu werden.

Der vermögenslose Mennonit, welcher von seinen Glaubens-Genossen nicht überall mehr, eine Unterstützung zur Befreiung vom Militärdienste, zu hoffen hat, kann mithin, bei seinem besten Willen, sein Taufgelübde nicht mehr pflichtgetreu erfüllen, und ist gezwungen, das zu übertreten, was er zu halten, so feierlich angelobte. — Aber auch der Reichere ist dagegen nicht immer gesichert. Es können nämlich Fälle sich ereignen, daß auch er eine solche Übertretung begehen müßte; und solche Fälle können bei anhaltendem Kriege und großem Leutverluste, wo gewöhnlich die tauglichen Stellvertreter sehr selten gemacht werden, leicht Statt finden. — Dann wäre auch der vermögende Mennonit, bei dem totalen Mangel an Freiwilligen, ebenfalls gezwungen, das Schwert zu führen.

Unter solchen Umständen, und da bereits schon mehrere Fälle eingetreten sind, daß Mennoniten, wegen Vermögenslosigkeit, Soldaten werden mußten. — halte ich dafür, daß eine Abänderung des fraglichen Verbots, durch Religion und Vernunft geboten sei. Würde diese Abänderung in der Art vorgenommen, daß der Mennonit bei seiner Taufe angelobe:

daß er keine Rache üben, sich keine gesetzwidrige Selbsthülfe verschaffen, nicht freiwillig Soldat werden, und nur dann Kriegsdienste leisten wolle, wenn das Vaterland in Gefahr, oder wenn er gesetzlich zur Vertheidigung desselben, vom Regenten aufgefordert werde; —

so glaube ich, daß dadurch der Religion und den Gesetzen des Staats, Genüge geleistet und das Gewissen beruhiget wäre.

Diese Abänderung ist hauptsächlich auch deßwegen zu wünschen, daß der Mennonit deßhalb nie in den Fall käme, sein Taufgelübde zu übertreten, und sein Gewissen zu ängstigen. Denn, obgleich derartige Übertretungen, bei dem jetzigen Gesetze und dem Vorrath an Stellvertretern, selten und vielleicht nur bei verlassenen Armen, deren Gelübde aber eben so heilig, als das der Reichen seyn muß, — vorkommen mögen; so könnten die Verhältnisse eines Staats es demnächst doch nothwendig machen, das jetzt bestehende Militärgesetz aufzuheben und andere strengere einzuführen.

Was bliebe dann dem Mennoniten übrig, wenn ihm etwa die Stellvertretung durch einen andern, oder eine Geldausgleichung, nicht erlaubt würde? Nichts anderes, als entweder dem Gesetze zu genügen und dadurch seinen Taufbund zu brechen, oder sein Vaterland zu verlassen. — Welch eine traurige Wahl für den gewissenhaften, und als braven Staatsbürger bekannten, Mennoniten!

Aber wie dann, wenn zwischen dem Entweder und Oder keine Wahl mehr statt finden kann; wenn etwa in jedem civilisirten Staate, die nemlichen Militärgesetze bestånden, oder der Regent die Auswanderung versagte? Dann wäre letztere entweder zwecklos, oder gar nicht mehr möglich, und es blieben dem Mennoniten nur noch die zwei Wege übrig: entweder zu gehorchen, oder zu büßen.

Es ist zwar, zum Glück! so weit jetzt noch nicht gediehen, aber wer vermag die künftigen Verhältnisse voraus zu sehen, und wie ganz anderst hat sich vieles erst seit 20 Jahren gestaltet!

Aber auch die gestattete Stellvertretung scheint mir nicht beruhigend genug für denjenigen gewissenhaften Mennoniten zu seyn, welcher bei seiner Taufe Wehrlosigkeit angelobt hat, und den Krieg für unerlaubt hält; sie erscheint nur als kleineres Übel, und muß ihm, wenn er es streng nimmt, Bedenklichkeiten verursachen.

Wenn derselbe nemlich den Kriegsdienst für unerlaubt hält und solchen deßwegen nicht leisten will, so darf er solchen, streng genommen, und nach meiner Ansicht, auch nicht von einem andern verlangen und namentlich dazu Niemand beauftragen; daher auch keinen Stellvertreter bei dem Militair für sich einstellen, und nicht einmal ein Geldäquivalent bezahlen, welches für den Krieg verwendet wird. Denn durch die Stellvertretung leistet der Mennonit allerdings mittelbaren Kriegsdienst; er ist dabei indirect betheiligt und verrichtet durch einen andern, was er nach seinen Religionsgrundsätzen, für unerlaubt hält. Für den Mennoniten handelt sein Stellvertreter; für ihn führt er das Schwert; für ihn vertheidigt er das Vaterland; alles so zu sagen, in seinem Auftrage — Und durch den Geldbeitrag zur Kriegskasse, unterstützt er die Mittel zur Erreichung des Zwecks.

Diese Bedenklichkeiten sollte sich der Mennonit recht lebhaft vor Augen stellen und sich überzeugen, daß jetzt die Abänderung des fraglichen Artikels höchst nöthig erscheint, um das Gewissen eines jeden Mennoniten zu beruhigen. Dies ist die Betrachtung von der religiösen Seite. Betrachten wir aber diesen Gegenstand auch noch von einer andern Seite, und zwar aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts; so finden wir ebenfalls sehr wichtige Beweggründe, welche laut für die vorgeschlagene Abänderung dieses Lehrsatzes sprechen. Denn, wenn die Bürger eines Staats, welche gleiche Rechte genießen, auch gleiche Lasten tragen müssen, so liegt es klar am Tage, daß die Mennoniten — nach demselben Gesetze — wenn sie jene Rechte genießen wollen, auch verpflichtet sind, die damit

verbundenen Lasten zu tragen. Daher erscheint auch die Gestattung der Geldbeiträge und Stellvertretung, welche der Staat von Rechtswegen fordern darf und welche die Mennoniten von Rechtswegen leisten müssen und auch bisher ohne Anstand geleistet haben, — als ein wahres Gnadengeschenk und eine preiswürdige Toleranz der Fürsten, welche den demüthigsten Dank der Mennoniten verdienen. Aus allen diesen Gründen dürfte die fragliche Abänderung um so weniger Anstand, und um so mehr Statt finden, als dadurch auch viel Unangenehmes entfernt, Vorwürfe vermieden, und die Zersplitterung und Schwächung der Gemeinden durch schädliche Auswanderungen und Vermögens-Exportationen, gehemmt würden, wodurch namentlich der preußische Staat in den Jahren 1803, 1804, 1808, 1809 und 1819 über 700 Mennoniten-Familien und mehr denn eine Million Thaler verloren hat. *) Sie würde überhaupt alles entfernen, was den gewissenhaften Mennoniten jetzt noch in Verlegenheit und Bedenklichkeit versetzen könnte, und ihm auch an der treuen Erfüllung aller seiner Bürgerpflichten nicht mehr hinderlich seyn. Denn es kann Fälle geben, wo das Gewissen des Mennoniten mit seinen bürgerlichen Pflichten, sehr in Collision kommen dürfte, und wo von Stellvertretern und Geldbeiträgen keine Rede mehr seyn könnte.

Ein solcher Fall wäre offenbar vorhanden, wenn ein gewisser Staat, dessen Bewohner z. B. über die Hälfte aus Mennoniten bestände, unerwartet von einem mächtigen Feinde angegriffen würde, die Kräfte seiner Kriegsleute aber bei Weitem nicht hinreichten, das dem Lande drohende, Verderben abzuhalten; und der Regent in solchem gefährlichen Zustande, seine Bürger zur Vertheidigung des Landes aufriefe.

Dürften denn wohl die Mennoniten auch jetzt die Führung der Waffen, aus Religionsgründen, verweigern, oder, aus Gewissenhaftigkeit, aus dem Staate flüchten, und ihren Edlen Landesvater und ihre braven Mitbürger und deren Eigenthum, der Wuth des Feindes überlassen? Wäre ein solches Betragen auf irgend eine Weise zu ent-

*) Frhr. v. Reiswitz a. a. O. pag. 384.

schuldigen? Gewiß nicht! Es wäre vielmehr, nach meiner Ansicht, die strafbarste Ungerechtigkeit. — Und doch ist das Taufgelübde: keine Waffen zu führen, — auch hier den Mennoniten hinderlich, und erscheint wirklich als ein sonderbarer Contrast in so gefährlichen Fällen. — Daher halte ich dafür, daß unter solchen Umständen, wo Fürst und Vaterland in Gefahr sind, dem Mennoniten nicht nur erlaubt, sondern vielmehr durch seine Menschen- und Bürger-Pflichten geboten sei, auf Befehl des Regenten, die Waffen zu ergreifen und bei einem Vertheidigungskriege wirkliche Kriegsdienste zu leisten, und ebenso seine augenblicklich bedrohte Familie, ohne Rücksicht auf die Gefahr, kräftigst und möglichst nach den Gesetzen, zu vertheidigen. Denn das höchste Gebot Jesu, ist Liebe zum Nächsten; und diese Liebe können wir nicht besser bethätigen, als wenn wir demselben Leben und Eigenthum zu erhalten suchen; und darauf hat unsere Familie und unser Vaterland — weil sie uns am nächsten stehen — wie ich meine, den ersten und gerechtesten Anspruch.

Es wäre freilich sehr zu wünschen, und gewiß vielen aus allen Confessionen, und vielleicht auch manchem muthvollen Vertheidiger des Vaterlandes, angenehm, wenn unter den Christen kein Krieg geführt würde, und alle Ansprüche in Liebe und Frieden erledigt werden könnten, weil es wirklich sehr traurig erscheint, wenn Mensch gegen Mensch, Christ gegen Christ, feindlich auszieht, und das angesprochene oder verweigerte Recht, mit dem Schwert in der Hand, unter Aufopferung vieler Menschen-Leben, errungen werden muß.

Allein dieses Übel ist leider! so lang unvermeidlich, bis endlich in jeder Menschenseele allgemeine Nächstenliebe und friedliche Gesinnungen herrschen, und kein Staat an den andern ungerechte Ansprüche macht, oder rechtliche verweigert. Und eben so lange nicht allgemeine christliche Liebe, welche von dem Welt-Erlöser so herzlich und dringend empfohlen worden, überall begründet ist; und so lange nicht jeder einzelne Mensch, jeder Bürger im Staat, streng seine Pflichten erfüllt; so lang sind auch bewaffnete Männer zur Erhaltung der Ordnnng und zum Schutze des Staats im Innern, ein unerläßliches Bedürfniß; wovon jeder unpar-

theilicher Mennonit sich überzeugen — und mithin auch erlaubt halten wird, in solchen Fällen, die Waffen zu tragen.

Aus allen diesen höchst wichtigen religiösen und rechtlichen Gründen und weil insbesondere das fragliche Taufgelübde nicht mehr überall pflichtgetreu befolgt werden kann, — halte ich die vorgeschlagene Abänderung für die höchste Pflicht und deren Unterlassung für eine Sünde und wünsche nur recht herzlich, daß sich jeder meiner Glaubensgenossen von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Abänderung, überzeugen möge!

V. Abschnitt.

Über die Bekleidung obrigkeitlicher Ämter.

(Man vergleiche Beil. F.)

Ich gehe nun zu einem Glaubens-Artikel über, dessen gänzliche Aufhebung manchem Mennoniten nützen und Aussichten eröffnen dürfte, die er jetzt noch nicht überall genießt. Der Staat hat aber dabei kein wesentliches Interesse. Denn es fehlt jetzt nicht an solchen Individuen, welche sich zum Staatsdienste ausbilden, und es mag dem Staat, bei einer großen Anzahl verschiedener Candidaten, vielmehr erwünscht seyn, wenn eine kleine Religions-Parthie, aus vermeintlichen Religionsgründen, sich davon zurückzieht, und darauf keine Ansprüche formirt. Allein es dreht sich hier blos um die Frage:

> ob es dem Mennoniten, nach seinen Religionsgrundsätzen, erlaubt sei, ein obrigkeitliches Amt zu bekleiden, oder nicht?

und ich will es versuchen, diese Frage, nach meinem besten Wissen, unpartheilich zu beantworten.

In den Glaubensbekenntnissen Abschnitt II, Buchst. a, b, d, kommt in den Artikeln 14, 11 und Fr. 28, welche von der weltlichen Obrigkeit handeln, eben so wenig, wie im 22. Artikel des Fragenbuchs, sondern nur in dem Bekenntniß v. Hrn. Ris, Buchst. c, Art. 28, etwas von dem Verbot der Bekleidung obrigkeitlicher Ämter, vor, und dieses Bekenntniß ist, wie oben erwähnt, in Deutschland, nicht allgemein recipirt, und dort das besagte Fragenbuch

als Lehrbuch aufgenommen. Dessenungeachtet halten viele deutsche Mennoniten-Gemeinden, den Staatsdienst für sie unerlaubt, und bedrohen sogar denjenigen, der sich dazu widmen will, mit Ausschluß aus der Gemeinde. Aber diese unrichtigen Ansichten lassen sich, aus christlichen Gründen, nach meiner Überzeugung, durchaus nicht rechtfertigen.

Daß, wie Hr. Ris sagt, die Bekleidung obrigkeitlicher Ämter schwer und bedenklich sei, wird jeder Kenner bejahen müssen, es ist die reinste Wahrheit, und zeigt, daß Hr. Ris die Pflichten und Dienst-Verhältnisse eines Beamten richtig aufgefaßt habe; — daß solche aber, wie er behauptet, der Lehre Jesu zuwider sei, ist, meines Erachtens, völlig ungegründet.

Jesus, als Heiland und Erlöser der Welt, war von seinem allmächtigen Vater keineswegs dazu bestimmt, die Rechts-Verhältnisse der Menschen zu ordnen und weltliche Gesetze zu geben, sondern zu dem göttlichen Werke berufen, alle Menschen von Sünden und Verderben zu erlösen, sie tugendhaft und ewig glückselig zu machen. Dieser erhabenen Bestimmung widmete er sein ganzes heiliges Leben, und sie ließ es nicht zu, sich noch mit weltlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und diese mit seiner göttlichen Lehre zu verbinden. Von dieser Wahrheit überzeugt uns sein eigener Ausspruch (Luc. 12, 14):

„Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erb-
„schlichter über euch gesetzt?"

Daher ist es ganz natürlich und begreiflich, daß Jesus, in Beziehung auf die Verwaltung obrigkeitlicher Ämter, keine besondere Verordnungen und Regulative (auf deren Mangel Hr. Ris sich beruft) gegeben hat. Daraus läßt sich aber keineswegs schließen, daß Jesus die Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes mißbilligt habe, sondern man findet, im Gegentheil, in mehreren Stellen der heil. Schrift, daß Er und seine Apostel, Achtung und Gehorsam gegen die Obrigkeit, gebot.

Er sagt selbst zu den Pharisäern auf ihre Versuchungs-Frage (Math. 22, 21):

„So gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und
„Gott, was Gottes ist."

Aus diesen Worten gehet deutlich hervor, daß Jesus

die weltliche Obrigkeit nicht aufheben und nicht für unerlaubt erklären wollte. — In Seinem Sinne lehrt der hocherleuchtete Paulus die Römer (Röm. 13, 1—4), daß sie der Obrigkeit unterthan seyn sollen, und daß diese Gottes Dienerin sei. Und ebenso gebietet der Apostel Petrus (1. Epist. 2, 13 und 14), Gehorsam gegen die Obrigkeit und alle menschliche Ordnung.

Auch Menno sagt (Fundament. Buch p. 214), daß die Obrigkeit dazu berufen sei, die Übelthäter zu strafen, Recht zu halten und den Unterdrückten zu erlösen.

Wenn wir nun, wie wir verpflichtet sind, mit Hrn. Ris, die Obrigkeit als eine göttliche Anordnung, und Gottes Dienerin erkennen; so müssen wir auch bei den unzweideutigen Ausdrücken der beiden Apostel und des Menno Simonis, die Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes, für christlich erlaubt halten. Denn es würde sehr sonderbar lauten, wenn wir ersteres zugeben, letzteres aber läugnen wollten.

Keine Obrigkeit kann ohne Verwaltung, und keine Verwaltung ohne Person gedacht werden. Soll also ein obrigkeitliches Amt bestehen; so ist absolut Jemand erforderlich, der dasselbe verwaltet. Es ist mithin ein großer Widerspruch, wenn wir eine göttliche Verordnung zwar anerkennen und preisen; deren Vollziehung aber für unchristlich halten wollten.

Jesus lehrte zwar Liebe und Frieden, und hatte die unverkennbare Absicht, diese Haupt-Pfeiler des Christenthums überall zu begründen; und billig sollte jeder Christ diese göttliche Lehre befolgen. Da dieses aber leider! wie die Erfahrung lehrt, nicht überall der Fall ist, und nicht jeder sogenannte Christ so handelt, wie er handeln sollte, und mithin alle Christen so betrachtet werden müssen, wie sie wirklich sind, und nicht, wie sie seyn sollten; so ist eine weltliche Obrigkeit auch unter den Christen höchst nöthig, und die Verwaltung derselben gewiß nicht unchristlich.

Herr Ris hält aber auch eine solche Bedienung für beschwerlich und in allem Betracht gefährlich. Beides ist bei vielen Ämtern der Fall; ich halte jedoch eine Erläuterung darüber für überflüssig, weil sie eigentlich nicht in meinen Plan gehört, und es mich zu weit führen würde,

wenn ich mich in eine Beschreibung über die Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit der Bekleidung eines Staatsamtes, einlassen wollte. Derjenige, der sich von der Wahrheit der Behauptung des Ris überzeugt findet, und vielleicht an sich selbst die traurige Erfahrung gemacht hat, wird, ohne Commentar, die Ursache der Beschwerlichkeit und Gefährlichkeit, und jener, der daran zweifelt, leicht Gelegenheit finden können, sich darüber Gewißheit zu verschaffen.

Mit jener Bedenklichkeit schließt Hr. Ris den Artikel über die weltliche Obrigkeit. Ich glaube indessen, ungeachtet aller seiner Behauptungen, durchaus nicht, daß dem Mennoniten, aus christlich-vernünftigen Gründen, die Bekleidung eines obrigkeitlichen oder eines andern Staatsamtes, verboten werden dürfe, sondern meine vielmehr, daß sich jeder geehrt fühlen sollte, wenn ihm von dem Regenten ein Staatsamt anvertraut wird.

Mit solchen Gedanken sind jetzt viele Mennoniten, namentlich in Rheinhessen, Rheinbaiern und auch mehrere in Baden beseelt, und in beiden ersteren Staaten tragen sie kein Bedenken mehr, die Stelle eines Bürgermeisters oder Landtagsdeputirten zu übernehmen, und in letzterem die Stelle eines Staabshalters zu bekleiden. Aber noch nicht überall herrscht dieser liberale Sinn, und hie und da, mögen sowohl bei den Regierungen, als bei den Mennoniten, alte Vorurtheile im Wege stehen. Diese sind aber namentlich in meinem Vaterlande, dem Großherzogthum Hessen, schon lange verscheucht, und mein allerhöchstverehrter Souverain, so wie Seine weise Staatsregierung, finden keinen Anstand, befähigte Mennoniten als Volksvertreter beim Landtage, und zu sonstigen Staatsämtern, zuzulassen, und zeigen dadurch eine preiswürdige Weisheit und Toleranz, die ich in der Eigenschaft als Mennonit und Staatsdiener, überall, wo ich sie finde, recht innig verehre.

Um aber alle unangenehme Auftritte zu vermeiden, halte ich aus obigen Gründen dafür, daß es recht und billig sei, das ohnehin nicht allgemein ausgesprochene, und nicht überall geltende, Verbot unbedingt aufzugeben, den freien Willen des vernünftigen Menschen, nicht so einzuschränken, und es jedem einzelnen Mennoniten zu über-

lassen, ob er sich durch eine kostspielige Vorbereitung zum Staatsdienste ausbilden wolle, oder nicht.

Jeder unpartheiliche Mennonit wird dieses um so mehr billigen, als von keinem derselben ein körperlicher Eid verlangt wird, und auch bei dem Staatsdiener die Verpflichtung auf Mannen-Wahrheit genügt, und weil auch die niederländischen Mennoniten, bei welchen das Ris'sche Glaubensbekenntniß als Lehrbuch recipirt ist, dieses Verbot in neueren Zeiten aufgehoben haben sollen. Übrigens dürfte vielleicht die Bedenklichkeit der Bekleidung eines Staatsamtes in einer ganz andern Ursache liegen? Ich gehe nun zu einem wichtigeren und zum letzten Unterscheidungspunkte über, welcher tiefer in das bürgerliche Leben eingreift.

VI. Abschnitt.

Über die Verehelichung mit andern Religionsverwanden.

Die Mennoniten in Preußen und in den zuletzt genannten Staaten, namentlich aber in Baden und Würtemberg, wo das Fragenbuch (Buchst. d Absch. II.) als Lehrbuch gilt, halten noch fest an dem Verbot: sich nicht mit andern Religionsverwanden zu verheirathen und bestrafen jetzt noch die Übertretung mit dem Ausschluß aus der Gemeinde; jene in Holland aber befolgen diesen Artikel nicht mehr so streng und es gibt dort Fälle, daß sogar Geistliche sich ausserhalb ihrer Religion verheirathet und keinen Anstand bei ihrer Gemeinde deßhalb gefunden haben.

Der ehrwürdige Roose sagt in dem Bekenntniß Buchst. b, Art. VII., daß der Mennonit schuldig sey, sich nur mit einer gläubigen und gottfürchtenden Person zu verehelichen; und in der 26. Frage des Catechismus, Buchst d, daß dasjenige Glied der Gemeinde, welches sich mit einer Person verheirathe, die nicht mit ihm im Glauben und in der Lehre einig, wider die Ordnung und die Lehre der Apostel handle, und eine solche Heirath unzulässig sei. Ris hingegen, dessen Begriffe hierüber geläuterter erscheinen, drückt sich in seinem, 74 Jahre jüngeren, Bekenntnisse, Buchst. c, Art. 31, im vorletzten Satze, darüber gelinder

aus. Und hiermit übereinstimmend ist die, von einem Mennoniten-Prediger zu Neuwied abgeänderte, Antwort auf die 26. Frage des Roose'schen Catechismus, welche also lautet:

„Um viele Schwierigkeit und Unordnungen zu vermeiden, ist es nöthig und gut, wo möglich sich an solche Personen zu verehelichen, die in einer Lehre und Glaubens-System einig sind, auf daß alles wohl und ordentlich zugehe. 1. Cor. 14, V. 40."

Ein solches unbedingtes Verbot läßt sich, meines Erachtens, unter Christen nicht durchaus rechtfertigen, obgleich dasselbe, weil die Christen in der Lehre, dem Unterrichte und Gottesdienste, leider! noch nicht alle einig sind, in gewisser Beziehung, vernünftige Berücksichtigung verdient. Vernünftige Personen aus zwei Confessionen, welche von dem richtigen Gesichtspunkte ausgehen, und, in Beziehung auf die Abweichung ihrer Kirchen in Lehre und Gottesdienst, gereinigte Begriffe haben, können eben so glücklich, und oft noch weit glücklicher, miteinander in der Ehe leben, als jene, welche im Glauben, in der Lehre und im Gottesdienste einig sind. Bedenklicher aber ist eine solche Verbindung allerdings bei jenen Personen, deren religiöse Bildung auf einer niederen Stufe steht, und bei solchen gemeinen Leuten liegt gerade in der Verschiedenheit der Religionsgrundsätze, und insbesondere bei Erziehung der Kinder, die Ursache häufiger, ehelicher Zwistigkeiten, welche manchmal einen hartnäckigen Charakter annehmen und zu einer gegenseitigen, gänzlichen Abneigung und Verachtung der Ehegatten führen und bisweilen die, ihnen immer nachtheilige, Scheidung ihrer Ehe veranlassen.

Hier dürfte die Ansicht des Hrn. Ris und des ungenannten Predigers von Neuwied, gerechtfertigt erscheinen.

Solche Wirkungen werden durch den Mangel an richtigen Religions-Begriffen, und dieser durch nachlässigen Unterricht, häufig aber auch durch den täglichen Umgang mit partheilich gesinnten Menschen, hervorgebracht.

Durch einen vernünftigen Unterricht in den allgemeinen christlichen Religionsgrundsätzen und geeignete Belehrung über die Veranlassung und den Werth der Abweichung der Christen in Lehre und Gottesdienst, wobei jede

Confession mit Liebe und Schonung beurtheilt und keine in ein gehässiges Licht gesetzt würde, könnte mehr Übereinstimmung der Gemüther, in religiöser Beziehung, bewirkt und die Ursache der Bedenklichkeiten bei gemischten Ehen, entfernt werden.

Haben sich nämlich 2 Personen aus beiden Geschlechtern gefunden, welche in ihren Gesinnungen und Gefühlen mit einander übereinstimmen und entschlossen sind, sich ehelich mit einander zu verbinden, so störe man diese göttliche Wirkung in den vereinigten Seelen ja nicht durch beharrliche, gefühllose Verweigerung ihrer Verbindung, und spreche über keines derselben den Bann der Kirche aus. Denn, obgleich sie sich zu 2 verschiedenen Confessionen bekennen, so lebt doch in ihren vereinigten Seelen wahre Liebe und nur Ein Geist und Ein Herr, den keine Formen binden!

Bei näherer Betrachtung des Bekenntnisses von Roose, wornach der Mennonit nur eine gläubige und gottesfürchtige Person heirathen soll, entsteht die Frage: welche Personen gehören zu den gläubigen und gottesfürchtigen, und welche nicht?

Christlich gläubig sind, nach meiner festen Überzeugung, alle jene Personen, welche sich zu dem apostolischen oder allgemeinen christlichen Glauben, Abschn. II. Buchst. d, bekennen; und gottesfürchtig alle jene, welche nach der Lehre Jesu leben und treu ihre Pflichten erfüllen. Da sich nun alle Christen zu dem apostolischen Glauben bekennen und mithin zu den Gläubigen gehören, obgleich sie in einigen Punkten von einander abweichen; so findet der Ausdruck des Roose, weder auf Katholiken, noch Lutheraner, noch Calvinisten eine Anwendung, und es kann daher kein Christ, zu welcher Confession er immerhin gehören mag, deßwegen ungläubig genannt werden, weil er mit unsern Ansichten über die Religion, nicht durchgängig übereinstimmt. Denn, wer an Christum glaubt und dessen Gebote befolgt, ist gläubig, wenn er z. B. gleich nicht glauben will, daß die Taufe nur den Erwachsenen zukomme, oder, daß der Eid verboten sei. Es kann daher unter Christen, deren wesentliche Glaubensgründe völlig miteinander übereinstimmen, und welche nur in der Ausübung von einander ab-

weichen, sämmtlich aber auf den Namen Jesu getauft werden, im Allgemeinen, von Unglauben keine Rede seyn, und sich das fragliche Verbot nicht auf die Lehre Jesu und seiner Apostel gründen. Denn sonst wäre nicht Ein Leib, Ein Geist, Ein Herr, Ein Glaube und Eine Taufe. — Ich halte daher dafür, daß man dem Mennoniten, in Bezug auf seine künftige Verheirathung, nur Vorsicht und Klugheit empfehlen, aber aus vernünftigen Religionsgründen, seine Wahl nie verwerfen und seine Verbindung mit einer tugendhaften Person anderer Confession, nie verhindern dürfe. Denn es kommt hierbei nicht auf den Namen der Confession, sondern auf die innere Beschaffenheit des Menschen an, wie wir dieses deutlich aus den Worten Petri (Apost. Gesch. 10, 34 u. 35) ersehen können. Daher dürfen wir uns auch vor andern Christen, so wie einst die Juden vor den Heiden, nicht bevorzugt halten.

Man hat aber bisher in den Mennoniten-Gemeinden der zuletzt gedachten Staaten noch nicht allgemein so tolerant gedacht, sondern jede Verheirathung ausser ihrer Confession mit Ausschluß vom Genuß des h. Abendmahls und aus der Gemeinde bestraft. Allein diese Bestrafung ist gewöhnlich ohne sonderliche Wirkung und in neuerer Zeit blos zu einer Form geworden. Denn der Übertreter wird wieder zur Gemeinde aufgenommen, wenn er seine Handlung bereut und die Gemeinde deßhalb um Verzeihung bittet. Aber gewöhnlich ist ein solches Bekenntniß gehaltlos und die Reue geheuchelt.

Das fr. Verbot erscheint daher ganz zwecklos, weil dadurch weiter gar nichts bewirkt wird, als daß man von der Gemeinde ausschließt und in dieselbe wieder aufnimmt.

Wer sich aber mit einer Person aus anderer Confession ehelich verbindet, thut dieses, in der Regel, mit reifer Überlegung und übertrit also absichtlich sein Taufgelübde, wodurch er sich verpflichtet hatte, nicht aus seiner Religion zu heirathen.

Wird ein Mennonit nun deßhalb von seiner Gemeinde ausgeschlossen und soll er wieder aufgenommen werden; so muß er gewiß als Heuchler erscheinen, wenn er öffentlich vor der Gemeinde seine Heirath bereuet; denn er kann ja keine Reue fühlen, wenn seine Wahl glücklich getroffen ist!

Er begeht hierdurch unstreitig eine doppelte Sünde; er verletzt zum Ersten, seinen Taufbund, und täuschet zum Andern, die Gemeinde mit einer geheuchelten Reue.

Unter solchen Umständen, und da ohnehin das Verbot nicht mehr überall befolgt wird, und ihm auch kein zweckmäßiger Nachdruck gegeben werden kann und darf, dürfte allerdings dasselbe zu modificiren seyn, damit kein Mennonit mehr in den Fall käme, doppelt zu sündigen.

In Rheinhessen, Rheinpreußen und Rheinbaiern hat man sich bereits von dieser Nothwendigkeit überzeugt und es wurde das Verbot, in vielen Gemeinden, in der Überzeugung aufgehoben, daß dasselbe unausführbar und daher zwecklos sei.

Möchten sich doch alle meine Glaubensgenossen von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit einer zweckmäßigen Abänderung überzeugen und darin zugleich das Mittel zur Verhütung und Übertretung des Taufgelübdes, und zur Verhütung der Heuchelei und Doppelsünde, finden!

Dritter Theil.

Verbesserungs-Vorschläge über das Religions-, Kirchen- und Schul-Wesen der Mennoniten.

Trachtet darnach, daß ihr die Gemeine bessert, auf daß ihr alles reichlich habt. (1. Cor. 14, 12.) Lasse aber auch die Unsern lernen, daß sie im Stande guter Werke sich finden lassen, wo man ihrer bedarf, auf daß sie nicht unfruchtbar sind. (Titum 3, 14.)

Diese vortrefflichen Ermahnungen des weisen Apostels Paulus an die Corinther und an Titum, zeugen von seiner guten Absicht und verdienen die treueste Befolgung aller Christen. Namentlich aber sollten die in Deutschland zerstreut wohnenden Mennoniten, deren Religions-, Kirchen- und Schul-Wesen meistens sich in einem sehr unvollkommenen Zustande befindet, mit allem Ernste dahin streben, daß sie die herrliche Anweisung Pauli, zur Verbesserung ihrer Gemeinden und Belehrung ihrer Glieder, in ihrem ganzen Umfange erfüllten.

Daß eine allgemeine Verbesserung, um so zu sagen eine Reform, bei den Kirchen-Gemeinden der deutschen Mennoniten absolut nothwendig erscheint, geht aus meiner getreuen und unpartheilichen Schilderung ihres Zustandes im 1ten und 2ten Theile dieser Schrift, deutlich genug hervor, und es hängt nur von dem guten Willen der Mennoniten, insbesondere aber auch von der landesväterlichen Unterstützung ihrer Erhabenen Regenten, und von der brüderlichen Mitwirkung ihrer übrigen christlichen Mitbürger, ab, die so wünschenswerthe Verbesserung recht bald ins Leben treten zu lassen.

In der festen Überzeugung, daß nur dadurch dem drohenden Übel — dem gänzlichen Verfall vieler Gemeinden — vorgebeut werde, wage ich es, die mir selbst vor-

gelegte Frage: wie dieß am leichtsten bewerkstelligt werden könne? — zu beantworten und nach gewissenhafter Prüfung, die nachstehenden Vorschläge, welche insbesondere auf das Großherzogthum Baden sich beziehen, jedoch auch für jeden andern Staat als Maßstab dienen dürften, und welche in gedrängter Kürze nur dasjenige andeuten, was mir jetzt das Nothwendigste zu seyn scheint, mit Liebe und bester Absicht, vorzulegen.

I. Abschnitt.

Verbesserung im Allgemeinen.

Es ist bekanntlich eine, auf Erfahrung gegründete, Wahrheit, daß der wahre Christ auch zugleich als der beste Bürger im Staat erscheint, und daß mithin das wahre Christenthum, welches sich in dem Glauben an die heilige Dreieinigkeit, in der Menschen- und Bruder-Liebe, und in den, daraus entspringenden, Handlungen offenbart, — nicht nur für die Kirche, oder Kirchen-Gemeinde, würdige Mitglieder, sondern auch für den Staat treue und rechtschaffene Bürger erzeugt.

Beides zugleich zu bewirken — das ist das höchste Ziel und das größeste Interesse der Kirche und des Staats! Und daher sollte überall mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt die Erziehung und Bildung der Kinder und ihr Unterricht im Christenthume, geleitet und beobachtet und alles störend Einwirkende mit Kraft beseitigt werden; damit sich je länger, desto mehr, durch lebendige Beispiele, in die Seelen aller Menschen unauslöschlich einpräge und überall recht faßlich und unumstößlich bewahrheite, und jeder sich überzeuge, daß in dem wahren Christenthume wirklich das Fundament zur zeitlichen und ewigen Glückseligkeit liege.

Eine solche sorgfältige und gewissenhafte Erziehung und ein gründlicher Religionsunterricht ist namentlich bei den deutschen Mennoniten, nach dem schon geschilderten Zustande, ein dringendes Bedürfniß, und sie sollten daher in Eintracht und mit Muth dahin streben, ihre Kirchen-Gemeinden bis zur höchstmöglichsten Vollkommenheit zu erheben.

Allein eine solche wohlthätige Verbesserung ist, ohne Einwirkung und Unterstützung des Regenten, von denen in Deutschland in kleinen Gemeinden zerstreut wohnenden Mennoniten, fast nicht zu erwarten, weil es denselben hauptsächlich an den erforderlichen Mitteln; an einer zweckmäßigen oberen Leitung, und leider! aber auch — an manchen Orten — am guten Willen und an einerlei Sinn fehlt.

Diese, sehr traurigen, Hindernisse und der fatale Umstand, daß die Mennoniten, hinsichtlich ihres Kirchenwesens, sich bisher selbst überlassen waren und, in dieser Beziehung von dem Staate keine Unterstützung erhielten, solche aber auch nie in Anspruch nahmen, — verursachten bei den sehr veränderten Verhältnissen und Gesinnungen der Mennoniten, nach und nach, in vielen Gemeinden, einen großen Verfall in der Religion, welcher bereits, hie und da, nachtheilig in das bürgerliche Leben eingegriffen hat.

Dem gänzlichen Verfall des wahren Christenthums kräftig vorzubeugen, den Religions= und Kirchenzustand möglichst zu verbessern, eingeschlichene Mißbräuche und den Wahn, daß das ängstliche Handhaben gewisser Kirchenverordnungen den Christen charakterisire, zu entfernen, den eingerissenen Hochmuth, das unleidliche Bessersexnwollen und das voreilige und unchristliche Splitter=Richten niederzudrücken, und an ihrer Statt das ziemlich geschwächte Vertrauen; Liebe, Wahrheit, Treue und Aufrichtigkeit wiederherzustellen, — das halte ich jetzt für die größte Pflicht derjenigen Mennoniten, welchen das Wohl der verschiedenen Gemeinden anvertraut ist, und sie sollten, nach meiner Ansicht, kein erlaubtes Mittel unversucht lassen, um das erhabene Ziel: — die religiöse und sittliche Vervollkommnung der deutschen Mennoniten so bald und so weit, wie möglich, zu erreichen.

Obgleich es von früherher bei den Mennoniten Grundsatz gewesen, alle ihre Religions=, Kirchen= und Schul=Angelegenheiten, ohne Einfluß oder Einwirkung des Staats, zu besorgen, und sie hierin eine besondere Freiheit zu haben glaubten, die allerdings, nach Umständen, als Vorzug zu betrachten ist; so dürften doch die so mannichfaltig veränderten Verhältnisse der Mennoniten, jetzt hierin eine

Ausnahme zulassen und sogar, (wenn man die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte, unpartheilich, betrachtet) gebieten, daß man den Staat, oder dessen Oberhaupt, um Unterstützung zur Erreichung des wohlthätigen Zwecks, geziemendst bittet. Denn die Umstände verändern die Sache; und wenn Einer das Gute nicht allein zu erlangen vermag; so ist es weder Sünde, noch Schande, wenn er die Hülfe Anderer zu dem beabsichtigten Zwecke anspricht. Daß dies im bürgerlichen Leben bei vielen Mennoniten, schon häufig geschehen, davon wird der größte Theil sich überzeugen. Warum sollte eine ähnliche Bitte, in Beziehung auf unser geistiges Leben, unerlaubt oder gar gefährlich seyn?!

Alle Bedenklichkeiten, die dem Ängstlichen hierbei aufstoßen könnten, fallen gewiß in sich selbst zusammen, wenn man die preiswürdige Toleranz unserer humanen und frommen deutschen Fürsten, ohne Ausnahme der Confession, in Erwägung ziehet, und es läßt sich daher auch nicht im Entferntesten vermuthen, daß eine Bitte: um Unterstützung zur Verbesserung des Religions-, Kirchen- und Schulwesen, — einen willkührlichen und gesetzwidrigen Eingriff in dasselbe, oder eine Antastung der gnädigst garantirten Gewissensfreiheit, zur Folge haben und daß der Regent je etwas zum Nachtheil der Grundsätze einer so kleinen christlichen Religions-Parthei, verfügen werde. Denn dafür bürgen die christlichen und rechtlichen Gesinnungen unserer Erhabenen Fürsten, und die von Ihnen den Mennoniten gestatteten Rechte. Es kann daher, in dieser Beziehung, von den Mennoniten nichts befürchtet werden und sie vergeben sich dadurch nichts an dem Recht der freien Religions-Übung, und eben so wenig wird dadurch ihre Gewissens-Freiheit gefährdet.

Gesetzt aber auch, es sollte, gegen Erwarten, in späteren Zeiten, an die Stelle des Rechts und der Toleranz, Willkühr und Unduldsamkeit treten; so würde wohl, bei einem solchen unglückseligen Zustand der Dinge, es nicht auf die Willfährigkeit oder den freien Willen der Mennoniten ankommen, sondern sie müßten, wie in jener finstern, gefährlichen Zeit, entweder in ihr Schicksal sich fügen, oder — was ich jedoch sehr bezweifle — der Martyrertod sterben. Doch eine solche gräßliche Zukunft läßt sich bei

unserer Civilisation und der täglich steigenden christlichen Aufklärung kaum denken und daher wollen wir uns auch nicht mit Einbildungen plagen, die dem Guten nur schädlich sind und deren Verwirklichung kaum an der Gränze der Möglichkeit liegen können; sondern auf Gott, Fürst, Vaterland und die gute Sache vertrauen, welche nur von vortheilhaften Folgen seyn kann. Denn die in den neueren Zeiten sehr veränderten Verhältnisse der deutschen Mennoniten, erfordern auch eine zweckmäßige Abänderung der bisher bestandenen, und nun mangelhaft gewordenen, Einrichtung des Kirchen- und Schul-Wesens.

In früheren Zeiten, wo die Mennoniten überhaupt noch nicht so zahlreich gewesen und wenige und auch kleinere Gemeinden gebildet haben, war der sogenannte bestätigte Prediger, in gewissen Gegenden vorzüglich, Alles in Allem. Er war in geistlicher Beziehung, nicht nur allein Prediger, sondern gleichsam auch Kirchenrath und Bischoff, und in weltlicher Beziehung gleichsam Friedensrichter in seiner Gemeinde; denn sein Bestreben war die Erhaltung der brüderlichen Eintracht und Liebe, und daher waren damals die Prozesse bei den Mennoniten so fremd, wie der Europäer im Lande der Hinkenden. Jedes Mitglied der Kirchengemeinde befolgte pünktlich und unbedingt alle Anordnungen jenes Predigers, dessen wachsames Auge seine ganze Gemeinde durchschaute, die mehr einer zahlreichen Familie, als einer Kirchengesellschaft ähnlich war. Selten und nur höchst selten, zeigte sich Ungehorsam oder Widerspenstigkeit, sondern, in der Regel, überall treue und willige Befolgung aller kirchlichen Anordnungen. Die Gemeindeglieder waren größtentheils miteinander verwandt, lebten eingezogen, in christlicher Eintracht beisammen, zeichneten sich durch Wahrheit, Liebe, Treue und Aufrichtigkeit vortheilhaft aus, waren bieder und fern von jeder Hintergehung, und daher von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern geschätzt, übrigens aber dabei, in Glaubenssachen, sehr streng orthodox.

Jetzt hat sich aber Manches anderst, und hie und da, sehr nachtheilig gestaltet! Jene guten Zeiten, wo sich die Mennoniten namentlich durch ihren musterhaften Lebenswandel auszeichneten und gewissenhaft nach der Lehre Jesu

lebten, haben sich auffallend verändert. Eine bedaurungswürdige Gleichgültigkeit in der erhabenen, beseligenden Religion Jesu, und eine gewisse Schlaffheit im moralischen Leben, ist mehr oder weniger, in mancher Gemeinde eingetreten, die eine traurige Zukunft befürchten lassen. Jener echte, löbliche Brudersinn, und jene uneigennützige, christliche, Alles erhaltende, Liebe, welche früher die Gemeindeglieder so fest und so innig miteinander verbunden hatten, waltet jetzt nicht mehr überall. — Überdies haben sich auch inzwischen die bürgerlichen Verhältnisse der Mennoniten sehr verändert; ihre Gemeinden sind ziemlich vergrößert; ihre Wirkungskreise sich bedeutend erweitert; ihre Geschäftsverbindungen sich verfältigt; ihre geistigen und leiblichen Bedürfnisse sich merklich erhöht, und die Gemeinde-Glieder sind sich viel fremder geworden. Daher paßt das, was, vor etwa 50 Jahren, den Bedürfnissen der Mennoniten-Gemeinden angemessen war, jetzt — bei der so merkwürdigen Veränderung der Zeit, Lebensart und Sitten — nicht mehr überall, und verdient eine zweckmäßige Reform. Denn nach dem Ausspruch des bekannten weisen Mannes, sollen wir uns in die Zeit schicken, namentlich die vorliegenden Verhältnisse und Umstände überlegen und darnach die geeigneten Maßregeln nehmen. Daher sind wir verpflichtet, auf eine zweckmäßige Verbesserung hinzuarbeiten und diejenige Mittel anzuwenden, wodurch dieselbe möglich gemacht werden kann.

Diese Pflicht sollten die Mennoniten, bei der vorliegenden, absoluten Nothwendigkeit und bei der drohenden Gefahr, welche durch die Unterlassung beschleunigt werden könnte, — recht bald und mit Vergnügen erfüllen, wenn es auch gleich scheinen möchte, als seie die Verbesserung etwas Neues. Denn Christus selbst, seine Apostel und auch der Kirchenreformator Menno, ermahnen zur religiösen und moralischen Vervollkommnung.

Jesus, der Eckstein der christlichen Kirche, welcher überall und bei jeder Gelegenheit, auf den Geist und das Gemüth des Menschen — auf eine musterhafte Weise — zu wirken und die göttliche Religion und wahre Tugend, zu verbreiten und zu befestigen strebte, sagt unter anderm: „darum sollt ihr vollkommen seyn, wie euer Vater „im Himmel vollkommen ist.“ (Math. 5, 48.)

Diese Vollkommenheit können wir aber nur dann erreichen, wenn wir die Wege kennen, welche uns dahin führen, und wenn wir dann, zuvor gründlich unterrichtet, im Glauben und in der Liebe darauf wandeln. Nur an uns liegt es, wenn wir diesen Weg verfehlen. Denn Gott gab uns Verstand und Kraft, gab Moses und Propheten, Erlöser und Evangelium und Mittel aller Art, um die wahre Glückseligkeit zu erreichen. Wir dürfen nur von dem, was Gott uns gab, vernünftigen Gebrauch machen, und zu dem Ende nach Aufklärung im wahren Christenthum streben.

Das, was wir als Christen werden und bleiben sollen, — das lehrt uns besonders der hocherleuchtete, eifrige Apostel Paulus, welcher zur Verbreitung und Begründung des wahren Christenthums berufen war und um dieses zu bewirken, oder viele zu gewinnen, wie er (1. Cor. 9, 20—23) sagt, Allen Alles geworden ist. — Überall zeigt dieser auserwählte Rüstzeug eine unermüdete Thätigkeit und weise Vorsicht; denn er berücksichtigte, bei seinem Lehren und Aufklären, sorgfältig den Charakter und Standpunkt des Menschen und die Verhältnisse und Umstände der Zeit und des Landes. Anderst, als wie mit den Römern, sprach er mit den Corinthern und Galatern. Diese tadelte er streng wegen ihrer Unwissenheit und wegen ihrer verkehrten Ansichten und Meinungen vom Christenthum.

Deßwegen wirkte er überall auf eine unglaubliche Weise und wir haben seiner ausgezeichneten Weisheit und seiner unerschütterlichen Beharrlichkeit, das schnelle Fortschreiten des Christenthums und die Aufklärung in demselben, zu verdanken; und wir sollten billig seine Lehren tief in unser Herz prägen, welche er den Römern (Röm. 15, 2), den Corinthern (1. Cor. 14, 20), den Ephesern (Ephes. 4, 15, 16), den Thessaloniern (Thessal. 4, 10) und dem Timotheo (Tim. 4, 13) ertheilt hat. Denn sie enthalten die treue Ermahnung zu unserer Selbst-Besserung und Vervollkommnung.

Besonders aber sollten die Mennoniten auch noch die wichtigen Worte ihres Kirchenreformators Menno beherzigen, welche derselbe in seinem Fundamentalbuche *), in

*) Menno Simonis Fundamentalbuch, 1575. pag. 847—848.

Beziehung auf die, bei den damaligen Taufgesinnten, wegen des Kirchenbanns entstandene, Unordnung und Spaltung, mit augenscheinlicher Wehmuth, ausgesprochen hat. Dort sagt er:

„Meiner Seele ist oftmals banger, als ich schrei„ben kann, der Gott der Kräften stärke mich. Und das „um deswillen, daß ich sehe, daß des Herrn Haus so „manchen schweren Anstoß, nicht allein von Außen, son„dern auch von Innen leiden muß. Ach Männer, Män„ner, wapnet euch: denn recht ist Pauli Wort, daß der „Dienst des neuen Testamentes, kein Dienst des Buch„stabens, sondern des Geistes ist."

Diese wohlgemeinte Aufmunterung des redlichen Menno, welche sich auf die damaligen Prediger der Taufgesinnten zu beziehen scheint, sollte auch den jetzigen Predigern und Vorstehern, von besonderem Interesse seyn und sie veranlassen, sich thätigst um die wahre Verbesserung zu bemühen, und nicht mitten im Wege, oder gar am Anfange, ruhig stehen zu bleiben.

Daß eine Verbesserung, wodurch die Beförderung des zeitlichen und ewigen Wohls der Menschen beabsichtigt wird, nicht nur geschehen darf, sondern wirklich geschehen soll, — das ist in dem Gesagten hinlänglich erwiesen, und es kann bei den vernünftigen Mennoniten darüber kein Bedenken entstehen, wenn sie erwägen, daß der Dienst des neuen Testamentes, kein Dienst des Buchstabens, sondern des Geistes ist; daß es dabei nicht auf die Form, sondern auf das Wesen ankommt, und daß namentlich Menno, und nach ihm mehrere verdienstvolle Lehrer verschiedene Abänderungen in den Lehrsätzen und kirchlichen Anordnungen vorgenommen haben. —

Menno hat seine eigene Überzeugung freimüthig ausgesprochen und seinen Glaubensgenossen mitgetheilt; er hat aber nirgends behauptet, daß seine Ansicht die alleinrichtige sei und nirgends verlangt, daß man seine Lehre als gesetzliche Vorschrift betrachten soll, sondern er wollte nur, daß sich jeder von der Wahrheit überzeuge, und er ermahnte deßwegen zur treuen Nachfolge Jesu, mit christlicher Liebe und Bescheidenheit, ohne Zwang und Ruthe. Er hat daher auch nicht befohlen, daß seine Einrichtungen ewig fort

bestehen sollen, sondern den Mennoniten die christliche Freiheit zur Abänderung der Anordnungen, nach der besseren Überzeugung, belassen; hauptsächlich wünschte er, daß man die Bibel recht verstehen und die Menschen- und Christen-Pflichten treu erfüllen möge.

Um dieses wichtige Lehrbuch aber recht zu verstehen und seine Handlungen darnach einzurichten, — ist ein gründlicher Religions-Unterricht ein absolutes Bedürfniß, und nur durch fleißiges Forschen und gehöriges Prüfen gelangen wir endlich, in Verbindung mit jenem, zur Erkenntniß der biblischen Wahrheiten. — Denn ohne Aufklärung in der wahren Religion Jesu bleiben wir immer nur Halbwissende, sind häufigen Verirrungen aussetzt und sehen das Gute für bös, und das Böse für gut an. Kurz wir kennen nicht, was wir eigentlich seyn sollen und was die Lehre Christi von uns fordert.

Diese Behauptung wird namentlich durch das Beispiel des Kämmerers aus Mohrenland (Act. 8, 30 und 31) bestätigt.

„Verstehest du auch, was du liesest?"

fragte der Apostel Philippus den Kämmerer, und dieser antwortete ihm:

„Wie kann ich, so mich nicht Jemand anleitet?"

Und eben so wird jene Behauptung, neben der täglichen Erfahrung, auch durch Menno gerechtfertigt. Dieser sagt in seinem genannten Fundamentalbuche pag. 759, in Beziehung auf den Kirchenbann, daß er — obgleich er schon 22 Jahre lang das Lehramt bekleidet hatte — durch Länge der Zeit, durch mancherlei Zufälle, Untersuchen und Nachdenken, bessere Einsicht und Erfahrung erlangt, als er früher gehabt habe.

Demnach ist Aufklärung in der Religion Jesu für den wahren Christen ein absolutes Bedürfniß und es kommt hauptsächlich hierbei darauf an, wie dieselbe geleitet wird, und wie wir sie verstehen.

„Aufklärung — (sagt der berühmte Hr. Professor „Dr. Jung, genannt Stilling) *) — nenne ich die rich-

*) J. H. Jung's Lehrbuch der Staats-Polizei-Wissenschaft, Leipzig 1788. §. 283.

„tige Erkänntniß von Gott, von der Natur, besonders
„von dem Menschen, und von dem Verhältniß desselben
„zu Gott, und der daher entspringenden Pflichten ge-
„gen den Vater im Himmel und gegen den Nächsten.
„Aus der wahren Aufklärung folgt also reine und thätige
„Liebe gegen Gott und seinen Mitmenschen."

Und eine solche Aufklärung ist, nach meiner Ansicht, die höchste Pflicht einer Kirchengemeinde, und scheint mir jetzt bei den meisten deutschen Mennoniten, um so dringender zu seyn, weil im Allgemeinen, wie gesagt, an vielen Orten, eine verderbliche Gleichgültigkeit gegen die Religion eingetreten ist, viele voll Zweifel am Scheidewege stehen und aus Mangel an reinen Begriffen und richtigen Grundsätzen, die zum Verderben führende Straße betreten, und weil wieder andere, aus Nebenabsichten, die Leichtgläubigen, zu wenig Unterrichteten, zu Abweichungen, dann zu Verirrungen und endlich zu Widerstrebungen veranlassen.

Dies sind die traurigen Folgen eines vernachläßigten oder einseitigen und mystischen Religions-Unterrichts, welche allerdings zu den schlimmsten Erscheinungen gehören und häufig eben in der großen Gleichgültigkeit gegen Gott und Menschen, oder in einem großen Aberglauben, oder Wunderglauben, oder in einer gewissen, sogenannten religiösen Schwärmerei, sich zeigen.

Die ersteren führen nach und nach zu Lastern aller Art, und die letzteren zur unerträglichsten Finsterniß, zur widernatürlichsten Abgeschiedenheit von den Mitmenschen, und zu einem höchstschädlichen Eigendünkel!

Bei solchen, sehr gefährlichen Folgen der unterlassenen oder schiefen Aufklärung, kann der redliche Vater über die Art, wie seine Kinder in der Religion unterrichtet werden, gewiß nicht gleichgültig bleiben und ihm gewiß nicht einerlei seyn, ob sie vernünftige, redliche und gewissenhafte, oder beschränkte, bößartige, oder aber finstere in sich gekehrte, bessersenwollende, Mitglieder der Kirche und des Staats werden; sondern es ist vielmehr heilige Pflicht des Vaters, daß er, nach allen seinen Kräften, für die höchstmöglichste Vervollkommnung seiner Kinder sorge, und alles zu entfernen suche, was derselben entgegenstehen könnte. — Und ebenso wenig dies alles dem Familien-Vater gleichgül-

tig seyn kann, — ebenso wenig darf es dem Staat seyn, weil hier das Gute weit mehr Früchte trägt, und das Böse nachtheiliger auf das Allgemeine einwirkt, als es bei einer einzelnen Familie möglich ist, und weil davon die wahre Glückseligkeit vieler Tausende abhängt. Daher gehört es nicht nur allein zur Befugniß, sondern sogar zur Pflicht des Staats, die wahre Aufklärung zum Wohl aller seiner Bürger, auf alle Weise, möglichst und kräftigst zu befördern, ohne der Gewissensfreiheit und den besonderen Rechten einzelner Religions-Partheien, zu nahe zu treten; damit nirgends Willkühr, sondern überall Ordnung herrsche und brüderliche Eintracht lebe.

Dies scheint mir das höchste Princip eines Staats seyn zu müssen, weil er ohne aufgeklärte Religion und wahre Tugend seiner Bürger, überall gefährdet wäre, und schwerlich lange existiren könnte.

Wenn nun alles dieses — wie nicht zu zweifeln ist — ganz richtig steht, und wenn (wie Herr Professor Dr. Harl sagt *)) — der Staat oder die Polizei, „dafür sorgen muß, daß Niemand in seiner geistigen Ausbildung und sittlichen Veredlung, und also Aufklärung und moralischen Kultur weder im Ganzen noch im Einzelnen gehindert werde," und (§. 461) „das negative Recht der Staatsbürger auf Wahrheit, in Schutz nehmen und jede absichtliche Verbreitung der Irrthümer, des Aberglaubens, falscher oder gefährlicher Gerüchte zu verhüten suchen muß," — und wenn — wie die Erfahrung lehrt — in den meisten civilisirten Staaten, gelehrte und verdienstvolle Männer die wahre Aufklärung zu befördern sich bemühen, und die hohen Regierungen dieses löbliche Streben so gerne unterstützen und das Bessere weise einführen; — so dürften auch die Mennoniten welche bisher im Allgemeinen davon ausgeschlossen und sich selbst überlassen waren, von ihren weisen und erhabenen Staats-Regierungen, eine kräftige Unterstützung zur Verbesserung ihres Religions-, Kirchen- und Schulwesens, mit Zuversicht hoffen, und, in kirchlicher Beziehung, als ebenfalls ruhige und treue Unterthanen, eine besondere

*) Dr. J. P. Harl's Handbuch der Polizei-Wissenschaft. Erlangen 1809. §. 61.

Aufmerksamkeit und die höchste Beschützung verdienen, welches jene mit dem unterthänigsten Danke zu erkennen hätten, und ohne Zweifel erkennen würden.

Diese Hoffnung wird in denjenigen Staaten schwerlich unerfüllt bleiben, deren Oberhaupt so denkt, wie einst der erhabene Regent, Carl Friedrich von Baden *) Sich ausgesprochen hat:

„Möchte Tugend, Religion und Ehre uns zu einem freien, opulenten, gesitteten christlichen Volk noch immer mehr heranwachsen machen! Das ist mein Verlangen! Das sind meine Wünsche!"

Und je länger ich über diesen wichtigen Gegenstand nachdenke, und je öfter ich die preiswürdigen Handlungen der deutschen Fürsten, in Beziehung auf allgemeine Toleranz und wahre Aufklärung im Christenthume, mit Aufmerksamkeit durchgehe; — desto stärker wird meine moralische Überzeugung, daß auch die deutschen Mennoniten von ihren erhabenen Regenten die erforderliche Unterstützung zur Verbesserung ihres Religions-, Kirchen- und Schulwesens, erwarten dürfen.

Es scheint nun bey der jetzigen, so günstigen Zeit — wie schon gesagt — hauptsächlich von dem guten Willen der Mennoniten abzuhängen, ob sie nämlich die absolut nothwendige Verbesserung mit warmer Liebe thätig betreiben und die höchste Unterstützung ansprechen, oder gleichgültig bei dem Verfall ihres Kirchenwesens bleiben wollen.

Letzteres wäre, unter den gegenwärtigen Umständen, eine wahre Sünde und es läßt sich nicht denken, daß alle deutsche Mennoniten, wenn gleich mehrere das Wohlthätige der Verbesserung nicht erkennen wollen, dafür unempfänglich bleiben werden, sondern vielmehr von den vernünftigen mit Recht erwarten, daß sie die gute Sache kräftigst unterstützen und die wichtigen Worte des liebevollen Apostels Johannes (2. Epist. V. 8) beherzigen und ihren übrigen Glaubensgenossen begreiflich machen werden; besonders da zu ersterem die besten Aussichten vorhanden sind.

Wenn die deutschen Mennoniten von der Wahrheit des Gesagten und der vortrefflichen Worte des höchstseligen Carl Friedrich, Großherzogs von Baden, welche Er auf die Dank-Addresse Seiner Unterthanen *) einst ausgesprochen hat:

*) Frhr. von Drais a. a. O. pag. 86 und 87.

„Ein jedes Laster, ein jedes Verbrechen ist Irr-
„thum, ist Thorheit; eine jede Tugend ist Weisheit.
„Wer Gesetze, Ordnung, Tugend, Religion liebt, und
„zur Richtschnur nimmt, der ist weise, der ist frei!
„Denn er wünscht nur, was ihm Niemand verbieten,
„hingegen was ihn und andere glücklich machen kann;
„nichts schränkt ihn ein; er fesselt seine Nächsten mit
„Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt sei-
„nen Werth, seine Würde, als Mensch, als Christ, als
„Vaterlands-Freund."

und ferner davon sich überzeugen, daß bei dem gegenwärtigen Zustande vieler Gemeinden, die Gleichgültigkeit und Willkühr noch mehr zunehmen und endlich — wie es jetzt deutlich vor Augen liegt — so vielerlei Glaubensbekenntnisse, Kirchenverfassungen und besondere Gebräuche bei den Mennoniten entstehen müssen, als jetzt einzelne Gemeinden vorhanden sind; — auch endlich davon sich überzeugen, daß durch die verschiedenen Abweichungen in den Lehren, die Gemeinden noch mehr zersplittert und von einander getrennt werden, daß mithin die nöthige Ordnung schwerer zu handhaben und dann die dringende, allgemeine Verbesserung kaum zu erwarten ist; — so werden sie gewiß bekennen müssen, daß es jetzt die höchste Zeit sei, die geeigneten Maßregel zu ergreifen, um die drohende Gefahr, in christlicher Liebe und gleichem Sinne, abzuwenden und solche Kirchen-Gemeinden herzustellen, welche den Beifall ihres göttlichen Stifters und den Schutz des Staats-Oberhauptes mit Recht verdienen. Aber hierbei entsteht die wichtige Frage, auf welche Weise die nöthige Verbesserung beginnen und fortgesetzt werden soll.

Es ist, wie ich — nach sorgfältig und gewissenhaft angestellter Prüfung — dafür halte, absolut nothwendig, daß in sämmtlichen Gemeinden, wenigstens Eines Landes, eine völlige Übereinstimmung in den Lehrsätzen, in dem Religions-Unterrichte und den Kirchengebräuchen, Statt finde. Zu dem Ende wären vordersamst in jeder einzelnen Kirchengemeinde, gründliche, von allen Gemeinden des Landes anerkannte, Lehrbücher, oder sogenannte Glaubensbekenntnisse; ausführliche und faßliche Catechismen zum Behuf des ganzen Religions-Unterrichts; neue Gesangbücher,

welche auf jede einzelne gottesdienstliche Handlung zweckmäßig angewendet werden können, und endlich eine vollständige Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung, — einzuführen und dann darüber gehörig zu wachen.

Diese Einführung erfordert jedoch vor allen Dingen eine kleine Abänderung in der jetzigen Kirchen-Verfassung, welche übrigens bei den Mennoniten keinem gegründeten Anstande unterworfen seyn kann, weil sie der Lehre Jesu nicht zuwider und für die beabsichtigte Verbesserung ebenso nothwendig ist. Denn in der christlichen Kirche bestanden ursprünglich, ganz andere geistliche Ämter, wie gegenwärtig und wurden mit anderen Namen bezeichnet.

Paulus heißt z. B. die damaligen Kirchen-Beamten (Ephes. 4, 11 und 12) Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer, und (1. Cor. 12, 28—31) Wunderthäter, Helfer, Regierer &c. &c. — Alle diese Benennungen haben sich später in andere verwandelt, und es existiren, namentlich in den Kirchen-Gemeinden der deutschen Mennoniten, keine von jenen mehr, sondern die Kirchenbeamten heißen Prediger und Diaconen oder Vorsteher. Daher dürfte auch die von mir gewählte Abänderung um so weniger Bedenklichkeit finden, als es hier nicht auf den Namen, sondern auf den Beruf und die treue Erfüllung der Pflichten, ankommt.

Damit aber jede einzelne Gemeinde das, was die christliche Aufklärung und Erbauung befördert, recht bald erhalten kann, halte ich das schleunige und gemeinsame Zusammenwirken aller Gemeinden, Eines Landes wenigstens, und die Bestellung eines Landes-Kirchenraths, aus den Mennoniten, so wie die weiter vorgeschlagene Einrichtung, für höchstnöthig; damit zu gleicher Zeit von Einem Punkte aus auf alle Gemeinden zweckmäßig gewirkt werden kann.

Daher scheint mir vordersamst die Bestellung eines Kirchenraths für die Mennoniten-Gemeinden Eines Landes, sehr zweckmäßig und nothwendig, und er dürfte auf die, in folgendem Abschnitte vorgeschlagene, Weise zu constituiren seyn.

II. Abschnitt.

Verbesserung durch Bestellung eines Landes-Kirchen-Raths.

Bei der ersten Anschauung dieses Vorschlags mag es vielleicht Manchem etwas auffallen, daß ich die Verbesserung im Kirchen- und Schul-Wesen mit Bestellung eines obersten Kirchenkollegs beginne, und vielleicht Mancher glauben, daß man nicht gut von Oben herab, sondern besser von Unten hinauf baue, weil der Christ von Innen heraus gebildet und zur wahren Überzeugung geführt werden müsse. Allein, obgleich es im Allgemeinen richtig steht, daß man in der Regel nicht gut von Oben herab, sondern besser von Unten hinauf bauet, und daß der Mensch durch zweckgemäße Aufklärung, nach und nach, von Innen heraus zum wahren Christen in der That gebildet werden muß; so findet doch bei dem Kirchen-Zustand der deutschen Mennoniten hierin eine Ausnahme Statt; denn es handelt sich hier nicht von dem Beginnen oder Einführen des Christenthums, sondern lediglich von der besseren Aufklärung und den Mitteln dazu. Das Fundament ist bei den Mennoniten schon lange gelegt, das Gebäude auch aufgeführt, aber es ist inzwischen, durch Anstöße und Vernachläßigungen aller Art, ziemlich baufällig, namentlich am Gibel, geworden und bedarf jetzt tüchtiger Reparaturen. Wollte man hier von Unten hinauf bauen; so müßte man das beschädigte Gebäude aus dem Fundamente niederreißen, was zweckwidrig und von nachtheiligen Folgen seyn dürfte, und daher jetzt unterlassen werden muß.

Eben der Umstand, daß der Christ wirklich von Innen heraus gebildet werden muß, macht es nothwendig, daß jedem einzelnen das Mittel dazu gegeben und er gehörig unterrichtet werde, wie er dieses Mittel verstehen und anwenden soll. Denn ohne gründlichen Unterricht und Aufklärung, kann der Mensch aus sich selbst nicht wissen, was er zu thun hat, um ein braver Bürger und wahrer Christ zu werden. Es muß daher vordersamst von Aussen auf das Innere — auf den Geist und das Gemüth des Menschen — vorsichtig gewirkt werden; damit er sich durch den

Unterricht von der Wahrheit der Lehre überzeugen und nach und nach zum wahren Christen und treuen Bürger bilden kann. Und gerade diese Bildungs-Mittel sollen von dem Kirchenrathe herbeigeschaft und von ihm dafür gesorgt werden, daß sie zweckmäßig und pflichtgetreu angewendet werden; und daher scheint mir auch, daß unter den vorliegenden Umständen, die vordersamste Constituirung eines Kirchenraths gerechtfertigt sey und sehr wohlthätig auf alle Mennoniten wirken werde. Eben namentlich auch dadurch, daß die deutschen Mennoniten bisher eine oberste Landes-Kirchen-Behörde entbehrten und weder eine vollständige schriftliche Kirchen-Verfassung, noch Kirchen-Ordnung im Besitz hatten, kam es unstreitig, daß häufig willkührliche Auslegungen und Anwendungen der Lehrsätze, Mißbräuche, Unordnungen und Spaltungen entstanden, deren Einwirkungen auf die Gemeinden, von nachtheiligen Folgen war.

Mancher, sonst brave, aber von irrigen Ansichten ausgegangene, Prediger hielt sich für berechtigt, in seiner Gemeinde nach seinem Gutdünken zu verfahren und nach seiner Willkühr Kirchen-Verordnungen zu erlassen, welche häufig große Zwistigkeiten in der Gemeinde erzeugten.

Das, was in der einen Gemeinde verboten war, das war in der anderen erlaubt, und so entstanden häufig wegen Nebensachen unangenehme Reibungen, welche gewöhnlich zu großer Feindschaft und Widersetzlichkeit führten. Mancher übertrat absichtlich ein Kirchen-Verbot seiner Gemeinde, verweigerte hartnäckig die Verbüßung der darauf gesetzten Strafe, und entging dieser dadurch, daß er bei einer andern Gemeinde, wo dasselbe Verbot nicht existirte, zum h. Abendmahl zugelassen wurde.

Dadurch entstanden, und entstehen jetzt noch, bei den übrigen Gemeindeglieder Gleichgültigkeit und Unordnung; es herrscht auf der einen Seite eine übermäßige Strenge in Formalitäten und eine nachtheilige Willkühr, und daher auf der andern Seite Lauheit und Ungehorsam. Und dies alles rührt hauptsächlich daher, daß die so nöthige und unpartheiliche Oberaufsicht über alle Kirchen-Gemeinden eines jeden Staates, fehlt und jede Gemeinde für sich allein da steht.

Darüber ob ein gewisses Kirchen-Verbot, welches der

bestätigte Prediger in seiner Gemeinde zu erlassen für gut findet, christlich zulässig sei; entscheidet kein höheres Kirchenkolleg, und der Übertreter kann sich, wegen der, ihm auferlegten Strafe, höchstens bei einem oder mehreren anderen bestätigten Predigern beschweren, die dann sich mit ihrem Collegen berathen und in der Regel die ausgesprochene Strafe bestätigen. Würden sie dies aber nicht thun; so müßte — wenn der strafende Prediger darauf beharren wollte — es doch bei seinem Ausspruch bleiben; weil jene Männer keine öffentliche Behörde bilden, keine besondere Autorität haben und ihrem Beschluß keinen wirksamen Nachdruck geben können. Es hängt daher lediglich von dem bestätigten Prediger und auch bisweilen von seiner Gemeinde ab, ob sie den Beschluß der auswärtigen Prediger befolgen wollen oder nicht.

Eine solche Einseitigkeit, welche der Willkühr und dem Mißbrauch alle Thüren öffnet und wobei den Prediger, oft unverschuldet, der Vorwurf der Partheilichkeit trifft, und Unordnung und Spaltung herbeiführt, soll durch ein vorurtheilfreies unpartheiliches Kirchenkolleg verhütet werden.

Dieses Kirchenkolleg darf aber keineswegs gewaltthätig über die Gemeinden herrschen; keineswegs die köstliche Gewissensfreiheit fesseln; keinem Einzelnen irgend einen Zwang, in religiöser Beziehung, anlegen und keine allgemeine Abänderungen der Lehrsätze, ohne Zustimmung der Gemeinden, vornehmen, sondern es soll mit Liebe, Vorsicht, Ernst und Unpartheilichkeit das Religions-, Kirchen- und Schul-Wesen der verschiedeuen Mennoniten-Gemeinden des Landes, leiten; über die Wünsche und Bedürfnisse derselben, gehörig berathen; das wahre Christenthum und die zweckmäßige Aufklärung thätigst befördern; die Glaubensbekenntnisse auf die reine Lehre Jesu gründen und dafür sorgen und darüber wachen, daß sie richtig und ausführlich gelehrt werden; ferner überall zweckmäßig verbessern und, wie Paulus sagt, alles prüfen, das Beste behalten und in den Gemeinden, so weit es thunlich, gehörig einführen.

Ein solches Colleg, welches als öffentliche Kirchenbehörde der Mennoniten des Landes, erschiene, müßte, um mit Erfolg wirken zu können und öffentlich dafür erkannt zu werden, von dem Regenten des Landes, als solches,

allergnädigst bestätigt und und darum in Unterthänigkeit gebeten werden; denn sonst würde es an der nöthigen Kraft, Achtung und dem Gehorsam fehlen.

Bei Errichtung des fraglichen Kirchenraths kommen in Betrachtung:

A. Die Competenz;
B. Die Wahl der Mitglieder;
C. Die Besoldung, und
D. Die Collegial-Verfassung.

A. Die Competenz des Kirchenraths.

Zur Competenz, oder Obliegenheit, des Kirchenraths, dürften, meines Erachtens, hauptsächlich folgende Punkte gehören:

1. Die Organisation der Kirchen-Gemeinden;
2. Die Prüfung und Installation der Prediger;
3. Die Prüfung und allgemeine Einführung der, auf die reine Lehre Jesu sich gründenden Lehrbücher;
4. Die Einführung eines gründlichen, mit Umsicht, umfassend ausgearbeiteten, leicht begreiflichen Catechismus zum Behufe des Religions-Unterrichts;
5. Die Einführung neuer, zweckmäßiger Gesangbücher, zum Gebrauche bei jeder einzelnen Gottesverehrung und besonderen feierlichen Handlung;
6. Die Einführung einer geeigneten Kirchen-Verfassung und Kirchen-Ordnung;
7. Die Bestimmung der Zeit, in welcher, in der Regel, der Täufling:
   a. zur Gemeinde aufgenommen,
   b. die heil. Taufe empfangen, und
   c. zum heil. Abendmahl zugelassen werden darf;
8. Die definitive Entscheidung in allen Fällen der, an vielen Orten, jetzt noch üblichen Kirchenzucht;
9. Die Bestrafung der Prediger und übrigen Kirchenbeamten, in Disciplinarsachen;
10. Die Amts-Entsetzung derselben, nach vorausgegangener Untersuchung;
11. Die definitive Entscheidung in Ehesachen;
12. Die Entscheidung über Verehelichung naher Anverwandten, in kirchlicher Beziehung;

13. Die Oberaufsicht über die Prediger und Ältesten, und über den Lebenswandel der Gemeindeglieder; — sodann die Fürsorge, daß solche zu tugendhaften, rechtschaffenen Menschen gebildet werden;
14. Die Oberaufsicht über die sämmtlichen Allmosenkassen;
15. Die Aufbewahrung der von den Predigern zu führenden Protokolle über die Geburts-, Tauf-, Copulations- und Sterbfälle;
16. Die Entscheidung in etwaigen Streitigkeiten in religiöser oder kirchlicher Beziehung;
17. Die Entscheidung über dunkle Religionslehren, in zweifelhaften Fällen; vor der Hand jedoch nur unter Beirath eines, oder mehrerer mennonitischen Theologen. —

Und alles dieses namentlich deßwegen, weil in den angeführten Punkten auffallende Abweichungen und theils Willkührlichkeiten Statt finden, welche schon zu großen Verdrüßlichkeiten geführt haben und auch noch später dazu Anlaß geben könnten.

Der Kirchenrath hätte weiter auch noch jene Punkte, welche ich im 2ten Theile dieser Schrift beschrieben habe, und wodurch sich die Mennoniten von den Katholiken, Lutheranern und Calvinisten unterscheiden, hauptsächlich in gewissenhafte Berathung zu nehmen, und insbesondere kräftigst darauf hinzuwirken, daß die Schüler, nach und nach, gründlich in der reinen Lehre Jesu unterrichtet, und namentlich über die hohe Wichtigkeit eines Eidschwurs und der, bei den Mennoniten gleichbedeutenden, einfachen Versicherung, durch Ja und Nein, hinlänglich belehrt werden; und endlich mit der größten Gewissenhaftigkeit alles dasjenige zu beobachten, was überhaupt auf Religion, Sitten und Aufklärung, und auf Versorgung der Wittwen, Waisen und Armen Bezug hat; damit Ordnung, Liebe und Eintracht in jeder Gemeinde hergestellt und erhalten werden möge.

B. Die Wahl der Mitglieder des Kirchenraths.

Es dürfte freilich, ohne Zweifel, von großem Nutzen seyn, wenn der Kirchenrath aus Theologen und sonstigen wissenschaftlich gebildeten Mennoniten bestehen könnte. Da

es aber bei den deutschen Mennoniten, namentlich bei den badischen, an Theologen fehlt; so bleibt insbesondere im Großherzogthum Baden nichts Anderes übrig, als das Colleg aus der Zahl der vorhandenen Kirchenbeamten zu besetzen.

Die Anzahl der Mitglieder des Kirchenraths dürfte sich nach der Bevölkerung eines jeden Landes, richten; doch aber auch ein gewisses Maximum bestimmt werden.

Für das Großherzogthum Baden aber, worin, nach der Beilage B, — 1339 Mennoniten wohnen, scheinen mir 6 Mitglieder aus der Zahl der Kirchen-Beamten und ein Director aus der Zahl aller Mennoniten, hinreichend zu seyn, welche zusammen das Colleg bilden und vielleicht auf folgende Weise zu wählen seyn dürften.

Eine jede Mennoniten-Kirchen-Gemeinde wählt aus ihrer Mitte drei würdige und einsichtsvolle Männer auf die, bisher bei einer Predigerwahl üblich gewesene, Weise, und bevollmächtigt solche zur Wählung der 6 Kirchenrathsmitglieder und des Directors.

Sind nun in jeder Gemeinde des Landes diese 3 Männer gewählt und gehörig bevollmächtigt; so haben sie vordersamst die hohe Wichtigkeit ihres Berufs und die noch höhere des Kirchenraths wohl und gewissenhaft zu überlegen; damit sie — unter göttlichem Beistande — jene Männer dazu auswählen, welche der Heerde ein musterhaftes Vorbild im Leben und Wandel werden, und mit Liebe und Demuth, aber auch mit Ernst, Kraft und Unpartheilichkeit das Gute überhaupt, namentlich die richtige Aufklärung im wahren Christenthum befördern und gehörig beschützen; und hierauf versammeln sie sich an einem bestimmten Orte und wählen aus der Zahl der sämmtlichen Prediger drei, und aus der Zahl der sämmtlichen Vorsteher ebenfalls drei zu Kirchenraths-Mitgliedern, auf dieselbe Art, wie die Prediger-Wahl Statt findet.

Ist diese Wahl vorüber; so wird sogleich zur Wahl des Directors geschritten; wobei aber folgendes hauptsächlich und sehr gewissenhaft und wohl zu überlegen seyn dürfte.

Es ist bei jedem Colleg absolut nothwendig, daß an seiner Spitze ein Director stehet, welcher die vorkommenden Geschäfte zweckmäßig leitet und ordnungsmäßig ver-

theilt. Eben so nothwendig ist dies auch bei einem Kirchenrath der Mennoniten.

Der Director muß in einem guten Rufe stehen, ohne Leidenschaft, und wissenschaftlich gebildet seyn und überhaupt die nöthigen Geschäfts-Kenntnisse besitzen, damit er seine Stelle würdig bekleiden und dem ganzen Colleg Ehre machen und das gebührende Ansehen verschaffen kann. Daher darf auch seine Wahl nicht auf eine besondere Klasse beschränkt seyn, sondern er kann aus der Mitte aller Mennoniten gewählt werden.

Die besagten Wahlmänner wählen sofort aus den ihnen bekannten Mennoniten, auf die angegebene Weise (wobei jedesmal Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit, das Loos, entscheidet) drei tüchtige Männer, und bitten, in einer besonderen Vorstellung den Landesherrn um gnädigste Bestätigung der sechs Kirchenrathsmitglieder und um gnädigste Ernennung des Directors aus den drei vorgeschlagenen Personen.

Der Regent hätte dann hierauf die höchste Gnade, eine gewissenhafte Prüfung der 3 Candidaten zu veranlassen, und den fähigsten davon entweder landesherrlich zu bestätigen, oder, nach Umständen, aus landesväterlicher Fürsorge, eine weitere Wahl zu verordnen.

Wenn aber alle Mitglieder (Räthe und der Director) landesherrlich bestätigt sind; so ist das Kirchenraths-Kolleg förmlich, als die höchste Kirchenbehörde der Mennoniten im Großherzogthum constituirt, und genießt die gesetzliche Gewissensfreiheit und den Schutz des Staats.

Der Director des Kirchenraths wird auf lebenslang angestellt, die übrigen Mitglieder aber werden alle 3 Jahre aufs Neue gewählt, und es sind dabei die vorigen, wie sich von selbst versteht, jedesmal wählbar. Auf diese Weise könnten alle Prediger und alle Vorsteher ohne Ausnahme, nach und nach, in den Kirchenrath gelangen und Gelegenheit finden, ihr Licht leuchten zu lassen und für das Ganze viel Gutes zu wirken.

C. Die Besoldung des Kirchenraths.

Die Kirchenrathsmitglieder (mit Ausnahme des Directors) beziehen in dieser Eigenschaft, vor der Hand, keine

ständige Jahres-Besoldung, sondern nur die Vergütung ihrer Reisekosten, welche durch den jedesmaligen Zusammentrit des Collegs entstehen. Der Director hingegen, welcher alle vorkommende Geschäfte zu leiten und theils vorzubereiten hat, und nebenher nicht wohl ein lucratives Geschäft treiben kann, verdient, billigermaßen, für seine viele Mühe und Arbeit, eine angemessene Vergütung.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten, sind unter Abschnitt IX. zu ersehen.

Übrigens wäre es, nach meiner Ansicht, sehr zu wünschen, daß der Regent die höchste Gnade hätte, die Besoldung des Directors zu bestimmen und aus der Staatskasse bestreiten zu lassen, oder — im Fall dies nicht realisirt werden wollte —, daß für mehrere Kirchenraths-Collegien nur Ein Director bestellt werde; damit die Beiträge zu seiner Besoldung nicht schwer fallen.

D. Die Verfassung des Kirchenraths.

Ehe der gewählte und landesherrlich bestätigte Kirchenrath der Mennoniten seine Amtsfunctionen ausüben darf, muß vordersamst die Gränze seiner Befugnisse und Pflichten möglichst genau, in einer besonderen Instruction bestimmt werden, welche der Kirchenrath zu entwerfen, die oben erwähnten Wahlmänner zu prüfen und der Landesherr zu bestätigen hätte.

Darin dürfte, meines Erachtens, folgendes, als Hauptsache, aufgenommen werden.

Der Kirchenrath hat sich, regelmäßig, zweimal im Jahre, an dem, von dem Director zu bestimmenden, Orte zu versammeln und über alle vorgebrachte oder in der Sitzung vorgebracht werdende Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zu discutiren und durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden; über wichtige Glaubenssachen aber vor der Hand blos zu berathen und einen solchen Gegenstand zur definitiven Entscheidung aller Prediger und aller Vorsteher des Landes, auszusetzen.

In Fällen der letzten Art bestimmt der Kirchenrath eine besondere Sitzung und ladet dazu, unter vorheriger Mittheilung des zu berathenden Gegenstandes, die sämmtlichen Prediger und die sämmtlichen Vorsteher, ohne Ausnahme, ein.

In dieser Sitzung trägt der Director die Sache gründlich und umständlich vor und entwickelt namentlich den Hauptpunkt des Gegenstandes und die Ansicht des Collegs.

Hierauf werden alle Anwesende zur sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung der, zur Sprache gebrachten, Sache aufgefordert und darüber ordnungsmäßig abgestimmt. Dabei soll — wie es bisher in Sachen der Art bei den Mennoniten gebräuchlich war — die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit, die Stimme des Directors, entscheiden. Vor der Sitzung wäre aber jedesmal über den zu berathenden Glaubenssatz das Gutachten eines oder mehrerer Taufgesinnten-Theologen, (etwa des gelehrten und sehr würdigen Pfarrers Weydmann zu Monsheim bei Worms) einzuholen und der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Die sämmtlichen Kirchenbeamten haben in solchen Fällen, eine billige Vergütung ihrer Reisekosten ebenfalls anzusprechen.

Über jeden zur Berathung kommenden Fall führt der Director in der Sitzung ein Protokoll, welches jedes einzelne Votum der Anwesenden enthalten und von ihm und diesen unterzeichnet werden muß.

Der Director öffnet, als leitendes Organ, alle an den Kirchenrath adressirten Schreiben, führt darüber, so wie über die mündlichen Angaben ein pflichtgetreues Geschäftsprotokoll, und bringt alle solche Gegenstände, bei der nächsten Sitzung, zur Kenntniß des Collegs, oder verfügt — wenn die Sache sehr eilend und von weltlicher Natur ist — kurzer Hand provisorisch; er bleibt aber dafür persönlich verantwortlich, muß seine Verfügung alsbald den Kirchenraths-Mitgliedern mittheilen und bei der nächsten Sitzung zur definitiven Entscheidung vorlegen.

Der Director hat ferner gewissenhaft darüber zu wachen, daß im Bereich des Collegs die Rechts-Verhältnisse der Einzelnen nicht verletzt und die Amts-Instruction des Kirchenraths nicht übertreten werde, und daß namentlich nichts geschehe, was der Staats-Verfassung, oder den Landesgesetzen entgegen wäre. In dieser Beziehung bleibt er dem Staats-Oberhaupte und in jener den Gemeinden verantwortlich.

Jedem Beschluß des Kirchenraths muß der Director

durch seine Unterschrift, und jeder Ausfertigung durch sie und den landesherrlich gestatteten, von ihm aufzubewahrenden Collegial-Siegel, den erforderlichen, öffentlichen Glauben geben, wodurch zugleich der Beschluß als wirklicher Collegial-Beschluß bezeichnet wird, wofür der Director ebenfalls persönlich verantwortlich bleibt.

Endlich hat der Kirchenrath — ausser dem, was oben unter seiner Competenz aufgezeichnet ist — am Ende eines jeden Jahrs Bericht über den Zustand des Religions-, Kirchen- und Schulwesens, und über den Grad dessen Verbesserung, zu erstatten und mit einer tabellarischen Übersicht über die Geburts-, Tauf-, Copulations- und Sterbfälle, an die höchste Staatsbehörde einzusenden, und die nöthigen Anträge und Bitten, in geziemender Form, zu stellen.

Ein, auf diese, oder auf eine ihr ähnliche, Weise constituirter Kirchenrath der Mennoniten, aus lauter Mennoniten, und unter der höchsten Staatsbehörde stehend, würde nicht nur — wie ich fest hoffe — in rascheren Schritten zu dem beabsichtigten Ziele führen und überhaupt keine Willkühr, oder einseitiges Verfahren gestatten, sondern auch zugleich der höchsten Staatsbehörde gründliche Kenntniß von dem religiösen, sittlichen und kirchlichen Zustande aller Mennoniten des Landes, auf dem sichersten Wege verschaffen und manchen, jetzt leider! noch bestehenden Irrthum, und manches, den Mennoniten nachtheilige, Vorurtheil entfernen; was auf jeden Fall einer jeden Staatsregierung, — welche nur das Wohl aller ihrer Unterthanen wünschen kann, — angenehm, und allen Mennoniten sehr erwünscht seyn müßte.

III. Abschnitt.

Verbesserung durch Anstellung und Entschädigung wissenschaftlich gebildeter Prediger.

Die deutschen Mennoniten wählen, dem alten Herkommen gemäß, und auf die im I. Theil, VI. Abschnitt beschriebene Weise, ihre Prediger aus den verheiratheten

Männern der Kirchengemeinde, welche — in der Regel — weder studirt haben, noch besoldet werden; und viele derselben behaupten, daß der Mennoniten-Prediger

1) verheirathet seyn müsse,
2) nicht studirt haben dürfe, und
3) verpflichtet sei, sein Amt unentgeldlich zu verwalten.

Diese Behauptungen, welche mir zu einseitig und in der heiligen Schrift nicht gegründet zu seyn scheinen, veranlassen mich, wegen ihrer Wichtigkeit meine Ansicht darüber vordersamst, und ehe ich zu meinem eigentlichen Vorschlage, in obigem Betreff übergehe, — offen auszusprechen und zu rechtfertigen.

Zu 1. Aus dem, was der Apostel Paulus an Timotheum (1. Cap. 3, V. 2, 3 u. 4) und an Titum (Cap. 1, V. 7, 8 u. 9) von den Eigenschaften, welche ein Bischof besitzen soll, geschrieben hat, und womit viele Mennoniten ihre Behauptung: daß ein Prediger verheirathet seyn müsse, — rechtfertigen wollen, läßt sich keineswegs diese Behauptung vollständig erweisen. Denn mit dem Ausdruck: „eines Weibes Mann" hat Paulus schwerlich sagen wollen, daß ein Bischof absolut verheirathet seyn müsse und ein unverheiratheter Mann nicht zum Prediger gewählt werden dürfe, sondern es ist mit allem Recht zu vermuthen, daß jener Ausdruck sich blos auf die Vielweiberei, welche bei den, zum Christenthum übergegangenen Heiden üblich gewesen, bezieht, und daß mithin ein Bischof mehr nicht, als Ein Weib haben und deßwegen auch nur Eines Weibes Mann seyn soll.

Eine andere Bedeutung kann in jenem Ausdrucke fast unmöglich liegen. Denn sonst wäre der Widerspruch zwischen den Worten und dem Leben Pauli ganz enorm, weil er bekanntlich unverheirathet geblieben, und den ledigen Stand, bei jeder Gelegenheit vorzüglich gepriesen hat. — Die fragliche Behauptung ist aber auch weiter deßwegen verwerflich, weil Christus selbst, der göttliche Stifter der christlichen Religion, nicht verheirathet gewesen ist, und weil Timotheus, Titus, Menno Simonis und mehrere andere Lehrer, keine Weiber hatten.

Wollte man aber einerseits die Sache blos nach dem todten Buchstaben verstanden wissen, und annehmen, daß

Paulus ein Apostel und kein Bischoff gewesen sei; so könnte man andernseits darauf erwiedern, daß ein Prediger ebenfalls kein Bischoff, sondern nur ein Prediger (Pfarrer) sei, und daß daher der Ausdruck Pauli keine Anwendung auf den Prediger, sondern nur auf den Bischoff, finden könne.

Dieses Wortspiel ist aber, meines Erachtens, gar keiner Berücksichtigung werth; denn das Amt eines Apostels ist im Wesentlichen gleich dem eines Bischoffs, und das eines Bischoffs dem eines Predigers. Alle drei sind zur Verbreitung und Befestigung des wahren Christenthums berufen, und keineswegs von einander so verschieden, daß man mit Grund annehmen könnte, Paulus habe befohlen, der Bischoff müsse sich durch Verehelichung auszeichnen.

Wollte man aber dessenungeachtet doch auf der Behauptung beharren, daß der fragliche Ausdruck Pauli buchstäblich verstanden werden müsse; so müssen es auch die weiteren Eigenschaften, welche Paulus bei einem Bischoffe voraussetzt und bedingt, so verstanden werden und es darf diesem, oder dem Prediger, keine derselben fehlen, wenn man sich hierin consequent bleiben will.

Nun verlangt aber auch Paulus ferner von einem Bischoffen, „daß er gehorsame Kinder habe in aller Ehrbarkeit."

Wollte man nun diese Worte eben so wie die obigen, buchstäblich auslegen, und es ebenfalls für absolut nothwendig halten, daß der Bischoff Kinder haben müsse; so dürfte hiernach der Mennonit, wenn er keine Kinder hätte und doch verheirathet wäre, das Predigtamt keineswegs bekleiden. Eine solche Auslegung wäre aber offenbar gegen den Sinn des Textes und die Behauptung derselben zu sonderbar, um es gewiß nicht zu rechtfertigen, wenn man die Wählung eines verheiratheten würdigen Mannes von der Fruchtbarkeit seines Weibes abhängig machen wollte. Und doch soll dieses — wie mich ein gelehrter, sehr schätzbarer Prediger der Taufgesinnten versichert hat — bei der Wahl eines Mennoniten-Predigers schon Anstand gefunden haben. Mir selbst sind übrigens keine solche Fälle bekannt.

Auch hier bestätigt sich jene Bibelstelle, daß der Buchstabe tödtet, der Geist aber lebendig macht.

Nach meiner festen Überzeugung liegt weder ein biblischer, noch rechtlicher Grund vor, den unverheiratheten Mennoniten von der Wählbarkeit zum Prediger, auszuschließen; sondern ich glaube vielmehr, daß es sehr zweckmäßig sei, den zweiten Prediger (Helfer — Diener des Worts) in seinen ledigen Tagen zu wählen, damit er in dieser Zeit, wo ihn gewöhnlich weniger Sorgen drücken, — sich nach und nach, in seinem Berufe vervollkommnen könnte, und vielleicht würde dadurch auch das Predigtamt bedeutend gewinnen: denn es sind jetzt in mancher Gemeinde, besonders qualifizirte ledige Männer vorhanden, welche als Prediger, ohne Zweifel, in der Lehre und im Wandel ihrer Heerde ein Vorbild werden und viel Gutes wirken könnten.

Daher sollte man — nach meiner Ansicht — den bisherigen Gebrauch billig aufheben, die ledigen Männer wählbar erklären, ihre Verheirathung ihrem freien Willen überlassen, und von dem Prediger weder Verehelichung noch Ehelosigkeit verlangen, sondern nur auf seine Würdigkeit und Kenntnisse sehen: denn Licht vertreibt die Finsterniß und stärkt im Wort, die Wahrheit, Liebe und den Glauben!

Zu 2. Die weitere Behauptung, daß der Mennoniten-Prediger nicht studirt haben dürfe, ist weder in der heil. Schrift, noch in den Glaubenslehren des Menno gegründet, und wahrscheinlich aus der irrthümlichen Meinung: daß man die Weisheit der Welt verachten müsse, hervorgegangen.

Wenn man auch annehmen wollte, daß das Studium der Theologie für einen Mennoniten Prediger nicht absolut nöthig sei, so ist doch gewiß das nicht zu läugnen, daß die hinlängliche Kenntniß der heil. Schrift und des wahren Christenthums, sodann die Gabe, die Lehren Jesu rein und verständlich vorzutragen und den Religionsunterricht gründlich und umfassend zu ertheilen; richtige Begriffe von der Gottheit und den Pflichten gegen sie, sich selbst und den Nächsten, und endlich genaue Kenntniß der reinen Dogmen und der Geschichte der Taufgesinnten, — die erste Bedingung bei der Wahl eines Predigers seyn sollte, und daß diese billige und sehr nothwendige Bedingung des wahren Christenthums durchaus nicht entgegen stehet. Denn, wenn

man bedenkt, daß große Pflichten auf dem Prediger haften und daß gewöhnlich sehr viel von ihm gefordert wird, und was er nach der Lehre Jesu (Math. 14, 19.) (Math. 5, — 13, 14, 16, 48. — 10, 16. — 26, 41. (Luk. 21, 19.) und (Joh. 15, 14.) und ferner nach der Lehre Pauli: (1. Cor. 4, 1, 2. -- 11, 1. — 14, 1. (2. Cor. 6, 3.) Ephes. 4, — 1, 2, 3, — 5, 15) (Phil. 1, 10) (2. Tim. 2, 15. 4, 2. — 4, 5. (1. Petr. 5, 2.) seyn und leisten soll; und wenn man erwägt, daß der Prediger besonders dem Niedergebeugten, Unglücklichen und Trostlosen die nöthige Seelenruhe — und dem grübelnden Zweifler die geeignete Überzeugung verschaffen soll; so muß man allerdings bekennen, daß das Amt eines Predigers oder Religions-Lehrers, eines der wichtigsten im Staate sei, von dessen treuen und vernünftigen Verwaltung, in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit, — die größten Schätze der Sterblichen! — unendlich viel abhängt, und daß es auch, wie Paulus (1. Tim. 3, 1.) sagt, je gewißlich wahr ist, daß derjenige, wecher ein Bischoffsamt begehrt, in der That ein köstliches Werk begehret.

Daher ist auf einem so wichtigen Standpunkte, woraus sowohl für die Kirche, als für den Staat, bei treuer Pflichterfüllung, sehr viel Gutes, bei gleichgültiger oder nachläßiger Verwaltung aber auch sehr viel Böses fließen kann, — nicht nur ein redlicher, moralischguter, sondern auch ein wissenschaftlich gebildeter, kenntnißreicher Mann, der, wie Paulus (2. Tim. 2, 2) sagt, „da tüchtig ist, auch andere zu lehren," und zu jenen Predigern gehört, von denen Menno Simonis *) sagt:

„Sie sind gelehrt in der Gerechtigkeit, voll mit „aller geistigen Weisheit. Sie scheiden das Gute vom „Bösen, das Heilige vom Unheiligen, und das Reine „vom Unreinen. Summa, sie leuchten in Lehre und „Leben."

absolut nothwendig, und bei den Mennoniten jetzt um so mehr ein dringendes Bedürfniß geworden, weil an manchen Orten Lauheit und Ungehorsam, welche dem wahren Christenthume schaden und die Ordnung in der christlichen

*) Menno's Fundamentalbuch. 1575. pag. 154.

Kirche stören, leider! eingetreten sind und die Anwendung zweckmäßiger Maßregel erfordern, und weil, wie im 1ten Theile gesagt, viele Mennoniten, welche ihre Verhältnisse und die hohen Pflichten eines Predigers unpartheilich erwägen, — das Lehramt, wenn es ihnen durch die Wahl zufällt, nicht mehr übernehmen wollen und bisweilen auch wirklich nicht übernehmen können.

Unter solchen Umständen und bei der Wichtigkeit des Predigtamtes, halte ich es für besondere Pflicht der Gemeinden, die Mittel zur möglichsten Aufklärung, Bildung und Befähigung ihrer Prediger herbeizuschaffen und diese in den Stand zu setzen, sich immer mehr für ihren wichtigen Beruf zu vervollkommnen, und tüchtig zu werden, auch andere, nach der reinen Lehre Jesu, gründlich zu unterrichten und die Gemeinde-Glieder zu wahren Christen und guten Staatsbürgern zu bilden.

Diese Aufforderung erscheint billig und gerecht, und findet in mehreren Bibel-Stellen, in Menno Simonis und dem achtbaren Prediger Roose, hinlängliche Unterstützung.

Der weise Sirach (39. 25, 1, 2), der hocherleuchtete Apostel Paulus (1. Cor. 14, 1 und 9) (Col. 4, 6 und 5, 19) und Petrus (1. Petr. 2, 2 und 2. Petr. 1, 10) zeigen, in unzweideutigen Worten, daß eine gehörige Vorbereitung und Aufklärung zur pflichtgetreuen Verwaltung des Predigtamtes, nothwendig sei; und der Reformator Menno sagt, in Beziehung auf die Prediger *):

„Sihe lieber Leser, also gehört allen Predigern und „Lerern in ihrem Leben geschickt zu seyn, die des Herrn „Gemein recht wollen regieren und fürstehen, dann so „jemand ander Leut will strafen und leren, und ist an „ihm selber sträflich und ungelert, der muß mit Recht „hören: Was leret ihr andere und leret euch erstlich „selber nit?"

Damit ist, meines Erachtens, hinlänglich bewiesen, daß auch Menno die Kenntnisse und Wissenschaften und namentlich das Studium der heil. Schrift, hochgeschätzt und nicht verworfen hat, sie übrigens auch vernünftigerweise nicht verwerfen konnte, weil nur dadurch eine gründ-

*) Menno's Fundamentalbuch. 1675. pag. 158.

liche Lehre möglich wird, und er selbst, als gewesener katholischer Priester, die Theologie und Sprachen studirt hatte. Und daher können und dürfen die Mennoniten das gründliche Lernen der heiligen Schrift, oder, mit anderen Worten, das Studium der Theologie, nicht verwerfen, womit auch der selige Roose *) mit den Worten übereinstimmt:

„Ob nun zwar unsere Prediger von der Jugend „auf nicht studirt haben, so verwerfen wir dennoch die „Studia nicht, woraus eine fundamentale Gelahrtheit „kann gefaßt werden, Wanns nur mit keinem andern „Absehen geschieht, als pur und allein in der Furcht „Gottes die Kirche Jesu Christi nach seinem heil. Willen in aller Demuth zu erbauen und ihr vorzustehen."

Durch die angeführten Aussprüche der genannten Lehrer, wird, wie ich hoffe, die ungegründete Behauptung unter 2, niedergeschlagen, und die geeignete Vorbereitung und möglichste Aufklärung des Predigers im wahren Christenthume, wodurch die holländischen Mennoniten und die englischen Taufgesinnte als ein nachahmungswürdiges Beispiel vorleuchten, — gewiß gerechtfertigt erscheinen.

Denn alle die Kenntnisse, welche von einem Prediger verlangt werden, kommen nicht von ungefähr, aber auch ebenso wenig durch unsere Kraft allein, und nicht ohne den Segen des Herrn. — Beide müssen, — so wie der Glaube mit der Vernunft, — miteinander vereiniget seyn, wenn der Prediger sein Amt würdig bekleiden und Gutes wirken soll. Das Wissen allein, ohne guten Willen und ohne christliche Liebe und Berufstreue, führt eben sowenig, als wie der blose gute Wille, ohne Intelligenz, zu demjenigen Ziele, wornach die wahren Christen streben sollen. Daher müssen wir (1. Cor. 3, 6) zu rechter Zeit pflanzen und begiesen, und dann können wir auch mit Zuversicht hoffen, daß Gott dazu das Gedeihen schenken wird.

Zu 3, Auch dieser Behauptung stehen wichtige Bibelstellen entgegen, wodurch sie ebenfalls in sich selbst zerfällt. Die behauptete Verbindlichkeit der unentgeldlichen Verwaltung des Lehramtes kann, aus christlichen Gründen, dem

---

*) Gerhard Roose's Unschuld und Gegenbericht. 1702. pag. 4 der Vorrede zu einer Predigt.

Prediger nicht auferlegt, hingegen von ihm — wenn er sich dem Predigtamte besonders gewidmet hat und kein Gewerb treibt, oder in seinem Dienste Reisen und Auslagen machen muß — eine verhältnißmäßige Besoldung oder Entschädigung, mit allem Recht, und nach Inhalt des neuen Testaments, angesprochen werden.

Denn Christus selbst sagt (Luc 10, 7), daß ein Arbeiter seines Lohnes werth sei; und der auserwählte Apostel Paulus belehrt die Corinther (1. Cor. 9, 13 und 14), daß die Prediger oder Lehrer, des Altars geniesen und sich vom Evangelio nähren sollen; erklärt den Galatern (Kap. 6, 6), daß der unterrichtet Werdende dem Unterrichtenden allerlei Gutes mittheilen — und sagt dem Timotheum, (1. Tim. 5, 17 und 18) daß man dem Ochsen, der da drischet, nicht das Maul verbinden soll.

Auch der ehrwürdige Roose erläutert diesen Punkt in dem, von ihm verfaßten, Glaubensbekenntniß (1. Th. II. Absch. Buchst. b. Art. 4) dahin, daß allerdings diejenige, die das Wort Gottes vortragen, auch dafür belohnt und unterhalten werden sollen, und daß folglich der, welcher bedient wird, es in der Liebe erkenne, und wiederum für den, welcher ihn bedient, Sorge trage. —

Paulus gebietet sogar den Corinthern (Cap. 16, 12) daß sie bei ihren Zusammenkünften Steuern für die Heiligen sammeln sollten und bringt (Cap. 9, 1—4) das Einsammeln der Steuer auf eine gelinde Weise in Erinnerung, und ermahnt sie zur Bereitfertigkeit, damit er, wenn er mit denen aus Macedonien zu ihnen komme, nicht zu Schanden werde.

Obgleich Paulus von den Corinthern für seine Person keine Unterstützung oder „Sold" in Anspruch nahm; so wurden seine Bedürfnisse doch durch seine christlichen Mitbrüder, welche aus Macedonien kamen, so gedeckt, daß, wie er (2. Cor. 11, 8 und 9) selbst sagt, an nichts Mangel hatte.

Eine solche Unterstützung ist im Wesentlichen nichts anderes, als eine Besoldung, und ist, wenn durch sie — wie bei Paulus — aller Mangel entfernt wird, unter gewissen Umständen weit besser, wie ein ständiger, sich stets gleich bleibender, Gehalt.

Aus allem diesem geht deutlich genug hervor, daß die unentgeldliche Verwaltung des Predigtamts von dem Mennoniten, weder aus christlichen noch rechtlichen Gründen, verlangt werden kann, und daß sich die behauptete Verbindlichkeit keineswegs rechtfertigen läßt. Aber das ist eine wichtige Frage, auf welche Weise der Mennoniten-Prediger entschädigt werden solle? und ich will es versuchen, diese Frage weiter unten zu beantworten.

Da ich durch meine vorstehenden Nachweisungen die drei ungegründeten Behauptungen hinlänglich widerlegt zu haben glaube, so will ich nun zu meinem eigentlichen Vorschlage wegen Anstellung und Entschädigung wissenschaftlich gebildeter Prediger, übergehen.

Es wäre freilich sehr zu wünschen, daß bei jeder Mennoniten-Gemeinde in Deutschland, ein Theologe oder wissenschaftlich gebildeter Mann, als Prediger angestellt werden könnte; allein dieses ist namentlich in Baden, Baiern, Würtemberg, Sachsen ꝛc. jetzt deßwegen noch nicht ausführbar, weil die Gemeinden gewöhnlich klein sind, zerstreut liegen und die Mittel zur angemessenen Besoldung der sämmtlichen Prediger fehlen. Daher müßte man davon, vor der Hand und bis zu einem günstigeren Zeitpunkte, einstweilen abstrahiren, und die nöthige Verbesserung auf eine andere, jetzt schon ausführbare, Weise beginnen, die etwa folgende seyn dürfte.

Der Kirchenrath nimmt vor allen Dingen eine Organisation der sämmtlichen Kirchengemeinden des Landes in der Art vor, daß dieselben, hinsichtlich ihrer geographischen Lage, möglichst gerundet und so vergrößert werden, daß dadurch der Besuch der Kirche nicht zu sehr erschwert wird, und daß alle Prediger und Vorsteher in ihren bisherigen Funktionen bleiben können.

Jeder einzelnen Gemeinde wird ein bestätigter Prediger (1ter Prediger), ein Diener des Worts (2ter Prediger) und ein Diacon (Vorsteher) — vorgesetzt, welche zusammen den Kirchenvorstand bilden.

Diesem Kirchenvorstande wovon der bestätigte Prediger der Dirigent ist, ertheilt der Kirchenrath eine umfassende schriftliche Instruction, nach welcher das Kirchen- und Schulwesen zu leiten ist, damit die wünschenswerthe

Einheit und Gleichförmigkeit bezweckt werden kann, und übergibt demnächst dem bestätigten Prediger die anerkannten Glaubensbekenntnisse, Gesangbücher und den vorsichtig, gründlich und allgemein verständlich ausgearbeiteten, und mit ausführlichen Erläuterungen versehenen, Catechismus, zum Behuf des Religionsunterrichts; sodann die zur Aufklärung und Befestigung des wahren Christenthums weiter noch erforderlichen Werke.

Der bestätigte Prediger hält jeden Sonn- und Feiertag, in der Regel, den Hauptgottesdienst, ertheilt den nöthigen Religionsunterricht, verwaltet die heil. Taufe und das h. Abendmahl und vollzieht die Copulationen in seiner Gemeinde. Er hat die Beschlüsse des Kirchenraths gehörig auszuführen, pflichtgetreu nach seiner Instruction zu handeln, die reine Lehre Jesu zu verkünden, für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung und die Beförderung des Guten treulich zu sorgen, und diejenigen Fälle, welche sich nicht zu seiner Competenz eignen, dem Kirchenrath sogleich berichtlich anzuzeigen, damit dieser die Sache prüft und darin entscheidet. Endlich hat der bestätigte Prediger über die Geburts-, Tauf-, Copulations- und Sterbfälle besondere Protokolle gewissenhaft, nach einer Vorschrift, zu führen und am Ende eines jeden Jahrs an den Kirchenrath, wo sie aufbewahrt werden, einzusenden.

Der Vorsteher verwaltet die Almosenkasse und wird von den beiden Predigern controlirt. Er muß eine verhältnißmäßige Caution stellen und jedes Jahr gehörige Rechnung über seine Verwaltung ablegen, welche zur Prüfung und Aufbewahrung, an den Kirchenrath eingeschickt wird. Dafür erhält derselbe eine verhältnißmäßige Vergütung.

Aber auch der bestätigte Prediger verdient für seine vielen Amtsgeschäfte, welche ihm viel Zeit und Mühe kosten und von seinen übrigen, gewöhnlich landwirthschaftlichen, Arbeiten abhalten, auch oft besondere Ausgaben veranlassen, — eine verhältnißmäßige Entschädigung, welche aus der, noch zu bildenden, Central-Kirchenkasse geleistet werden müßte.

Stirbt einer von den 3 Kirchenbeamten, so hat der Kirchenrath wegen Wiederbesetzung der vacant gewordenen Stelle das Geeignete zu verfügen.

Ist einmal die Central-Kirchenkasse der Mennoniten, worüber das Weitere in dem IX. Abschnitte vorkommen wird, — gebildet und kräftig genug, wissenschaftlich gebildete Prediger zu besolden; so hat der Kirchenrath zu veranlassen, daß fähige Mennoniten-Söhne in der Gottesgelehrtheit gehörig unterrichtet und etwa in einem vorzüglichen Institut, zu ihrem künftigen Berufe vorbereitet werden, und ich halte für zweckmäßig, daß zum religiösen Unterrichte ein Taufgesinnter Theologe veranlaßt wird, und jenen dann ertheilt, wenn der Lehrling zuvor die Elementar-Kenntnisse besitzt. Und vielleicht würde der verehrungswürdige und gelehrte Herr Pfarrer Weydmann zu Monsheim, bei dem Mangel an geeigneten Unterrichts-Anstalten für deutsche Mennoniten, sich dazu verstehen, ein derartiges Institut für die Mennoniten in Hessen, Baden und den übrigen angränzenden Staaten, zu errichten und den vollständigen Unterricht zu ertheilen.

Nach absolvirten Studien kann der Candidat von allen Gemeinden zum Prediger gewählt werden; er ist jedoch noch einer besonderen Prüfung, welche der Kirchenrath veranlaßt, unterworfen. Jeder Prediger und Vorsteher muß von dem Kirchenrath bestätigt werden.

Durch eine solche Einrichtung könnte meines Erachtens, die wahre Verbesserung beschleunigt und diejenige Mängel aus den Gemeinden entfernt werden, worüber man jetzt, an vielen Orten, mit allem Recht zu klagen hat.

Auch würden dadurch die bestätigten Prediger bedeutend erleichtert und sie auch nicht mehr, wie früher und jetzt schon oft geschehen ist, kostspielige Reisen in Kirchen-Angelegenheiten, aus ihrem eigenen Vermögen zu bestreiten haben; manchem, auch bisweilen unverdienten, Vorwurfe entgeben und überhaupt selten mehr mit Undank belohnt werden.

Hauptsächlich würden dadurch die Anstände gehoben, welche in neueren Zeiten, an mehreren Orten, wie schon gesagt, bei der Wahl, und namentlich wegen unentgeldlicher Übernahme des Predigtamts, gemacht werden, und günstige Aussichten zu einer besseren Zukunft, eröffnet werden.

Zur möglichsten Erhaltung der Ordnung und Beförderung des Guten, halte ich ferner die Special-Kirchen-

Synoden für zweckmäßig und glaube, daß sie auf die im folgenden Abschnitte angegebene Weise Statt finden dürften.

IV. Abschnitt.

Verbesserung durch Special-Kirchen-Synoden.

In jeder einzelnen Kirchen Gemeinde besteht eine Special-Kirchen-Synode, und diese aus den beiden Predigern und dem Vorsteher, welche sich am Ende eines jeden Monats, zum Behufe der Berathung über das Religions-, Kirchen-, Schul- und Erziehungs-Wesen, versammeln.

Die Synode hat sich eifrigst zu bemühen, Gottes- und Menschen-Liebe, Friede und Eintracht, welche alle zusammen, in mancher Gemeinde, sehr erschüttert sind, fest zu gründen; alles aus der Gemeinde zu entfernen, was auf das reine Christenthum und die Sittlichkeit nachtheilig einwirken könnte, und ihr Augenmerk vorzüglich auf die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder, und auf ihr Betragen gegen ihre Ältern, das Gesinde, und gegen fremde Leute, — zu richten; damit zur rechten Zeit das, sich zeigende, Böse in seinem Keime erstickt werden und keine, Schaden verbreitende, Giftpflanze in der Gemeinde aufwachsen kann.

Denn in das zarte jugendliche Herz prägt sich das Böse eben so leicht und so tief, wie das Gute ein, und es kommt blos darauf an, wie der Mensch von Jugend auf erzogen und geleitet wird.

Hat einmal das Böse festen Sitz im Herzen genommen und hat man sich ziemlich mit ihm vertraut gemacht; so wird gewöhnlich Sünde auf Sünde gehäuft und es dann sehr schwer, und oft unmöglich, das Böse zu vertreiben. Denn, ist einmal — sagt Knigge — der erste Schritt gethan; so folgen alle übrigen nach.

Wird aber der Mensch schon in seiner Jugend mit Religion, Tugend und Weisheit bewapnet; so hat er einen untrüglichen Compaß durch sein ganzes irdisches Leben; nichts kann ihn irre leiten und nichts seine Grundsätze erschüttern!

Dies sind wichtige Betrachtungen, welche vor die Synode gehören. Diese hat in ihren Sitzungen sowohl darüber, als über den religiösen und sittlichen Zustand und die zweckmäßige christliche Aufklärung der Gemeinde, und namentlich über das häusliche Verhältniß der Bedürftigen und die Erleichterung ihrer Lage, — unpartheilich zu berathen und für das Nothwendige gewissenhaft zu sorgen.

In der Synodal-Sitzung führt der bestätigte Prediger das Präsidium, und über jeden, zur Berathung kommenden, Gegenstand ein besonderes Protokoll, worin das Gutachten eines jeden Mitglieds aufgenommen werden muß, und sendet solches, nach aufgehobener Sitzung, mit gutachtlichem Bericht, an den Kirchenrath ein, welcher sofort, nach Umständen, darauf verfügt.

Durch solche Special-Kirchen-Synoden, deren Functionen und Befugnisse, der Kirchenrath in einer besonderen Instruction und Kirchen-Ordnung näher zu bestimmen hätte, — würde nicht nur jeder Vorstand der Kirchen-Gemeinde, sondern auch der Kirchenrath von dem religiösen und sittlichen Zustande und von dem jeweiligen geistigen Fortschreiten aller Gemeinden gehörig und bei Zeiten unterrichtet, und ihm möglich gemacht werden, überall gleichheitlich und zweckmäßig zu wirken und das Beste zu befördern, damit jeder einzelne je länger, desto mehr, der Vollkommenheit sich nahe.

Um dieser täglich näher zu kommen, ist die Anstellung braver und gebildeter Schullehrer, das dringendste Bedürfniß, und ich gehe nun zum Vorschlag derselben, im folgenden Abschnitt, über.

V. Abschnitt.

Verbesserung durch Anstellung moralisch guter, und gehörig gebildeter Schullehrer.

Die Erziehung der Kinder liegt zwar zunächst ihren Ältern ob; allein, da nicht alle Ältern die Erziehung ihrer Kinder zweckmäßig leiten und vollenden können, so hat schon früher die Staatsgewalt die Anstellung von Männern

verordnet, welche das auszufüllen berufen sind, was jene nicht zu leisten vermögen.

Zu dem Ende wurden öffentliche Schulen errichtet und dabei Lehrer, welche den erforderlichen Unterricht ertheilen, angestellt.

Sehr wichtig, von großen Folgen und absolut nothwendig ist der Unterricht in der Volksschule, weil er als Grundlage, woraus alle späteren Handlungen der Menschen hergeleitet werden können, erscheint. Der Beruf eines Schullehrers ist deßwegen sehr erhaben, und sein Standpunkt einer der wichtigsten im Staate; denn von seiner Redlichkeit und Geschicklichkeit hängt es ab, ob sein Unterricht Segen oder Unheil über das Volk verbreiten wird. Seiner Leitung sind Kopf und Herz und die ganze Glückseligkeit der angehenden Erdenbürger anvertraut; er wirkt, durch seinen täglichen Umgang mit denselben, auf ihren Geist und ihr Gemüth mächtig ein, wird, nach Umständen, entweder geliebt, geachtet und gleichsam ihr Vater, oder gefürchtet und bisweilen gehaßt. Sein Vortrag und Beispiel prägen sich, in der Regel, unauslöschlich tief in das Herz seiner Zöglinge ein, und ihre ganze Zukunft wird häufig durch ihren Schulunterricht entschieden.

Die ersten, sich festgesetzten, Ideen, seien sie rein, oder falsch, gut oder böse, begleiten gewöhnlich den Menschen durch sein zeitliches Leben und lassen ihn noch in reiferen und späten Jahren z. B. die Gespenster sehen, von denen er in seiner Jugend gehört hatte. Solche Vorurtheile schwinden, auch bei nachgewiesener Täuschung, nie ganz aus seiner Seele, und es gibt Situationen, wo jene Ideen neu werden, und Furcht, wo nichts zu fürchten ist, den Geisterseher ergreift.

Dies alles sind Folgen der Erziehung! Ist einmal die jugendliche Seele mit Irrthümern und Aberglauben angefüllt, so hält es gewöhnlich unendlich schwer, sie, durch späteren vernünftigen Unterricht, daraus zu vertreiben, und sie arten sich endlich so leicht in Unglauben und Laster aus. — Daher kann in einer Volksschule der Schullehrer, in der Regel mehr nützen, oder schaden, als dies je der Geistliche nur kann, und deßwegen sollte die so folgenreiche Erziehung der Kinder, nur redlichen, geschickten und geprüften Lehrern übertragen — und diese aber auch

nach ihrem Verdienste besoldet werden; damit sie nicht mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben und nicht mit Widerwillen in die Schule gehen. Denn daraus entsteht das Übel aller Übel. Aus allen diesen Gründen ist die Volksschule der größten Aufmerksamkeit und Unterstützung des Staates würdig, und davon sollte, meines Erachtens, keine Religionspartei ausgeschlossen seyn, sondern einer jeden möglich gemacht werden, gute Menschen, rechtschaffene Bürger und wahre Christen zu erziehen. Denn gute Schulen, wo der Schullehrer und der Geistliche für jenen Zweck zusammen wirken, und rechtschaffene Erziehung, sind — wie einer der gelehrtesten protestantischen Theologen Deutschlands mir bemerkte, und wovon ich fest überzeugt bin, — in Wahrheit die Fundamente.

Dies haben schon viele gelehrte Theologen, Philosophen und Schulmänner ausgesprochen und diesen wichtigen Gegenstand von allen Seiten hinlänglich beleuchtet.

Namentlich sagt der berühmte Hr. Professor, Dr. Jung *) in seiner Erziehungspolizei: „Die Schulen für das Volk „sind bei weitem die wichtigsten, und ein Gegenstand, der „die unnachlässigste Sorge des Regenten und seiner Poli„zei verdient: denn hier werden alle seine Unterthanen „gebildet, und auf dieser Bildung beruht's, ob der ganze „Staat glücklich oder unglücklich werden soll?"

Und damit übereinstimmend, sagt Hr. Professor Dr. Harl in seinem oben angeführten Werke §§. 799 u. 800 Folgendes:

„Verbesserung der öffentlichen Erziehung ist ein „Hauptmittel zur Verbesserung der häuslichen Erzie„hung. Das Zweckmäßigste aber, was unter den ge„genwärtigen Umständen der Staat zur Verbesserung „der Erziehung thun kann, bleibt immer noch, daß er „die öffentlichen Schulen, durch welche der Charakter „der Nation eine erwünschte Richtung erhalten kann, „verbessere, theils durch Errichtung eines obersten Schul„collegiums (nach Bassedov's Original-Idee) und theils „durch Bildung fähiger Lehrer, anständige Versorgung „derselben, und Entfernung alles dessen, was ihren Stand

*) J. H. Jung a. a. O. §. 221.

„herabsetzen, ihre Kraft, ihren Muth lähmen, oder ihre „Zeit beschränken könnte.

„Und die Elementar- und Volksschulen, die die „Quelle der nationalen und den Bedürfnissen des Zeit„alters gemäßen, Bildung seyn sollen, verdienen unter „den öffentlichen Schulanstalten die erste Aufmerksamkeit „der Polizei, damit in derselben sittlich gute und nach „Verhältniß der Standes brauchbare Menschen für die „Welt gebildet werden."

Alle diese Wahrheiten haben die hohen Regierungen der civilisirten Staaten, namentlich jene in Deutschland, schon lange anerkannt und besonders in neueren Zeiten sehr vieles für die Verbesserung des Schulwesens geleistet. Bei jeder christlichen Confession wurde in den Schulen die nöthige Abänderung getroffen, die Schulstellen verbessert und Institute zur besonderen Bildung der Schullehrer, ins Leben gerufen, und auch bei den Israeliten eine zweckmäßige Reform und Verbesserung ihres Schulwesens, vorgenommen. Aber bei den Mennoniten, welche eine besondere Religions-Parthei unter den Protestanten bilden, blieb es bei'm Alten und sie sich selbst überlassen. Ihre Kinder werden meistens jetzt noch so, wie ich im 1. Theil, VII. Abschnitt beschrieben, unterrichtet.

Ein solcher, höchstmangelhafter, Unterricht erzeugt, bei dem öfteren Wechsel der Lehrer aus allen Confessionen, die verschiedenartigsten Ansichten und bringt die Zöglinge endlich dahin, daß sie, aus Mangel an richtigen Grundsätzen, gleichgültig in der Religion werden und nicht wissen, was sie für wahr halten sollen.

Aber, wie alles dieses abzuändern und zu verbessern sei? — das ist, bei der gegenwärtigen Lage der deutschen Mennoniten Gemeinden, und bei dem Mangel an besonderem Kirchen-Vermögen, eine sehr wichtige Frage. Denn manche Kirchen Gemeinde, z. B., im Großherzogthum Baden besteht aus mehr nicht als 8—10—12 Familien, welche in 4—5—6 Ortschaften wohnen, die einige Stunden von einander entfernt liegen. Bei einer solchen Entfernung der einzelnen Wohnorte wäre es aber für Einen Schullehrer sehr schwer, in einer solchen Kirchen-Gemeinde den ganzen Unterricht allein und zweckmäßig zu ertheilen,

und es daher zu wünschen, daß die sämmtlichen Mennoniten, welche in einem Orte beisammen wohnen, für ihre Kinder einen besonderen Lehrer hielten. Da aber z. B. die Badischen Mennoniten aus 225 Familien bestehen und in 92 verschiedenen Ortschaften wohnen; so hätten sie zusammen 92 Schullehrer nothwendig, welche — jeder zu 200 fl. des Jahrs gerechnet — jährlich 18 400 fl. kosten würden; eine Summe, deren Bezahlung den Mennoniten nicht zugemuthet werden könnte, und durchaus nicht beizutreiben wäre, weil auf jede Familie, ohne Unterschied des Vermögens, an 82 fl. kommen würden.

Ob nun gleich eine besondere Volksschule für die Mennoniten deßwegen sehr zu wünschen wäre, weil der Schulunterricht mit dem Religions-Unterrichte, gewöhnlich, innig zusammenhängt und der Geistliche da anknüpft, wo der Schullehrer aufhört, und weil da, wo der Schullehrer und der Geistliche zusammenwirken, das gewünschte Ziel leichter zu ereichen ist; so erscheint doch, unter den obwaltenden ungünstigen Umständen, die Errichtung jener Volksschule jetzt noch nicht ausführbar, und es müßte mithin da, wo die Mennoniten noch nicht zahlreich, oder vermögend genug wären, einen besonderen Schullehrer, aus ihrer Confession, anzustellen und zu besolden, vor der Hand noch, bei der bisherigen, oben beschriebenen Einrichtung verbleiben und jeder Mennonit seine Kinder in der öffentlichen Schule seines Wohnortes, oder des nächsten Ortes, so weit es thunlich, jedoch mit Ausschluß der Religionsgrundsätze, — unterrichten lassen.

Damit aber der Religions-Unterricht gründlich und ausführlich ertheilt werden könnte; so möchte es vielleicht sehr zweckmäßig seyn, wenn jede Kirchen-Gemeinde der Mennoniten einen jungen, fähigen und ledigen Mann von ihrer Confession, in dem Lehrfache gründlich unterrichten ließe und als Schullehrer anstellte, und ich glaube, daß sie jetzt auch bei den Taufgesinnten dazu Gelegenheit und geeignete Unterstützung finden würden.

Dieser Schullehrer hätte die sämmtlichen Täuflinge seiner Gemeinde, ein ganzes Jahr lang, hauptsächlich in den Religions-Grundsätzen zu unterrichten und alles das mit ihnen zu wiederholen, was sie in der öffentlichen Schule

erlernt haben und insbesondere einen gleichmäßigen und reinen Kirchengesang einzuführen. Er könnte ferner zugleich die Stelle eines 2ten Predigers versehen und dadurch die übrigen Prediger und später auch die Gemeinde erleichtern und vielleicht in Einer Person beide Stellen auf immer vereinigen.

Ein solcher Schullehrer wäre von der ganzen Kirchengemeinde zu wählen, von dem Kirchenrath zu prüfen und nach Umständen, mit Vorwissen der Regierung, zu bestätigen, oder zur Bestätigung zu präsentiren.

Da übrigens die Mennoniten ebenfalls treue Unterthanen im Staate sind, und in Beziehung auf ihr Schulwesen, gewiß die landesväterliche Fürsorge und Aufmerksamkeit verdienen; so ist auch zu hoffen, daß die Erhabenen deutschen Regenten auch sie einer gnädigsten Unterstützung würdig finden werden, weil jene außer Stande sind, das beschriebene Bedürfniß aus ihren eigenen Mitteln zu befriedigen, und weil der Schul-Unterricht so tief in das bürgerliche Leben eingreift und von den wichtigsten Folgen ist.

Und eine solche höchste Unterstützung läßt sich namentlich im Großherzogthum Baden um so mehr erwarten, als dort ein gewisser Mennonit zum Gehalt seines Privatlehrers, einen bestimmten Beitrag aus einer öffentlichen Casse erhält.

Diesen wichtigen Gegenstand hätte der mennonitische Kirchenrath besonders in Erwägung zu ziehen, den speciellen Zustand einer jeden Kirchen-Gemeinde gründlich zu untersuchen und auszumitteln, auf welche Weise der Schul-Unterricht überall zweckmäßig zu verbessern sei, und dann bei der höchsten Staatsbehörde die geeigneten Vorschläge zu machen und um landesherrliche Unterstützung zu bitten.

Damit aber die Kinder der Mennoniten, welche bisher in den öffentlichen Schulen gewöhnlich gar keinen und in vielen Gemeinden nur einen sehr spärlichen Religions-Unterricht genossen haben, — bis dahin, wo der wünschenswerthe Schul- oder Religions-Unterricht der Täuflinge, durch einen qualificirten mennonitischen Lehrer, ertheilt werden kann, besser als bisher, in der Regel, geschehen, unterrichtet werden; so ist es nothwendig, daß der Religions-Unterricht mit den Täuflingen früher begonnen und

öfter, als bisher, von dem Prediger ertheilt wird, was vielleicht auf folgende Weise geschehen dürfte.

VI. Abschnitt.

Verbesserung durch zweckmäßigen Religions-Unterricht.

Aus der, oben im 1. Theil VII. Abschnitt beschriebenen, Beschaffenheit des, in vielen Gemeinden Statt findenden, Religionsunterrichts geht die dringende Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Verbesserung deutlich hervor, und sie ist namentlich deßwegen absolut, weil es rein unmöglich ist, die Catechumenen in dem kurzen und oft unterbrochenen Zeitraume in der Religion gründlich und so zu unterrichten, daß sie zur Aufnahme in die Gemeinde und zum Empfang der h. Taufe, nach den Grundsätzen der Mennoniten, ganz würdig erscheinen. Die baldige Abhülfe eines so nachtheiligen Mangels ist daher jetzt von Herzen zu wünschen; damit der Täufling gründlich erlerne, was da sei der Wille und Wohlgefallen Gottes, und die verschiedenen Pflichten des Menschen und Christen.

Zu dem Ende halte ich für zweckmäßig, daß die Catechumenen oder die Täuflinge, welche sich zur Taufe gemeldet haben, vor der Hand und bis auf bessere Einrichtung, wenigstens sechs Monate lang, wöchentlich zweimal, gründlich in der Religion unterrichtet werden.

Diesen Unterricht ertheilt der bestätigte Prediger in seinem Wohnorte, nach einem von dem Kirchenrath genehmigten, obenbeschriebenen ausführlichen Catechismus; erläutert den Catechumenen das Vorgetragene und belehrt sie über alles, was sie als Menschen und Christen zu thun und zu unterlassen haben.

(Über diesen meinen Vorschlag bemerkte mir der ungenannte, gelehrte Theologe und Professor beifällig:

„Gott gebe, daß ein solcher Landes-Catechismus „entstehe, der nicht Meinungen, sondern Pflichten zur „Hauptsache mache.")

Am Ende eines jeden Monats wird der Unterricht auf einen Sonntag, vor versammelter Gemeinde, ertheilt

und alles das kurz wiederholt, was in dem ganzen Monat vorgetragen worden ist; damit sich auch die Gemeinde von den Fortschritten der Catechumenen überzeuge.

Nach vollständig ertheiltem Religionsunterricht und etwa 14 Tage vor der Taufe, wird von dem bestätigten Prediger, in Beiseyn des ganzen Kirchenvorstands, vor versammelter Gemeinde, mit den Catechumenen eine Prüfung vorgenommen und dann von den Kirchenbeamten darüber entschieden: ob sie alle zur h. Taufe zuzulassen seien. Derjenige Catechumen, welcher nach gewissenhafter Prüfung, dazu nicht tüchtig befunden wird, muß sich einem weiteren sechsmonatlichen Unterricht unterwerfen, nach dessen Ablauf seine Prüfung wiederholt wird.

Damit aber aller mögliche Verdacht der Partheilichkeit und Willkühr, in solchen Fällen, entfernt werde, so steht dem, bei der Prüfung zurückgewiesenen, Catechumen die Befugniß zu, sich auf die Entscheidung des Kirchenraths, zu berufen. Dieser bestimmt, in einem solchen Falle, eine Commission von drei Predigern aus andern Gemeinden, die eine abermalige Prüfung der betreffenden Person vornimmt und das Ergebniß pflichtgetreu an den Kirchenrath einberichtet, welcher sodann darauf definitiv zu entscheiden hat.

Auch diesen einflußreichen Punkt hätte der Kirchenrath gewissenhaft und mit vieler Umsicht zu prüfen und für die schleunige Einführung des Besseren, pflichtgetreu zu sorgen.

Damit aber die zur Gemeinde aufgenommenen und getauften Mitglieder nicht in den ersten Monaten vergessen, was sie während ihres Unterrichts erlernt haben, so halte ich dazu die Errichtung von Sonntagsschulen, welche auf die im folgenden Abschnitt vorgeschlagene Weise geschehen dürfte, für sehr zweckmäßig.

VII. Abschnitt.

Verbesserung durch Sonntagsschulen.

Es gehört, meines Erachtens, zu den Hauptpflichten der Kirche, dafür zu sorgen, daß die angehenden Glieder

derselben das, was sie mit vieler Mühe und Anstrengung gelernt haben, nicht in kurzer Zeit vergessen, sondern daß es möglichst lang in ihrem Gedächtniß erhalten werde. Aber gewöhnlich hört in vielen deutschen Mennoniten-Gemeinden, wie gesagt, nach der Taufe der Unterricht auf, und es ist, unter solchen Umständen, nicht zu wundern, wenn sich bei Vielen das mühesam Gesammelte in Bälde verliert.

Um dieses zu vermeiden und die angehenden Gemeindeglieder mit noch mehreren Kenntnissen zu bereichern, ist es allerdings nothwendig, und, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, sehr zweckmäßig, daß die aufgenommenen Kirchengemeinde-Mitglieder noch eine gewisse Zeit lang weiter unterrichtet und vor versammelter Gemeinde darüber befragt werden. In dieser Beziehung wiederhole ich hier das, was der sanfte Apostel Johannes in seiner 2. Epistel im 8. Vers gesagt hat.

Eine solche Wiederholung und resp. Fortsetzung des Unterrichts bis zu einem gewissen Alter der ledigen Personen, haben schon früher und auch später, gelehrte Staats- und Schulmänner für nöthig und vortheilhaft erklärt und bewirkt, daß an vielen Orten die Sonntags-Schulen eingeführt worden sind.

Namentlich spricht sich Herr Prof. Dr. Harl im §. 802 seines besagten Werkes darüber also aus:

„Überall — sowohl an kleineren als größeren Or-
„ten — sollen Sonntags- und Feiertags-Schulen für
„beide Geschlechter eingeführt werden, damit Jeder-
„mann Gelegenheit verschafft werde, das Begonnene fort-
„zusetzen oder manches Unterlassene anzufangen."

Auch der Herr Professor und Schullehrer-Seminar-Director Ries in Bensheim, zeigt in seiner besonderen Druckschrift

„Über die Unzulänglichkeit der Werktagsschulen zur Ge-
„sammtbildung der Jugend. Darmstadt C. W. Leske
„1824. 8. pag. 82"

die Nothwendigkeit einer Sonntagsschule an, und ein sehr berühmter Professor der Theologie bemerkte mir einst, daß eine Sonntagsschule, worin zugleich Weisheitslehren ertheilt würden, eine Hauptsache sei.

Ich halte daher dafür, daß bei den deutschen Mennoniten ebenfalls Sonntagsschulen errichtet — und darüber etwa Folgendes bestimmt werden dürfte.

Die aufgenommenen Gemeindeglieder sind bis zu ihrem 18. Jahre (wenn sie sich nicht früher verheirathen) verbunden, von 14 zu 14 Tagen, sich in der Kirche oder Gemeinde zu versammeln, um den Unterricht in der s. g. Sonntagsschule zu genießen. — Der einschlägige bestätigte Prediger, oder der besonders dazu angestellte Lehrer, eröffnet unmittelbar nach der Predigt, welche der 2. Prediger zur Erleichterung des 1. halten dürfte, — die Sonntagsschule und wiederholt, nach Anleitung des erwähnten vollständigen Catechismus, den früher ertheilten Religions-Unterricht.

Der Unterricht in der Sonntagsschule muß sich hauptsächlich auf Gottes- und Menschenliebe, und Menschen- und Christenpflichten beziehen, und sich aber auch auf das ausdehnen, was der Mensch und Bürger weiter zu lernen hat, um rechtschaffen, fleißig, verständig und glücklich zu werden. Daher sind mit dem Religionsunterichte — nach Anleitung eines dazu besonders abzufassenden Lehrbuchs — auch Klugheits- und Weisheits-Lehren zu verbinden, und alles mögliche anzuwenden, um durch all dieses die Gemeinde-Glieder zu wahren Christen und rechtschaffenen Staatsbürgern zu bilden, und ihnen dadurch die treue Erfüllung ihrer Pflichten zu erleichtern. „Denn Weisheit ist besser, denn Harnisch, ꝛc. ꝛc. und ein einiger Bube verderbet viel Gutes“ (Pred. Sal. 9, 18).

Die, aus irrigen Ansichten gewöhnlich hervorgehende, Schaam, welche häufig die jungen Leute vom Besuch der Sonntagsschule abhalten, muß denselben durch vernünftige Vorstellungen benommen und sie in christlicher Liebe und mit Herzlichkeit aufgemuntert werden, recht fleißig, und mit Eifer beseelt, diejenige Schule zu besuchen, woraus sie so viel Gutes für ihr Leben schöpfen können.

Durch solche Sonntagsschulen würde nicht nur das früher Erlernte den angehenden Gemeinde-Gliedern erhalten und ihr Wissen erweitert, sondern es würden auch die älteren dadurch belehrt, im Guten und Vernünftigen gestärkt und die wesentlichen Stücke des Christenthums: die

Wahrheit, der Glaube, die Liebe und Hoffnung, noch mehr befestigt und endlich alle davon überzeugt werden, daß es sehr nothwendig sei, den Befehl Christi:

„Darum seid klug, wie die Schlangen, und ohne
„Falsch, wie die Tauben (Math. 10, 16)

im Getriebe dieser Welt und fast in allen Verhältnissen, getreulich zu befolgen.

Wer dann so erzogen und unterrichtet und mit den erforderlichen Kenntnissen und Wissenschaften ausgerüstet ist, der kann getrost und voll Muth, in die Welt hinaus treten, harte Schläge des Schicksals ertragen, vielen Versuchungen und Anfechtungen widerstehen, Leidenschaften unterdrücken, und ein rechtschaffener Mensch, Christ und Bürger, ein treuer Gatte und guter Vater, oder gute Mutter, werden.

Und daß dies überall geschehen möge, — das muß jeder wahre Christ und brave Bürger sehnlich wünschen; und auch darauf sollte der mennonitische Kirchenrath vorzüglich sein Augenmerk richten, und das dazu Erforderliche gehörig einleiten.

Damit auch der Kirchenrath von der Wirkung des sämmtlichen Unterrichts gründliche Kenntniß erhalte und genau von dem religiösen und sittlichen Zustande der Gemeinden unterrichtet werde; so hätte derselbe durch eine besondere Commission aus seiner Mitte, jährlich einmal eine Prüfung der erwachsenen Schulkinder und der Sonntagsschüler, und eine Kirchen-Visitation vornehmen zu lassen, welche vielleicht auf folgende Weise geschehen dürfte.

VIII. Abschnitt.

Verbesserung durch Prüfung der Schüler und Visitation der Gemeinden.

Durch eine öffentliche Prüfung der erwachsenen Schulkinder und Belohnung des ausgezeichneten Fleißes und der besonderen Kenntnisse, wo der Thätige Beifall und Ehre zu hoffen, und der Träge Mißfallen und Unehre zu befürchten hat, — wird, wie die Erfahrung lehrt, der Fleiß und gute Wille zum Lernen, in der Regel, mächtig geho-

ben, und der Schüler findet darin einen gewaltigen Antrieb zur unermüdeten Thätigkeit und weiteren Vervollkommnung. — Eine solche Anordnung sollte, meines Erachtens, in keiner Kirchen-Gemeinde fehlen, und sie dürfte bei den deutschen Mennoniten und namentlich im Großherzogthum Baden, einstweilen, auf folgende Weise Statt finden.

Alle erwachsene Schulkinder, und die Sonntagsschüler jeder einzelnen Kirchen-Gemeinde, werden jährlich Einmal, an dem zu bestimmenden Sonntag, von dem bestätigten Prediger der Gemeinde, in Gegenwart einer Kirchenraths-Commission, vor versammelter Gemeinde, in dem, worin sie unterrichtet worden sind und gelernt haben, nach dem Gottesdienste, geprüft.

An dem, von dem Kirchenrath zu bestimmenden, Sonntag erscheint der Director und ein anderes Mitglied des Kirchenraths, und wohnen der Prüfung bei, welche auf Religion und Moral, auf allgemeine Menschen- und Christen-Pflichten, und auf die Lehren der Weisheit und Klugheit, sich erstrecken muß. Nach geendigter Prüfung schließt der Prediger den vormittägigen Gottesdienst auf die übliche Weise.

Nach geschlossenem Gottesdienste und Entfernung der Gemeinde, berathet sich die Commission und der Kirchen-Vorstand über das Ergebniß der Prüfung und entscheidet darüber; welcher Schüler eines Preises würdig sey. Darüber wird von dem Director ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterzeichnet.

Hierauf werden an jenem Nachmittage die Preise, welche aus lehrreichen Büchern und dergl. bestehen dürften und aus der Landes-Central-Kirchen-Kasse der Mennoniten anzuschaffen wären, — durch den Director bei öffentlicher Versammlung vertheilt.

Diejenige Schüler, welche keine Preise oder kein öffentliches Lob erhalten haben, — dürfen nicht öffentlich getadelt, sondern müssen auf eine schonende Weise und mit vieler Vorsicht und Liebe zu ihrer Vervollkommnung ermahnt werden, damit ihr Ehrgeführ keinen Schaden leidet.

Ist die Preisvertheilung beendigt und die Versammlung durch eine passende Rede aufgelößt; so wird eine be-

sondere Sitzung über die sämmtlichen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten der Gemeinde, gehalten, und alles, was diese betrifft, zur Sprache gebracht.

Die Commission hat gewissenhaft die Handlungen des Kirchen-Vorstands, so weit sie zur Kenntniß gelangen, und namentlich sämmtliche Kirchen-Acten, zu untersuchen, ob alles vorschriftsmäßig und getreu befolgt worden ist. Der Director hat darüber und über jeden Vorschlag des Kirchenvorstands und über etwaige Beschwerden gegen diesen, ein Protokoll zu führen und solches mit dem andern Kirchenraths-Mitgliede zu unterschreiben, und sodann dem Kirchenrath zur Berathung und Entscheidung, vorzulegen.

Wenn die Prüfung auf eine solche Weise und mit gehöriger Vorsicht, Überlegung und Unpartheilichkeit vorgenommen wird; so wird sie auch sicher von großem Nutzen seyn und zur Belehrung vieler Erwachsenen dienen, und dürfte in den geringen Kosten, welche durch Ankauf der Preise entstehen, wohl keinen Anstand finden, sondern vielmehr, wegen ihres wohlthätigen Einflusses, geeignete Unterstützung verdienen.

Nun gehe ich zu dem letzten und wichtigsten Abschnitte meines Werkchens über, welcher den Vorschlag der Mittel zur Ausführung der Verbesserung, enthält.

IX. Abschnitt.

Vorschlag der Mittel zur Ausführung der projectirten Verbesserung.

Bei der ersten flüchtigen Betrachtung meiner gutgemeinten Verbesserungs-Vorschläge, und bei Erwägung des Umstandes, daß die meisten deutschen Mennoniten und namentlich jene im Großherzogthum Baden, keinen allgemeinen Landes-Kirchenfond besitzen, scheint die alsbaldige Ausführung des Projekts mit einigen Schwierigkeiten verknüpft zu seyn. Doch, wenn sie dies auch wären; so ist nicht alles Schwere deßhalb unmöglich, oder unausführbar, und man kann durch ernsten Vorsatz, guten Willen und Standhaftigkeit oft die schwersten Hindernisse besiegen und das Unglaublich-Scheinende erreichen.

Bei näherer Untersuchung und reifer Überlegung der Sache findet man aber bald, daß der projectirten Verbesserung keine unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen und daß die Erreichung des Zwecks keineswegs unglaublich oder unmöglich ist, sondern daß es vielmehr hierbei auf den guten Willen und die Standhaftigkeit der Mennoniten ankomme.

Man darf nur nicht an der Möglichkeit der Ausführung zweifeln und die Sache nicht, ohne gründliche Prüfung, übereilt verwerfen. Denn Christus selbst sagt (Mark. 9, 23.):

„Alle Dinge sind möglich dem, der da glaubet."

und gibt uns (Math. 7, 7.) den trostreichen Rath mit bestimmter Zusicherung:

„Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet „ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgethan."

Der Mennonit ist sowohl als Mensch, wie auch als Christ verpflichtet, das Gute überall nach Kräften zu befördern, das Bessere möglichst einzuführen, und insbesondere seine Kinder in dem Herrn zu erziehen und sie zu wahren Christen und rechtschaffenen Staatsbürgern zu bilden; und dieses thut gewiß der redliche Vater recht gern.

Daher sollte er, wenn es seine finanziellen Verhältnisse nicht absolut verbieten, jedes erlaubte Mittel mit Vergnügen ergreifen, die Kosten nicht scheuen, nicht berechnen die Zinsen seines ausgelegten Capitals, und sich öfters an die Worte Jesu (Apost.-Gesch. 20, 35.) erinnern, daß geben seliger sei, als nehmen; daß ferner Gott (2. Cor. 9, 7.) einen fröhlichen Geber lieb habe, und derjenige angenehm sei, welcher willig ist (2. Cor. 8, 12). Denn nicht überall erndten wir, wo wir gesäet haben, und Christus selbst sagt (Joh. 4, 37.): „Dieser säet, der andere schneidet." Deßwegen genießen auch viele Tausende die Frucht des Baumes nicht mehr, den sie gepflanzt haben. Allein, ungeachtet sie dieses voraus vermuthen konnten; so pflanzten sie ihn doch in der Hoffnung, daß ihre Nachkommen die Früchte davon erndten werden.

So soll auch der Mennonit — ohne eitle Nebenabsichten — aus wahrer Menschen- und Bruderliebe für das Wohl seiner Nachkommen sorgen, das Gute überall, ins-

besondere in seiner Kirche, helfen pflanzen und nach allen seinen Kräften zur sittlichen und religiösen Vervollkommnung der Kirchen-Gemeindeglieder beitragen; damit das Gute zur Ehre des Allmächtigen und zur Freude der Menschen bald kräftig heranwachse und hundertfältige Früchte trage; damit auch ferner die vorgeschlagene Verbesserung ausgeführt, dadurch die Gottesverehrung verherrlicht werde und alles in Ordnung, Frieden, Liebe und Eintracht komme und unumstößlich darin bleibe!

Wenn nun meine Glaubensgenossen alles dieses und das, was ich weiter über den Zustand vieler Gemeinden gesagt habe, ohne Partheilichkeit und Eigenliebe, gründlich erwägen, so werden sie sich von der Wahrheit, und nicht nur von der Nothwendigkeit einer Verbesserung, sondern auch von der Pflicht, diese möglichst zu befördern, überzeugen und bekennen müssen, daß es jetzt hohe Zeit sei, seine Überzeugung durch passende Handlungen auszusprechen, und voll Hoffnung auf eine gesegnete Erndte, den Saamen zu streuen.

Überzeugt von der Wahrheit des geschilderten Zustandes und von der Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Verbesserung, will ich nun auf die mir zweckmäßig scheinenden Mittel zur Ausführung, hinweisen und sie hiermit wohlmeinend, in Vorschlag bringen.

Vor allen Dingen scheint mir die Constituirung einer Central-Kirchen-Kasse für die Mennoniten eines jeden Landes, woraus die verschiedenen Bedürfnisse bestritten werden könnten, — nothwendig zu seyn. Diese Kasse müßte freilich vor der Hand aus dem eigenen Vermögen der Mennoniten gebildet werden; sie würde aber, ohne Zweifel, im Laufe der Zeit, von jeder hohen Regierung und allen braven Mitchristen, durch milde Beiträge, unterstützt werden.

Obgleich übrigens in der jetzigen, ziemlich geldarmen Zeit, sogar eine geringe Gabe in klingender Münze, manchem Landmanne schwer fällt, und bei den hohen Pachtungen mehrerer Mennoniten, so wie bei der Anzahl der Dienstboten und der Dürftigen, namentlich im Großherzogthum Baden, wo im Ganzen, nach Anl. B = 1339 Mennoniten wohnen, von denen indessen mehrere Familen sehr vermögend sind, — ein bedeutender jährlicher Beitrag kaum

zu erwarten ist; so glaube ich doch, daß die Central-Kirchenkasse auf folgende Weise gegründet werden könnte.

Alle jetzt bestehenden Allmosen-Kassen der einzelnen Gemeinden, werden zur Central-Kirchen-Kasse gezogen und zu dieser damit der Grund gelegt, und die gesammelt werdenden Allmosen am Ende des Jahrs zu dieser Kasse abgeliefert.

Die Mennoniten zahlen jährlich soviel daß auf einen jährlich nur Ein Gulden Beitrag kommt; also die Badener zusammen jährlich — 1339 Gulden jedoch in der Art, daß die ganz Armen davon ausgeschlossen sind, und die ganze Summe nach einer gewissen Norm, welche entweder ein Ausschuß, oder die Staats-Regierung, zu bestimmen hat, ausgeschlagen wird; und ich halte dafür, daß die so dringend nöthige Verbesserung in dem Religions-, Kirchen- und Schulwesen der deutschen Mennoniten, für jede Seele derselben, allerdings einen Gulden jährlich werth sei, und ebensoviel, oder bei weitem mehr Berücksichtigung und Unterstützung verdiene, als die Freimachung der zum Militär gezogenen Mennoniten, welche ohnehin in den meisten Orten aufgehört hat.

Diese Beiträge, so wie jene, welche allenfalls bei Taufen, Hochzeiten und dergleichen Veranlassungen, freiwillig geleistet werden, fließen in die Central-Kasse, welche durch einen, von dem Kirchenrath zu erwählenden Rechner, der eine verhältnißmäßige Caution zu stellen hat und eine billige Vergütung erhält, — unter der Oberaufsicht des Kirchenraths verwaltet, darüber jährlich Rechnung gestellt, diese vom Kirchenrath und den bestätigten Predigern abgehört und jeder Gemeinde ein Auszug davon mitgetheilt.

Aus dieser Kasse werden die Kosten der allgemeinen Verbesserung und namentlich die jährlichen Entschädigungen der bestätigten Prediger, welche, nach dem Vorschlag, bei weitem mehr Geschäfte bekommen, viele Zeit opfern müssen und daher billig eine Vergütung verdienen, so wie die Besoldung des Directors, bezahlt.

Wenn nun die sämmtlichen Allmosen-Kassen der Mennoniten im Großherzogthum Baden, zusammen nur 3000 Gulden betragen; so wirft dieser Capitalstock jährlich 150 fl.

150 fl.

150 fl.
Zinsen ab, wozu der bestimmte jährliche Beitrag
von . . . . 1339 fl.
kommt. Gehen nun ferner jährlich an milden Beiträgen und Allmosen nur . . . . 311 fl.
ein; so ergibt sich jährlich eine Summe von 1800 fl.
wovon — wenn die sämmtlichen Ausgaben, mit Einschluß der Vergütungen und Besoldung etwa 1000 fl. betragen sollten, — jährlich noch 800 fl. übrig blieben, welche als Capital angelegt werden könnten.

Auf diese Weise würde die Central-Kirchenkasse, wenn man Zinsen von Zinsen rechnet, in zehen Jahren schon ein Kapital-Vermögen von mehr denn = 18000 fl. besitzen, welche gemeinschaftliches Eigenthum der Badischen Mennoniten wären und bis zu einer gänzlichen Auflösung aller Gemeinden, unzertrennlich bleiben müßten.

Würde aber der Regent die höchste Gnade haben, die Besoldung des Directors zu übernehmen, so könnte — wenn man diese nur zu 600 fl. anschlüge, — das Kirchen-Vermögen, in derselben Zeit, an 25,000 fl. betragen und jährlich 1250 fl. Zinsen abwerfen.

Dessenungeachtet würde es freilich, ohne weitere Untersuchung, immer noch lange anstehen, bis das gewünschte Ziel vollkommen erreicht werden könnte. Allein es läßt sich von den edlen und toleranten Gesinnungen ihres erhabenen Regenten so wie von den übrigen durchlauchtigsten deutschen Fürsten, mit Recht hoffen, daß das ernstliche Unternehmen der deutschen Mennoniten, in Bezug auf die Verbesserung ihres Religions-, Kirchen- und Schulwesens, die höchstmöglichste Unterstützung von Seiten des Staats, gewiß erhalten werde; und ich bin weiter auch davon moralisch überzeugt, daß die Mennoniten in den Niederlanden und in Preußen, und die Taufgesinnten in England, welche in Ausbreitung, Befestigung und Aufklärung des wahren Christenthums, schon so vieles geleistet haben und sich darin besonders vortheilhaft auszeichnen, — und daß auch ferner unsere übrigen Mitbürger, aus allen Confessionen, wenn sie darum ersucht werden, recht gern und mit Vergnügen, milde Beiträge zur Beförderung des edlen Vorhabens, zu leisten geneigt sind.

Die Hoffnung auf die kräftige Unterstützung des Staats, dürfen die Mennoniten, nach meiner Ansicht, um so mehr hegen, weil die projectirte Verbesserung absolut nothwendig erscheint, tief in das bürgerliche Leben eingreift, daher mit Recht als Sache des Staats, oder der höheren Polizei, zu betrachten ist, und weil die Mennoniten, in Beziehung auf die bürgerlichen Rechte, ihren Mitbürgern, fast in allen Staaten, gleich gestellt, und, hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse, als treue, aber darin durch die Umständen sehr eingeschränkte Unterthanen, gewiß alle mögliche Berücksichtigung verdienen.

Und auf die brüderliche Unterstützung ihrer braven Mitbürger aus allen Confessionen, dürfen sie deßwegen mit Grund hoffen, weil diese in neueren Zeiten, bei vielen Gelegenheiten, ihre toleranten Gesinnungen, durch Unterstützung wohlthätiger Zwecke, ohne Rücksicht auf die Religion, auf die schönste Art, und zum Beweis der Aufklärung und der allgemeinen Menschen-Liebe, und zu ihrem eigenen ewigen Ruhme! öffentlich an Tag gelegt haben.

Zu den Thatsachen dieser Art gehört namentlich die bedeutende Unterstützung, welche die bekannten, in den meisten Grundsätzen mit den Mennoniten übereinstimmenden und von den älteren Taufgesinnten theilweise abstammenden, Waldenser in den Thälern von Piemont, (deren sämmtlichen Predigern und zwar jedem, einst von dem Kaiser Napoleon, eine jährliche Besoldung von 1000 Franks, aus der Staatskasse angewiesen wurde,) — durch einen sehr achtbaren Verein in Berlin, vor Kurzem erhalten haben.

Davon schreibt die allgemeine Kirchenzeitung vom Jahr 1828, Nr. 18, Seite 151, folgendes:

„Berlin den 3. Januar. Der hiesige Verein zur „Unterstützung der Waldenser in Piemont, um ein Hospital und andere Wohlthätigkeitsanstalten damit verbinden zu können, erstattet nun den Bericht, von dem, „was binnen 3 Jahren, geschehen, und wie weit das „vorgesteckte Ziel erreicht ist. Die Gesammtsammlung „hat 23,726 Thaler 13 Sgr. 3 Pf. eingebracht."

Gewiß ein schönes Beispiel der allgemeinen Menschenliebe, welche sich gegenwärtig häufig und auch namentlich in den vielen Missions-Anstalten und Gesellschaften zur

Verbreitung, Aufklärung und Befestigung des wahren Christenthums, offenbart!

Bei solchen schönen Beispielen und den besten Aussichten, sollten die deutschen Mennoniten länger nicht unthätig bleiben und an der Ausführung ihres Kirchen- und Schulwesens nicht zweifeln, sondern voll Zuversicht auf den allmächtigen, und voll Vertrauen auf ihre erhabene Fürsten und ihre braven Mitbürger, — in brüderlicher Liebe und Eintracht vereint, mit allen Kräften, das höchstnothwendige und folgenreiche Werk beginnen; — ferner jede hinderliche Bedenklichkeit in ihrem Keime ersticken; den häufigen Vorwurf des Eigendünkels und der Frömmelei, so wie jedes alte, kränkende Vorurtheil und jede sonderbare und nachtheilige Meinung, durch ein öffentliches und ehrenvolles Beispiel, auf einmal und auf ewig, überall niederdrücken, und der Welt durch Thatsachen beweisen, daß sie, in keiner Beziehung, Zurücksetzung oder Einschränkung verdienen, und daß sie wirklich wahre evangelische Christen und frei von den Fesseln der alten Knechtschaft seien.

Dazu, und daß die Central-Kirchenkasse recht bald fähig werden möge, auch noch zu andern wohlthätigen Zwecken zu dienen, — wünsche ich allen deutschen Mennoniten den Segen des Herrn, die gnädigste Unterstützung ihrer erhabenen Regenten, die brüderliche Mitwirkung ihrer treuen und guten Mitbürger, und endlich ihren Predigern viel guten Willen, anhaltenden Fleiß und stete Unverdrossenheit, — recht von Herzen und aus wahrer Menschenliebe! und bitte dabei wiederholt, meine wohlgemeinten Vorschläge nach meiner guten und reinen Absicht zu beurtheilen und davon das Gute zu behalten, und das etwa noch Bessere und Beste, nach vorsichtiger Prüfung, hinzuzufügen.

Hierbei sollte aber auch billig die höchstwünschenswerthe Vereinigung mit den sogenannten Amischen Mennoniten, zur Sprache kommen und sie dürfte, nach meiner Ansicht, eine besondere Berücksichtigung und vorzüglich thätige Einwirkung verdienen.

Diese, so viel besprochene, Vereinigung dürfte vielleicht dann recht bald zu hoffen seyn, wenn ihre vorzügliche Prediger, (wozu namentlich Hr. Unzicker zu Henriettenthal, bei Idstein, im Herzogthum Nassau, gehört) ge-

neigt wären, mit besonderer Vorsicht, Ernst, Kraft, Liebe und rastloser Thätigkeit, darauf hinzuarbeiten, — und wenn sie und alle übrigen Mennoniten-Prediger, ihren sämmtlichen Gemeindegliedern die Worte Jesu (Math. 12, 50. — 22, 39 und Joh. 20, 19) und die Lehre Pauli (1. Cor. 1, 10 und Gal. 5, 15) recht begreiflich und eindringlich an das Herz legten; und darum sind jene Prediger alle, recht dringend zu bitten, damit aus den beiden Gemeinden, welche sich einst wegen Kleinigkeiten, auf eine nicht rühmliche Weise, im Verdruß und zum größten Nachtheil, von einander getrennt haben, wieder Eine, — und so ein schönes Beispiel brüderlicher Einigkeit und christlicher Duldung — werde. Denn es muß uns allen, wenn wir in der That und Wahrheit, echte Christen seyn wollen, sehr am Herzen liegen und sehr erwünscht seyn, wenn endlich einmal nichts mehr von einem Unterschiede in der Religion Jesu gehört wird, und wenn nicht mehr (wie Paulus 1. Cor. 1, 12 beschreibt und tadelt), der eine sagt: Ich bin Paulisch; der andere: Ich bin Apollisch; der dritte: Ich bin Kephisch, und der vierte: Ich bin Christisch; — und wenn wir alle nur Eine christliche Kirche bilden, und in christlicher Liebe, einerlei Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes, gemeinschaftlich, nach dem erhabenen Ziele, — der Vollkommenheit, — streben. Denn wir sind ja, nach der Lehre Pauli, nur Ein Leib und Ein Geist!

Beilagen.

A.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe den 11. Febr. 1828.

No. 1338. Bericht des General Landes Archivs vom 3. v. M. No. — womit dasselbe die allda vorfindlichen Acten, die Mennoniten betr., vorlegt.

Beschluß.

Dem Directorio des Dreisam Kreises ist auf seinen Bericht vom 16. Nov. 1827. No. 15926 zu rescribiren:

Es ist bereits durch Beschluß des Justizministerii vom 15. August 1800. No. 1296 mit diesseitigem Einverständnis vom 6. März 1809. No. 2519 ausgesprochen, daß

1. die Mennoniten als eine im Lande geduldete christliche Secte keiner Beschränckung in Hinsicht des nach ihren Religionsbegriffen eingerichteten Ritus und keiner Einwirckung des Staats oder der Kirchenbeamten der andern Confessionen, namentlich bey Trauungen und Beerdigungen unterworfen sind, so lange sie in den Schrancken des Exercitii religionis privati verbleiben.

   daß sie aber

   a. sämtliche in ihren Familien vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle zur Kentnis des Pfarrers der Parochie ihres Wohnorts, und zwar wo deren mehrere sind, des evangelischen — als Beamten des bürgerlichen Standes nach der Verordnung vom 29. May 1811. Regblatt XVI. zu bringen haben, wofür die allda geordneten Gebühren des Eintrags, aber nicht jene für Verrichtung des Acts (jura stolae) zu entrichten sind.

Damit diese Einträge ein möglichst sicheres Fundament erhalten mögen, sind die bürgerlichen Standesverhältnisse, sämtlicher im Lande lebender Mennoniten aus deren Aufzeichnungen in den Bibeln jener ihrer Prediger oder aus sonstigen aufzubringenden glaubhaften Urkunden so vollständig als möglich in einen Nachtrag zu den Büchern des bürgerlichen Standes von dem Ort ihres Wohnsitzes zu bringen. — Es ist ferner verordnet,

b. daß ihnen keine gesonderte Begräbnisplätze eingeräumt, sie aber auch von den Begräbnisstätten der Ortsgemeinden nicht ausgeschlossen werden können, ohne, daß aus dieser Mitbenutzung, die Verpflichtung abgeleitet werden könnte, ihre Leichen durch den Geistlichen der Parochie begleiten zu lassen, um welche nachzusuchen unbenommen bleibt.

c. daß ihre Kinder die Elementarschulen des Kirchspiels — bey mehreren nach ihren freyen, aber nicht mehr abzuändernden Wahl unter Disposition von Theilnahme an dem Religionsunterricht zu besuchen haben; soferne die Eltern nicht nachweisen können, daß für deren Unterweisung durch einen hinlänglich fähigen und geprüften Lehrer auf andere Art gesorgt haben.

Auch bedarf kaum der Erwähnung, daß

d. ihre Ehe den allgemeinen Bestimmungen des Landrechts unterworfen und die ihnen vorausgehenden Aufgebote nach der Verordnung vom 10. Juny 1809. Reggsbltt. No. XXV. in ihren Versammlungen durch ihre Prediger vorzunehmen sind.

2. Bezüglich auf ihre bürgerliche Verhältnisse ist ebenfalls bereits ausgesprochen daß:

a. sie im allgemeinen an allen Orten Schutzbürgerrecht auf Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse erlangen können.

b. Einzelne Mennoniten wegen besonderer Qualification oder Verdienste Ortsbürgerrecht für ihre Person ertheilt werden möge, welch letzteres aber nicht auf ihre Kinder übergehe: da jedoch die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienste hergeleiteten Bedencken, welche die letztere Beschränckung herbeigeführt haben, durch das

neueste Conscriptionsgesetz und die darin ausgesprochenen allgemeine Befugnis zum Einstellen gehoben sind, eine solche Ausnahme auch dem Geist des Edicts vom 1. Febr. 1809 die Bürgeraufnahme betreffend und dem §. 18 der Landesverfassung nicht entspricht, so kann von der Beschränckung des Ortsbürgerrechts auf die Person des Erwerbers Umgang genommen, und sollen künftig die Mennoniten in Hinsicht der Orts- und Schutzbürgerannahme den Mitgliedern anderer christlichen Confessionen gleich gehalten werden, ohne daß ihre Religionseigenschaft ein Grund zur Ausschließung von einer politischen Gemeine werden kann, da ihre Kirchengesellschaft als eine blos geduldeten niemals Kirchspielsrechte ansprechen, mithin auch niemals die schon vorhandene Kirchspielsrechte anderer Confessionsgemeinden beeinträchtigen kann.

c. derjenigen, welche noch kein Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt haben, oder binnen sechs Monaten auf die an sie zu erlassende Aufforderung zu erlangen vermögen, oder welche nicht binnen gleicher Frist nachweisen, daß sie im Auslande ein allda anerkanntes Heimathsrecht besitzen (in welchem Falle sie lediglich als Insassen mit einem vorübergehenden Aufenthalt im Lande zu behandeln sind) ist ein Heimathsrecht im Inlande in der Art auszumitteln, daß:

A. denjenigen, welche im Lande gebohren, und bereits agtəɯl entlassen sind, der Ort ihrer Geburt,

B. denjenigen, welche in das Land gezogen, oder zwar im Lande gebohren, aber noch Familienangehörige solcher Einwanderer sind, da wo die Familie die längste Zeit geduldet worden ist, Heimathsrecht angewiesen werde, wobei

C. auf den Umstand, daß sie auf isolirt gelegene Höfe, und ohne Befragung der Ortsgerichte aufgenommen worden sind, keine Rücksicht genommen werden kann, da alle Hofgüter in polizeilicher Hinsicht einer bestimmten Staatsgemeinde zugetheilt sind, und die dahin kommenden Familien oder einzelne Personen unter polizeilicher Aufsicht des Ortsgerichts stehen, aus der zeitigen Aufnahme aber für die Gutseigenthümer

keine Verpflichtung zu lebenslänglicher Beherbergung oder Unterstützung bei eintretendem Nahrungsmangel abgeleitet werden kann, so wie umgekehrt, sein Wunsch sich einwandernder Mennoniten als Pächter oder Arbeiter zu bedienen, die polizeiliche Erörterung ihrer Heimathsverhältnisse, und das darauf zu gründende Erkenntniß über ihre Aufnahme als Staatsangehörige oder als Insassen nicht ausschließen kann.

D. Den als Orts- oder Schutzbürger recipirten Mennoniten steht die Betreibung jedes bürgerlichen Gewerbes bei sonstiger hinlänglichen Qualification frei, ihnen aber so wie jenen, welche durch Anweisung eines Heimathsrechts im Lande Staatsangehörige geworden sind, kann die Erwerbung von Liegenschaften nicht verwehrt werden.

E. Ihre Unterstützung in Nothfällen wird in dem Geiste des 3. Organisationsedict §. VIII. ganz nach den für andere Confessions-Verwandte gegebenen Bestimmungen geordnet, wonach sie in Ermanglung freiwilliger Gutthaten oder eines mit den Fonds ihres der Kirchengemeinschaft zunächst auf die weltlichen milden Localfonds und das Gemeindevermögen ihres Heimathsortes in subsidium auf die Bezircks und allgemeinen Unterstützungskassen zu verweisen sind.

Hiernach sind die Verhältnisse sämtlicher im Lande befindlicher oder künftig einwandernder Mennoniten zu ordnen.

B. v. des Ministers.

L. Winter.

B.

Statistische Übersicht über die Taufgesinnten oder Mennoniten (nicht Wiedertäufer) im Großherzogthum Baden.

Nach denen, dem Verfasser gütigst mitgetheilten hohen Kreisdirectorial- und verehrlichen Amtlichen Notizen von den Jahren 1828 und 1829 wohnten damals im Großherzogthum Baden nachfolgende Mennoniten.

Murg- und Pfinzkreis. *)

Oberämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Bretten	Bonnertshausen) Erdbeerhof)	4	12	14	26
	Menzingen	4	17	16	33
Bruchsal	Helmsheim	—	—	1	1
Carlsruhe	Mühlburg f. d. Gut d. Frhrn. v. Seldeneck	1	3	2	5
	Eulach auf dem Scheibenharderhof	1	7	8	15
Durlach	Rittershof, zur Stadt Durlach gehörig	1	3	2	5
Eppingen	Dammhof, bei Adelshofen	4	14	16	30
	Berwangen	6	14	15	29
	Eppingen	—	—	3	3
	Gemmingen	2	2	—	2
	Hilsbach	1	2	5	7
	Ittlingen	9	24	23	47
	Richen	1	3	3	6
	Stebbach und Streichenberg	5	14	16	30
	Summa	39	115	124	239

Seekreis. **)

*) In den Oberämtern: Ettlingen, Gernsbach, Pforzheim und Rastatt wohnen dermalen keine Mennoniten.

Von den sämmtlichen Einwohnern des Kreises sind 73 Schutzbürger und 17 Pächter.

Die Weibsperson zu Helmsheim ist die Ehefrau eines evangelisch-protestantischen Einwohners, und deren Kinder folgen der Religion ihres Vaters.

(Der Sitz des hohen Kreis-Directoriums ist in Durlach.)

**) In diesem Kreise befinden sich gegenwärtig gar keine Mennoniten.

(Der Sitz des hohen Kreis-Directoriums ist in Constanz.)

Dreisam Kreis. *)

Oberämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Emmendingen	Sexau, f. d. Herrschl. Cammerg. Hochburg	2	8	9	17
	Nimburg, f. d. dto. z. Obernimburg	1	4	3	7
	Denzlingen f. d. Steckenhof	1	1	6	7
Freiburg	Hochstetten	1	5	3	8
	Das. b. d. Grundhrn.	1	1	—	1
	Munzingen	1	4	6	10
Jestetten	Weisweil	1	3	5	8
Lörrach	Blansingen	1	4	6	10
	Degerfelden	1	3	4	7
	Grenzach	1	5	3	8
	Herthen	1	5	2	7
	Kandern	1	4	2	6
	Lörrach	1	4	2	6
Müllheim	Müllheim	2	2	5	7
	Auggen	1	4	3	7
	Obereggenen	1	3	4	7
Säckingen	Oberschwörstadt	1	3	6	9
Schopfheim	Schopfheim	1	1	2	3
	Hagenbach	1	3	5	8
Waldshut	Wilmendingen	1	8	9	17
	Daselbst	1	4	7	11
Breysach	Ober-Rimsingen	1	7	6	13
	Summa	24	86	98	184

*) Die sämtlichen Einwohner sind Pächter und nirgends Bürger. Sie wurden aber bisher, nach dem Zeugniß des hochverehrten Kreis-Directoriums in Freiburg, — überall, wo sie Pächte übernommen hatten, unweigerlich geduldet, weil sie gute Landwirthe und friedliche Leute seien.

Gewiß ein ehrenvolles Zeugniß für die Mennoniten dieses Kreises, aber auch ein deutlicher Beweis, wie sehr diese hohe Staatsbehörde ein solches braves Verhalten anerkenne.

Kinzig-Kreis. *)

Oberämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Lahr	Ottenweiererhof	1	7	10	17
	Summa	Per se			

Main- und Tauber-Kreis. **)

Adelsheim	Seehof	1	3	2	5
Buchen	Bödigheim und Fausserhof	4	19	11	30
	Summa	5	22	13	35

Neckar-Kreis.

Mannheim	Mannheim	23	43	58	101
Schwetzingen	Schwetzingen	2	28	25	53
	Rohrhof	4	12	10	22
	Neudorf ***)	1	1	—	1
Heidelberg	Bruchhausen †)	6	17	18	35
	Nußloch	1	3	3	6
	Grenzhof	2	9	10	19
	Rohrbach	1	1	—	1
		40	114	124	238

Möchte doch dieses überall, auf beiden Seiten der Fall seyn!

Der Sitz des hohen Kreis-Directoriums ist in Freiburg.

*) In den übrigen Aemtern dieses Kreises wohnen gegenwärtig keine Mennoniten. Der auf dem Ottenweiererhof ist Pachter des Freiherrn von Lotzbeck.

Der Sitz des hohen Kreis-Directoriums ist in Offenburg.

**) Die Anzahl der Seelen hat Großherz. Amt Adelsheim nicht angegeben: ich will sie aber überhaupt zu 5 annehmen.

In den ubrigen Aemtern des Kreises wohnen keine Mennoniten.

Der Sitz des hohen Kreis-Directioriums ist in Wertheim.

***) Wie unten bei Heidelberg.

†) Hierunter ist eine an einen evang. prot. Bürger verheirathete Weibsperson, deren Kinder der Religion des Vaters folgen.

Oberämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
		40	114	124	238
	St. Jlgen	1	2	1	3
	Gutleuthof	1	—	1	1
	Handschusheim *)	1	2	3	5
	Heidelberg **)	1	1	—	1
Ladenburg	im ganzen Amt	5	18	10	28
Wiesloch ***)	Altwiesloch	5	20	17	37
	Schatthausen	2	9	3	12
	Baierthal	3	4	5	9
	Horrenberg	1	5	4	9
	Michelfeld	2	5	8	13
Neckargemünd	Angeloch	2	6	4	10
	Lobenfeld	1	1	—	1
	Mauer	2	2	—	2
	Meckesheim	2	3	6	9
	Mönchszell	2	4	4	8
	Spechbach	1	2	3	5
Mosbach	Großeicholsheim	1	3	4	7
	Hochhausen	—	1	—	1
	Kleineicholsheim	1	2	8	10
	Neckarburken, Knopfhof	3	11	10	21
	Neckarzimmern, Stockbrunnerhof	1	4	3	7
	Sattelbach	1	1	—	1
	Stein, Lobenbacherhof †)	3	11	10	21
		82	231	228	459

*) Wie bei Bruchhausen.

**) Die Ehefrau dieses Mannes ist evang. prot., und ihrer Religion folgen die Kinder.

***) In den übrigen 11 Amtsorten wohnen, nach Inhalt der ortsvorständlichen Berichte, keine Mennoniten.

†) Diese Mennoniten gehören zur Würtemberger Kirchengemeinde Willenbach.

Oberämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
		82	231	228	459
Eberbach *)	— —	—	—	—	—
Weinheim *)					
Sinsheim **)	Bockschaft ***)	5	15	17	32
	Daisbach	5	16	13	29
	Dühren	11	28	28	56
	Ehrstädt	8	24	20	44
	Grombach	7	20	10	30
	Hoffenheim	1	5	2	7
	Kirchard	1	2	5	7
	Immelhauserhof	7	14	14	28
	Weiler	4	15	7	22
	Zuzenhausen	3	8	10	18
Neckarbischoffsheim †)	Bischoffsheim mit Helmhof		4	9	13
	Hof Wagenbach		8	4	12
	Untergimpern		7	8	15
	Hasselbach, mit Unter- und Oberbiegelhof	22	19	18	37
	Helmstadt, mit Weiler und Ingelheimerhof		5	5	10
	Rappenau		22	18	40
	Treschklingen		2	3	5
	Summa	156	445	419	864

*) In diesen beiden Aemtern wohnen, nach den verehrl. amtl. Mittheilungen, keine Mennoniten.

**) Von diesen Mennoniten sind 7 Pächter, die übrigen aber Bürger und resp. Schutzbürger.

***) Vulgo Bocshof.

†) Nach der verehrl. amtl. Mittheilung sind die meisten dieser Mennoniten Pächter, welche ausserhalb des Amtsbezirks ihre Heimath haben; davon ausgenommen sind die Helmhöfer, Untergimpener, einige Hasselbacher, die Helmstädter, Rappenauer und Treschklingener, welche an diesen Orten bürgerlich oder schutzbürgerlich angenommen sind.

Die Familienzahl hat das Gr. Amt nicht angegeben;

Wiederholung. *)	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Murg- und Pfinz-Kreis	39	115	124	239
See-Kreis	—	—	—	—
Dreisam-Kreis	24	86	98	184
Kinzig-Kreis	1	7	10	17
Main- und Tauber-Kreis	5	22	13	35
Neckar-Kreis	156	445	419	864
Summa	225	675	664	1339

C.

Statistische Übersicht über die Taufgesinnten oder Mennoniten (nicht Wiedertäufer) im Großherzogthum Hessen.

A. In der Provinz Starkenburg. **)

Landraths-Bezirk.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Bensheim	3	2	5
Wimpfen	2	4	6

man wird aber im Durchschnitt 6 Seelen auf eine Familie rechnen dürfen, und hiernach wären es 22 Familien.

Des Sitz des hohen Kreis-Directoriums ist im Mannheim.

*) Diese 225 Familien wohnen in 92 Ortschaften, welche mehr oder weniger von einander entfernt liegen. Mannheim zählt zwar die meisten Familien; aber es sollen einige sehr angesehene aus dem kirchlichen Verbande der Mennoniten ausgetreten seyn.

**) Diese gehören zu den sogenannten Flammingern, oder gelinderen Mennoniten, und sind meines Wissens die einzigen in diesem Fürstenthum.

In einigen Landrathsbezirken wohnen mehrere Familien, welche zu den Friesen oder Amischen-Mennoniten gehören, wovon die erwachsenen Mannspersonen Bärte tragen. Zu einer gründlichen Notiz darüber konnte ich jedoch, der gethanen Schritte ungeachtet, nicht gelangen.

(Der Sitz der hohen Prov.-Regierung ist in Darmstadt.)

B. In der Provinz Oberhessen. *)

Landraths-Bezirk.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Battenberg	4	4	8
Giesen	19	25	44
Gladenbach	7	8	15
Grünberg	6	5	11
Hungen	16	15	31
Kirtorf	20	26	46
Vöhl	5	8	13
Summa	77	91	168

In den übrigen 8 Landrathsbezirken dieser Provinz, wohnen nach den gnädig gefälligsten Mittheilungen der hohen Regierung zu Giesen, keine Mennoniten.

C. In der Provinz Rheinhessen. **)

Cantone.			
Alzei	—	—	53
Bechtheim	—	—	197
Niederolm	—	—	2
Oppenheim	—	—	21
Pfeddersheim	—	—	232
Werrstadt	—	—	76
Summa	—	—	581

*) Diese sämtlichen Mennoniten gehören zu den strengeren Friesen oder Amischen-Mennoniten, wovon die erwachsenen Mannspersonen Bärte tragen. — Sie haben nicht alle festbestimmte Versammlungsorte, (Kirchen) sondern wechseln damit gewöhnlich ab. Der Hauptort ist jedoch Bürgel bei Marburg in Kurhessen. Ihre jetzigen Prediger sind: Brennemann zu Wehra; Brennemann zu Bürgel; Gingerich zu Winnerad; Otto auf dem Feldbacherhofe im Nassauschen; Holly zu Flensungen und Schlabach zu Höringhausen. Alle diese Mennoniten sind Pächter und resp. Dienstboten und nur 2 davon haben das Ortsburgerrecht erworben.

**) Meine Bemühungen, um zur Gewißheit über die jetzige Seelenzahl der Rheinhessischen Mennoniten zu gelangen, führten nicht zum Ziele, und ich habe daher obenstehende Notiz aus der schätzbaren Statistik und Topographie des Herrn

Diese Mennoniten, welche alle zu den sogenannten Flammingern oder gelinderen Mennoniten gehören, sind alle Bürger, meistens Gutsbesitzer, nur sehr wenige Pächter, und viele Familien davon, namentlich im Canton Bechtheim und Pfeddersheim sehr vermögend und resp. wohlhabend.

In den übrigen Cantonen wohnen, nach der erwähnten Statistik, keine Mennoniten.

Der Sitz der hohen Prov. = Regierung ist in Mainz.

D.

Statistische Übersicht über die Taufgesinnten oder Mennoniten (nicht Wiedertäufer) im Herzogthum Nassau.

Ämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Idstein	Henriettenthal	1	4	4	8
	Wallraberstein	1	—	—	7
	Schmickershausen	1	—	—	7
Eltville	Kloster Eberbach	1	—	—	7
	Neuhof	1	—	—	7
St. Goarshausen	Heppenhof	2	—	—	14
	Offenthalerhof	1	—	—	7
Braubach	Weißmühle	1	—	—	7
Montabaur	— —	3	—	—	21
Rennrod	— —	2		—	14
Runkeln	Gladbacherhof	1	—	—	7
	Härderhof	1	—	—	7
Dillenburg	Feldbacherhof	1	—	—	7
	(Friesen) *) Summa	17	—	—	120

Kirchenraths J. K. Dahl in Darmstadt vom Jahr 1816, hierher übergetragen. Es läßt sich vermuthen, daß sich seit jener Zeit, im Laufe von 13 Jahren, die Seelenzahl vermehrt habe, und ich glaube, daß man sie jetzt, ohne Anstand, zu 650 Seelen annehmen dürfte.

*) Diese sämtlichen Mennoniten gehören zu den strengeren Friesen, oder Amischen Mennoniten, wovon die

Ämter.	Ortschaften.	Familienzahl.	Seelenzahl männl.	Seelenzahl weibl.	Summa.
Höchst	Eschborn	3	—	—	21
Hochheim	Massenheim	1	—	—	7
Wehen	Schaafhofen	1	—	—	7
Wiesbaden	Wiesbaden	2	—	—	14
	Rosenköppel	1	—	—	7
	Schörstein	—	—	—	1
	Kloppenheim	—	—	—	1
	Moßbach	—	—	—	1
(Flamminger) *) Summa		8	—	—	59
Summa summarum		25	—	—	179

E.

Statistische Übersicht
über die Remonstrantischen und Taufgesinnten-Mennoniten-Gemeinden in den Niederlanden, Preußen, Teutschland, Schweiz, Frankreich, Rußland und Nordamerika.

Nach einer, von Hrn. Valentin Dahlem bei Wiesba-

erwachsenen Mannspersonen Bärte tragen. Sie sind alle Pächter. Der Gottesdienst wird an verschiedenen Orten gehalten. Sämmtlichen Kirchengemeinden steht der sehr achtbare, aufgeklärte Herr J. Unzicker v. Henriettenthal, als Prediger vor, und verrichtet alle kirchliche Functionen. — Der Güte desselben habe ich diese Notizen zu verdanken, jedoch konnte mir die Anzahl der Seelen nicht mitgetheilt werden, und ich habe einer jeden Familie, nach meinem Gutdünken, 5 Kinder zugerechnet.

*) Alle diese Mennoniten gehören zu den sogenannten Flammingern oder gelinderen Mennoniten und sind Bürger und meistens Gutsbesitzer. Sie bilden Eine Gemeinde, welche die Wiesbadener M. G. genannt wird. Derselben steht der würdige und verdienstvolle Prediger, Herr Valent Dahlem von Wiesbaden, (nun auf dem Schaafhof bei Wiesbaden) vor. Von demselben wurde mir obenstehende Notiz freundschaftl. mitgetheilt, die Seelenzahl aber nicht angegeben. Ich setzte jede Familie ebenfalls zu 7 Personen an. Die Mennonitengemeinde Wiesbaden hat einen Kirchensigel.

den, mir freundschaftlichst mitgetheilten Nahmenliste über die Remonstrantischen Professoren und Prediger, so wie über die der Taufgesinnten in den vereinigten Niederlanden vom Jahr 1793, bestanden damals in diesen Staaten viele Mennonitengemeinden und Prediger, wovon ich hier einen kurzen Auszug liefere.

A. Remonstranten (Galonisten.)

In den sämmtlichen Niederlanden und in Holstein waren damals 33 Gemeinden und 46 Prediger. Ihre Hauptkirche ist in Amsterdam, wo sie ein Prediger-Seminar unterhalten. Bei demselben waren 1793 2 Professoren angestellt; der eine als Professor der Theologie und der andere als Professor der Philosophie. Der eine von den Predigern ist Doctor der Philosophie, und 17 davon von Adel.

B. Taufgesinnte oder Mennoniten (Apostoolen.)

In den niederländischen Provinzen: Holland, Utrecht, Zeeland, Friesland, Gröningen, Ober-Issel, Geldern, Brabant, Flandern, Ostfriesland bestanden damals in 145 Gemeinden 245 Prediger, welche in Amsterdam ebenfalls ihre Mutterkirche haben, und ein Prediger-Seminar unterhalten, welchem ein Professor der Theologie und Philosophie, der zugleich Doctor der Philosophie ist, als Lehrer vorsteht.

Sodann hatten die Mennoniten

Im ehemaligen Herzogthum Cleve und Holstein, zu Altona und Friedrichsstadt, 7 Gemeinden und 8 Prediger.

In Preußen, Polen und Galizien 22 Gemeinden und 104 Prediger, wovon 11 von Adel waren.

In Östreich 1 Gemeinde und 5 Prediger. In Neuwied 1 Gemeinde und 3 Prediger. In der ehemaligen Unterpfalz, und zwar: Rheingrafenstein bei Alzei, Weierhof, Spiesheim und Wallertheim, Kriegsheim, Oberflörsheim, Ibersheim, Heppenheim, Gerolsheim und Obersülzen, Höningen, Epstein, Friesenheim, Erpolsheim und Friedelsheim, Ruchheim, Assenheim, Spital Branchweiler bei Neustadt an der Haardt, Bechingen, Johannesstock und Vogelskirch, zusammen 16 Gemeinden und 50 Prediger.

Im Herzogthum Zweibrücken, sodann in Wiesbaden, Dimmerstein und Sembach: 8 Gemeinden und 15 Prediger.

In der ehemaligen Oberpfalz und am Neckar, und zwar: zu Mannheim (diese Gemeinde hatte damals so wenig, wie jetzt, einen besonderen Prediger und wird aus andern Gemeinden bedient), Rohrhof und Bruchhausen, Meckesheim, Schatthausen und Baierthal, Dühren und Immelhäuserhof, Bockshof und Martishof, Streichenberg und Wessingen, Hasselbach und Helmstadt, Willenbach, Fausenhof, Rosach und Durrhof, — zusammen 11 Gemeinden und 33 Prediger.

In dem ehemaligen Ober- und Nieder-Elsaß — 7 Gemeinden und 14 Prediger.

In der Schweiz, verschiedene Gemeinden, namentlich im Münsterthal, Münsterberg und dem ehemaligen Bisthum Basel, und 12 Prediger. (Die Anzahl der Gemeinden sind in der Nahmenliste nicht angegeben.)

In Frankreich, sodann Annweiler, Lautern, Salm, Saarbrücken, zusammen 8 Gemeinden, 10 Prediger.

Im Herzogthum Nassau, sodann in Waldeck, Witgenstein, Berlenburg, Lothringen, Markirch, „Prisgau", zus. 10 Gemeinden und 15 Prediger.

In Rußland zu Wyschinken und Kortiz bei Cherson 2 Gemeinden und 13 Prediger.

(In Rußland haben sich die Mennoniten seit 1793 nicht nur in sich schon, sondern namentlich durch die bedeutenden Auswanderungen aus Preußen dahin, ausserordentlich vermehrt, so daß sie jetzt dort -- nach Hrn. von Neiswitz — mehrere große Colonien besitzen und zahlreiche Gemeinden bilden.)

In den vereinigten Nordamerikanischen Staaten sind mehr als 200 Mennoniten-Gemeinden, die ihre Kirchen haben und wovon mehrere über 300 Seelen stark sind; hauptsächlich in Virginien; die meisten aber in Pensylvanien. Die sämmtlichen einzelnen Gemeinden sind in fraglicher Liste nicht angegeben.

In den sämmtlich vorbenannten Staaten befanden sich im Jahr 1793, nach besagter Nahmenliste, die jedoch nicht vollständig ist, — zusammen 238 Gemeinden und 527 Prediger, ohne die der Remonstranten und jene in Nordamerika.

Die Niederländischen Mennoniten genießen, vermöge

der Constitution, dieselben bürgerlichen und politischen Vorrechte, wie ihre übrigen Mitbürger und haben gleiche Ansprüche auf Würden, Ämter und Bedienungen.

Seit jener Zeit sind die Mennoniten allenthalben zahlreicher geworden.

F.

Statistische Übersicht über die Mennoniten oder Taufgesinnten im Königreich Preußen.

Anmerkung. Während das Manuscript des vorstehenden Werkchens zur Abschreibung abgegeben war, erschien in der allgemeinen Kirchenzeitung (Dienstag, 16. März 1830 Nro. 43) die kirchliche Statistik des Preußischen Staates, woraus ich jene über die Mennoniten hierher übertragen habe.

Nach dem fraglichen Blatte, welches am Kopfe einige vortreffliche Wort Sr. Maj. des regierenden Königs von Preußen, führt, die also heißen:

„Ich selbst ehre die Religion, folge gerne ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte.
„Friedrich Wilhelm III."

wohnen:

1. In Ostpreußen	995	Mennoniten.
2. — Westpreußen . . .	12,924	
3. — Brandenburg . . .	245	
4. — Schlesien	3	
5. — Westphalen . . .	173	
6. — Rheinland	1,315	
Summa .	15,655	

und zwar in Westpreußen, in den Kreisen:

1. Konitz, Stargard, Berent, Karthaus, Neustadt	43
2. Danzig, Marienburg, Elbing, Stuhm, Rosenberg, Marienwerder	10,768
3. Graudenz, Schwetz, Kulm, Thorn . .	2,108
4. Strasburg, Löbau	5
wie oben .	12,924

In den 6 Kreisen sub 2, wohnen, nach besagtem Blatt . . . . 202,449 Evangelische
und . . . . 96,489 Katholische

Es kämen hiernach auf circa 16 Evangelische und auf 9 Katholische Ein Mennonit.

In jenem Blatte heißt es unter andern folgendermaßen:

„Unter den christlichen Einwohnern des Staats be„fanden sich nach der Zählung zu Ende des Jahres „1828 15,655 Mennoniten oder Taufgesinnte, welche „das Taufen unmündiger Kinder mißbilligen und die „Vollziehung der Taufe bis zur Aufnahme in die Ge„meinde nach vollständigem Religions-Unterrichte und auf „den Grund eigener Überzeugung, verschieben. Da die „Mennoniten auch die Leistung von Kriegsdiensten, als „unvereinbar mit den christlichen Pflichten nach ihrer „Ansicht verweigern, und also nicht allen Obliegenheiten „eines Staatsbürgers Genüge leisten können, so sind „auch ihre staatsbürgerlichen Rechte verhältnißmäßig be„schränkt; und sie dürfen namentlich kein ausgedehnteres „Grundeigenthum erwerben, als die Gesammtheit ihrer „Glaubensgenossen im preußischen Staate bereits besitzt. „In der That macht nur ihre geringe Anzahl ihre Duldung „zulässig; indem ein Staat von Mennoniten in Erman„gelung einer bewaffneten Macht niemals selbstständig „seyn könnte. Ihre Zahl beträgt aber auch nur $\frac{1}{813}$ der „gesammten Bevölkerung des Staats."

(Man vergleiche hiermit Abschnitt IV. im 2. Theil.)

Inhalts-Anzeige.

Erster Theil.

Seite.

Die geschichtliche Darstellung der Abstammung der Taufgesinnten-Christen oder Mennoniten . Abschnitt I. 1

Die Glaubensbekenntnisse der Mennoniten Abschnitt II. 21

Von dem Kultus und der Liturgie der Flamminger oder gelinderen Mennoniten . . . Abschnitt III. 56

Von dem Kultus und der Liturgie der Friesen oder Amischen-Mennoniten . . . . Abschnitt IV. 78

Von dem Zustande der Gemeinden und des Kirchenwesens der Flamminger oder gelinderen Mennoniten. Abschnitt V. 86

Von den Predigern und Aeltesten und deren Wahl. Abschnitt VI. 93

Von dem Religionsunterrichte . . Abschnitt VII. 99

Von den Irrthümern und Mißbräuchen und deren Folgen . . . . Abschnitt VIII. 102

Zweiter Theil.

Ueber die heil. Taufe . . . Abschnitt I. 109

— den Eidschwur . . . Abschnitt II. 114

— die Ehescheidung . . . Abschnitt III. 120

— das Schwerd-Ergreifen und Kriegführen. Abschnitt IV. 125

— die Bekleidung obrigkeitlicher Aemter. Abschnitt V. 134

— die Verehelichung mit anderen Religionsverwandten . . . . Abschnitt VI. 138

Dritter Theil.

Verbesserung im Allgemeinen . . Abschnitt I. 144

— durch Bestellung einer obersten Kirchenbehörde. Abschnitt II. 157

Seite.

Verbesserung durch Anstellung und Entschädigung wissenschaftlich gebildeter Oberprediger . Abschnitt III. 166
— durch eine Special=Synode . Abschnitt IV. 177
— durch Anstellung gebildeter Schullehrer. Abschnitt V. 178
— durch zweckmäßigen Religions=Unterricht. Abschnitt VI. 184
— durch Sonntagsschulen . . Abschnitt VII 185
— durch Prüfung der Lehrjünger und durch Visitation der verschiedenen Gemeinden . Abschnitt VIII. 188
Vorschlag der Mittel zur Ausführung der projectirten Verbesserung . . . . . Abschnitt IX. 190

Beilagen.

1. Rescript des Gr. Badischen höchstpreißlichen Ministeriums des Innern ꝛc. Carlsruhe d. 11. Februar 1828. . . . . . . Buchstabe A. 198
2. Statistische Uebersicht über die Badischen Mennoniten . . . . Buchstabe B. 201
3. deßgleichen über die Großherzogl. Hessischen Mennoniten . . . . Buchstabe C. 207
4. deßgleichen über die Herzogl. Nassauischen Mennoniten . . . . Buchstabe D. 209
5. deßgleichen über die Niederländischen ꝛc. ꝛc. Mennoniten . . . . Buchstabe E. 210
6. deßgl. über die Preußischen Mennoniten. Buchstabe F. 213

Verzeichniß der Druckfehler.

Man lese gefälligst:

S. 2. der Dedicat. Z. 16. statt: das — daß.
— 3. — — — 19. st. Allerhöchderselben — Allerhöchstdenselben

Seite.	Zeile.	
1.	3.	statt: Religion — Religions.
—	17.	st. fliesenden — fließenden.
—	18 u. 19.	st. Math. — Matth.
4.	21.	st. den Concilien — der Concilien.
5.	30.	st. Maasregeln — Maßregel.
6.	4 u. 5.	st. ächter — echter.
7.	20.	st. blos — bloß.
—	30.	st. ächten — echten.
16.	26.	st. die bestandenen — es bestanden.
17.	14.	st. dies — dieß.
18.	10.	hinter: Militairdienste — ein Komma.
19.	8.	st. hunderte — hundert.
20.	17.	ist das Wort: „ander" — zu viel.
21.	7.	ist hinter dem Wort: „überzeugen" — so — zu lesen.
—	32.	st. Bekenntniß — Erkenntniß.
22.	vorletzte.	st. Secten — Seiten.
23	1.	st. Anischen — Amischen.
25.	26.	st. welche — welches.
—	27.	st. Menoniten — Mennoniten.
32.	16.	st. vom — von.
54.	26.	st. verheurathen — verheirathen.
55.	21.	st. Unvollkommen — Unvollkommene.
56.	18.	st. glinderen — gelinderen.
58.	4.	st. Math. — Matth.
59.	2.	st. noch — nach.
63.	20.	st. Schluß — Beschluß.
64.	dritletzte.	st. hä t — hält.,
65.	27.	st. versammelten — Versammelten.
66.	2.	st. Math. — Matth.
—	3.	st. Neurungen — Neuerungen.
67.	letzte.	st. dieselben — die Verlobten.
72.	32.	ist das Wort: den — einmal zu viel.
75.	13.	st. fehlenden — Fehlenden.
78.	5.	st. dieser Name — diesen Namen.
—	7.	das Wort: und fällt weg.
—	letzte.	zwischen dem Wort: „Nachdem und Prediger" — Nachdem der Prediger.
80.	11.	nach dem Wort: „diene" — und —
82.	34.	st. Math. — Matth.
85.	2.	st. ausgeschlossene — Ausgeschlossene.
88.	2.	st. zwischen „Orgel und Thurm" — keinen Thurm.
89.	13.	st. andere — anderen Kirchenstühlen.
90.	15.	st. eine — eines.
93.	12.	st. gegeben — angegeben.
—	31.	st. die — der.

Seite.	Zeile.	
95.	5.	statt Aufforderung — Anforderung.
—	24.	st. als — und
99.	24.	st. ihn — in.
100.	drittletzte.	st. Mißvergnüagen — Mißvergnügen.
102.	29.	st. zusammengetragene — Zusammengetragene.
103.	30.	st. Math. — Matth.
104.	2.	st. blos — bloß.
105.	3 u. 8.	st. Math. — Matth.
—	letzte.	st. dies — dieß.
106.	4.	st. Math. — Matth.
109.	15.	st. eigenthümliche — eigentliche.
111.	7.	st. Unverstandes — Umstandes.
115.	7.	st. Math. — Matth.
—	14.	st. dies — dieß.
—	20.	nach dem Worte: vermindert — und.
118.	34.	st. umströmt — überströmt.
120.	32.	st. Math. — Matth
121.	vorletzte.	st. so che — solche.
122.	25.	st. dies — dieß.
—	32.	nach dem Worte: ebenfalls — auf.
123.	3.	st. jeder aufgezählten — jedes dieser aufgezählten.
—	6.	st. Math. — Matth.
125.	21.	st. Math. — Matth.
126.	21.	st. Math. — Matth.
—	28.	nach dem Worte: welche, fällt das , weg.
131.	31.	st. Dies — Dieß.
135.	37.	st. Math. — Matth.
137.	drittletzte.	st. aufzugeben — aufzuheben.
138.	15, 16 u. 21.	st. Religionsverwanden — Religionsverwandten.
141.	8.	st. vernünftigen — vermeintlichen.
—	23.	st. blos — bloß.
143.	20.	st. um — und.
—	letzte.	st. vorgebeut — vorgebeugt.
144.	1.	st. dies — dieß.
146.	8.	st. dies — dieß.
—	vorletzte.	st. der — den.
148.	11.	st. sind — sich.
—	letzte.	st. Math. — Matth.
151.	13	st. aussetzt — ausgesetzt.
157.	23.	st. Gibel — Giebel.
160.	1.	das Wort: und — ist einmal zu viel.
168.	32.	st. um — und.
169	vorletzte.	st. des — dem.
170.	3.	st. Math. — Matth.
189.	38.	st. Ehrgeführ — Ehrgefühl.
194.	21.	st. Untersuchung — Unterstützung.
211.	7.	st. Galonisten — Galenisten.
213.	17	st. Wort — Worte.

Herr Pfaff, Cantor, Gernsheim . . . 1 Exemplar.
— Pistor, L.G.Ass., Zwingenberg . . 1 —
— Platz, Distr.-Einnehmer, Schönberg . 1 —
— Racknitz, von, Freiherr, Heinsheim . 1 —
— Rappel, Pfandmstr., Neustadt . . 1 —
— Rau, Seminarist, Friedberg . . . 1 —
— Reinhard, ev. Stadtpfarrer, Wimpfen . 1 —
— Dr. Reis, Physikatsarzt, Bensheim . 1 —
— Rempel, Joh., Königsberg . . . 1 —
— Reunig, Schullehrer, Rodau . . . 1 —
— Riedling, J., Geometer, Wimpfen . 1 —
— Ries, M. A., Director, Bensheim . 1 —
— Rink, Polizeicomm., Worms . . . 1 —
— Risser, Joh., Kaufm., Friedelsheim . 1 —
— Derselbe für die Mennoniten-Gemeinde Erbolsheim . . . . . . 1 —
— Rohs, A., Stadtschulth., Weilburg . 1 —
— Rosenkranz, K., Dr. phil., Halle . . 1 —
— G. v. Roy, Königsberg . . . . 1 —
— Rüding, Landrath, Bensheim . . 1 —
— Rüster, Schull., Pfungstadt . . . 1 —
— Rupp, J., Kaufm., Neuwied . . 1 —
— Salzer, ev. Pfarrer, Neckarsteinach . 1 —
— Schellenberg, Seminardirector, Idstein . 1 —
— Schemel, Caplan, Gernsheim . . . 1 —
— Schlegel, Rentamtmann, Neckarzimmern . 1 —
— Schlink, Literator, Bensheim . . 1 —
— Schmidt, O.F.K.S.Acc., Auerbach . 1 —
— Schmitt, Gastw., Rohrbach bei Zwingenberg 1 —
— Schmutz, Christ., Landw., Rappenau . 3 —
— Schmutz, Landw., Helmstädt . . . 1 —
— Schmutz, — Rappenau . . . 1 —
— Schnatz, H.G.S.Acc., Zwingenberg . 1 —
— Schneider, Schullehrer, das. . . . 1 —
— Scriba, Pfarrer, Alsbach . . . 1 —
— Dr. Schulten, Phys.-Arzt, Pfungstadt . 1 —
— Schuster, H., Metzger, Bensheim . . 1 —
— Dr. Schwarz, Pfarrer, Seckenheim . 1 —
— Sieber, J. K., Wirth, Wiesloch . . 1 —
— Sieckenius, St.Erheber, Zwingenberg . 1 —
— Siegel, Amtmann, Sinsheim . . 1 —
— Sohm, kath. Schulrector, Weinheim . 1 —
— Sotocasa, Rector, Gernsheim . . 1 —
— Speyerer, Privatmann, Frankenthal . 1 —
— Spleiß, kath. Pfarrer, Untergriesheim . 1 —
— Spring, P., Oeconom, Neuhof . . 1 —
— Stahl, C., cand. theol., Höchst . . 1 —
— Stauffer, Abrah., Einnehmer, Ibersheim 1 —

)(*

Herr Stauffer, Daniel, Prediger, Ibersheim	1	Exemplar.
— Stecherwald, Buchbinder, Wimpfen .	1	—
— Stein, Consulent, Siegelsbach . .	1	—
— Stork, Mitpred., Zwingenberg . .	1	—
— Stumpf, Geh. Hofrath, Auerbach . .	1	—
— Stutzer, Capitaine, Gernsheim . .	1	—
— Thiel, Lehrer, Wörsdorf . . .	1	—
— Thilo, Professor, Halle . . .	1	—
— Traiser, Schulth. emer., Auerbach .	1	—
— Unzer, A. W., Buchhändler, Königsberg	4	—
— Unzicker, Ch., Oeconom, Neuhof . .	1	—
— Unzicker, D., — Burghof . .	1	—
— Unzicker, J., — Henriettenthal .	6	—
— Unzicker, J., — Offenthal . .	1	—
— Vietor, Gemeinde-Einnehmer, Zwingenberg	1	—
— Volk, Act. Geh., das.	1	—
— Vißlier, von, Freiherr u. Gr. Hess. Kammerherr, Hähnlein	1	—
— Wallau, J., Rendant, Worms . .	1	—
— Walther, Pfarrer, Rimhorn . . .	1	—
— Warkenstien, Herm., Königsberg . .	1	—
— Wegscheider, Professor, Halle . .	1	—
— Weichel, C. H., Kaufm., Neustadt .	1	—
— Weichel, L., Kaufm., das. . . .	1	—
— Weigand, Gemeinde-Einnehmer, Wimpfen	1	—
— Weil, Doctor der Medicin, Zwingenberg	1	—
— Werle, Advocat, Bensheim . . .	1	—
— Werle, Bürgermeister, das. . . .	1	—
— Werle, Förster, Neckarsteinach . .	1	—
— Werner, Rentenverwalter, Bensheim .	1	—
— Wernß, J., Müller, Offstein . .	1	—
— Weyer, Gymnas.-Lehrer, Bensheim .	1	—
— Wiehler, Bernh., Königsberg . .	1	—
— Wiehler, Herm., das.	1	—
— Wiehler, Joh., jun., das. . . .	1	—
— Wiener, Zolleinnehmer, Pfeddersheim .	1	—
— Wienß, Herm., Königsberg . . .	1	—
— Wigand, Ortseinnehm., Bensheim . .	1	—
— Wildert, Lehrer, Idstein . . .	1	—
— Wintermayer, v., Oeconom, Sommerberg	1	—
— Wolff, Georg, Eberstadt . . .	1	—
— Zeis, kath. Pfarrer, Neckarsteinach . .	1	—
— Zeisset, Heinr., Landwirth, Willenbach .	2	—
— Zeisset, Joh., Landw., Menzingen .	1	—
— Zeyh, kath. Pfarrer, Lindenfels . .	1	—
— Zimmermann, Prof., Marburg . .	1	—

Knode

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hunzinger, Abraham

Das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten

Speyer 1830
H.ref. 202 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10484036-5